

Johannes Liebrecht

Fritz Kern und das *gute alte Recht*

Geistesgeschichte als neuer Zugang
für die Mediävistik



Johannes Liebrecht

Fritz Kern und das *gute alte Recht*
Geistesgeschichte als neuer Zugang für die Mediävistik

Studien zur
europäischen Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des
Max-Planck-Instituts
für europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

Band 302



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2016

Johannes Liebrecht

Fritz Kern und das *gute alte Recht*

Geistesgeschichte als neuer Zugang
für die Mediävistik



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2016

Abbildungsnachweis:
Umschlag; Privatbesitz

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH
Frankfurt am Main 2016

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der
Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,
dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen
Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme
zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Druck und Bindung: docupoint GmbH, Barleben
Typographie: Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Gedruckt auf Alster Werkdruck der Firma Geese, Hamburg.
Alterungsbeständig  ISO 9706 und PEFC-zertifiziert 

Printed in Germany
ISSN 1610-6040
ISBN 978-3-465-04288-4

*Für
Karl Kroeschell
und
Ernst-Wolfgang Böckenförde
in Dankbarkeit*

Inhalt

III.	Mittelalterliches Denken für die Rechtsgeschichte	85
1.	Nationalgeschichtliche Vorgänger	85
2.	Rechtsgeschichte als Übungsplatz einer neuen Methode	90
3.	Kerns <i>Gegengeschichte</i> zum Artefakt Recht	96
4.	Nachleben	102
a)	<i>Das gute alte Recht über Land und Herrschaft</i>	107
b)	Von der longue durée einer Jahrhundertlehre	110
	Rückblick	121
Anhang		123
Abkürzungsverzeichnis		125
Ungedruckte Quellen		127
Literaturverzeichnis		129
Personenregister		159

Einleitung

Wer »aus klassischen Werken wie Brunners Rechtsgeschichte die Rechtsanschauungen der betreffenden Zeit« kennenzulernen wolle oder zu rekonstruieren versuche, werde »zu einer wunderlich unzeitgemäßen Vorstellung« gelangen.¹ Dies stellte Fritz Kern 1919 einer nachmals vielgelesenen Abhandlung voran.¹ Das große Lehrbuch Heinrich Brunners erklärte der Historiker Kern nur kurz nach dem Tode seines berühmten Verfassers für unzureichend; der mittelalterlichen Anschauung vom Recht jedenfalls werde man mit den Werken der vorherrschenden Rechtsgeschichte nicht näher treten können. Es war weniger eine Disziplinen-Front, die Kern hier zwischen allgemeiner Geschichte und Rechtsgeschichte zog, sondern er öffnete damit beginnend den Bogen einer neuen Sicht auf die Vergangenheit – sie war bemessen nach den Fragen einer jüngeren, vordringenden Wissenschaftsgeneration. Seine Abhandlung war Teil eines wissenschaftlichen Unternehmens, das man ohne Zögern einen Jahrhundertwurf nennen darf. Nicht zufällig haben wenige historiographische Werke eine derart breit gestreute Resonanz erfahren, wie sie für Fritz Kerns mediävistische Arbeiten bis heute auffallend ist. Nicht zufällig auch haben in der rechtshistorischen Germanistik des 20. Jahrhunderts wenige Thesen einen ähnlichen Erfolg gehabt wie seine Lehre vom *guten alten Recht*, denn sie steht geradezu paradigmatisch für den Wandel, den auch die rechtshistorische Forschung der kommenden Jahrzehnte genommen hat und der sie bis heute prägt.

Kerns Grundargument über die mittelalterliche Anschauung vom Recht wurde vielfach paraphrasiert und ist hinlänglich bekannt. Das mittelalterliche Denken habe sich um zwei Merkmale zentriert, die damals einer jeglichen konkreten Rechtsposition zugesetzt werden mußten, sollte sie Beachtung beanspruchen können – um deren *Alter* und um ihre *Güte*. Denn alles neue Recht habe im Mittelalter als *Unrecht* gegolten, insoweit es sich in Widerspruch zu altem setzte: Altes Recht brach jüngeres. In der mündlichen Rechtswelt des Mittelalters habe man zur Feststellung dieses alten Rechts zwar auf die Erinnerung der ältesten und ehrwürdigsten Leute vertrauen müssen. Im Bewußtsein der Zeit jedoch stand das alte, selbstverständliche Recht als ein zeitenthobenes, stets gegen-

1 F. KERN, RuV [1919], S. 7 (zitiert nach der Buchausgabe von 1952, deren vorerst letzter Nachdruck 2008 erfolgte).

wärtiges und ewiges Recht da.² Demgemäß wurde auch zwischen idealem und wirklichem Recht nicht geschieden, eine Sonderung von Recht und außerrechtlicher Sittlichkeit war unbekannt, das Rechts zeichnete sich für den mittelalterlichen Menschen vielmehr durch seine Güte aus.³ Es lebte in ihm damit als eine Art ganzheitliches Rechtsgefühl, in welchem göttliche, irdische, moralische Rechte noch ungetrennt zusammen zu empfinden waren. Unter diesen Umständen waren »den Zustand Aller oder doch generell Vieler«⁴ berührende Rechte im Glauben der Menschen unantastbar, es sei denn als Wiederaufstellung »gekränkten guten alten Rechts«.⁵ Sicher war das tatsächliche Recht vielfach sehr jung, denn man dürfte Rechtsregeln geschichtlich hohen Alters oft abwegig gefunden und nur Neuerem, vermeintlich Altem, Sinn beigemessen haben. Sofern indes eine alte Urkunde existierte, habe diese unbestreitbare Autorität besessen. Das mittelalterliche Recht existierte in den Vorstellungen der Menschen also als stets *gutes altes Recht*. Diese pietätvolle Haltung ließ ihm eine enorme Autorität zuwachsen; in der Tat, so Kern, war nicht der Staat im Mittelalter souverän, sondern das Recht, über das kein Monarch sich zu stellen legitimiert war. Ein solches Weltgefüge schien »dem Gedanken nach« durchaus »die Rechte der Einzelnen sicherer zu verankern als irgendeine andere Verfassungskonstruktion«,⁶ wenn nicht im Mittelalter die Rechtspraxis allerorts technisch unvollkommen gewesen wäre. Mochte demnach die wirkliche Bindung an diese Rechtsvorstellung häufig nur lose gewesen sein, so markierte doch, unbeschadet wirklicher Veränderungen, die Anschauung vom *guten alten Recht* ein großes einheitliches Glaubengewölbe über dem gesamten Mittelalter. Es war der Ausdruck eines gleichsam unbewegten Rechtsdenkens, der »unbeugsame Trotz des Rechts gegen die Zeit«.⁷

In Deutschland ist es üblich, diese These, und ihre Wirkungsgeschichte mit ihr, als Teil eines rechtshistoriographischen Fachdiskurses zu verstehen, an dem sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts wohl zuweilen Nichtrechtshistoriker beteiligt hätten, der sich indes im Grunde in die Tradition germanistischer Lehren über das mittelalterliche Recht einstelle. Bei näherem Hinsehen allerdings erschließt sich als wirkmächtiger Rahmen für die markante Lehre ein eigener, kurioserweise häufig unbeachteter Kontext, dem nachzuspüren lohnt und der Thema

2 Ebd., S. 13–15, 23 f.; DERS., Über die mittelalterliche Anschauung [1916], S. 499.

3 F. KERN, RuV [1919], S. 15–18.

4 Ebd., S. 34.

5 Ebd., S. 14; DERS., Über die mittelalterliche Anschauung [1916], S. 502.

6 F. KERN, RuV [1919], S. 72.

7 Ebd., S. 13.

dieser Studie ist. In mehrere Schichten soll er hier gleichsam zerteilt, und es sollen seine Teile einzeln abgegangen werden, womit ein umfassender und hoffentlich präziserer Blick auf die »berühmt-berüchtigte Lehre«⁸ Kerns gelingen kann. Deren verfassungshistoriographische Einbettung in Kerns mediävistisches Hauptwerk betrachten wir zunächst, denn dieses überstrahlt tatsächlich seine These von der mittelalterlichen Rechtsanschauung (I.1). Die damit verfolgte Konzeption Kerns kann dabei als Ganzes erkennbar werden (I.2); ebenfalls tritt ihr Ort in der Krise des geschichtlichen Bewußtseins um 1900 hervor, von der aus die Kernsche Mediävistik einen besonders gelungenen und erfolgreichen Transfer in die fachwissenschaftliche Geschichtsschreibung hinein bedeutet (II.1). Wir durchstreifen daran anschließend das eigentliche werkbiographische Umfeld in und nach den Entstehungsjahren der Lehre vom *guten alten Recht* (II.2) und werfen ebenso auf ihren Autor selbst einen biographischen Blick, um das von ihm betriebene Anliegen besser einordnen zu können (II.3). Ausgestattet mit diesem Zusammenhang, gleichsam dem Inventar auf der Hinterbühne zur These vom *guten alten Recht*, können sodann auch Gehalt und forschungsgeschichtliche Position der Lehre innerhalb der Spezialdisziplin Rechtsgeschichte klarer hervortreten (III.), von deren gängigen Kategorien einige mit dem Entstehungsumfeld der Lehre noch heute wissenschaftsgeschichtlich verwoben sind. Doch zuvor, zum Zwecke der Einleitung, sei ihr Urheber etwas näher eingeführt, schließlich wird es im Folgenden zum nicht geringen Teil auch um ihn gehen.

Kern war sicher kein gewöhnlicher Historiker, er war ein experimenteller Gelehrter, den es stets zu neuen Problemen zog. Wie alle Vertreter der jüngeren Historikergeneration hatte er seine Jugend in einer zur Einheit gekommenen Nation erlebt, die in ungeheurem materiellem Aufschwung begriffen war: 1884 in das gehobene Bürgertum Württembergs hineingeboren, wuchs Kern als Sohn des Verwaltungsjuristen Franz Hermann Kern und dessen Frau Maria in Stuttgart auf.⁹ Umgeben von protestantischen Tugenden, staatstreuer Liebe für Rechtspflege und der Hochachtung öffentlichen Wohls empfing er in der Schule den vorherrschend gymnasialen Kanon humanistischer Bildung und trat

8 J. RÜCKERT, Autonomie des Rechts [1988], S. 20.

9 Zu Kern siehe den aus großer Nähe verfaßten Aufsatz von H. HALLMANN, Fritz Kern [1968], sowie die überaus aufwendige Darstellung unveröffentlichter Materialien von L. KERN, Fritz Kern [1980]. Bis heute kaum rezipiert wurde die Biographie von O. SCHILLINGS, Vom Bourgeois zum Citoyen [2001]; zu Kerns Lebensweg enthält sie die umfassendste, wenn auch nicht immer glückliche Darstellung, seine Mediävistik findet dagegen nahezu keine Erwähnung.

1902 sein Studium, zunächst der Rechtswissenschaften, bald jedoch der Geschichte an. Ein früher Lehrer, dem er auch anschließend freundschaftlich verbunden blieb, wurde Georg von Below, längst einer der profiliertesten Verteidiger der herrschenden politischen und Staatsgeschichtsschreibung und selbst fasziniert von der Präzision einer genuin rechtsdogmatischen Darstellungsform für die Verfassungsgeschichte.¹⁰ 1904 nach Berlin gewechselt, durchlief Fritz Kern die Schule des bekannten Editionsspezialisten und Extraordianrius für Rechtsgeschichte Karl Zeumer, der für die *Monumenta Germaniae Historica* zahlreiche Quellenbearbeitungen führte und als Meister neuer Handschriftenkritik galt.¹¹ Während er damit Eintritt in die handwerkliche Herzammer der Mediävistik erhielt, fehlte auch in Berlin das Beispiel energischen Bekenntnisses nicht: Mit Dietrich Schäfer fand Kern hier einen seinerzeit besonders gerühmten Vertreter, der in seinen Mediävistikvorlesungen in altbäckener Manier einer vaterländischen Geschichtsschreibung die Größe deutscher Kaiser des Mittelalters und ihre hervorragenden Handlungen in glühenden Worten nacherzählte. Schäfer war nicht nur ein scharf nationalistischer Publizist, den Alldeutschen zuneigend, und wurde im Ersten Weltkrieg zum vehementen Annexionisten, er war auch bestrebt, die nationalpolitische Deutungsmacht der Historikerzunft zu festigen.¹² Freilich hörte Kern ebenfalls bei Eduard Meyer und setzte sich mit dessen universalgeschichtlichem Altertumspanorama auseinander.¹³ In je verschiedener Weise hat ihn die Nähe zu diesen Lehrern geprägt und zugleich herausgefordert. Dabei begann er seine schriftstellerische Karriere mit einer durchweg herkömmlich gehaltenen Disserta-

- 10 Über diesen H. CYMOREK, Georg von Below [1998]; Kern strich die eigene Nähe zu Below, etwa die »Übereinstimmung zwischen Lehrer und Schüler« in der Bewertung der politischen Geschichte des Mittelalters, stets heraus (F. KERN, Der deutsche Staat und die Politik des Römerzuges [1928], S. 74).
- 11 H. HALLMANN, Fritz Kern [1968], S. 352; über Zeumer F. KERN, Karl Zeumer [1914].
- 12 Damit wird zusammenhängen, daß Schäfer in der wissenschaftsgeschichtlichen Literatur lange nicht aufgearbeitet wurde; auch der Duktus seiner Erinnerungen lädt nicht dazu ein: »Geschichte«, so blickt er in ihnen zurück, »ist keine Wissenschaft, die über Erleichterung der Forschungsbedingungen hinaus durch internationale Betrieb wesentlich gefördert werden kann. Nationale Überzeugungen werden immer bestim mend für ihre Auffassung sein«, D. SCHÄFER, Mein Leben [1926], S. 163; s. R. VOM BRUCH, Wissenschaft, Politik und öffentliche Meinung [1980], S. 206–208, K. SCHREINER, Wissenschaft von der Geschichte des Mittelalters [1989], S. 89, J. ACKERMANN, Die Geburt des modernen Propagandakrieges [2004], S. 99 f., R. SCHIEFFER, Weltgeltung und nationale Verführung [2005], S. 50; u. vgl. unten ■■■ m. N.
- 13 O. SCHILLINGS, Vom Bourgeois zum Citoyen [2001], S. 51.

tion¹⁴ und trat sodann unter der Ägide Zeumers in verschiedene Editionsprojekte der Leges-Abteilung in den MGH ein, für die er zwischen 1906 und 1909 mehrere Archivreisen durch Europa, insb. nach Italien, unternahm oder dem schon sehbehinderten Zeumer assistierte.¹⁵ Kern bewegte sich hier ganz im Muster der gewissenhaft stoffhebenden und philologisch-kritischen Mediävistik jener Jahre, was auch in *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht* noch deutlich zu erkennen ist. Aus diesem Rahmen heraus entstanden eine Vielzahl kleinerer Arbeiten und gewann der Zuschnitt seiner Habilitationssschrift über *Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik* Gestalt: Ebenfalls an den tradierten Idealen solider Quellenkritik orientiert, offenbart sie freilich in mancher Hinsicht schon eine Bewegung, sie zeigt nicht nur das in diesen Jahren straff nationalpolitische Engagement Kerns, sondern auch erstmals seine seismographische Fähigkeit, künftige Themen seiner Wissenschaft auf den Weg zu setzen. Als stark an Herrscher-Akten und -Intentionen ausgerichtete, zwar materialnahe, doch viel räsonierende Geschichte des Verhältnisses zwischen Frankreich und Deutschland bis zur Wende des 14. Jahrhunderts verschmelzen in ihr eher biedere politische Geschichtsschreibung mit mehreren sehr aktuellen Motiven. Unübersehbar ist die Prägung durch den sich verbohrenden Antagonismus mit dem Erbfeind Frankreich, der Kern die deutsche Westgrenze und Frankreichs expansiven Nationalcharakter im Mittelalter suchen und untersuchen ließ.¹⁶ Er stand damit am Beginn eines ganzen Reigens geschichtlicher Studien, die nach 1918, gezeichnet von der Demütigung nationalen Ehrgefühls, über die Geschichte der französischen Außenpolitik verfaßt wurden und auf Kerns Schrift rekurrierten.¹⁷ Jedoch enthielt seine Schilderung weitere, eben-

14 F. KERN, Dorsualkonzept und Imbreviatur [1906].

15 O. SCHILLINGS, Vom Bourgeois zum Citoyen [2001], S. 56 f., in Rom zum Beispiel waren an »150 zum Teil sehr umfangreiche Stücke (...) von dem früheren Hülfsarbeiter des Herrn Prof. Zeumer, Herrn Dr. Kern, verglichen worden« (Bericht über die dreiunddreissigste Jahresversammlung [1907], S. 8). Die Ergebnisse seiner umfangreichen Quellenauswertungen publizierte er später als F. KERN, *Acta imperii angliae et franciae* [1911].

16 »Der Glauben an Recht und Notwendigkeit der Rheingrenze und der französischen Vormacht in Mitteleuropa ist kein Erzeugnis der Kabinettpolitik. Das folgerichtige Voranschreiten zu diesem Ziel hängt vielmehr mit der Entfaltung der französischen Nationalität recht innerlich zusammen«, wußte er etwa (F. KERN, *Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik* [1910], S. V). Zu seiner Arbeit damals H. PIRENNE, *Compte-rendu* Kern [1913], über Kerns ahistorische Projizierungen in ihr und den Diskussionskontext insgesamt bei J.-M. MOEGLIN, *Französische Ausdehnungspolitik am Ende des Mittelalters* [2009].

17 Umgehend etwa A. SCHULTE, *Frankreich und das linke Rheinufer* [1918], oder vgl. unten ■■■; später knüpfte der viel gelesene Johannes Haller an Kern an

falls zukunftsfähige Momente – eine auffallende Betonung des Berufsbeamtenstums, dem eine entscheidende Rolle zugunsten der französischen Machtentfaltung zugekommen sei, eine erste Aufbereitung des französischen Lehnrechts und der *ligesse*, die später von Heinrich Mitteis aufgegriffen werden konnte,¹⁸ und insgesamt die zeittypische Hinneigung zur europäischen Vergleichung, obzwar hier noch durchaus schwächer ausgeprägt als später.

1911 erhielt Fritz Kern infolge dieser Schrift ein Extraordinariat in Kiel. In dieser Zeit hatte sich sein Entschluß, künftig zu einer anderen Art der Geschichtsschreibung aufzubrechen, gerade verfestigt. Das Interesse an übernationaler Geschichte bewegte den im Fin de siècle herangewachsenen Kern von Beginn an, letztlich hatte gerade diese Dimension ihn für die historische Forschung eingenommen. »Die Fülle«, habe er als Student auf die professorale Frage, was an der Geschichte ihn eigentlich reize, geantwortet.¹⁹ Als Konkretisierung dieses Entdeckerdranges begann sich nun seit etwa 1910 ein Projekt herauszuschälen, mit dem der historischen Forschung neue Ufer gewonnen werden sollten: Mit »einer ›Geschichte der m. a. Weltanschauung‹ auf breiter Grundlage beschäftigt« plane er, eine Essaysammlung des Titels *Mittelalterliche Menschen* herauszugeben, berichtete er 1911 an Haller, hier noch stärker als später an einen biographischen Zugriff denkend, und erhoffte sich, damit »einer gerechteren Beurteilung des ›m. a. Geistes‹, aber auch der ›Konzentration unsres gelehrten Betriebs‹ insgesamt zuzuarbeiten. Der endlos anwachsenden Praxis quellennaher Materialarbeit wollte er, am liebsten durch ein »bleibendes Buch«, eine neue Verständnis-

und zeichnete die hegemoniale Außenpolitik Frankreichs nach, die stets zulasten des Deutschen Reichs erfolgt und Ausfluß der französischen Herrschaftsucht gewesen sei (vgl. J. HALLER, Tausend Jahre deutsch-französischer Beziehungen [1930], S. 14, das französische Pendant zum ihm war Gaston Zeller; hierüber und insg. S. KAUELKA, Rezeption im Zeitalter der Konfrontation [2003], S. 63, 199).

18 F. KERN, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik [1910], S. 324–346, und vgl. H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt [1933], S. 315, 557 ff.

19 »Als zwanzigjähriger Student sagte ich zu Dietrich Schaefer auf die Frage, was mich denn an der Geschichte interessiere, nach kurzer Besinnung, mit dem Gefühl, keine Brücke über den Graben dieser Frage zu sehen und also kurzerhand zu springen: ›Die Fülle, Herr Geheimrat.‹ Ein etwas ironisches Lächeln war die wohlverdiente Antwort, und noch jahrelang hat mich dieses zugleich ratlose, kecke Wort innerlich halb gefreut, halb schäsig beunruhigt, um so mehr als ich es beim besten Willen niemals wieder zurücknehmen, noch näher präzisieren konnte«, so eine Notiz vor 1918 (NL Kern, Autobiogr. / Nr. 4, s. bei L. KERN, Fritz Kern [1980], S. 136).

ebene erschließen.²⁰ Zu diesem Buch wurde seine große Entwicklungsgeschichte der Monarchie, erster Niederschlag solcher Intention waren indessen zwei Arbeiten zur Figur Dantes, dessen Weltbild er als den vollkommenen Ausdruck mittelalterlicher Kulturphilosophie untersuchte.²¹ Sie wurden bereits eindeutig von einem seherischen Impuls her verfaßt und folgten ganz den neuen Vorsätzen, erreichten allerdings den Ausarbeitungsgrad seiner folgenden Monographie *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht* nicht annähernd.²² Zu seinem opus magnum wurde erst diese, ein hoch verdichtetes Werk, das Kern noch vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges verfaßte und zur Veröffentlichung gab. Anhand dieses Buches lässt sich zunächst, im folgenden Teil, der verfassungshistoriographische Entstehungskontext vertiefen, aus dem das *gute alte Recht* hervorging.

20 »Seit einem Jahr mit einer ›Geschichte der m. a. Weltanschauung‹ auf breiter Grundlage beschäftigt, habe ich inlosem Zusammenhang mit diesem eigenen Werk die Herausgabe einer Sammlung biographischer Essais unter dem Titel ›Mittelalterliche Menschen‹ in's Auge gefaßt. Gross ist die Zahl der Helden nicht, noch die ihrer in Betracht kommenden Biographen, auch soll die Sammlung nur wenige, nicht hastige und nicht im landläufigen Sinn populäre Bände enthalten. Meinen Sie nicht, daß die Kräftigung des biographischen Interesses in diesem Sinn sowohl der Achtung unsrer Studien bei den Gebildeten wie einer gerechteren Beurteilung des ›m. a. Geistes‹ (...) wie endlich der Konzentration unsres gelehrten Betriebs zugut käme? Wie mancher, der ein bleibendes Buch schreiben könnte, verschwendet sich in Bruchstücken dazu, gerade in Deutschland u. gerade in unserem Fach«, Fritz Kern an Johannes Haller, Brief vom 27.11.1911 (NL Haller).

21 F. KERN, *Humana Civilitas* [1913]. Die Verehrung Dantes war kein Spezifikum Kerns, sondern zeittypisch. Der ältere Gothein stand ihm darin ebenso wenig nach wie zahllose weitere, die erhabener Weltsicht teilhaftig werden wollten (M. MAURER, Eberhard Gothein [2007], S. 326 f.).

22 E. TROELTSCH, Besprechung Kern [1915], S. 118 f., monierte etwa, der Autor sei »viel zu modern« vorgegangen, die »Durchführung des Gedanken in dem Maße, wie Kern es tut, ist nur möglich unter der Voraussetzung eines völlig symbolischen Sinnes der *Commedia*, bei der das ›Realthema‹, wie Kern sagt, völlig ausgeschieden ist, wie denn der Verfasser gelegentlich Dantes mittelalterlichen Autoritätsglauben bedauert und nur für eine Hülle des eigentlichen Gedanken ansieht«.

Europäische Verfassungsgeschichte als Ideengeschichte

Nahm der spätere Aufsatz über *Recht und Verfassung im Mittelalter* für die deutschsprachige Rechtsgeschichtswissenschaft eine Jahrzehnte wirksame Schlüsselstellung ein, so gilt in der mediävistischen Verfassungshistorie ein Gleiches für *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter*.¹ Nicht im herkömmlichen Sinne war dieses Werk angelegt, sondern auf überraschende Weise ideengeschichtlich ausgerichtet, und es leistete eine folgenreiche Öffnung der herrschenden Wissenschaft vom Mittelalter hin zu neuartigen, zunächst noch vagen Vorstellungen. »Der entscheidende neue Impuls« hierzu ging in der Tat von dieser Studie aus.² Obgleich es dem frühen 20. Jahrhundert an Neuaufrüchten der Verfassungshistoriographie nicht ermangelt hat, ist es doch nicht übertrieben, sie angesichts ihrer bis heute andauernden kategorialen Kraft in Deutschland mit Otto Brunners Grundschrift zu *Land und Herrschaft* zu vergleichen.³ Kern wurde hierdurch »probably the most influential of modern commentators on medieval political thought«,⁴ denn er beschrieb anstelle des vielbehandelten Staatsrechts des Mittelalters etwas Neuartiges: eine diesem zugrundeliegende *geistige Verfassung* in ihren historisch formgebenden Strukturen, und er verfaßte damit eine Art Aufgabenprogramm für die spätere Forschung über transpersonale Herrschaftsvorstellungen im Mittelalter. Nachfolgend werden zunächst die hauptsächlichen Charakteristika und Leitbegriffe dieses Werkes beispielhaft herausgegriffen (1.). Im Anschluß daran soll es darum gehen, auch die methodologische Konzeption selbst, die Kern mit ihm verfolgte, näher einzuordnen (2.), um die spezifische Aufstellung seiner ideengeschichtlichen Verfassungshistorie sichtbar werden zu lassen.

1 F. KERN, GuW [1914] (im Folgenden allein zitiert nach der Neuaufl. Darmstadt 1954).

2 So J. HANNIG, *Consensus Fidelium* [1982], S. 20; s. ebenfalls F. GRAUS, Verfassungsgeschichte des Mittelalters [1986], S. 232 f.

3 T. REUTER, Unruhestiftung, Fehde, Rebellion, Widerstand [1991], S. 299 f.; DERS., *Medieval politics and modern mentalities* [2006], S. 358.

4 J. L. NELSON, *Kingship and Empire* [1988], S. 214. Außer J. HANNIG, *Consensus Fidelium* [1982], S. 19–23, liegt eine tiefer gehende Einordnung zu Kerns mediävistischer Hauptschrift nicht vor.

1. Innere Entwicklungsgeschichte der monarchischen Herrschaft

Schon die Aufbereitung der Fragestellung und die Darstellung seines Panoramas war ein Geniestreich, nämlich die glänzende Synthese von umfangreicher, quellennaher Materialbeherrschung und herkömmlichen mediävistischen Thesen einerseits mit dem weittragenden Neuansatz andererseits. Kern gelang eine eindrucksvoll stimmige Beschreibung zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie, deren methodische Sprengkraft durch seine große Materialnähe immer wieder verdeckt wurde – das Buch ist eine Meistererzählung der Verfassungsgeschichte. Die Exposition kreist um zwei über Jahrhunderte wirksame, entgegengesetzte Stränge des politischen Denkens, um die Lehre vom Gottesgnadentum hier und die Idee des Widerstandrechtes dort, welchen beiden, so Kern, schon seit Anbeginn der europäischen Geschichte eine je eigene Neigung zur Radikalisierung innewohnte. Erst sukzessive aber habe sich diese realisiert: als das Herrschaftsbild des Absolutismus auf der einen und als die Lehre von der unbeschränkten Volksherrschaft auf der anderen Seite. Kerns Entfaltung dieses Geschehens bis zum Ausgang des Mittelalters verrät nicht nur das stupende Ausbildungsniveau seiner Epoche, das, im Bund mit seiner Intuition und Sprachgewalt, einen jungen Nachwuchshistoriker schon sein Klassikerwerk verfassen ließ, »ein Werk von ebenso umfassender Gelehrsamkeit wie feinsinnigen Beobachtungen«.⁵ Sondern er näherte sich dem Thema auch nicht allein auf einem nationalen, vielmehr europaweit angelegten Spektrum. Damit entsprach er der im späten Kaiserreich vordringenden, neuen komparatistischen Mediävistik; und dies rührte sicher wesentlich von der Gewißheit her, angesichts der germanischen Grundlagen der europäischen Geschichte auch eine hinreichende Basis für den übernationalen Vergleich zu haben.⁶ Doch innerhalb dieses Stroms ging er dem vergleichenden Ansatz in einer bemerkenswerten Weise nach. Denn Kern schrieb seine Verfassungsgeschichte nach den Modi der *Begründung von Herrschaft* aus und setzte damit einen Impuls fort, den vor ihm besonders Otto Gierke gegeben hatte. In der Tat lässt sich Kerns Buch auch als eine Variation auf Gierkes Dichotomie von Herrschaft und Genossenschaft lesen und ist in seiner großen Wirkung vielleicht dadurch besser zu verstehen. Auch er verfolgt die strukturelle Verschränkung zweier Grundprinzipien als historische Ideenkräfte durch die verschiedenen Epochen ihrer Verwirklichung hindurch –

⁵ G. v. BELOW, Besprechung Wolzendorff [1918], S. 219.

⁶ R. SCHIEFFER, Weltgeltung und nationale Verführung [2005], S. 52; ein Vorbild hatte dies in schon länger vergleichend verfahrenen Arbeiten der germanistischen Rechtshistoriographie (J. LIEBRECHT, Brunners Wissenschaft [2014], S. 122–129).

mit deren Synthese in der konstitutionellen Monarchie: Dieses Hegelsche Motiv brachte er nach Gierke zu einem neuen großen Geschichtsbild von Herrschaft und ihrer mittelalterlichen Legitimationsgrundlagen. Dabei fußte die Art und Weise, wie seine Schilderungen zur gleichsam inneren Steuerung der europäischen Monarchien disparate und vielschichtige Phänomene in ein schlüssiges Wirkungsverhältnis zueinander bringen, auf der neuartig-selbstbewußten geisteshistorischen Erklärungsweise.⁷ Zwar liegt heute der apologetische Grundzug schnell auf der Hand, mit dem seine Darstellung am Ende in der konstitutionellen Monarchie seiner Gegenwart aufgeht, welche den glücklichen Ausgleich beider radikalierter Prinzipien, gar die »Rückkehr zu frühmittelalterlichen Grundsätzen in verjüngten Gestaltungen« bedeute.⁸ Das Besondere ist aber weniger dies noch die strahlende Souveränität, mit der Kern seinen Gedanken-gang ausbreitete und die schon seinem kritischsten Rezensenten tiefen Eindruck machte.⁹ Vielmehr lässt sich an den zentralen Topoi dieses Buchs, die für die Geschichtswissenschaft so wichtig wurden, beispielhaft erkennen, wie sich hier eine neue Denkweise erfolgreich, nämlich langsam und unbemerkt, einnistete konnte. Einer ganzen Riege verfassungshistoriographischer Ordnungsbegriffe gab Fritz Kern für die kommenden Jahrzehnte ihre Gestalt. Häufig nahm er dabei die herrschende Meinung und das bisher Geleistete auf,¹⁰ gleichsam darunter aber kündigte sich das neue Kategorienfeld an. Gerade das, Ausdruck von Kerns methodischem Gespür, machte das Buch zu einem Ort von Aufbrüchen.

7 Seine Darstellung berühre »im Grunde die ganze abendländische Staatenentwicklung«, stellte er voran; es führe die Erkenntnis dessen, was »gewesen ist, tief hinein in die Erforschung dessen, was das Zeitalter über Staat und Recht *gedacht* hat, und diese Gedanken sind hinwiederum notwendig zur Erklärung der Tatsachen« (F. KERN, GuW [1914], Vorwort S. XII).

8 Ebd., S. 246, womit er an die bekannten Thesen des 19. Jahrhunderts zum vermeintlich *germanischen Konstitutionalismus* anknüpfte (S. 244)

9 Für Marc Bloch sprach das »livre brillant« in seinem Niveau für sich. »Une intelligence très pénétrante s'y donne carrière« (M. BLOCH, Compte-rendu Kern [1921], S. 252, 248).

10 Was einen anderen Rezensenten positiv für ihn einnahm: Kern vermochte »in großem Umfange Forschungsergebnisse Anderer seinem Zwecke dienstbar zu machen«, freute sich Ulrich Stutz, dem dieses Werk eine unvermutete Überraschung bescherte (U. STUTZ, Besprechung Kern [1916], S. 550, und siehe unten S. 40).

a) Sakralkönigtum und Geblütsrecht

Dies lässt sich bereits am ersten seiner beiden Leitbegriffe, an seinem Konzept vom Gottesgnadentum erkennen. Im wilhelminischen Kaiserreich wies die Debatte um das historische Gottesgnadentum des deutschen Mittelalters eine starke Einfärbung auf, denn sie war vom Bestreben gelenkt, den europäischen Geltungsanspruch des gegenwärtigen deutschen Kaisertums zu stützen. Vor allem das sog. *monarchische Prinzip* diente als Hilfskonstrukt, um das Tradition- und Legitimationsdefizit des deutschen Kaisers zu kaschieren, nachdem er sich auf eine geschichtliche Kontinuität seines Gottesgnadentums nicht berufen konnte.¹¹ Fritz Kern hatte an dieser Ursprungssuche nicht minder teil als seine Kollegen. Indessen brach er durch seine Darstellung gerade hier eine Abkehr von den herkömmlichen Deutungen los, indem er zum einen das historische Königtum nicht bloß in eine nationalgeschichtliche, sondern, bestärkt vom festen deutschen Glauben an die einheitlich-germanische Grundlage Europas, zugleich in eine europäisch vergleichende Perspektive hineinstellte. Das *europäische* Gottesgnadentum schilderte Kern, zum anderen, von seinem Beginn her und als ein *archaisches Sakralkönigtum*, womit sein Werk noch eine zweite Tür aufstieß: Rückte seit der Christianisierung das sakramentale Moment der Salbung des Herrschers in den Vordergrund, indem der Monarch als Stellvertreter Gottes auf Erden legitimiert und verpflichtet wurde,¹² so war der Keim des Gottesgnadentums für Kern doch nicht eigentlich christlicher Provenienz, sondern ein allgemeines Strukturmerkmal vorchristlich-germanischer Herrschaft. Wortreich stellt er den germanischen Aberglauben an »ein geheimnisvolles ›Mana‹, den ›magischen Charakter‹ ihrer Könige heraus und flieht dabei vielerlei Beobachtungen zu Haarsymbolik, Wetter- und Erntezauber ein.¹³ Natürlich stand er mit seiner starken Faszination für ursprünglich-archaische Wurzeln der germanischen Verfassungsgeschichte nicht allein. Neben anderen hegten auch rechtshistorische Koryphäen wie Karl von Amira oder Heinrich Brunner eine solche, auf die er zurückgreifen konnte.¹⁴ Unter anderem Brunners Schüler Hans Schreuer verfaßte kurz vor ihm eine auf ihre Weise bemer-

11 E.-W. BÖCKENFÖRDE, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung [1961], S. 174; H. BOLDT, Deutscher Konstitutionalismus und Kaiserreich [1992], S. 89 f.

12 F. KERN, GuW [1914], S. 46 ff.

13 Ebd., S. 16–24.

14 Vgl. etwa H. BRUNNER, Dt RG I [1906], S. 169 ff., 257 ff., oder K. v. AMIRA, Grundriß des germanischen Rechts [1913], S. 228 ff., sowie die vielfältigen Einzelstudien, die sich im damals vielbearbeiteten Schnittpunkt von germanischer Rechts- und Religionsgeschichte aufhielten und zum Ausgangspunkt für die Germanenforschungen der Zwischenkriegsjahre wurden.

12 I. Europäische Verfassungsgeschichte als Ideengeschichte

kenswerte Darstellung des germanischen Sakralrechts, auf die Kern sich beziehen konnte: Das Wilde und Schlichte wird hier mit erstauntem Munkeln und gezügelter Ehrfurcht berichtet; daß die Germanen die eigenen Vorfahren gewesen seien, bleibt spürbar, trotz des Siegeszuges der industrialisierten Welt und durch alle zwischen sich und ihnen aufgestauten Berge wissenschaftlicher Literatur hindurch.¹⁵ Durch seine Neigung, frühgermanische Herrschaftsverhältnisse in ein kulturhistorisches Licht zu stellen, wählte Kern sich jedoch einen besonderen Fokus, aus dem langfristig mehr als eine Bebilderung für germanische Staatsrechtsinstitute hervorging. Gerade darin steht seine Studie für eine Wende in der Mediävistik – genau besehen wirkt sie von heute aus wie der Angelpunkt, an dem eine neue verfassungshistoriographische Begrifflichkeit an Fahrt noch nicht gewonnen hat, doch die künftige Verflüchtigung der Idee vom *germanischen Staatsrecht* bereits eingeläutet wurde.¹⁶ Wenig später nur setzten sich die magisch-sakralen Deutungen germanischen *Herrschaftzaubers* und die These vom uralten-germanischen *Königsheil* durch und wurden zu einem Passepartout der Verfassungsgeschichte.¹⁷

Ihre Offenheit nach den folgenden völkischen Radikalisierungen hin war indes nur ein Aspekt dieser Konzeption. Denn in ihr verbarg sich ebenfalls eine Umwendung zu anthropologischem Denken, die gerade bei Fritz Kern mehrfach hervortritt. Von hier aus hatte er das *Sakralkönigtum* als ursprünglich

15 H. SCHREUER, Altgermanisches Sakralrecht [1913], beschränkt sich nolens volens, trotz breiter Darlegungen, auf auffallend sparsame rechtshistorische Feststellungen (wie etwa: die germanischen Gottheiten seien »juristische Persönlichkeiten« gewesen, S. 403), seine Ausführungen enthalten jedoch auch im Sinne der Kernschen Fragestellung kaum Aussagen.

16 Die erste umfassende Neukonzeption einer mediävistischen Verfassungsgeschichte ohne Staatsrecht stammte in Deutschland bekanntlich von O. BRUNNER, Land und Herrschaft [1939], der unübersehbar Fritz Kern verpflichtet war, siehe unten S. 107–110.

17 Dies noch nicht bei Kern; vgl. aber W. GRÖNBECH, Kultur und Religion der Germanen [1909/1937]; s. auch W. STAERK, Dei Gratia [1929], u. a.; unter der NS-Herrschaft griffen sie in weiter gehende, irrationale Wurzelbeschwörungen aus, siehe O. HÖFLER, Das germanische Kontinuitätsproblem [1937], und K. HAUCK, Geblütsheiligkeit [1950]. Die Thesen wurden lange, auch ihrer ideologischen Aufladung entkleidet, vertreten, so noch bei W. KIENAST, Germanische Treue und Königsheil [1978], S. 282–292, sind insgesamt jedoch fraglich und schwach belegt (zur früheren Diskussion ebd., S. 278–281; sowie K. v. SEE, Kontinuitätstheorie und Sakraltheorie [1972], S. 19 ff., 30 ff.; J. EHLERS, Der wundertätige König [2000], S. 4; F.-R. ERKENS, Herrschersakralität im Mittelalter [2006]; speziell zu Höfler E. GAJEK, Germanenkunde und Nationalsozialismus [2005], S. 333–339).

ethnologischen Terminus außereuropäischer Herrschaftsformen, den er bei Frazer vorfand, in die Verfassungsgeschichte der Germanen transferiert: Der schottische Alphilologe James Frazer gelangte zu internationaler Berühmtheit durch seine große mythen- und religionsgeschichtliche Studie zum archaischen Denken, die er anhand des römischen Dianakultus von Nemi einleitete. Hier von ausgehend schilderte er ein primitives, in Zaubervorstellungen begründetes Sakralkönigtum, in welchem jeweils der herrschende Priesterkönig mit dem Abschlagen eines geweihten Zweiges und anschließendem Regizid durch den nachfolgenden König abgelöst wurde. Diese Kultpraxis bot ihm eine Tür zum sakralen Denken der sog. Primitiven; eine solche vermutete er sowohl in vielen historischen Beispielen als auch in afrikanischen Regizid-Bräuchen, für welche er sich lebhaft interessierte.¹⁸ Frazers großes Kulturbild mußte für sich schon Kern stark beeindruckt haben.¹⁹ Dessen Ausführungen zur wundertätigen Heilkraft des englischen Königs standen ihm jedenfalls vor Augen, als er über den noch im Mittelalter lebendigen Aberglauben an die Skrofel heilende Macht der Berührung durch eine königliche Hand berichtete. Nicht ein eigenes Kapitel oder eine seiner umfassenden Anmerkungen, nur zwei Seiten am Rande widmete er diesem Phänomen,²⁰ aber sie werfen ein Licht auf die Pionier-Dynamik, die seine Studie vorantrieb. Eine eingehende Bearbeitung erhielt das Thema bekanntlich erst durch eine Grundschrift der *Annales*, Marc Blochs große

18 Dieser Transfer hielt über Jahrzehnte an; unter den späteren Arbeiten, die dies fortführten, s. K. HAUCK, Lebensnormen und Kulturmythen [1955], oder O. HÖFLER, Sakralcharakter des germanischen Königtums [1956]; eine heutige und andere Sicht bei J. EHLERS, Grundlagen der europäischen Monarchie [2000/2001], S. 70–80.

19 J. G. FRAZER, The golden Bough [1890], war offenbar inspiriert durch ein in der Londoner National Gallery hängendes, ebenso betiteltes Gemälde von Turner. Selbst unbelastet von jeglicher Feldforschung, wurde Frazer durch seine ethnologischen Darstellungen nicht nur im akademischen, auch im literarischen Milieu des frühen 20. Jahrhunderts berühmt. *Heaven forbid!*, soll er freilich auf die Frage gerufen haben, ob er die Eingeborenen seines Interesses je getroffen habe (vgl. R. FRASER, The face beneath the text [1990], S. 2, 4: »a highly strung, intensely shy Cambridge Fellow who in real life ventured outside the Great Court of Trinity with extreme reluctance (...) devoting most of his life and the best of his mental energies to a rule of kingly succession won by blood and through blood and so rampant that not even the Emperor Caligula could stop it«; zur literarischen Wirkung Frazers im selben Band). Auf die Kritiken an seinem ›Goldenen Zweig‹ hin überarbeitete er die Studie wiederholt und verfaßte überdies J. G. FRAZER, Lectures on the Early History of Kingship [1905], auf die sich Fritz Kern in seiner Studie mehrfach bezieht; darüber hinaus wird Frazers allgemeines Kulturstufenbild auf Kern starken Eindruck ausgeübt haben.

20 F. KERN, GuW [1914], S. 103–105.

Untersuchung über die wundertätigen Könige von 1924: Hier versuchte Bloch, die dieser Erscheinung zugrunde liegenden kollektiven Vorstellungen sowie Bedeutung und Wirkung der Herrscherweihe zu erschließen, vermutete unter der Schicht der christlichen Salbung gleichfalls eine archaische Vorstellungsebene, in der noch die Institutionen einer germanischen Welt fortlebten.²¹ Auch Bloch bezog sich an zentraler Stelle auf Frazer,²² er ging vor allem der sozialanthropologischen Dimension von herrscherlichen Symbolen und Gesten in Mittelalter und Neuzeit nach; eine Neugier, die in der damaligen, gleichfalls an Symbolik und Volksglauben interessierten deutschen Mediävistik nur bedingt geteilt wurde.²³ Ein Beispiel und eine offensichtliche Anregung hingegen fand Bloch in Fritz Kerns Passagen über Wunderheilung, zu heidnischem Königsrecht, kirchlicher Herrscherweihe und über beider Zusammenfallen »für das Empfinden der Menge«.²⁴ Ohne Zweifel waren sie weniger von einem soziologischen Zugang her erschlossen als die Schrift Marc Blochs, auch enthielten sie, für Kerns Anliegen typisch, eine deutlich luftigere Schilderung geistesgeschichtlicher Traditionen,²⁵ doch Kerns Vorreiterrolle für Bloch ist unübersehbar.²⁶ 1921 widmete Bloch dem Kernschen Werk eine eingehende und scharfsichtige Besprechung, um es, zum Kriegsbeginn ungünstig erschienen, dem französischen Publikum bekanntzumachen, und betonte die Bedeutung, die es noch für seine eigenen Ausführungen einnehmen sollte.²⁷ Im

21 Vgl. M. BLOCH, Die wundertätigen Könige [1924/1998], S. 90–110.

22 J. GOODY, Marc Bloch and Social Anthropology [1990], S. 317; wobei ihm Frazer als zu unkritisch erschien (s. M. BLOCH, Die wundertätigen Könige [1924/1998], S. 70).

23 Prominent ist insb. Schramms Aufnahme der Studie Blochs, in der dieser sich ganz auf germanische Herkunft und Sippen- und Königsheil stützte, die übrigen Aspekte dagegen vernachlässigte, s. P. E. SCHRAMM, König von Frankreich [1939], Bd. I, S. 151–155. Zeittypisch die haßerfüllte Bemerkung Robert Holtzmanns in der ZRG, der in seiner Rezension zu Blochs Arbeit unter Verweis auf Kerns *Ausdehnungspolitik* wußte: »Daß mit der Heilkraft der Könige dann Frankreich in den Vordergrund trat, das hängt ohne Zweifel mit den ausschweifenden Berufungs- und Zukunftsansprüchen der Franzosen zusammen, die im 10. Jahrhundert nicht geringer waren als in den späteren Zeiten bis herab in die Gegenwart« (R. HOLTZMANN, Besprechung Bloch [1925], S. 495). Zum Kontext S. KADELKA, Rezeption im Zeitalter der Konfrontation [2003], S. 183–186, 196, und D. THIMME, Percy Ernst Schramm [2006], S. 467 f.

24 F. KERN, GuW [1914], S. 105.

25 C. MÄRTL, Nachwort [1998], S. 537 f.

26 K. F. WERNER, Marc Bloch und die Anfänge [1995], S. 29; Werner stellt Kern angesichts der komparatistischen Anlage seines Werks dicht neben Marc Bloch, was die deutliche Unterschiedlichkeit beider Konzeptionen etwas einebnnet.

27 »M Kern ne lui a consacré qu'une mention assez superficielle. J'espère pouvoir prochainement présenter, sur ce sujet, un travail plus complet«, M. BLOCH,

Kontext des Kernschen Werks selbst ist dies zwar nur von geringem Gewicht, doch aufschlußreich für den dadurch mitinitiierten Verständniswandel.²⁸

Seine eigene Darstellung war demgegenüber noch unverkennbar mit den herkömmlichen, rechtsstaatsgeneigten Lehren verflochten, deren feste Bilder vom germanischen Recht eines magischen *Königs-* oder *Sippenheils* allenfalls als Ausschmückung bedurften. In Frage stand bei ihnen vielmehr die altgermanische Rechtsnorm, nach welcher sich die Thronfolge vollzogen habe. Auch Kern stellt deshalb das *Geblütsrecht* ins Zentrum: es habe unabhängig von und vor dem Gedanken einer Königswahl bestanden, und mit ihm sei das Herrschergeschlecht insgesamt, nicht die Einzelperson – wie etwa im Falle eines subjektiven *Erbrechts* – zum Thron berufen worden.²⁹ Dieses Geblütsrecht hatte für ihn eine bemerkenswert technisch-dogmatische Ausformung, obwohl er auch hier seine Vorliebe für »ursprünglichen Glauben und Rechtsgefühl der germanischen Völker«³⁰ durchscheinen lässt. Keineswegs war es seine Erfindung,³¹ vielmehr lehnte er sich an die aktuelle Rechtsgeschichtswissenschaft an. Er kennzeichnete es gar als ein *ius ad rem*, womit er eine seinerzeit stark diskutierte Figur der Rechtshistoriker aufgriff und sich offenbar dem Plädoyer für deren genuin germanische Herkunft anschloß.³² Daß die frühe Thronfolge ursprünglich

Compte-rendu Kern [1921], S. 249; und DERS., Die wundertägigen Könige [1924/1998], S. 90: er verdanke viel dem schönen Buch Kerns. Zum Zusammenhang auch K. F. WERNER, Marc Bloch et la recherche historique allemande [1990], S. 129, und S. KADELKA, Rezeption im Zeitalter der Konfrontation [2003], S. 187 f.; näher betrachtet ist unter den wenigen sichtbaren ›Einflüssen‹ der deutschen Geschichtswissenschaft auf Blochs Werk die Anregung durch Kerns Opus der wohl deutlichste, während es im übrigen zumeist bei Hypothesen bleibt (C. MÄRTL, Nachwort [1998], S. 536 m. N., sowie der gerade genannte K. F. WERNER, S. 125).

28 P. E. SCHRAMM, Geschichte des englischen Königtums [1937]; DERS., König von Frankreich [1939]; oder E. H. KANTOROWICZ, The King's Two Bodies [1957]; s. auch A. BOUREAU/C. S. INGERFLOM, La royauté sacrée [1992]; F.-R. ERKENS, Herrschersakralität im Mittelalter [2006].

29 F. KERN, GuW [1914], S. 14 f.

30 Ebd., S. 22.

31 So R. SCHNEIDER, Königswahl und Königserhebung [1972], S. 205, J. EHLERS, Grundlagen der europäischen Monarchie [2000/2001], S. 71, auch E. SCHUBERT, Königsabsetzung im deutschen Mittelalter [2005], S. 13.

32 F. KERN, GuW [1914], S. 14 f. Im historischen Konstrukt eines *ius ad rem* vermutete man ein *werdendes Sachenrecht* des Mittelalters. In der gewere-Terminologie des späten Mittelalters aufgedeckt, dehnte man seinen Ursprung bereitwillig in altgermanische Zeiten aus und suchte damit eine eigentlich germanischrechtliche Herkunft des modernen Anwartschaftsrechts darzulegen. Im späteren 19. Jahrhundert wurden das *ius ad rem* und seine entweder

einem Geblütsrecht gefolgt sei, war dabei nicht einhellige Überzeugung.³³ Die markantesten Thesen in diesem Sinne stammten aus Otto Gierkes Feder und waren unmittelbar vor Kerns Studie erneut formuliert worden: In der schon langen Debatte um die Rechtsgrundlagen der mittelalterlichen Thronfolge hob Gierke den Geblütsgedanken als den eigentlich tragenden Motor des Geschehens heraus und stellte in der ihm eigenen Weise dem Geblütsrecht den *mit ihm ringenden* Gedanken eines Erbrechts gegenüber.³⁴ Seine Skizze erregte starke Aufmerksamkeit nicht allein bei Kern. Sie war gleichsam des Altmeisters geronnene Erkenntnis zum Thronfolgerecht, während sich zugleich ein neues und stürmisches, den arrivierten Größen suspektes Thesengefecht zur Königswahl zu entspinnen begann.³⁵ Diesen jüngeren Stimmen gegenüber folgte Fritz Kern »der herrschenden Lehre und den gesicherten Ergebnissen der neueren rechts- und verfassungsgeschichtlichen Forschung, für die er gelegentlich mit Geschick gegen neueste Entstellungen und Übertreibungen eine Lanze bricht«,³⁶ denn er stand beim Geblütsrecht noch der Anschauungswelt Gierkes nahe: Sein Gottesgnadentum, wenn auch als germanisch-sakrales Königtum anthropologisch erklärt, begründete sich in konstitutionellen Formen – an den charismatischen Geblütsdeutungen der Folgezeit hatte er noch keinen Anteil.³⁷

germanistischen oder aber kanonistischen Wurzeln heftig umstritten. Zum Forschungsstand, der Kern vor Augen stand, bei E. HEYMANN, Zur Geschichte des *jus ad rem* [1911]; die modernistische und unhistorische Vorstellung in Kerns Ausführungen hierzu bemängelte später H. MITTEIS, Die deutsche Königswahl [1938], S. 20.

- 33 H. BRUNNER, Dt RG II [1892], S. 23 ff., z. B. stellt die Thronfolge erbrechtlich dar; ebenfalls ohne Geblütsrecht R. SCHRÖDER, Lehrbuch [1907], S. 107 ff.
- 34 O. GIERKE, Dt PR II [1905], S. 610. Bezeichnend insb. sein Kommentar, der am Ende von J. KRÜGER, Grundsätze und Anschauungen [1911], zum Abdruck kommt (S. 143 f.). Für Gierke bezeugte das *Geblütsrecht* den germanischen Ursprung seiner deutschen Monarchie – ein germanisches Geblütsheil brauchte er hierfür nicht, denn das in seiner nationalgeschichtlichen Großschau omnipräsente Ringen entgegengesetzter Rechtsprinzipien war stets in der konstitutionellen Monarchie einzumünden vorbereitet. Historisches Gewicht von Erbfolge und Geblütsdenken und beider Einfluß auf die mittelalterliche Thronfolge sind bis heute umstritten, näher A. WOLF, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs [2000]; F.-R. ERKENS, Kurfürsten und Königswahl [2002]; oder P. LANDAU, Königswahl im Sachsenpiegel [2008].
- 35 Vgl. etwa M. KRAMMER, Wahl und Einsetzung des Deutschen Königs [1905]; H. BLOCH, Die staufischen Kaiserwahlen [1911]; E. ROSENSTOCK, Königshaus und Stämme [1914].
- 36 U. STUTZ, Besprechung Kern [1916], S. 548.
- 37 F. GRAUS, Verfassungsgeschichte des Mittelalters [1986], S. 238–240.

b) Konsens und Widerstandsrecht

Und doch kann man bei ihm den beginnenden Aufbruch ablesen. Noch deutlicher ist das anhand des zweiten großen Sachkomplexes in seinem Werk zu sehen. In ihm behandelt er nicht mehr die Begründung und Errichtung monarchischer Herrschaft im Mittelalter, sondern Grenzen und Strukturen ihrer Ausübung. Vor allem zwei Leitbegriffe etabliert Fritz Kern auf neue Weise: die Rolle des *consensus fidelium* in der frühmittelalterlichen Herrschaftsgeschichte und die Figur des mittelalterlichen *Widerstandsrechts*. Heute zentrale Institutionen der Verfassungshistoriographie, wurden beide recht eigentlich erst durch ihn geformt und erstmals einer breiten Interpretation unterzogen. Unter den vielen Darstellungen, die es im 20. Jahrhundert zum Konsens der Großen in der frühmittelalterlichen Geschichte gegeben hat, ist Kerns Erschließung dieses Themas der klassische Problemaufriß geblieben.³⁸ Frühere Erklärungen des 19. Jahrhunderts hatten in den *consensus*- und *consilium*-Formeln aus den Prologen der Leges und vielen Rechtstexten der fränkischen Epoche ein ursprüngliches Mitspracherecht des Volkes an der staatlichen Gesetzgebung erblickt, das in ein nachgerade staatsorganisationsrechtliches Normengefüge der frühen Monarchie eingegliedert war.³⁹ Kern knüpfte wieder ausdrücklich an diese Bilder an und baute seine Schilderung von ihnen her auf. Doch begründete er sie im Rahmen seines eindrücklichen Konzepts nun mit der germanischen Treuevorstellung; er erschloß damit der staatsrechtsdogmatischen Form des Konsenses gleichsam ihren weltanschaulichen Hintergrund, der ihr einen neuen Sinn gab. Natürlich war die Vorstellung von der germanischen Treue bestens bekannt.⁴⁰ Die Theorien zum germanischen Treuerecht, im einzelnen stark

38 »Nach Kerns berühmter Anm. 280«, so noch in J. HANNIG, *Consensus Fidelium* [1982], S. 4–6, »ist nichts wesentlich Neues erschienen« (Fn. 15).

39 Hier spielte der *consensus* als eine rechtsinstitutionell verstandene *Willenserklärung des Volkes zu staatlichen Verfügungen* eine Rolle, er erstreckte sich auf einen rechtlich fixierten Geschäftskreis, seine formelle Wirkung war von seinem materiellen Gehalt zu scheiden u. dgl. mehr. Unstrittig war dabei die Herkunft des *consensus*, s. bei G. WAITZ, *Dt VerfG* I [1880], S. 46 f., 335; II [1882], S. 205–208; H. BRUNNER, *Dt RG* I [1906], S. 170, 178; oder R. SCHRÖDER, *Lehrbuch* [1907], S. 27 f. (zum Kontext J. LIEBRECHT, *Brunners Wissenschaft* [2014], S. 45 Fn. 102 m. N.).

40 Ihre staatsrechtliche Bedeutung im früheren Mittelalter stand für die frühere Forschung außer Frage, schließlich stellte man sich die Germanen als freies, staatstragendes Volk vor, das die subalterne Idee des *Gehorsams* nicht gekannt, dagegen in selbstverantworteter und sittlich gegründeter *Treue* zum Herrscher gestanden habe (etwa G. WAITZ, *Dt VerfG* I [1880], S. 335; III [1883], S. 314, oder F. KERN, *GuW* [1914], S. 328–332).

abweichend und leidenschaftlich umstritten, prägten keinesfalls nur die Verfassungsgeschichte, sondern fanden sich vor allem, auch zu Kerns Zeit, in den privatrechtlichen Diskussionen der Germanisten.⁴¹ Durch Fritz Kern nun wurde die germanische Treue innerhalb einer Herrschaftsgeschichte gewiß nicht sozialgeschichtlich ausgedeutet, jedoch in einer sozialhistorisch wirksamen Dimension, beinahe als legitimitätsspendende Kohäsionskraft, zentral positioniert. Und mit diesem zunächst unauffälligen Wandel des Treuedenkens, der sich hier klar abzeichnet, ging die beginnende Transformation auch des consensus von einer rechtsförmlichen zu einer immer stärker soziologisch gedachten Größe einher.⁴² Im 20. Jahrhundert griff das neue Verständnis rasch Platz und fügte sich zu den Neuentwürfen der kommenden Verfassungsgeschichtsschreibung. Bekannt wurde etwa die Aufnahme durch Heinrich Mitteis, der in seinen Spätschriften die Treuebekundungen des Adels gegen den Herrn beschrieb und als Fortdauer altgermanischen Gefolgschaftsdenkens in einer übergreifenden *Adelsherrschaft des Mittelalters* deutete.⁴³ Ähnlich, doch konsequenter noch zeigt sich der Wandel bei Otto Brunner, der die Sicht auf rechtlich-konstitutionelle Strukturen eines *Staates* ganz aufgab und den consensus fidei

- 41 K. KROESCHELL, Die Treue in der deutschen Rechtsgeschichte [1969], S. 159–163; erst kurz zuvor hatte O. v. GIERKE, Schuld und Haftung [1910], S. 132 ff., der Treue erneut die Rolle einer privatrechtshistorischen Basisgröße zugeschrieben, worauf, neben anderen, Kern zurückgreifen konnte (F. KERN, GuW [1914], S. 152 f.).
- 42 Den Anstoß kann man bis in Gierkes Verfassungsgeschichte hinein zurückverfolgen, wo dies aufgrund dessen starker rechtsdogmatischer Verankerung allerdings nicht zum Tragen kommt. Welche Vorstellung Fritz Kern damit verband, insb. ob er eine veritable *Kohäsionskraft* vor sich zu sehen meinte, ist nicht eindeutig. Etwas später jedenfalls gedachte er der mittelalterlichen Treue tatsächlich nur mäßigen Wirklichkeitswert zu: »Überschätzt wird vielfach die Treue als speziell mittelalterlich-deutsche Form des Pflichtgefühls«, sie habe »im wirklichen politischen Leben« des Mittelalters »nicht besonders stichgehalten«; erst im 18. und 19. Jahrhundert sei eine »diszipliniertere Treue« erstanden, »die sich zuweilen romantisch ans Mittelalter anlehnte, obwohl sie selbst mehr war, als dieses bot« (F. KERN, Vom deutschen Volkscharakter [1922], S. 5) – möglicherweise so auch bereits 1914, schließlich beabsichtigte er zunächst nur, eine *Ideeengeschichte* zu schreiben.
- 43 Das altfreie *Volk* aus der Geschichtsdeutung des 19. Jahrhunderts wird hierdurch bei Mitteis zum es repräsentierenden Adel innerhalb eines Lehnstaats (vgl. H. MITTEIS, Formen der Adelsherrschaft [1951], insb. S. 226–230; s. auch bei J. HANNIG, Consensus Fidelium [1982], S. 24). Mitteis' zeittypische Wendung zu den charismatischen Herrschaftsbildern steht in Spannung zu seiner tatsächlich rechtsnormenfreudlichen Interpretation des hochmittelalterlichen *Staates* und ist charakteristisch für diese Periode seines Schaffens. Noch erst eher andeutungsweise ist dies in den rechtsdogmengeschichtlich verhafteten Passagen H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt [1933], S. 49 ff. (54), zu erkennen.

lium vor allem als Modus einer *Selbstbindung* verstehen mochte.⁴⁴ Seit 1945 verloren diese Erklärungen, nahe der Denkform von *Legitimation durch Verfahren*, keinesfalls an Schlüssigkeit, sie setzten sich ebenfalls in Arbeiten zum Frühmittelalter durch und blieben im Prinzip erhalten. Bis zu gewissem Grad lebt hier noch immer die Intuition Fritz Kerns fort, der den Konsens erstmals zu einem Leitbild der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte gemacht hatte. Zwar stehen die heutigen Diskussionen um die Rolle des Adels im früheren Mittelalter oder der Interaktion von König und Großen im Frankenreich mittlerweile weitab von seinen Thesen.⁴⁵ Doch in ihrer ungebrochenen Beschäftigung mit dem Konsensbegriff wirkt indirekt noch heute Kerns Werk nach. Für die Wendung der Verfassungsgeschichte gab er mit ihm eine Art Anpfiff: Seine dortigen Ausführungen zeugen vom gerade beginnenden Prozeß einer Lösung, denn erst in Teilen kristallisieren sich in ihnen die neuen Fragen heraus. Ihm selbst war der *consensus* noch immer ein formellrechtlicher Akt der legislativen Mitbestimmung einer *Gesamtheit* gegenüber ihrer *Regierung*, mittels derer allein die *objektive Rechtsordnung* einer Modifikation zugeführt werden konnte.⁴⁶ Doch an allen Orten dringen einschränkende Zweifel an zu formalistischen Vorstellungen durch, da Fritz Kern bereits die Fragilität seines Konstrukts wahrnahm und sie stärker bezeichnete als andere.⁴⁷

44 Die Polarität von Königtum und Adel wird hier für das Spätmittelalter entwickelt und der Konsens konsequent treueideologisch gedeutet, mittels der als Universalie verstandenen Grundkategorie von *auxilium et consilium*, die aufgrund ihrer Herkunft im germanischen Gefolgschaftswesen bis in die Frühzeit zurückreiche. Der Rat des Adels schlage um in den *consensus*, letztlich verberge sich hinter den vielen Konsenformeln der herrschaftssichernde Mechanismus einer freiwilligen Selbstbindung durch Zustimmung (O. BRUNNER, Land und Herrschaft [1939], S. 489–492, und unten S. 107–110).

45 Nur eine kleine Auswahl sind P. CLASSEN, Verträge von Verdun und von Coulaines [1963], vgl. S. 275; J. HANNIG, *Consensus Fidelium* [1982], S. 299 f.; oder B. APSNER, Vertrag und Konsens [2006], S. 271–278; allg. K. F. WERNER, *Naissance de la noblesse* [1998], und bei R. KAISER, *Das römische Erbe* [2004], S. 123–125. – Ob der *consensus* im Frühmittelalter überhaupt schon eine transpersonale, gar rechtsrelevante Dimension besessen hat, ist heute ganz fraglich, die Vorstellung einer Selbstbindung der Großen durch Zustimmung, aus der erst sukzessive die Bindung des Herrschers erwachsen sei, dagegen vorherrschend; die Ehrkomponente in politischen Beratungen hebt dabei G. ALTHOFF, *Spielregeln der Politik im Mittelalter* [1997], hervor (insb. S. 159 ff.). Erörterungen zur »konsensualen Herrschaft« und ihrer »staatlichen Kreativität« pflegen heute mehr Fragen aufzuwerfen als zu beantworten (B. SCHNEIDMÜLLER, *Konsensuale Herrschaft* [2000], S. 66).

46 F. KERN, *GuW* [1914], S. 129, 246, 292.

47 Ob das *consilium* der Großen eher eine Art tatsächliche Beratung oder aber vollgültig formellrechtliche Mitentscheidung war, sei letztlich weniger eine historische, sondern im Grunde die Frage des heutigen juristischen Maßstabes:

Eine solche Entdecker-Perspektive in und zugleich aus dem stabilen Rahmen der etablierten Verfassungshistoriographie heraus bietet sich auch in Bezug auf die wohl bekannteste mittelalterliche Institution innerhalb seines Werks, das *Widerstandsrecht*, dar – die Momentaufnahme einer beginnenden Öffnung, die sich noch weit über seine Person hinaus fortsetzte. Zum ersten Mal wurde es von ihm in den Fokus einer verfassungshistorischen Betrachtung gestellt; daß im Mittelalter legitimer Widerstand gegen den Herrscher habe geübt werden können, und dies um eines Rechtes willen, wurde so zur gängigen These. Schon Georg Waitz hatte eine kürzere Passage diesem Phänomen gewidmet, und auch der Mediävistik des 19. Jahrhunderts war es nicht verborgen geblieben.⁴⁸ Fritz Kern aber erkannte in ihm eine Schlüsselidee der europäischen Verfassungsgeschichte insgesamt. Innerhalb seines Ansatzes wirkt dieses Widerstandsrecht gar wie das logische Korrelat zur verfassungshistorischen Funktion des *consensus*, und das gerade, weil Kern die verrechtsstaatlichende Sichtweise selbst noch nicht überwunden hatte. Er wollte dabei, anders als Vorige, die Nähe des widerstandsrechtlichen Denkens zur Vorstellungswelt des Lehnrechts nur schwach bewerten, feudale Gedanken hätten tatsächlich nur eine geringe Rolle gespielt.⁴⁹ Stattdessen hob er hier die ursprünglich germanischen Wurzeln dieser Tradition hervor, womit er sich erneut im Bann insbesondere der Arbeiten Gierkes zum germanischen Treuerecht befand.⁵⁰ Gerade die Aufnahme dieser Thesen vom germanischrechtlichen Widerstand und seiner Fundierung im »staatsrechtlichen Grundbegriff« von der germanischen Treue, bei Kern stets gemeint als eine *Treue zum Recht*, fiel strahlend auf und wurde, zumal unter Rechtshistorikern, freudig verstärkt.⁵¹ Das erwies sich als günstig, denn Gedan-

»diese Unterscheidung tut dem Geist oder wenigstens der Ausdrucksweise der Quellen Zwang an« – so sehr diese Feststellung »nach heutigen juristischen Kategorien unbefriedigend« sein möge (ebd., S. 285–287; zu den nur losen Regeln des *consensus fidelium* S. 130, 274, u. ö.).

48 Etwa G. WAITZ, Dt VerfG VI [1875], S. 395–398; oder O. GIERKE, GenR III [1881], S. 564 f. u. ö.; s. auch T. REUTER, Unruhestiftung, Fehde, Rebellion, Widerstand [1991], S. 300.

49 F. KERN, GuW [1914], S. 221.

50 Ebd., S. 150 f.; O. GIERKE, GenR III [1881], S. 564 f.; DERS., Schuld und Haftung [1910], S. 13 in Fn. 4.; obgleich Fritz Kern zugleich von Gierke abzuweichen wußte, bezeichnenderweise von Gierkes konstruktionsfreudiger Scheidung in ein *aktives* und ein *passives* Widerstandsrecht des früheren Mittelalters, die ihm zu modernistisch erschien (F. KERN, GuW [1914], S. 330).

51 Siehe F. KERN, GuW [1914], S. 152, und angetan U. STUTZ, Besprechung Kern [1916], S. 554 ff. Eine Ergänzung des Kernschen Buches für die Neuzeit lieferte damals die zeitgleich erscheinende Darstellung von K. WOLZENDORFF, Staatsrecht und Naturrecht [1916]; zu beiden kommentierte E. HEYMANN, Besprechung Wolzendorff [1916], S. 564, in ihrer Substanz sei die Widerstandslehre

kengang und Duktus des Kernschen Stufenpanoramas waren für die herkömmliche Sicht der Rechtshistoriker im übrigen eher gewöhnungsbedürftig:⁵² Er hob zunächst dessen vorfeudale Wurzel bei den Germanen stark heraus und seine Einbettung in deren *allgemeine Rechtsordnung*. Mit dem Aufstieg des Lehnswesens habe es später nur eine höher entwickelte Form gefunden. Individual- und Jedermannsrecht bei den Germanen, habe es hier das Vertragsdenken in sich aufgenommen und sich auf den Kreis der im Lehen Verbundenen verengt. Durch die Konflikte des Investiturstreits gewann schließlich, so Kern, eine weitere Ideenlehre, das *kirchliche Widerstandsrecht*, Einfluß und verschmolz mit dem bis dahin weltlich geprägten Denken.⁵³ Wie im gesamten Werk, so konnte Kern in seiner Belegsammlung auch hier aus dem Vollen seiner Quellenkunde schöpfen: das vorfeudale Widerstandsrecht wird, unter anderem, mit dem Wortlaut von Kapitularien aufgewiesen,⁵⁴ unter den hochmittelalterlichen Funden gibt ihm beispielsweise die Doktrin des Manegold von Lautenbach Auskunft über die Transformation der Widerstandsidee,⁵⁵ und nicht verwunderlich zeigt ihm die Magna Charta, wie das alte Widerstandsrecht später gar »in das geschriebene Staatsrecht einer Nation« eingeführt wurde.⁵⁶ Unter den etlichen Belegen, mit denen Fritz Kern seine Ideengeschichte untermauert, ist seine Interpretation der Sachsenspiegelstelle in LDR III 78 § 2 besonders prominent.⁵⁷ Sein eigener Lehrer Karl Zeumer hatte kurz vor dem Tod bestritten, daß Eike hier ein Widerstandsrecht gemeint habe, und eine anders gerichtete Deutung vorgetragen,⁵⁸ womit die Frage »zu einem heiß umstrittenen Problem geworden« war.⁵⁹ Kern konnte dartun, daß Zeumers

also »positivrechtlich und entstammt dem germanischen Rechte, aus ihr nimmt die Lehre ihre ganze Kraft«, und konnte zufrieden resümieren: »Das Naturrecht erweist sich auch hier wieder in der Hauptsache als germanisches Recht«.

52 Erkennbar im konventionellen Kommentar von H. FEHR, Staatsauffassung Eikes von Repgau [1916], S. 157.

53 F. KERN, GuW [1914], S. 175 ff.

54 Anhand der Capitula de Cariasco von 856 erkennt er etwa schon hier vertragsrechtliche Momente (ebd., S. 151, 221), die unter dem Einfluß des Lehnrechts nur vertieft worden seien (kürzlich B. APSNER, Vertrag und Konsens [2006], S. 128 ff.).

55 Vgl. F. KERN, GuW [1914], S. 216–219 (und bereits O. GIERKE, GenR III [1881], S. 564; dazu H. FUHRMANN, »Volkssouveränität« und »Herrschartsvertrag« [1975], S. 26 ff.).

56 F. KERN, GuW [1914], S. 235; s. auch U. STUTZ, Besprechung Kern [1916], S. 559.

57 F. KERN, GuW [1914], S. 314–317; sie ist bis heute nicht abgelöst worden.

58 K. ZEUMER, Das vermeintliche Widerstandsrecht [1914]. Die Abhandlung hatte Kern nach Zeumers Tod noch herausgegeben (s. dort S. 68 f., sowie Fritz Kern an Ulrich Stutz, Brief vom 15.06.1914, *NL Stutz*).

59 H. FEHR, Staatsauffassung Eikes von Repgau [1916], S. 156.

Verständnis letztlich auf modernistischen Hypothesen beruhte,⁶⁰ und legte, bestärkt durch das germanischrechtliche Treuebild, auseinander, daß die Passage in der Tat ein veritable Widerstandsrecht meine, Zeugnis also einer alten Traditionslinie sei. Doch die hauptsächliche Ursache für die Kraft seiner Darstellung war vermutlich die geschickte, überaus gelungene Kompilation von Quellen unterschiedlichster Gattung und weit entlegener Zeiträume zu einer grandiosen Überschau auf das Ideenpanorama eines einheitlichen Zeitalters. So konstruierte Kern die Existenz eines germanisch begründeten Jedermannsrechts auf Widerstand gegen den Herrscher trotz tatsächlich spärlicher Quellenzeugnisse. Die ordnende Kraft seiner Idee war für ihn so gegenwärtig, daß sich ihm diese, durchaus großartige, Anordnung des Materials ergeben mußte. Ob seine vielen Nachweise und Thesen zur Geschichte des Widerstandsrechts im Mittelalter, gar eines germanischen, in der Sache tragen konnten, blieb bis heute fraglich – wie seine Ausführungen zur Magna Charta,⁶¹ seine Bewertung des kirchlichen Widerstandrechts,⁶² die Exegese der vielzitierten Sachsenriegelstelle⁶³ und vieles andere. Fritz Kern jedoch befand, das Widerstandsrecht sei

60 »Zeumers Argumentation über die juristischen Widersprüche eines solchen Widerstandsrechts richtet sich nicht sowohl gegen Eike, als gegen die begrifflichen Schwächen dieses ›Rechts‹ in der ganzen mittelalterlichen Staatsanschauung überhaupt« (F. KERN, GuW [1914], S. 315), denn Karl Zeumers Bild des Mittelalters war seinerseits generationenspezifisch gewesen. Zur Sache auch B. KANOWSKI, Umgestaltung des Sachsenriegelrechts [2007], S. 249–251.

61 Ohne ein germanisches Widerstandsrecht kommt J. C. HOLT, Magna Charta [1985], S. 183–187, aus. Skeptisch zu Kerns Bewertung bereits M. BLOCH, Compte-rendu Kern [1921], S. 253: Kern blende aus, daß »pratiquement rien d'efficace n'en est sorti«.

62 Hierzu schon F. GRAUS, Über die sogenannte germanische Treue [1959], S. 177: Kern habe um einer ideengeschichtlichen Harmonisierung willen zu einem *kirchlichen Widerstandsrecht* gemacht, was allenfalls eine moraltheologische Pflicht zum Widerstand genannt werden könne; von einem Zusammenfließen zweier analoger *Geist*-Strukturen sei aber nicht zu reden.

63 An ihrem Beispiel treten die Problematik wie auch die Qualität der Schilderung Kerns zutage: Noch heute finden sich nahezu alle gegen ein Widerstandsrecht des Sachsenriegels vorgebrachten Argumente bereits bei Kern selbst in seiner Anmerkung XVII verhandelt; gelöst sind die Fragen nicht. Daß Eike von Repgow wie auch die Urheber der Bilderhandschriften ein Widerstandsrecht meinten, ist wahrscheinlich, so wie die Verarbeitung bei Johann von Buch zeigt, daß dieser es ebenso verstand – und sich vehement davon absetzte (B. KANOWSKI, Umgestaltung des Sachsenriegelrechts [2007], S. 249, 255 f. m. N.). Doch ist damit über ein Widerstandsrecht des 13. Jahrhunderts noch nichts Sichereres gewonnen; immerhin ist die Buchsche Widerlegung ähnlich vehement wie die zu Eikes Freiheits-Plädoyer (vgl. ebd., S. 286 ff., 301), und gerade die Passage zum Widerstandsrecht wurde in der Folge wenig übernommen.

schon im Mittelalter »ein fertiger, allzu fertiger Begriff«,⁶⁴ denn es erschien ihm als Ausfluß eines zusammenbindenden Denkens, was tatsächlich sehr unterschiedlicher Natur und zumeist schlichtes, oft geübtes Aufbegehren des Adels gegen den König war, das nur vereinzelt mit einer rechtfertigenden Einkleidung in ein vermeintliches Recht versehen wurde.

Hiermit allerdings wurde er zum *spiritus rector* eines der größten mediävistischen Themen des 20. Jahrhunderts, denn Konsensgedanke und die Frage nach dem Widerstandsrecht prägten seither seine Wissenschaft. In je anderem Rahmen klingt Kerns Echo in den großen Entwürfen zur Geschichte des Mittelalters: Bei Marc Bloch etwa hört man es innerhalb seiner Geschichte der Feudalgesellschaft mit Augenmerk ganz auf der kontraktuellen Entstehung des Widerstandsrechts⁶⁵ ebenso wie bei Otto Brunner, der auch auf die Frage nach dem Widerstandsrecht fixiert war, sie allerdings als Relikt alter Staatszentrierung verwarf, durch welche der eigentliche *innere Bau* der mittelalterlichen Verfassung nur verfehlt würde.⁶⁶ Nicht minder griff Kerns Leitmotiv Heinrich Mitteis auf, der das mittelalterliche Widerstandsrecht gegenüber Brunner wieder rehabilitierte, es als »eine Form der Durchsetzung autonomen Adelsrechts« bezeichnete und ihm einen sicheren rechtshistorischen, beinahe technischen Platz einräumte: Breche der König das mittelalterliche »Überzeugungsrecht«, so könne ein »jeder einzelne zum Wahrer, Träger und Organ der objektiven Rechtsordnung werden. Sein politisches Handeln ist dann rechtlich fundiert«.⁶⁷ Mit seinen wohlgeordneten Vorstellungen übertraf Mitteis auch die ihm zu subjektivistisch erscheinenden und unbefriedigenden Darlegungen Kerns erkennbar und befestigte deren Modernismen erheblich.⁶⁸ Im Deutschland der Nachkriegszeit konnte sich der Topos lebendig halten,⁶⁹ und auch

64 F. KERN, GuW [1914], S. XII.

65 Kerns These von germanischen Ursprung jedoch eignete auch er sich an, wie Bloch sich ohnehin für die Kernsche Darstellung gerade des Widerstandsrechts lebhaft interessierte, um diese sodann sozialgeschichtlich umzumünzen, vgl. M. BLOCH, Compte-rendu Kern [1921], S. 251; DERS., Die Feudalgesellschaft [1939/1982], S. 537; dazu U. RAULF, Marc Bloch [1995], S. 319–321.

66 O. BRUNNER, Land und Herrschaft [1939], S. 12, 19, 127–131, fordert, Fehde und Gewalt demgegenüber endlich in ihren unterschiedlichen historischen Erscheinungsformen als Ganzes zu erfassen (s. auch unten S. 109).

67 H. MITTEIS, Land und Herrschaft [1941], S. 280 (und eben S. 19 Fn. 43).

68 DERS., Rechtsgeschichte und Machtgeschichte [1938], S. 565.

69 Beispielsweise W. LAMMERS, Besprechung Kern [1956], S. 59; R. BUCHNER, Das merowingische Königtum [1956], S. 150; ganz skeptisch hingegen schon H. GRUNDMANN, Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat [1957], S. 37f. Eine Auswahl der früheren deutschen Reaktionen zum mittel-

anderswo setzte er sich fort; Walter Ullmann etwa berief sich später ebenso auf Kern, als er in seinem stark modellartigen Bild zur Verfassungsgeschichte das Widerstandsrecht der *ascending power* zurechnete.⁷⁰ Noch bis in die jüngere Zeit lässt sich diese Vorstellung finden.⁷¹ Die gegenwärtige Diskussion hat sich jedoch auch hier weit von Kern wegbewegt und folgt den seither veränderten Parametern der Betrachtung: einer größeren Skepsis gegenüber sogenannten normativen Quellen und gegenüber dem Rückschließen von späteren Zeugnissen auf frühere Zeiten. Sie hat etliche Zweifel dem Kernschen Rechtsanschauungsbild an die Seite gestellt, und Zeugnisse adeligen Widerstands gegen den Monarchen werden kaum noch im Sinne eines mittelalterlichen Rechtsdenkens gedeutet.⁷² Schon ob ein irgend erkennbarer Widerstandsdiskurs geführt worden ist oder sich vom früheren zum hohen Mittelalter überhaupt eine gefestigte Tradition der Herrscherabsetzung hat bilden können, ist unklar,⁷³ und noch schwerer scheint zu sagen, inwieweit die frühmittelalterlichen Rekurse auf antike politischen Topoi oder die späteren scholastischen Schriften zu Königsmacht und Tyrannenmord ein ursprüngliches mittelalterliches, gar germanisches, Widerstandsrecht wahrscheinlich machen.⁷⁴ Hinter dem Fachgespräch um das Widerstandsrecht im Mittelalter verbirgt sich das Dilemma einer methodisch aufgefächerten Geschichte des Rechts in besonders anschaulicher Weise: Läßt sich die Entstehungsgeschichte eines Rechts als eine *geistige Wurzel* und wie den Fluß zur Quelle zurückverfolgen,⁷⁵ wenn die sozialgeschichtliche Diagnose eines noch ansteigenden Verrechtlichungsprozesses doch nahelegt, daß die betroffenen Interessen nennenswert erst später überhaupt als rechtliche verstanden wur-

alterlichen Widerstandsrecht findet sich bei J. SPÖRL, Widerstandsrecht und Tyrannenmord [1956], insb. S. 87 f., zusammengefaßt. Die deutschsprachige wie internationale Rezeptions- und Diskussionsgeschichte zur Lehre vom mittelalterlichen Widerstandsrecht umfassend nachzuzeichnen, könnte eine eigene Darstellung füllen.

70 W. ULLMANN, Law and Politics in the Middle Ages [1975], S. 31, zur englischen Rezeption vgl. M. RYAN, Widerstandsrecht und Lehnswesen [2003], S. 50–53 m. N.

71 Die herkömmliche Sicht unverändert bei T. BRÜCKNER, Widerstandsrecht [1999], Sp. 64 f.; auch weitgehend traditionell und in Kerns Sinne G. DILCHER, Widerstandsrecht [1998], Sp. 1356 f.

72 G. ALTHOFF, Verwandte, Freunde und Getreue [1990], S. 144–155, das Widerstandsrecht als »der falsch gefeierte Schlüssel« der Geschichtsschreibung bei E. SCHUBERT, Königsabsetzung im deutschen Mittelalter [2005], S. 99 f.

73 Ebd., S. 13 f., 37 ff.; und vgl. F. GRAUS, Das Scheitern von Königen [1987], S. 35, oder T. REUTER, Unruhestiftung, Fehde, Rebellion, Widerstand [1991], S. 299 f., 315.

74 Vgl. J. MIETHKE, Tyrannenmord im späteren Mittelalter [1999], S. 36–48.

75 Ganz wie dies Kerns eigentlicher Antrieb und der des ihm vorausgehenden Jahrhunderts gewesen war, s. nur F. KERN, GuW [1914], S. 143 f.

den?⁷⁶ Eine Besonderheit des Kernschen Gründungstextes, die ihn auch in den ausgedehnten Debatten zum Widerstandsrecht so lange hatte lebendig bleiben lassen, bestand erneut darin, wie deutlich er hierauf hinwies und das Problem immer wieder einflocht, so wenig er sich auch von seiner These abbringen ließ. Die Frage, ob der frühmittelalterliche Widerstand tatsächlich einem Widerstandsrecht gefolgt sei, räumte er als Problem ein,⁷⁷ warf für das 9. Jahrhundert die alternative Idee eines *Mahnrechts* auf,⁷⁸ ließ auch für die Merowingerzeit Einschränkungen zu⁷⁹ oder legte an anderer Stelle offen, daß es ihm für die Existenz eines Widerstandsrechts genüge, daß dieses »im Sinn der mittelalterlichen Schriftsteller« ein *Recht* gewesen sei.⁸⁰ Auffällig oft deutete er, ob zum consensus oder beim Widerstandsrecht, an, daß es sich im Grunde um diffuse und *formlose* Phänomene, letztlich um eine Frage der Macht gehandelt habe.⁸¹ Damit aber begann der Rahmen der hergebrachten Rechts- und Verfassungsgeschichte bereits, obgleich noch erst lautlos, zu zerfallen.

c) Rechtswahrung und Erlösungsdenken

All dies trieb Kern nicht in den Zweifel, denn die Mittelalter-umspannende und einheitsstiftende Größe lag in seinem Rechtsbegriff. Ein »verworrenes und dunkles Rechtsbewußtsein«, ein »eigenartiges, fließendes und unbestimmtes Recht«, das »überhaupt erst dann entstehen konnte, wenn die objektive Rechtsordnung erschüttert und ins Wanken gebracht war«:⁸² Das *gute alte Recht* war

76 Siehe F. REXROTH, Tyrannen und Taugenichtse [2004], S. 50–52; zur gelehrt-juristischen Verdichtung der Herrscher-Absetzungen im Spätmittelalter bei H.G. WALTHER, Das Problem des untauglichen Herrschers [1996] – infolgedessen erst taucht in den Quellen ein *ius resistendi* als erfaßter Begriff auf.

77 F. KERN, GuW [1914], S. 150 f. Sie war seinerzeit auch insgesamt als Gretchenfrage bewußt, implizit ablesbar an der sorgenvollen Bemerkung von K. WOLZENDORFF, Besprechung Kern [1916], Sp. 47, der Kerns Nachweise für ein »wohlausgebildetes Rechtsinstitut des germanischen Staatsrechts« durchaus unzureichend empfand und die These gerade deshalb gefährdet sah.

78 F. KERN, GuW [1914], S. 222 Anm. 479 (kürzlich wieder B. APSNER, Vertrag und Konsens [2006], S. 18).

79 Es sei hier im Grunde »nicht als Verfassungs-, aber als Notrecht« verstanden worden (F. KERN, GuW [1914], S. 167), womit er sich gegen die modernistischen Thesen der vorigen Forschung richtete.

80 Ebd., S. 315.

81 Etwa ebd., S. 130, 243, 281, oder seine weitreichenden Problematisierungen auf S. 292–294, zu denen er schließt, es lägen hier »noch tiefere rechtsgeschichtliche Probleme, die zu lösen oder auch nur zu entwickeln wir uns nicht vermessen«.

82 Ebd., S. 158.

das psychologische Ferment seiner Institutionengeschichte. Erhielt es innerhalb seines monographischen Werks auch keinen so zentralen Raum wie Sakralherrschaft oder Widerstandsrecht, ist es doch als Leitmotiv immer wieder präsent. Es dient als ein Auffangnetz über den Abgründen des Faktischen, die in Kerns Verfassungshistorie schon allerorts erkennbar werden. Indessen war es wohl weniger ein Lückenbüßer als die eigentliche Voraussetzung dafür, mit seinem Buch einen anderen Ansatz für die Mediävistik zu schaffen. Eben diese Wendung, in deren Spur aus einem konstitutionellen Konsens ein Modus der Selbstbindung oder aus dem dogmatischen Recht eine Geisteshaltung werden konnte, ist auch maßstabsgetreu abgebildet in seiner Umprägung des Bildes vom mittelalterlichen Rechtsstaat. Für sich genommen enthielt sie bestimmt nicht mehr als eine Prise ideengeschichtlicher Würze, doch ohne dieselbe wäre sie in den kommenden Jahren kaum zum mediävistischen Schlagwort geraten. Die Vorstellung vom germanisch-mittelalterlichen Rechtsstaat war seit Jahrzehnten allgegenwärtig gewesen.⁸³ Ihre heute so verwunderlichen Einschätzungen und juristisch-dogmatischen Erklärungen waren sicher ein Spezifikum der pandektisch geprägten deutschen Wissenschaft, nicht aber die Hochachtung des mittelalterlichen Rechts an sich. Umfängliche Erläuterung zu *the law's supremacy* im Mittelalter finden sich ebenso in Carlyles Standardwerk, dessen Thesen, genährt von der Lektüre scholastischer Autoren, weit über England hinaus großen Einfluß erlangten.⁸⁴ Eine ebensolche Sicht, vom eigenen Lehrer in ein separates Kapitel zu den *mittelalterlichen Staatszwecken* gebracht,⁸⁵ nahm Fritz Kern auf und schloß sich in ganz konventioneller Weise an, denn er war von ihr wie von ihrem Gegenwartswert nicht minder überzeugt.⁸⁶ So nur konnte ihm die Änderung bestehender Gesetze nach rechtsverbindlicher Zustimmung der Großen, überhaupt das Geschehen um Konsens und Widerstand auch als ein eigentlich konstitutionelles erscheinen. Seine wesentliche Modifikation kommt hingegen mit ins Spiel, wenn er zu bedenken gibt, bestimmter und präziser als die Rede vom Rechtsstaat sei eigentlich dessen Benennung als *Rechtsbewahrstaat*, und damit eine Formel findet, die zur neuen herrschenden Lehre in der

83 E.-W. BÖCKENFÖRDE, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert [1961].

84 A. J. CARLYLE / R. W. CARLYLE, History of Mediæval Political Theory I [1903], S. 229–239; V [1928], S. 36 ff., 457 ff., das in ganz Europa aufgenommen, ebenso von Kern herangezogen wurde.

85 Deren erster die »Aufrechterhaltung der Rechtsordnung« gewesen sei, G. v. BELOW, Staat des Mittelalters [1914], S. 192, 199.

86 »Der Staat ist da zur Verwirklichung des Rechts«, und das »germanische Gemeinwesen ist seinem Begriff nach vor allem Rechts- und Ordnungsstaat« (F. KERN, GuW [1914], S. 122 f.).

Mediäistik wurde.⁸⁷ Der Erfolg einer derart geringfügigen Wort-Retusche möchte auf den ersten Blick kurios anmuten, ist es indessen nicht; Kern erläutert sogleich das proprium seines Rechtsbewahrstaates: In ihm stehe weniger die Sorge um das positive Recht, als vielmehr der mittelalterliche Glaube an ein *gutes altes Recht* im Vordergrund.⁸⁸ Diese Idee, zunächst nur Ausschnitt eines umfassenderen Werks, wurde sodann im bekannten sprühenden Aufsatz näher entwickelt.

Obgleich nicht unmittelbar verfassungs- oder rechtsgeschichtlich, stehen dicht daneben noch weitere, ebenso zentrale Aspekte der Kernschen Entwicklungsgeschichte. Sie entspringen demselben neuartig-experimentellen Zugang und lassen schon in seinen verfassungshistorischen Schriften eine Ausrichtung erkennen, die ihn selbst im Anschluß ganz absorbieren sollte. Noch nicht ausführlich, aber in Seitenbemerkungen tritt immer wieder jenes Konzept der Geschichtsbetrachtung hervor, das Kern am Ende von *Recht und Verfassung im Mittelalter* auch eigens erläutert:⁸⁹ eine universalgeschichtliche Szenerie unterschiedlicher *Kulturstufen*, deren jeweilige *Typik* eine historische Epoche in ihrer prägend-geistigen Ausrichtung bestimme. Der begriffliche Grundgedanke der mittelalterlichen Epoche, Leitmuster auch aller rechts- und verfassungshistorischen Institutionen in ihr, sei tatsächlich, so Kern, der christliche Erlösungsge-danke gewesen. Erst auf den zweiten Blick tritt hervor, wie sehr auch *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht* von einer so bedingten Einheit des germanisch-christlichen Frühmittelalters ausgeht. Verbunden mit der damals ohnehin hoch verbuchten Prägekraft der frühmittelalterlichen Epoche für die europäische Geschichte insgesamt spielte dies ohne Frage der historischen Relevanz der von ihm neu erarbeiteten ideengeschichtlichen Linien in die Hände und verleitete ihn zu umfassenden Thesen. Zugleich lässt sich hier der Umriß einer weiteren neuen Konjunktur in der Mittelalterforschung erkennen: An entscheidender Stelle betont Kern die für dieses Zeitalter so rettend-einheitsgebende Leistung des »theokratischen Gedankensystems«,⁹⁰ welches die Eskalation der schon hier immanenten Gegensätze von Gottesgnadentum und Widerstandsrecht habe verhindern können. Die positive Bewertung der mittelalterlichen *Religiosität*, überhaupt die zentrale Einbeziehung kirchlicher Einflüsse lag ganz im Zug der Zeit, in welcher die Frage nach der Kulturbedeutung und Kohäsionskraft von

87 J. HANNIG, *Consensus Fidelium* [1982], S. 11, 22 f.

88 F. KERN, *GuW* [1914], S. 123.

89 Siehe unten S. 92–96.

90 F. KERN, *GuW* [1914], S. 244.

Religion in der industriellen Welt angesichts der sichtbaren, unumkehrbaren Erosion tradierter Religionsformen zu einem zentralen Thema kulturpolitischer Diskussionen und akademischer Debatten wurden.⁹¹ Zeitgleich begann auch der Investiturstreit als ein eminentes Datum nicht bloß einer Herrscherhistorie, sondern der europäischen Verfassungsgeschichte im Ganzen aus den Überfrachtungen der Kulturkampf-Polemik heraus- und in neuem Blickwinkel hervorzutreten.⁹² Religiosität und die Symbolik der abendländischen Herrschaftsformen wurden insgesamt zu einem Hauptfeld für die geistes- und kulturwissenschaftliche Innovation, die sich in der deutschen Mediävistik der Zwischenkriegsjahre vollzog.⁹³ Und auch hier konnte auf Fritz Kern zurückgegriffen werden, der mit seinem Werk einen neuen Standard gesetzt hatte.

2. Das Geistige als neuer Horizont der Mediävistik

Versuchen wir nun, das verfassungsgeschichtliche Œuvre Fritz Kerns aber weniger anhand seiner Thesen im einzelnen als vielmehr die Richtung seines Ansatzes im Ganzen zu lesen, so rückt es noch tiefer in die Fronten der Geschichtsforschung seiner Zeit hinein, und es wird auch die Durchschlagkraft seiner programmatischen Konturen verständlich. Denn Kern öffnete mit seinen mediävistischen Schriften eine Geistesgeschichte und verband dies mit dem Ziel, seiner Fachwissenschaft insgesamt zu größerer »Konzentration« zu verhelfen.⁹⁴ Natürlich hatte in Deutschland der *Geist* schon im ganzen 19. Jahrhundert unterschiedlichen, sogar gegensätzlichen Konzepten als dominanter Ordnungs-

91 Zu dieser etwa 1890 einsetzenden breiten Bewegung vgl. F. W. GRAF, Alter Geist und neuer Mensch [2000], insb. S. 204 ff.; die Debatte wurde keineswegs allein im Kaiserreich, sondern in einem ungewöhnlich internationalen Diskurs geführt.

92 Das war zwar keine exklusive Entdeckung der neueren Strömungen, wurde aber durch sie in eine größere Dimension gebracht. Noch eher im Ansatz ist es bei G. v. BELOW, Staat des Mittelalters [1914], S. 196 f., zu erkennen; von Kerns Fokus auf den Investiturstreit immerhin begeistert U. STUTZ, Besprechung Kern [1916], S. 562. Umfassender ist die Darstellung A. J. CARLYLE / R. W. CARLYLE, History of Mediæval Political Theory IV [1922]. In Deutschland stammen die weitestgehenden Thesen hierzu wohl von Eugen Rosenstock insb. in DERS., Die europäischen Revolutionen [1931], S. 121 ff.; die mediävistisch maßgebliche, durch Fritz Kern offensichtlich stark inspirierte Studie kam hingegen von G. TELLENBACH, Libertas [1936]. Auch bei H. MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters [1940], S. 204–213, wird schließlich der Investiturstreit als Wendepunkt für die Verfassungsgeschichte herausgehoben.

93 Neben Tellenbach insb. P. E. SCHRAMM, Kaiser, Rom und Renovatio [1929]; zum Kontext O. G. OEXLE, ›Staat‹ – ›Kultur‹ – ›Volk‹ [2005], S. 84 m. N.

94 Eben S. 7 Fn. 20.

begriff gedient. Er beherrscht die Geschichtsphilosophie Hegels ebenso wie die von ihm abgesetzte, weit in die professionalisierte Geschichtswissenschaft ausstrahlende *Ideenlehre* Leopold v. Rankes: Hoch idealisiert und mit deutlich religiöser Aufladung sind in ihr *Ideen* und *Geistiges* Träger der kollektiven Tradition und stehen als eine Art Orientierungsraster der sich in schnellem Aufschwung entfaltenden empirischen, zumeist *politischen Geschichtsschreibung* voran.⁹⁵ In Kerns rechts- und verfassungsgeschichtlichen Schriften scheint nun, jedenfalls prima facie, zwar von lenkenden Prinzipien und übergreifenden Ideen überall die Rede zu sein, indes ist das ›Geistige‹ im Sinne von tatsächlichen *Anschauungen*, also einer empirischen mentalen Disposition, ebenso präsent. Zumindest in *Recht und Verfassung im Mittelalter*, deutlicher als in *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht*, ist dieses zweite Verständnis überall abzulesen, wirkt sogar wie der hauptsächliche Magnet seines Interesses. Fritz Kern konnte mit seinen Arbeiten gerade so starken Widerhall finden, weil er nicht allein auf einen idealisierten Geist, sondern auch auf die empirisch vorfindlichen Ideen des Mittelalters zu rekurrieren vorgab und der herrschenden Praxis in der Geschichtsschreibung eine Alternative entgegensezte. *Anschauungen* und die *seelische Verfassung* menschlicher Kollektive wurden als Erkenntnisziele der Historiographie freilich nicht erst damit aufgeworfen; vor allem im Zuge der gerade vergangenen, erbittert gefochtenen Methodenkämpfe waren sie bereits hervorgetreten und unterlagen nun einem gewissen Generalverdacht.⁹⁶ Das Kernsche Vorbringen hatte an dieser Hypothek offenbar nicht zu tragen, und dies lässt sich erst näher verstehen, wenn man es als Teil der neuartigen Geistesgeschichtsschreibung seit der Jahrhundertwende betrachtet. Diese Strömung stellte ebenfalls die Frage nach dem Geistigen in der Geschichte, verstand sich jedoch als zur vorherrschenden politischen Historiographie komplementär – ganz wie es auch Fritz Kern scheinbar um eine Ergänzung der herkömmlichen Rechtsgeschichtsschreibung zu tun war. Sie war die Frucht eines Aufbruchs in der Geschichtswissenschaft, der seit etwa 1890 Platz gegriffen hatte: In seiner

95 W. HARDTWIG, *Geschichtsreligion – Wissenschaft als Arbeit – Objektivität* [1991], S. 2–5; eine Zusammenfassung darüber aus der hier interessierenden Zeit ist F. SCHNABEL, *Die historische Ideenlehre* [1925].

96 Anschauungen und Denken einer Epoche waren etwa in Karl Lamprecht, auch in Rudolf Kötzschkes und anderer Konzepten der Kulturgeschichtsschreibung vor 1900 allgegenwärtig (dazu und über Lamprechts »kollektivpsychologische Faktoren« unten S. 47–50, insb. Fn 25 m. N.; oder vgl. S. HAAS, *Historische Kulturforschung* [1994], S. 98 ff., 131; zu Kötzschke ebd., S. 204–210; s. auch W. OBERKROME, *Volksgeschichte* [1993], S. 46 ff.). Für parallele Erscheinungen in der zeitgleichen deutschen Rechtswissenschaft s. die Beiträge in M. SCHMOECKEL, *Psychologie als Argument* [2009].

Inkubationszeit selbst noch erst schwach ersichtlich erkennbar, folgte er offenbar einem Erklärungsbedarf, dem die unter den arrivierten Gelehrten vehement gerechtfertigte politische und Staatsgeschichte nicht entsprechen konnte, der vielmehr eher in der zeitgenössischen Philosophie, etwa den Spätschriften Diltheys, Antworten fand.⁹⁷ Insbesondere unter den Studenten regte sich ein neuartiges Interesse für andere, erleuchtendere Geschichtserklärungen. Hellhörige Historiker wie Ernst Bernheim nahmen schnell wahr, daß »das Interesse an der politischen Geschichte sehr abgenommen« hatte, dagegen »die Stoffe von ›aktueller‹ direkter Bedeutung für die Gegenwart«⁹⁸ weit mehr Zuspruch fanden als die übliche politische Geschichte. Worin eine solche *aktuelle Bedeutung* liegen konnte, wurde durch die Erwartungshaltung einer Generation bedingt, die nicht das vergangene Geschehen um Reichseinigung und Nationswerdung, sondern die Jahrhundertwende als prägend erlebte und hieraus ihre Fragen entlehnte. Den stärksten Fürsprecher erhielt sie in einem später hochgeachteten deutschen Historiker, in Friedrich Meinecke, der früh erkannte: »die Stunde für eine wissenschaftlich betriebene Geistesgeschichte im Unterricht hatte geschlagen«, denn man war »den bloßen nüchternen Empirismus und Positivismus, mit dem man die Tatsachen des geschichtlichen Lebens vielfach behandelt hatte, satt, hungrige dafür nach feinerer Speise, wollte sie nun aber auch nicht bloß genießen – so sehr auch das Genussmotiv für diese Zeiten charakteristisch ist, – sondern auch verstehen in ihrer jeweiligen Eigentümlichkeit und sich seelisch dadurch bereichern«.⁹⁹ Meinecke begann, die neuartige Geistesgeschichte

97 W. DILTHEY, Der psychische Strukturzusammenhang [1905], S. 13–23, oder DERS., Der Aufbau der geschichtlichen Welt [1910], S. 177–187. Die Frühphase der geistesgeschichtlichen Strömung ist, soweit ersichtlich, noch immer nicht umfassend aufgearbeitet worden, vgl. bei E. SCHULIN, Traditionskritik [1979], S. 144 ff. Einige frühere Linien dieser umfassenden, zugleich schwer faßbaren Modeströmung werden bei S. HAAS, Historische Kulturforschung [1994], S. 347–351, umrissen, allerdings mit Augenmerk auf ihren kulturhistorischen, oft Leipziger Vertretern, die den Aufbruch im Ganzen nicht darstellen.

98 »Eine seltsame Ironie der ›Geschichte‹ ist es, daß gerade jetzt, da überall Seminare und Bibliotheken nebst Hilfsmitteln in üppigster Weise ausgestattet sind, das Studium so stark abnimmt. Ist man vielleicht zu lange Staats-Historiker gewesen? Jedenfalls müssen wir Dozenten uns gegen die neuen Strömungen nicht mürrisch abschließen«, Ernst Bernheim an Karl Lamprecht, Brief vom 16.07.1893; zit. nach G. OESTREICH, Die Fachhistorie und die Anfänge der sozialgeschichtlichen Forschung [1969], S. 337 Fn. 69, dort auch zum Zusammenhang. Bernheims bekanntes Lehrbuch zur historischen Methode sollte eben diesem neuen Orientierungsbedarf abhelfen (zum Lehrbuch K. LANGEWAND, Historik im Historismus [2009], S. 40–59, sowie bei M. OGRIN, Ernst Bernheim [2012], S. 104 ff.)

99 F. MEINECKE, Erlebtes in Freiburg [1944], S. 192 f.

voran- und sogar bis in das Zentralorgan der Zunft, die Historische Zeitschrift, hinein zu treiben. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts veröffentlichte er das Schlüsselwerk zu seinem späteren Ruhm, *Weltbürgertum und Nationalstaat*, das nicht allein in universitären Kreisen, sondern bis tief hinein in das Bildungsbürgertum wirkte und schnell Neuauflagen erlebte. Es bot nicht die Ereignis-, sondern die Ideengeschichte der jüngsten Vergangenheit. Selbst einem elitären Blick auf große Persönlichkeiten und hervorstechende Individuen verpflichtet, unternahm Meinecke hier, den sogenannten *inneren Gehalt* einer Epoche einzufangen. Das später zuweilen belächelte Buch Meineckes ist in seinem ungeheuren Erfolg allein im Kontext der Bildungslandschaft des Wilhelminismus zu verstehen, für die es eine unerwartete Vertiefung des preußisch-deutschen *Nationalstaats*, gleichsam die ideengeschichtliche Erhellung zu Treitschkes oder Sybels sog. realgeschichtlichen Darstellungen bot.¹⁰⁰ Bald stand er einer eindrucksvollen Schar hochtalentierter und Erneuerung suchender Schüler vor. Die meisten von ihnen ließen seinen Ansatz später hinter sich, doch lasen sie damals sein Werk wie eine Offenbarung,¹⁰¹ denn sie waren ergriffen vom Bewußtsein eines Zeitenwechsels und suchten nach stärkerer Erleuchtung, sogar künstlerischem Ausdruck auch in der Wissenschaft. Es »wuchs die Zahl derer, die mir in der Sprechstunde ihr heimliches Gelüste nach etwas Geistigem, zuweilen ganz primitiv, zu beichten wagten, mir etwas von Stefan George und Rilke, die ich selber nur unvollkommen in mich aufnehmen konnte, vorschwärmten und ähnliches mehr«.¹⁰² Einige von ihnen trafen sich 1910 mit anderen Historikern

100 DERS., *Weltbürgertum und Nationalstaat* [1908], die Zweitausgabe wurde bereits 1911 notwendig; zum Zusammenhang vgl. E. SCHULIN, Friedrich Meinecke [1988], S. 317. Dabei bewahrte die idealisierende Fixierung auf die *großen Gestalten* Meinecke davor, sich in den ideologisch gefährlichen Begriffen wie *Masse* und *Massenmeinung* zu verlieren, was seinen Erfolg erst ermöglichte (DERS., *Traditionskritik* [1979], S. 153).

101 S. MEINEKE, Meinecke [1995], S. 151–154; G. A. RITTER, Einleitung [2006], S. 28 ff., zu jenen der Berliner Zeit. Einer seiner begabtesten unter den früheren Schülern schwärmte zu dem Werk: »Man sieht überall die Selbstverständlichkeiten von heute im Augenblick des Entstehens aus größter Nähe. Die Darstellung ist klassisch. Um so ein Buch geschrieben zu haben, würde ich wohl zehn Jahre meines Lebens geben«, Franz Rosenzweig an Adèle Rosenzweig, Brief vom 13.11.1908 (in: F. ROSENZWEIG, *Der Mensch und sein Werk*, 1/1 [1979], S. 88 f.).

102 F. MEINECKE, *Erlebtes in Freiburg* [1944], S. 193, fährt fort: »In meiner eigenen Studienzeit würde man solchen Schöngestern einen Kübel Wasser über den Kopf gegossen haben«. Etwas salbungsvoller entsann sich J. HALLER, *Lebensinnerungen* [1960], S. 247: »Was einen zu hoffnungsrohem Zukunftsglauben stimmte, war vor allem der Anblick der deutschen Jugend. Sie machte gegen das Ende des ersten Jahrzehnts eine unverkennbare Wandlung durch (...) bei

auf einer Art Nachwuchs-Konferenz in Baden-Baden, auf der eine mögliche Aufwertung der professionalisierten Historiographie ausgelotet werden sollte: Heiß wurden Kurt Breysigs Vorstöße zu einer *morphologischen* Geschichtsauf- fassung debattiert, die von Nietzsche beeindruckt waren und sich zum George- Kreis stellten, oder es wurde um die *neue Metaphysik* Henri Bergsons und dessen Philosophie der bewußten Zeit in ihrer Relevanz für eine neue Geschichts- schreibung gestritten. »Wir wollen als dreiundzwanzigjährige, nicht als sechzig- jährige zusammenkommen«, war zuvor der Vorsatz gewesen, denn die Gegen- wort sei »gros de l’avenir«,¹⁰³ man versandete freilich in Uneinigkeiten.¹⁰⁴ Die Absicht nach Erneuerung wurde ähnlich auch von den fortschrittlicheren unter schon arrivierten Gelehrten gefördert: Schließlich sei es »einer jugendlichen Kultur vielleicht erlaubt, (...) sich der Besinnung über das Leben und die Welt unmittelbar hinzugeben, um in das Geheimnis des Wirklichen, in dem wir leben, dessen Teil wir sind, einzudringen«, heißt es in der Einleitung eines groß angelegten Sammelbandes über das Phänomen *Weltanschauung*, zu dem damalige Größen wie Wilhelm Dilthey, Hans Driesch, Erich Adickes, Paul Natorp, Hermann Graf Keyserling, Georg Simmel, Ernst Troeltsch und andere beitru- gen.¹⁰⁵ Die Reflexion und Durchdringung dessen, was als *Weltanschauung* und *Geisteshaltung* nun die wahre Essenz menschlicher Kultur bilden konnte, ver- sprach als konjunkturelles Erneuerungsparadigma seit 1900 eine dem gerade vergangenen Zeitalter der technischen Fortschritts euphorie noch verschlossene Erkenntnisdimension, nicht allein in der Mediävistik. Wie in Literatur und bildender Kunst dieser Jahre der Expressionismus sich Bahn brach, ungleich

mancher Unklarheit von ehrlichem Wollen und ernster Selbstbesinnung durch- drungen«.

103 Franz Rosenzweig an Walter Sohm, undat. Briefentwurf vor dem Historiker- treffen 1910 (in: F. ROSENZWEIG, Der Mensch und sein Werk, 1/1 [1979], S. 98–100).

104 Zum Treffen in Baden-Baden s. beim mit Kern befreundeten V. v. WEIZSÄCKER, Natur und Geist [1964], S. 17–19, dort auch zum »Kreis, in dem wirklich alles zu kreisen schien – die Jugend, welche sich um Friedrich Meinecke geschart hatte: Kaehler, Rosenzweig, Meyer, Erdmann, Aubin, Marcks und der wohl Glän- zendste, Sohm«. Mit dem Letzteren war Walter Sohm gemeint, »der Sohn des berühmten Leipziger Juristen Rudolf Sohm. Seine Freunde waren kühn genug, die Wirkung dieses strahlenden und hochbegabten jungen Menschen mit der des jungen Goethe auf seine Umgebung zu vergleichen. Aber auch ich möchte es wagen, ihn als eine begnadete, als eine apollinische Natur zu bezeichnen«, so jedenfalls die Erinnerung von F. MEINECKE, Erlebtes in Freiburg [1944], S. 195. Details zum sog. »Freiburger Kreis« in E. MÜHLE, Für Volk und deutschen Osten [2005], S. 36–38, oder bei A. HONNETH, Nachwort [2010], S. 562 f., aufschluß- reich insb. W. BUSSMANN, Siegfried A. Kaehler [1993], S. 38–46.

105 M. FRISCHEISEN-KÖHLER, Einleitung [1911], S. XVIII.

stärker und um vieles radikaler, so stand diese neue Fragerichtung auch in der Geschichtswissenschaft für einen Überdruß an Formalem und Äußerlichem, letztlich für eine Suche nach Sinnerfüllung und Authentizität. Sie war die gleichsam schöngestigte Seite eines umfassenderen Umbruchs in den historischen Wissenschaften.

Fritz Kern gehörte nicht zum Kreis der Meinecke-Schüler, doch war er ein bedeutender Vorkämpfer der Aufbruchsbewegung: Weiter fortgeschritten als die meisten von ihnen, befand er sich schon seit 1907 in den Diensten der *Monumenta Germaniae Historica* auf europaweiten Archivreisen und war 1909 habilitiert.¹⁰⁶ Zugleich ging er von Beginn an, anders als Friedrich Meinecke, stärker auf das »Empfinden der Menge«¹⁰⁷ ein und richtete sich schon früh deutlich kulturgeschichtlicher aus als dieser. Freilich wurden im Entdeckungszusammenhang der geistesgeschichtlichen Strömung derartige Differenzen nicht sogleich konzeptionell voneinander abgehoben. Vieles war nicht mehr als ein nuancieller Unterschied, schließlich war der Geist-Begriff selbst in höchstem Maße form- und instrumentalisierbar. Bei allen Unterschieden zwischen Kern und Meinecke ist ihnen so gerade eine Doppeldeutbarkeit gemein: Fritz Kern selbst war, wie gesehen, keineswegs strikt empirisch ausgerichtet; auch teilte er Meineckes Vorliebe für die großen Gestalten.¹⁰⁸ Friedrich Meinecke wiederum zielte seinerseits auch stets auf den inneren Gehalt einer Epoche im Sinne einer Mentalität ab, wollte nie allein bei den feinsinnigsten Gestalten einer Ära verbleiben, wiewohl sie ihm am meisten über dieselbe auszusagen versprachen¹⁰⁹ – worin er sich mit Kern, wie mit vielen anderen, traf. Es muß deshalb nicht erstaunen, daß Fritz Kern seine Ideengeschichte nicht als die theoretisch ausgefeilte Geschichte sozial bedingter Mentalitäten vorlegte, zwar über *Anschauungen* handelte, doch selbst anderen Idealen folgte. Ein Spezifikum hingegen ließ damals das Kernsche Opus gerade neben der Meinecke-Schule weit heraustreten und einzigartig werden, und es war bedeutender als das Maß konzeptioneller Finesse: Eine Geistesgeschichte des Mittelalters war als eigenes Forschungsgebiet noch unbekannt. Zum *Denken des mittelalterlichen Menschen* hatte man bisher eher sporadische Auskünfte, jedenfalls kaum nennenswert materialgesättigte Darstellungen heranziehen können. Die spezifische Dichte,

106 H. HALLMANN, Fritz Kern [1968], S. 352 f.; O. SCHILLINGS, *Vom Bourgeois zum Citoyen* [2001], S. 56.

107 Etwa F. KERN, *GuW* [1914], S. 105.

108 Das zeigt sich besonders bei F. KERN, *Humana Civilitas* [1913], und *DEMS.*, *Dantes Gesellschaftslehre* [1913], weitaus weniger hingegen bei *DEMS.*, *GuW* [1914], obgleich selbst hier klar zu erkennen (unten S. 94 Fn. 44).

109 S. MEINEKE, Meinecke [1995], S. 97 f.

mit der vor 1900 das Denken des Mittelalters untersucht worden war, wies vielmehr ein eher kümmerliches Maß auf, und zur Fragestellung existierte nur wenig einschlägige Literatur. Einige Ansätze bot die sich formierende frühe Kulturgeschichtsschreibung, in der auch die Frage nach *dem mittelalterlichen Menschen* schon jenseits der Exegese gelehrter mittelalterlicher Traktate aufgeworfen wurde. Das wirkungsvollste Bild ging hier von wenigen Sätzen aus Jacob Burckhardts großer *Cultur der Renaissance* aus, mit denen eine Kontrastierung zum Menschen des Renaissance-Zeitalters bezweckt war: »Im Mittelalter lagen die beiden Seiten des Bewußtseins – nach der Welt hin und nach dem Innern des Menschen selbst – wie unter einem gemeinsamen Schleier träumend oder halbwach. Der Schleier war gewoben aus Glauben, Kindesbefangenheit und Wahn; durch ihn hindurch erschien Welt und Geschichte wundersam gefärbt«.¹¹⁰ Lange wirkten sie wie Burckhardts Verdikt über die mittelalterliche Epoche schlechthin, obschon er tatsächlich zu dieser eine viel distanziertere Stellung hatte.¹¹¹ Der erwähnte Ernst Bernheim etwa hatte sich schon vor Kerns Wirken in einzelnen Aufsätzen am mittelalterlichen Denken versucht, doch die hergekommene Fixierung auf große Gestalten noch nicht überwinden können;¹¹² auch bei ihm las man, »daß der mittelalterliche Mensch gewiß schon weinte, wo wir nur ein gerührtes Gesicht machen«.¹¹³ Prägnantere Darstellungen zum Thema wurden nicht erreicht, weder durch Lamprechts Ausführungen zum Geistesleben der verschiedenen Epochen innerhalb seiner nie zu stark verdichteten *Geschichte des deutschen Nationalbewußtseins*,¹¹⁴ noch durch andere

110 J. BURCKHARDT, Die Cultur der Renaissance in Italien [1869], S. 104.

111 Ohne Frage hätte Burckhardt selbst sich nicht zu den *Feinden des Mittelalters* gezählt. Als solche bezeichnete er später: »Zunächst, wer das Christentum überhaupt für irrig und für ein Unglück hält (...); ferner: wer keinen Sinn für das Retardierende hat oder auch: wem es pressiert (mit einer Lage, da Einer Alles darf, ein Anderer aber auch, und logischer Weise dann der Frechste am Meisten) mit der unbedingten Ausbildung der Philosophie, mit dem eiligen Sieg der Naturwissenschaften, mit unbedingtem Verkehr der fernsten und nächsten Völker, mit der industriellen Ausbeutung der Welt, schon von der Erdoberfläche an. Endlich rechne man dazu alle Leute der nivellierenden Gleichheit«, J. BURCKHARDT, Historische Fragmente [1884/1929], S. 252.

112 E. BERNHEIM, Über den Charakter Ottos von Freising [1885], DERS., Politische Begriffe des Mittelalters [1896/1897]; dazu M. OGRIN, Ernst Bernheim [2012], S. 221–224.

113 E. BERNHEIM, Lehrbuch der Historischen Methode [1889], S. 456.

114 K. LAMPRECHT, Deutsche Geschichte I [1891], S. 160 ff., 329 ff.; II [1892], S. 168 ff.; oder III [1893], S. 204 ff. Zum Mittelalter bereits früher in breiten Ausführungen und der ihn beschäftigenden Perspektive DERS., Über Individualität und Verständnis für dieselbe im deutschen Mittelalter [1878], und vgl. auch DERS., Das Deutsche Geistesleben unter den Ottonen [1892].

der nun erscheinenden Versuche. Häufig bauten sie auf Burckhardt auf, wie etwa Georg Steinhäusen, der bereits 1893 die Frage nach dem *Menschen-Typus* im Mittelalter stellte und ausdrücklich die *durchschnittlichen* Menschen dieser Zeit beschreiben wollte, dabei in emsigen Schilderungen entbrannte.¹¹⁵ Vielfach war auch eine eigentlich wissenschaftliche Geschichtsschreibung von vornherein nicht angestrebt.¹¹⁶ Erste Schritte in Richtung einer stärker verwissenschaftlichten Geistesgeschichte, auch des Mittelalters, suchte seit der Jahrhundertwende Walter Goetz, allerdings wies er zunächst noch eine stark traditionelle, zudem stark auf die Renaissance ausgerichtete Haltung auf.¹¹⁷ Die meisten »neuer methodischer Maßstäbe«, lägen künftig »auf dem Gebiet der *Geistesgeschichte*«, befand jedoch auch er im Jahr 1910¹¹⁸ – zu einem Zeitpunkt, der ebenfalls wie ein Schlüsselmoment für die neue *geistesgeschichtliche Literaturwissenschaft* in der philologischen Germanistik wirkt.¹¹⁹ Zum Mittelalter blieb man dagegen

115 Unter dem Bann der Kirche sei Blindheit und Naivität in dieser Zeit allgegenwärtig gewesen, und beim mittelalterlichen »schiefen Denken oder Garnichtdenken mußte auch die Denkfähigkeit überhaupt erlahmen«, G. STEINHAUSEN, Der mittelalterliche Mensch [1893], S. 24f. Allerorten seien Schranken, Zwänge dominant gewesen, welche *den mittelalterlichen Menschen* letztlich barbarisch machten, gezeichnet von allgemeiner Gefühllosigkeit: eine rückständige, provinzielle Kreatur, der kirchlichen Willkür unterjocht (S. 34, 37, 43). Burckhardts vermeintliches Verdikt wirkte noch lange, bis weit in die 1920er Jahre hinein nach.

116 Blumig ausgeschmückt und in eher halbwissenschaftlichem Duktus ders., Der Wandel des deutschen Gefühlslebens [1895]. Ohnehin populär, nicht im konzeptionellen Sinne kulturgeschichtlich ausgerichtet waren Bildungsbücher wie P. HERRE, Deutsche Kultur des Mittelalters [1912] (dazu S. HAAS, Historische Kulturforschung [1994], S. 171 ff., 202). Eine Art Sonderrolle nahm dabei die Darstellung von H. v. EICKEN, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung [1887, 2. Aufl. noch 1913], ein; über deren Qualität die unterhaltsame Polemik bei O. LORENZ, Die Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben [1891], S. 146–164, auch J. SPÖRL, Das mittelalterliche Geschichtsdenken [1933], S. 291.

117 Vgl. W. GOETZ, Zur Geschichte des literarischen Porträts [1904], ders., Mittelalter und Renaissance [1907], oder ders., König Robert von Neapel [1910]; über ihn S. HAAS, Historische Kulturforschung [1994], S. 189, 233 ff., autobiographisch W. GOETZ, Walter Goetz [1925], S. 159 f.

118 DERS., Geschichte und Kulturgeschichte [1910], S. 15.

119 Siehe R. UNGER, Hamann und die Aufklärung [1911], insb. S. 6–11, oder von der Lebensphilosophie befeuert F. GUNDOLF, Shakespeare und der deutsche Geist [1911], für den Begriffe wie »der belebende Gesamtgeist« oder »Entgeistungsprozess« seine eigene »sinnbildliche Deutung« ausmalten, denn: »Darstellung, nicht bloß Erkenntnis liegt uns ob« (zit. S. 6, VII); dazu K. WEIMAR, Das Muster geistesgeschichtlicher Darstellung [1993]. Zum Erfolg der Geisteshistorie innerhalb der Literaturgeschichtsschreibung bereits R. UNGER, Literaturgeschichte

unverändert auf mehr oder minder zusammenhängende Spekulationen über ideengeschichtliche Ursachen verwiesen. Das offenbarte sich vor 1914 ebenso im Rahmen der verfassungsgeschichtlichen Mediävistik, als einige der jüngeren Stimmen die mittelalterliche Thronfolge thematisierten, den dort wirksamen Ideen nachspürten und in den unmittelbaren Entstehungsjahren von Fritz Kerns Schriften die etablierten Gelehrten erschreckten. Hier wurden Darstellungen von quellenabgehoben-geistigesgeschichtlichem Einschlag gegeben, die sich in Spekulationen über *inneres Geschehen*, insb. historischer Königsgestalten, ergossen und in essayistischem Dilettantismus zu versinken schienen.¹²⁰ Ihnen gegenüber rückte Kern schon von seinem Ansatz her viel stärker in die Tradition des späten Jacob Burckhardt und nahm dessen typologisierende Schilderung zur mittelalterlichen Geisteshaltung und ihrer allgegenwärtigen christlichen Grundlage auf.¹²¹ Zugleich stellte er sich den gerade diskutierten Mittelalter-Bildern aus dem Umfeld der protestantischen Religionsgeschichte an die Seite, insbesondere den Thesen von Ernst Troeltsch über die große *Einheitskultur* des Mittelalters. Dieser hatte ebenfalls für die Einführung »eines solchen religiengeschichtlichen Verständnisses« geworben, »das über die bloße Rechts-, Verfassungs- und Dogmengeschichte hinausführt« und eine tragfähige Gesamterklärung erlaube,¹²² wenngleich er den Mittelalter-Begriff dabei strikt und mit Bedacht auf die Geschichte Europas einschränken wollte.¹²³ Und nicht von

und Geistesgeschichte [1926], und darüber W. MÜLLER-SEIDEL, Literaturwissenschaft als Geistesgeschichte [1993], S. 133–140.

120 Oben S. 17 Fn. 35. Die hier erkennbare Neigung »zu einseitig spiritualistischer Betrachtung verfassungsgeschichtlicher Vorgänge, die nicht unbedenklich ist«, stieß auf entgeistertes Kopfschütteln, vgl. F. KEUTGEN, Der deutsche Staat des Mittelalters [1918], S. 6f.

121 1905, noch zu Kerns Studienzeit, erschienen postum dessen *Weltgeschichtliche Betrachtungen*, die für Aufsehen sorgten (näher unten S. 56).

122 E. TROELTSCH, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen [1912]; und DERS., Augustin, die christliche Antike und das Mittelalter [1915], S. VI. Gegen Troeltschs These von der Einheitlichkeit der mittelalterlichen Kultur wandte sich Max Weber, und es entspann sich hierüber ein Gespräch, an dessen Ende Troeltsch von seiner früheren Position abrückte (DERS., Der Historismus und seine Probleme [1922], S. 767, und s. bei O. G. OEXLE, »Staat« – »Kultur« – »Volk« [2005], S. 82) – wozu Fritz Kern sicher nicht bereit gewesen wäre.

123 Auch diese für Troeltsch bezeichnende Begrenzung, da es »für uns nur eine Weltgeschichte des Europäertums«, keine Universalgeschichte insgesamt geben könne, ließ Kern bald hinter sich (E. TROELTSCH, Der Historismus und seine Probleme [1922], S. 708, ebd.: es sei »völlig unmöglich« und überhoben, die unzähligen, »auf sehr verschiedenen Entwicklungshöhen befindlichen« weltgeschichtlichen Kulturreiche geistig zu durchdringen; dazu bereits O. HINTZE, Troeltsch und die Probleme des Historismus [1927], S. 370; und bei O. G. OEXLE, Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte – Wissenschaftsgeschichte

ungefähr ist mit Johan Huizingas *Herbst des Mittelalters* noch eine andere, nachmals ebenfalls berühmte geisteshistorische Schrift in denselben Jahren entstanden wie *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht*, konnte freilich nur langsam auf Akzeptanz stoßen. Auch Huizinga versuchte, den Geist einer Epoche nachzuvollziehen und zu zeichnen, doch war seine Darstellung stärker als Kerns Studie anthropologisch, sprach- und kunstgeschichtlich ausgerichtet und versuchte vor allem, ein facettenreiches Bild des spätmittelalterlichen *Lebens* zu geben. Seit etwa 1907 arbeitete er an seinem bekannten Werk, das erst nach Ende des Weltkriegs erschien und seit seiner Übersetzung 1924 auch in Deutschland zunehmend Echo fand.¹²⁴ Anders als er oder auch Troeltsch schrieb Fritz Kern hingegen mitten in die zünftige, verfassungshistorische Mediävistik hinein. Eben dadurch wurde er zu ihrem wichtigsten Erneuerer: Er riß ihr einen Vorhang auf, denn seine Darstellung stand nicht allein auf der damaligen »Höhe leidenschaftsloser ideen- und institutionengeschichtlicher Betrachtung«,¹²⁵ sie griff auch auf eine europäisch-vergleichende Geistesgeschichte der Institutionen aus und setzte sich schon im Niveau der Durcharbeitung weit von den bisherigen, und vielen folgenden, Geistesgeschichten des Mittelalters ab.

Daß ihr zunächst so gut wie kein Widerspruch entgegengestellt wurde, nimmt nicht wunder. Am wenigsten überraschend war sicher schon damals das Echo aus den Reihen kulturgeschichtlich engagierter Gelehrter wie Ernst Bernheim, der sich kurz später an Kerns »in scharfsinnig analysierender Darlegung« gegebene Skizze zum mittelalterlichen Denken anlehnte.¹²⁶ Entscheidender wurden

[1984], S. 329). Sie wurde beispielgebend für eine Reihe wichtiger Geschichtsentwürfe nach 1920, etwa für Hans Freyer, Otto Brunner u. a. (E. SCHULIN, *Traditionskritik* [1979], S. 186 f., auch unten S. 109 Fn. 112 m. N.).

124 J. HUIZINGA, *Herfsttij der Middeleeuwen* [1919], eine intensive Aufnahme war etwa R. STADELMANN, *Vom Geist des ausgehenden Mittelalters* [1929]. Die Suche nach einer Erweiterung des Methodenspektrums für die Mediävistik trieb Huizinga ebenso wie Kern und andere voran, beider Aufbrüche wiesen allerdings in sehr verschiedene Richtungen, vgl. bei C. STRUPP, *Johan Huizinga* [2000], S. 134–149 (Huizingas Distanz zu den *Annales* ebd. S. 146 f.). Zur internationalen Dimension der geisteshistorischen Strömung siehe zudem E. SCHULIN, *Traditionskritik* [1979], S. 144–162.

125 U. STUTZ, Besprechung Kern [1916], S. 562.

126 E. BERNHEIM, *Mittelalterliche Zeitanschauungen* [1918], S. 112, 120 f., 178 ff., über Bernheims langsame Wendung seitdem M. OGRIN, *Ernst Bernheim* [2012], S. 225–231; Kerns Leitgedanken fehlen dagegen in den zeitgleich erschienenen, weitgehend plaudernden Darlegungen Wilhelm Wundts zu den frühen Rechtsideen (W. WUNDT, *Völkerpsychologie* IX [1918], S. 368–467).

allerdings jene Reaktionen der mediävistischen Fachwissenschaft, die von seinem umgehenden, geradezu flächendeckenden Erfolg zeugen. Die kritischste und zugleich pointierteste Reaktion auf Kerns Ansatz blieb dabei die Rezension eines ausländischen Mediävisten: Für Marc Bloch stand dessen Schritt hin auf eine europäisch vergleichende Geschichtsschreibung ganz im Vordergrund, aber er stellte ebenfalls deutlicher als alle anderen die Defizite der Darstellung heraus. Das betrifft gerade Kerns schwaches Interesse an der Wirklichkeit des Mittelalters, ohne die für Bloch auch eine Ideengeschichte nicht zu schreiben war: »C'est ce qu'on cherche en vain chez M Kern. Trop souvent, dans son livre, la France, l'Allemagne, l'Angleterre, apparaissent comme des cadres vides où se jouent les idées«, was Bloch auf dessen Verfangenheit in den tradierten Mustern der deutschen Verfassungshistoriographie zurückführte: »A vrai dire, si M. Kern témoigne d'un médiocre intérêt pour l'étude des conditions politiques et sociales propres aux différents États médiévaux, c'est qu'il est surtout préoccupé de questions d'origine«, und dies rufe eine kontraproduktive Einfärbung der Studie hervor: »cette complaisance excessive pour les problèmes d'origine se rattache aux inspirations, plus ou moins conscientes, d'un patriotisme mal compris«.¹²⁷ Aus Sicht des deutschen Fachpublikums hingegen war dies kaum erheblich: Durch die wissenschaftlichen Veröffentlichungen der kommenden Jahre zieht sich ein Strom der Zustimmung. Für den jungen Percy Ernst Schramm stellte das Werk ein methodisches Vorbild wirklich tiefreichender Mediävistik dar,¹²⁸ die wohl intensivste Aufnahme fand es später bei Gerd Tellenbach,¹²⁹ während der exponierteste Bezug auf Kerns Lehre von der mittelalterlichen Rechtsanschauung kurz darauf Otto Brunner gelang;¹³⁰ zudem erhielt das Werk Übersetzungen ins Englische und Spanische.¹³¹

127 M. BLOCH, Compte-rendu Kern [1921], S. 252 f., in Anspielung auf Montesquieu: »On disait jadis que les libertés de l'Europe moderne étaient sorties des forêts de la Germanie. M. Kern ne le dit plus; mais il ne peut se résigner à ne plus le croire: tant les vieux mirages ont encore d'empire sur les plus probes esprits. Quand donc, d'un accord unanime, se décidera-t-on à étudier le moyen âge comme il mérite de l'être: en lui-même?«

128 Percy Ernst Schramm an Fitz Saxl, undat. Brief (Mai 1923); dazu D. THIMME, Percy Ernst Schramm [2006], S. 170 Fn. 102 m. N.

129 Für G. TELLENBACH, *Libertas* [1936], dessen Werk umgehend selbst zum Klassiker avancierte, war Kerns Opus von 1914 eine der tragenden Referenzen und Inspirationsquellen, und er setzte dessen Anregungen am intensivsten in neue Fragen um (s. nur S. 14–32 u. ö.).

130 O. BRUNNER, *Land und Herrschaft* [1939], S. 158–171, näher unten S. 107.

131 F. KERN, *Kingship and Law in the Middle Ages* [1939], das die umfangreichen Anhänge und zahlreichen Nachweise des Werks mit dem praktischen Vermerk ausspart, Kern habe ohnehin die älteren Autoren ersetzt. Stattdessen wurde eine

Bestimmt aber hatte das Kernsche Programm einer nachwachsenden Historiker-generation nicht bedurft, um Erfolg zu ernten. Schließlich war es das Signum der geistesgeschichtlichen Strömung im ausgehenden Kaiserreich gewesen, gegen die etablierte Zunft keine Frontlinie zu ziehen, sondern für diese eine Ergänzung zu suchen.¹³² Sogar der aggressivste Apologet einer Geschichte rechtlich verfaßter Staatsinstitutionen des Mittelalters, Georg von Below, hielt *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht* denn auch für »die wertvollste Bereicherung der verfassungsgeschichtlichen Literatur aus dem letzten Jahrzehnt«.¹³³ Und besonders freimütig legte Ulrich Stutz auseinander, was an Kerns Opus es ihm so angetan hatte: »Ich habe das Buch nicht ohne Bedenken zur Hand genommen. Nirgends nämlich können ideengeschichtliche Untersuchungen mehr Unheil stifteten als bei dem grob sinnlichen, massiven und vorwiegend unbewußt dahintreibendem Mittelalter. Angenehm enttäuscht und voll befriedigt lege ich die Studie aus der Hand«.¹³⁴

Übersetzung von *Recht und Verfassung im Mittelalter* angefügt, der mittlerweile zum Leitaufsatz geworden war. Die englische, noch 2005 nachgedruckte Fassung erlebte nicht weniger Neuauflagen als das deutsche Original und entwickelte sich zum Klassiker der englischsprachigen Mediävistik, ganz im Gegensatz zu Otto Brunners *Land und Herrschaft* (vgl. bei H. KAMINSKY / J. VAN HORN MELTON, Translator's Introduction [1992], S. xiii; P. GEARY, Wissenschaft von gestern [2005], S. 382 Fn. 6). In Spanien erschien nach 1945 die Übersetzung F. KERN, *Derechos del rey y derechos del pueblo* [1955], über ihre Wirkung im spanischsprachigen Raum F. MARTÍNEZ MARTÍNEZ, *A modo de introducción* [2013], S. 33–35.

132 E. SCHULIN, Traditionskritik [1979], S. 148 f.; S. HAAS, Historische Kulturforschung [1994], S. 277; in der Person Kerns wird dies besonders gut illustriert.

133 G. v. BELOW, Staat des Mittelalters [1925], S. XX; auch bei DEMS., Die deutsche Geschichtsschreibung [1924], S. 74: »was für Gedanken unsere Altvorderen von Staat und Recht gehabt haben, das ist eine gewaltige kulturgeschichtliche Frage«. Die frappierend zahme Reaktion des späten Georg von Below auf seinen Schüler Kern, eine Aufweichung der früher strikt verfochtenen Positionen, ist wenig bekannt (etwa E. GROTHE, Zwischen Geschichte und Recht [2005], S. 83), sie zeigt die damalige Macht der geistesgeschichtlichen Methode. Zu einer grundsätzlich neuen Sicht konnte Below sich in seinen letzten Jahren indessen nicht bewegen (s. H. CYMOREK, Georg von Below [1998], S. 134 f., 302 ff.). Ähnlich günstig zu Kern F. KEUTGEN, Der deutsche Staat des Mittelalters [1918], S. 7.

134 Von »gesuchter, essayistischer historischer Geistreichelei hält sich Kerns Arbeit ebenso glücklich frei wie von übereleganter juristischer Konstruktion und Pressung. Das Buch ist wohltuend substantiell«, lobte U. STUTZ, Besprechung Kern [1916], S. 560 f.

Der Entdecker Fritz Kern

Bald kehrte Kern der Mittelalterwissenschaft den Rücken und richtete sich auf andere Fragen. Sie hatten ihn seit Anbeginn beschäftigt, und sie wurden zum Lebensprojekt Fritz Kerns; auch sein mediävistischer Vorstoß, zeitlebens der größte Erfolg, war von ihnen her angetrieben worden. Wenn wir nun die Diskursgeschichte über Verfassung und Denken des Mittelalters verlassen und stattdessen diesen Themen und ihren Hintergründen nachgehen, lassen sich also eine Reihe von Einflüssen auffinden, die nicht allein in biographischer Hinsicht interessant sind, weil sie zum Kompaß für Kerns Weg durch die aufgewühlte Zwischenkriegszeit wurden. Es tritt vielmehr auch jene Kulisse hervor, die schon um 1914 auf Ausrichtung und Tragweite seiner geisteshistoriographischen Erneuerung eingewirkt hat und in ihr gleichsam gespeichert vorliegt. Wie er diese im Weiteren fortentwickelt hat, ist ebenso aufschlußreich wie Kerns ungewöhnliche Gelehrtenbiographie insgesamt, es gewährt charakteristische Einblicke in einen historiographischen Problem-Horizont, der sich auf große Teile der deutschsprachigen Mediävistik im früheren 20. Jahrhundert übertrug. Es lohnt sich, auszuholen und einige, mindestens die für Fritz Kern besonders bedeutsamen Themen hieraus wie ein ideengeschichtliches Leporello aufzublättern, denn erst auf diese Weise rückt das Kernsche Anliegen in seinen eigentlichen Entdeckungskontext hinein.

1. In der Krise des geschichtlichen Bewußtseins

Offenkundig befand sich Fritz Kern, wie gesehen, an einem Scheideweg und versuchte entschlossen, als Glied einer neuen Epoche andere Pfade einzuschlagen als seine Lehrer. Dabei ging es für ihn um alles andere, als der Wissenschaft nun die Geistesgeschichte im Sinne einer zweckfreien Erneuerung schmackhaft zu machen. In seinem Projekt der Wissenschaft, das er von jetzt an verfolgen sollte, zielte er vielmehr darauf ab, einer akuten Verunsicherung Rechnung zu tragen, die ihn und viele jüngere Historiker belastete, manchem gar ein heute recht befremdliches *Leiden an der Gegenwart* verursachte. Eine Mehrzahl an Faktoren war dafür verantwortlich gewesen. Sie markieren die viel beschriebene Umwälzungsphase der Humanwissenschaften in den Jahren von etwa 1880 bis 1930, die insbesondere in Deutschland geradezu um sich gegriffen und die historischen Wissenschaften in ihrer Zielausrichtung als Ganzes erfaßt hatte. Im

Zuge der Erschütterungen, die das verwissenschaftlichte historische Bewußtsein hier durchlaufen mußte, ergaben sich tiefgreifende und bis heute wirksame Neuordnungen und -ausrichtungen der Wissensgebiete. Sie umgaben Kern, und sie boten den breiteren Rahmen für seine mediävistischen Impulse.¹

a) Die Industrialisierung als Rahmen für die Geschichtswissenschaft

Längst vor der Jahrhundertwende war die Belastbarkeit des überkommenen Paradigmas der professionellen Geschichtsschreibung an ihre Grenze geraten. Der historischen Weltdeutung, die über ein Jahrhundert hinweg selbstbewußt Leit- und Orientierungsfunktionen eingenommen hatte, war insbesondere im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts ein Siegeszug des naturwissenschaftlichen Denkens an die Seite getreten, und das geschichtsfixierte Bildungsbürgertum befürchtete einen empfindlichen Verlust seiner Deutungskraft. Daß neue Fächer, etwa die Ingenierausbildung, akademischen Rang zu beanspruchen begannen und sich in den Technischen Hochschulen als ebenrangige Institutionen etablierten, wirkte auf die bislang tonangebenden Geisteswissenschaften als Bedrohung ihres Wissenskanons, ja als Gefahr geistigen Verfalls. »Wir Kinder der achtziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts sind unter dem Zeichen der materialistischen Weltansicht geboren. Die gewaltigen Erfolge der Naturwissenschaften und die frisch voranschreitende Aufklärung alter Wahnvorstellungen überwältigten den philosophischen Geist«, erinnerte sich Kern an diese Atmosphäre,² stattdessen dominierten Darwinismus und Biologismus und fuhren die Naturwissenschaften rasant zu immer neuen Entdeckungen und Erfindungen fort. Dabei schien die menschliche Subjektqualität nicht allein in einem natürlichen Evolutionsfluß zu zerrinnen. Andere, außerwissenschaftliche Umstände trugen zur Krisenanfälligkeit in den geschichtlichen Wissenschaften ebenso bei. Ihr an historischer Individualität, Staat, Nation, Heldengestalten und leise

1 Ihre einzelnen Aspekte können nicht selbst zum Thema gemacht werden, auch wird die insb. seit O. G. OEXLE, Geschichtswissenschaft im Zeichen des Historismus [1996], explosionsartig angestiegene Fachliteratur hierzu nur in Ausschnitten herangezogen; es geht eher um eine Veranschaulichung des relevanten historiographischen Wandels im Bezug auf Fritz Kern. Für den allgemeineren Zusammenhang H. SCHNÄDELBACH, Philosophie in Deutschland [1983], S. 79 ff.; K. NOWAK, Die »antihistoristische Revolution« [1987]; und vgl. W. HARDTWIG, Die Krise des Geschichtsbewusstseins [2002]; A. DOERING-MANTEUFFEL, Mensch, Maschine, Zeit [2004]; oder O. G. OEXLE, Krise des Historismus – Krise der Wirklichkeit [2007], DERS., Macht und Grenzen [2014], S. 32–41.

2 Notiz v. 1929 (NL Kern, Autobiogr. /Nr. 27, s. bei L. KERN, Fritz Kern [1980], S. 139).

waltenden Ideenkräften orientiertes Leitbild wurde zeitgleich von gesellschaftlichen Wirklichkeiten erschüttert, die sich überschlagend wandelten: Das Kaiserreich war seit seinem Abschied vom Agrarstaat und den bereits explosionsgleich verlaufenen Gründerjahren nun irreversibel in die Epoche seiner Hochindustrialisierung eingetreten, die sich in atemberaubendem, revolutionsgleichem Tempo vollzog. Die Werteordnung der dem älteren Liberalismus entstammenden Bürgerkultur wurde mit unbekannten Lebensgewohnheiten und Herausforderungen konfrontiert – ungeahnte Konjunkturfluktuationen, scharfe Klassenkonflikte, die Auflösung vertrauter Weltbilder und das Auftauchen neuer und irritierender politischer Deutungssysteme waren Teile dieses Umbruchs. Die schmerzhaften Modernisierungserfahrungen begünstigten neue Modetrends gerade unter den Gebildeten, ihre starken Vorbehalte gegenüber der naturwissenschaftlichen Bemächtigung der Welt drückten dabei ein tiefes Unbehagen am scheinbar entseelten Leben in einer technischen Zivilisation aus.³ Suche nach Substanz in einer verflachten Gegenwart, Rückzug auf alte Idealismen unter diesen Vorzeichen, ja Reinigung des Geistes gehörten zu den populären Topoi, die epigonales Selbstgefühl und düstere Weltanschauung hervorbrachten und leicht zur sehnüchtigen Rückschau auf eine gute alte Zeit verleiten konnten. Wenn der bekennende Rankeaner Hans Delbrück über diese wachsende Vergangenheitssehnsucht eine noch heute unterhaltsame Glosse verfaßte,⁴ sahen andere weniger humoristisch auf ihre Gegenwart. Rudolf Eucken war hier der herausragende Intellektuelle, der angesichts des bedrohlichen Übergangs in eine technische Epoche die Wendung zur Innerlichkeit predigte und zunehmend das Lob von *Kultur* gegenüber bloßer *Zivilisation* pflegte.⁵ Zugleich formten sich

3 Zum Kontext, der natürlich kein bloß deutscher war, neben anderen N. STONE, Europe transformed 1878–1919 [1984]; A. NITSCHKE u. a., Jahrhundertwende [1990]; auch B. BESSLICH, Wege in den ›Kulturkrieg‹ [2000].

4 »Wir leben in einer bösen Zeit. Das ist gewiß. Mißmuth, Unzufriedenheit, Verfall, Auflösung allenthalben. (...) Die Zustände, das ist klar, sind allenthalben morsch, unbefriedigend, faul, gehen ihrem Untergang entgegen, oder sind wenigstens werth, ihm entgegenzugehen«, klagt er fröhlich (H. DELBRÜCK, Die gute alte Zeit [1893], S. 1 f.) und macht genüßlich die Büchse der Geschichte auf: »Wenden wir, um einigen Trost zu finden, den Blick nach rückwärts und suchen uns ein Bild der guten, alten Zeit heraufzubeschwören, um aus der bösen Gegenwart zu flüchten (...) Wann war sie, die gute alte Zeit?« (S. 2) Munter quält er den Leser durch die Publizistik der vorangegangenen Jahrzehnte, um daraufhin immer weiter zurückzugehen, weil er das gute Alte nicht zu finden vermag, nur auf Klagen über eine bessere vorvergangene Zeit und dort auf die bessere noch frühere stößt. Hämisch resigniert er, es sei ihm »die gute alte Zeit nicht erschienen«, und fragt ketzerisch: »Sollten etwa unsere Nachkommen im 20. Jahrhundert sie einmal im 19. suchen?« (S. 28).

5 R. EUCKEN, Die moralischen Triebkräfte im Leben der Gegenwart [1898], zu ihm B. BESSLICH, Wege in den ›Kulturkrieg‹ [2000], S. 64–79.

radikalisierende Deutungsmuster, die der kulturellen Entwurzelung eine völkische Ur-Heimat gegenüberstellten und späterhin fatale Folgen zeitigten.⁶ Eine beängstigende Abwertung drohte insbesondere durch sich mechanisierende, ja verlierende Sozialbezüge in der neuen Welt: Das enorme Wachstum der alten Stadtstrukturen während der hochlaufenden Urbanisierung seit 1870, ihre Bevölkerung mit Menschen der industriellen Welt und die schichtspezifische Segregation ihrer Wohnviertel fungierten hier als symbolträchtige Bedrohungen überschaubarer Ordnung. Die *Großstadt* wurde zum Sammelbegriff einer Lebenswelt, in der Atomisierungs- und Rationalisierungsprozesse eine grenzenlose soziale Kategorie hervorgebracht hatten: die *Masse*.⁷ Die Implikationen, die die Vermassung des gesellschaftlichen Lebens auf das Individuum habe, wurden im späten Kaiserreich viel und erregt diskutiert, auch von deutschen Historikern, sofern diese sich solchen Fragen öffneten;⁸ der bereits eingesessene Horror vor dem schon im 19. Jahrhundert gefürchteten *Dilettantismus* gewann hierdurch eine erneuerte, schärfere Kontur.⁹ Wenn Fritz Kern an mehr als einer Stelle über das »geschichtslose Vordergrundsgewühl heutiger Großstadtdeutscher« klagt,¹⁰ zeigt auch er diese generationentypische Fixierung. Die neuartige

6 F. STERN, Kulturpessimismus als politische Gefahr [1963], oder M. FERRARI ZUMBINI, Die Wurzeln des Bösen [2003].

7 Insb. G. LE BON, Psychologie des foules [1895], und später T. GEIGER, Die Masse und ihre Aktion [1926], oder J. ORTEGA Y GASSET, La rebelión de las Masas [1930].

8 E. BERNHEIM, Persönlichkeit und Masse [1910], Sp. 964 f.: »Wie war es vor einem Jahrhundert (...) so ganz anders *persönlich* als heute! Da spannen und webten die Frauen noch im Hause und für das Haus«, nun hingegen schenke man »der Einzelproduktion gar kein Vertrauen mehr; es erscheint als Empfehlung, es dient zur Reklame, daß die Dinge massenhaft produziert und dargeboten werden. 2000 Sonnenüberzieher, 5000 Strohhüte bietet uns die hauptstädtische Firma an«, stöhnt Bernheim beunruhigt und bleibt nicht bei Konsumgütern: auch »Monstertkonzerte werden angezeigt, 10.000 Schulkinder singen vor dem Kaiser« – sogar die Wissenschaft werde davon befallen: »Dutzende von Gelehrten und Künstlern verbinden sich zur Abfassung von Sammelwerken, Handbüchern, Enzyklopädien«; kurzum: »eines der größten Probleme der Gegenwart tritt uns darin entgegen«. Die Fixierung auf das Problem der Masse lässt sich bei zahlreichen Historikern bis in die Bundesrepublik hinein feststellen, dazu W. SCHULZE, Deutsche Geschichtswissenschaft nach 1945 [1989], S. 77–80.

9 W. HARDTWIG, Die Krise des Geschichtsbewusstseins [2002].

10 Die »großen weltgeschichtlichen Lehren scheint das geschichtslose Vordergrundsgewühl heutiger Großstadtdeutscher verlernt zu haben. Sie wissen nicht mehr, daß von Luther und Schiller unsere Zukunft abhängt, sie denken, der Export nach Amerika und Rußland wird es schon machen«, klagte er nach dem Krieg in einem seiner vielen tagespolitischen Aufsätze über Geschichts- und Substanzverfall (F. KERN, Die unbußfertige Nation [1921], S. 195, s. auch B. FAULENBACH, Die Historiker und die »Massengesellschaft« der Weimarer Republik [1988], S. 236); derartige Äußerungen Kerns sind zahllos.

Problematisierung des Verhältnisses zwischen Individuum und Kollektiv führte auf der Ebene akademischer Verfachlichung insbesondere zum Ausbau der soziologischen Wissenschaft.¹¹ Von ihren früheren Vertretern wurde für Kern vor allem Ferdinand Tönnies bedeutsam. In seinem Hauptwerk *Gemeinschaft und Gesellschaft*, unter dem Eindruck der Hochindustrialisierung verfaßt, beschreibt Tönnies die Entstehung der Moderne als einen Zersetzungsvorprozeß gemeinschaftlicher Bindungen:¹² Menschliche Verhältnisse in der *Gemeinschaft* würden, so Tönnies, von Eintracht und Sitte gehalten, in denen der Mensch »mit seinem ganzen Gemüte« aufgehoben sei und sich stets als ein Ganzes erfahre.¹³ Der eingetretene Bedeutungsverlust organisch-normativer Bindungen habe jedoch zu den sozialpathologischen Fremdstrukturen einer *Gesellschaft* geführt. In ihr gebe es keine Sitte mehr, nur noch Konventionen, und eine Öffentlichkeit konstituiere *Individuen*, die in Isolation von-, ja Furcht voreinander stünden und verhüllte Feindschaft pflegten.¹⁴ Zwar dienen Tönnies beide Kategorien als analytische Kategorien, die sich nie ausschließlich verwirklichen, doch verfolgt er unmißverständlich den Wechsel *zweier Zeitalter* und hegt die leise Hoffnung auf eine Erneuerung gemeinschaftlicher Ideen. Auch Tönnies wurde das zweifelhafte Privileg zuteil, seine größte Popularität erst durch die eingebungsbegeisterten Übergriffe späterer Jahre zu erreichen.¹⁵ Er drückt aber, durchaus repräsentativ für die Gegenwartsdiagnosen aus den Entwicklungsjahren Fritz Kerns, eine Resignation aus, die sich stets aus der Rückschau auf eine viel vertrautere, doch verlorene Vergangenheit speist, in der Spezialisierung, Ausdifferenzierung und Dynamik noch Fremdworte gewesen sein mußten.

11 H.-J. DAHME, Der Verlust des Fortschrittsglaubens und die Verwissenschaftlichung der Soziologie [1988].

12 F. TÖNNIES, *Gemeinschaft und Gesellschaft* [1912, Erstaufl. 1887], S. 5: »Gemeinschaft ist das dauernde und echte Zusammenleben, Gesellschaft nur ein vorübergehendes und scheinbares. Und dem ist es gemäß, daß Gemeinschaft selber als ein lebendiger Organismus, Gesellschaft als ein mechanisches Aggregat und Artefact verstanden werden soll«; vgl. insg. bei C. BICKEL, Ferdinand Tönnies [1991].

13 F. TÖNNIES, *Gemeinschaft und Gesellschaft* [1912], S. 304 – ihr Muster seien die Familienbande, besonders ausgeprägt finde man sie im Landleben vor.

14 Auf die Lebensform der Gesellschaft trifft der Nordfriese Tönnies im Moloch der *Großstadt*: »So ist Großstadt und gesellschaftlicher Zustand überhaupt das Verderben und der Tod des Volkes« (ebd., S. 303).

15 Dazu D. KÄSLER, Erfolg eines Mißverständnisses? [1991], oder O. G. OEXLE, Die Moderne und ihr Mittelalter [1997], 340–343.

b) Die Provokation der Kulturgeschichte

Den Kategorien der Historikerzunft kündigte sich in diesen Erschütterungen gleichsam ihr Ende an, noch während der fachwissenschaftliche und editorische Betrieb in seiner größten Blüte stand. Freilich führte dies nicht zu fertigen Neu-Entwürfen. Von unterschiedlichen Seiten her wurden aber neuartige Modelle einer historiographischen Wissenschaft propagiert, die den Entwicklungen unübersehbar Tribut zu zollen versuchten, allerdings in der fehdegeneigten Kultur der damaligen Universitätswelt häufig aufs Heftigste bekämpft wurden. So war von mehreren Spielarten der frühen, teils außeruniversitären Kulturhistorie bereits seit 1850 der *Kultur*-Begriff als geschichtliche Ordnungskategorie propagiert und als den herkömmlichen Leitbegriffen ebenbürtig aufgeworfen worden.¹⁶ Dies wurde nicht allein von einer sich nun wissenschaftlich formierenden, zumeist geisteshistorisch ausgerichteten Kulturhistoriographie umzusetzen versucht.¹⁷ Es fand auch die vehemente Gegenwehr von Kerns Lehrer Dietrich Schäfer, der eine Abwertung der traditionellen politischen Geschichte, ja Ansätze einer demokratischen Gefahr witterte und kämpferisch für das historische Kontinuum des *Staates* focht – da »ohne staatliches Leben kein entwickeltes geschichtliches Bewußtsein und keine geschichtliche Arbeit« denkbar seien.¹⁸ In der damit losbrechenden Auseinandersetzung klangen erstmals die künftigen Spannungslinien der historischen Wissenschaften an, wurden jedoch nicht voll entwickelt.¹⁹ Vor allem Eberhard Gothein setzte demgegenüber auf eine Umorientierung der Historiographie hin zu einer Vielheit von Kultursystemen und deren Integration in einer übergreifenden Synthese.²⁰ Die

16 In Fixierung auf Hegel und unter vor allem geschichtsphilosophischen Vorzeichen seinerzeit etwa F. JODL, Die Culturgeschichtsschreibung [1878], und vgl. bei H. SCHLEIER, Kulturgeschichte im 19. Jahrhundert [1997], S. 430–435.

17 Zu ihr, einem der Nährböden für die *Geistesgeschichte* der Jahre Fritz Kerns, vgl. den Abriß von S. HAAS, Historische Kulturforschung [1994], S. 40–185; kritisch zu ihm G. HÜBINGER, Konzepte und Typen der Kulturgeschichte [1997], S. 139, er enthält jedoch entscheidende Aspekte auch für Kerns Emanzipation von der vorherrschenden Geschichtsschreibung.

18 »Völker, die zu einer staatlichen Entwicklung nicht gelangt sind, spielen auch in der Geschichtsschreibung keine Rolle«, so D. SCHÄFER, Das eigentliche Arbeitsgebiet der Geschichte [1888], S. 22, die Aufgabe des Historikers, der »klarend einwirke auf das politische Urteil«, erkannte Schäfer ausdrücklich in einer apologetischen Sicherung des nationalstaatlichen Hochgefühls (S. 35); näher J. ACKERMANN, Die Geburt des modernen Propagandakrieges [2004], S. 99–108.

19 G. OESTREICH, Die Fachgeschichte und die Anfänge der sozialgeschichtlichen Forschung [1969], S. 326 ff.; und insb. S. HAAS, Historische Kulturforschung [1994], S. 100–107.

20 E. GOTHEIN, Die Aufgaben der Kulturgeschichte [1889]; über die Gelehrtengestalt Gothein M. MAURER, Eberhard Gothein [2007] (vgl. insb. S. 339–345, zur

Kontroverse zwischen beiden war indes nur eine Facette des vielgestaltigen Aufbruchs in den Geschichtswissenschaften. Neben die frühe Kulturgeschichte war seit etwa 1870 ein erstaunlicher Zuwachs an wirtschaftsgeschichtlicher Forschung getreten, die insbesondere aus den Reihen der historischen Schule der Nationalökonomie, etwa von Gustav Schmoller oder Karl Bücher betrieben wurde: Die Geschichte gesellschaftlicher Strukturen oder Verbände und die Entwicklung wirtschaftlich-sozialer Zustände insgesamt gerieten hier in den Blick und wurden als blinde Flächen der von Ranke geprägten Fachwissenschaft erkannt.²¹ In Ansätzen konnten sich dabei die Konturen einer Gesellschafts- und Sozialgeschichte abzeichnen, mit der die großen Gestalten verlassen und kollektive Strukturen sich zum Thema gewählt wurden, eine Tendenz, die eine nachhaltige Stütze aus den Reihen germanistischer Rechtshistoriker, insb. Maurer, Arnold oder Gierke, erhielt.²² Auf lange Sicht beförderte dies auch seinerseits die Emanzipation von der herrschenden *juristischen Rechtsgeschichte* der germanistischen Klassiker-Generation, wenngleich das von den Protagonisten selten thematisiert, möglicherweise nicht als erheblich erkannt wurde.²³

Die gleichsam symbolische Kulmination erlebten diese nebeneinander verlaufenden Alternativ-Visionen bekanntlich in der erbitterten Auseinandersetzung um das Geschichtskonzept Karl Lamprechts, in welcher Georg von Below, ein weiterer Lehrer Kerns, als maßgeblicher Frontkämpfer wider die falsche Wissenschaft auftrat. Lamprecht hatte kurz nach der Gothein-Kontroverse die etablierte Zunft erneut und eingehender verworfen und stattdessen eine sog. kollektivistische Geschichtsforschung eingefordert, insbesondere scharf den Rankeanismus angegriffen. In vielsprechender Weise setzte er die politische Geschichtsschreibung in der Folge Rankes mit der dominierenden, staatsrechtsbegrifflich arbeitenden Verfassungshistorie gleich, um sie beide mit dem Verdikt der Unergiebigkeit zu bedenken. Gerade die letztere könne wirklich wissenschaftlichen Rang nicht beanspruchen; Lamprecht klagte die ahistorische Begrifflichkeit der jüngeren *juristischen Verfassungsgeschichte* explizit an. Hiermit meinte Karl Lamprecht, deren *lediglich beschreibenden* Ansatz bloßzustellen, womit er nicht zum Problem vordrang: »Das formale Kleid der Institution, bisher der bevorzugte, ja fast der einzige Gegenstand der Forschung« müsse als Seitenaspekt erkannt werden, an seine Stelle habe die Darstellung eines »permanenten

Kontroverse mit Schäfer S. 123–129; R. CHICKERING, Karl Lamprecht [1993], S. 152 f.).

21 R. VOM BRUCH, Gustav Schmoller [1988], S. 231 ff.

22 Dazu O. G. OEXLE, Gierkes ›Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft‹ [1988], S. 202–206.

23 J. LIEBRECHT, Brunners Wissenschaft [2014], S. 169–174, 177 f. m. N.

Flusses wirtschaftlicher, sozialer, rechtlicher Umformungen zu treten, deren jeweiliges Nebeneinander den Verfassungszustand einer bestimmten Zeit ausmacht». Sein Plädoyer geht dagegen auf eine am *Entwicklungsgedanken* ausgerichtete Forschung auch der Rechts- und Verfassungsgeschichte: »An Stelle der juristischen Methode gelangt die morphologische Methode der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zur Herrschaft«.²⁴ In nuce war damit in der Tat statt der üblichen Verfassungsnormengeschichte die Idee einer sozialgeschichtlich aufgestellten Verfassungshistoriographie verkündet, wenngleich Lamprecht diesen Ansatz umgehend und selbstgewiß unter seinen stürmischen Alternativentwürfen einer *Deutschen Geschichte* und den eigenen Vorstellungen von Wissenschaftstheorie begrub. Im Versuch, die prosperierenden Naturwissenschaften in die Historiographie zu integrieren, verfolgte er einen epochentypisch biologistischen Evolutionismus, der sich in eigenwillige Verbindung mit seinem Zielkriterium der *kollektiven Seelenzustände* begab und zu einer sozialpsychischen Kulturgeschichte des deutschen Volkes aufschwang.²⁵ Lamprechts Provokation

24 Zitate K. LAMPRECHT, Besprechung v. Inama-Sternegg [1895], S. 294 f.; dazu G. OESTREICH, Die Fachhistorie und die Anfänge der sozialgeschichtlichen Forschung [1969], S. 348 f. Lamprechts Vergleich von rankeanischer politischer Geschichte mit der konstitutionell-modernistischen Verfassungshistorie bei Waitz, die in den rechtskonstruktiv verfahrenen *juristischen Methoden* der jüngsten Zeit nur umso schädlichere Auswüchse erfahren habe, illustriert die Vereinbarkeit der geschichtlichen und juristischen Erkenntnisansätze vor dem Hintergrund ihres zeitgenössischen Sinnhorizonts (J. LIEBRECHT, Brunners Wissenschaft [2014], S. 269–275). Seine Einstufung beider als *deskriptiv* und *statisch* (und der eigenen Methode als *evolutionistisch* und *dynamisch*) offenbart eine heute befremdliche Analyse, eine ähnliche Wahrnehmung setzte sich freilich unabhängig von seiner Person durch und fand sich zwei Jahrzehnte später ähnlich auch unter jüngeren Rechtshistorikern (L. M. KEPPELER, Oswald Spengler und die Jurisprudenz [2014], S. 207–216). Ein Impetus für Lamprecht, die juristisch-konstruktive Methode zu kritisieren, mag gewesen sein, daß ihm zuvor gerade rechtshistorische Begriffspuscherei vorgeworfen worden war (bei G. v. BELOW, Besprechung Lamprecht [1889], S. 295).

25 Die *Deutsche Geschichte* und sein späteres Werk insgesamt ist durchzogen von der Frage nach den Seelenzuständen, womit Lamprecht durchaus eine empirische Struktur vorschwebte (siehe schon eben S. 35 Fn. 114; R. CHICKERING, Ein schwieriges Heldenleben [1991], S. 114 f., 119 f.; S. HAAS, Historische Kulturforschung [1994], S. 213 ff.). Wie Mitstreiter Bernheim wollte er die »social-psychischen Bedingungen methodisch ins Auge« fassen und nicht die »blassen Abstraktionen des Idealismus«, sondern jene Ideen thematisieren, die keine »Gespenster sind, an die man nach Belieben glaubt oder nicht glaubt, sondern höchst reale social-psychische Elemente, die studiert und wohl beachtet sein wollen« (zit. E. BERNHEIM, Lehrbuch der Historischen Methode [1889], S. 457, 459 f.; wirtschaftliche Errungenschaften, Rechtsbücher oder staatliche Institutionen als »Niederschlag seelischer Vorgänge« auch bei K. LAMPRECHT, Alte und

konnte enorme Breitenwirkung entfalten, sie warf jedoch eher richtige Fragen auf als taugliche Antworten zu geben.²⁶ In ihr finden sich, bezeichnend für die frühe Kulturgeschichte, zwar bereits das Konzept einer *Typologie* der Kulturzeitalter ausgestaltet, womit auch sie in der Entstehungsphase des sozialwissenschaftlichen Typus-Begriffs steht,²⁷ ebenso bemerkenswerte erkenntnistheoretische Erwägungen.²⁸ Für seine Konzeption gewann dies freilich weniger Wucht als die Nähe zur soziologischen Perspektive oder die Detailferne und Unausgegorenheit seiner Darstellungen selbst.²⁹ Gerade letztere machte es den sich über ihn ergehenden Kritikern leicht zu verbergen, daß es sich im folgenden Methoden-Streit um ideologische Positionen drehte, vor allem die Abwehr der

neue Richtungen [1896], S. 12). Gerade die ihm damit so zentrale Kategorie des kollektiven Bewußtseins entlehnte Lamprecht nicht allein bei Wundt, sondern auch aus der rechtshistorischen Germanistik, in der er insb. bei Maurer und bei Gierkes *Gemeinbewußtsein* fündig wurde (L. SCHORN-SCHÜTTE, Karl Lamprecht [1984], S. 50 f., 59 f.; S. HAAS, Historische Kulturforschung [1994], S. 43–46).

26 R. CHICKERING, Ein schwieriges Heldenleben [1991], S. 121–123. Zur enormen und zu Lebzeiten im Inland mißtrautisch beäugten Wirkung Lamprechts im Ausland, seinen engen Kontakten zu Henri Pirenne und vielen weiteren, denen er als Überwindung der Tradition Rankes galt, bei L. SCHORN-SCHÜTTE, Karl Lamprecht [1984], S. 287 ff.; R. CHICKERING, Karl Lamprecht [1993], S. 344 ff.

27 Über die wachsende Typenbildung in der zeitgenössischen kulturgeschichtlichen Literatur, zunächst weniger aus epistemologischen Vorbehalten hervorgehend, vielmehr gewählt als neuer Zugriff angesichts der massenhaften Zunahme des Quellenmaterials, bei S. HAAS, Historische Kulturforschung [1994], S. 379 ff. Sie knüpfte an bereits verbreitete Typenbildungen, etwa bei Dilthey, an und konnte später, wie auch das methodische Vorbild der rechtswissenschaftlichen Konstruktion, in die dann neukantianisch geprägte Typus-Lehre Max Webers einfließen. Eine reichhaltige sowohl rechtliche als auch sozialgeschichtliche Typologie existierte dabei schon bei Gierke (dazu O. G. OEXLE, Gierkes ›Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft‹ [1988], S. 206–209); den *typischen* Zugriff zur Bändigung des unübersehbaren Quellenreichtums kannten gerade die juristisch-konstruktiv verfahrenden Rechtshistoriker jener Epoche ohnehin, und sie stellten sich durchaus nicht bloß naiv-pragmatisch dazu (J. LIEBRECHT, Brunners Wissenschaft [2014], S. 156–161).

28 Hoch verbucht wird das, und die Person Lamprechts insgesamt, von solchen, die im Zentrum der Historiographiegeschichte die schrittweise Kristallisation historischer Methodik erkennen möchten und als goldenen Faden ihrer Betrachtung den Fortschritt von Theoriebildung wählen (so H. W. BLANKE, Historiographiegeschichte als Historik [1991], S. 440–451). Gern wurde Lamprecht zu einem verfemten Außenseiter stilisiert, so oft man in ihm den Urahn der westdeutschen historischen Sozialwissenschaft zu entdecken meinte, da er, wie man selbst, die *Rankeaner* habe überwinden wollen.

29 L. SCHORN-SCHÜTTE, Karl Lamprecht [1988], S. 184 f. m. N.; R. CHICKERING, Ein schwieriges Heldenleben [1991], S. 116 f.; DERS., Karl Lamprecht [1993], S. 108 ff.; die Literatur zum Lamprecht-Streit ist uferlos.

sozialistischen Gefahr, für die der phantasiefreudige Innovator als Stellvertreter diente.³⁰ Georg von Below war der am stärksten berüchtigte Kämpfer in den erbitterten Anwürfen und herben Beschimpfungen, die im Duell zu enden drohten, und er verfocht den Primat des Staatlichen sowie der staatsrechtsdogmatischen Methode mit der üblichen Besessenheit.³¹

Das Mittelalter selbst hatte nicht im Zentrum dieser Debatten gestanden. Im Jahre 1906 aber, als Fritz Kern in Berlin seine Promotion einreichte, er hob sich ebendort ein paralleler Streit zur verfassungsgeschichtlichen Mediävistik, als Paul Sander eine provokante Habilitationsschrift vorlegte. In ihr wurde eine überfällige methodologische Veränderung der zu einseitig dogmatisierenden Forschung angemahnt und, gezeichnet von einem ersichtlich moderneren, soziologisch beeinflußten Selbstverständnis, die Erfassung der sozialen, kulturellen und geistigen Vorbedingungen gefordert.³² Daß er insbesondere für das Mittelalter den Staatsbegriff infragestellte, führte zu verbissenem Widerstand von Dietrich Schäfer, seine methodischen Prämissen darüber hinaus zur ablehnenden, doch weitaus verfeinerten Reaktion Otto Gierkes sowie zum beiden entgegengestellten Votum Otto Hintzes.³³ Ob sich die Geschichtswissenschaft künftig nicht kulturellen, sozialen oder gar psychologischen Einflüssen umfassend öffnen müsse, war tatsächlich eine der sensibelsten Fragen, denen der Student Kern begegnete. Wenig später nur sollte gerade er sie weiter vorantreiben. Ähnlich wie Lamprecht, welcher der üblichen politischen Geschichts-

30 W. HARDTWIG, *Geschichtsreligion – Wissenschaft als Arbeit – Objektivität* [1991], S. 13; R. CHICKERING, *Karl Lamprecht* [1993], S. 122 ff., 397; H. CYMOREK, *Georg von Below* [1998], S. 202.

31 Insb. G. v. BELOW, Besprechung Lamprecht [1889]; DERS., Besprechung Lamprecht [1893]; DERS., *Die neue historische Methode* [1898]. Lamprecht, egozentrisch und wissenschaftlich kriegslüstern, war dabei nicht minder aggressiv (H. CYMOREK, *Georg von Below* [1998], S. 193–198).

32 P. SANDER, *Feudalstaat und Bürgerliche Verfassung* [1906].

33 Dem hohen Durchdringungsniveau der Jahrhundertwende begegnet man hier eher als in manchen quälenden Lamprecht-Polemiken, s. bei O. GIERKE, Besprechung Sander [1907], die nicht nur dessen Stellung zur konstruktiven Methode, sondern auch wichtige Teile seiner Konzeption von *Begriffsgeschichte* enthält (S. 613 f., 618 f.; vgl. E.-W. BÖCKENFÖRDE, *Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung* [1961], S. 175; O. G. OEXLE, Gierkes ›Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaftsrecht [1988], S. 205 f.), und O. HINTZE, Besprechung Sander [1907]; zum Ganzen auch G. OESTREICH, Otto Hintzes Stellung zur Politikwissenschaft und Soziologie [1964], S. 39 f.; H. CYMOREK, *Georg von Below* [1998], S. 120–122; E. GROTHE, *Zwischen Geschichte und Recht* [2005], S. 85 f.; W. NEUGEBAUER, *Otto Hintze* [2015], S. 257–261.

schreibung ihren künftigen Platz als *Enkelin der Sage* vorausgesagt hatte,³⁴ suchte dabei auch Kern von Beginn an nach Wegen zu einer auf neue Weise wissenschaftlichen Kulturgeschichte. Karl Lamprechts Vorschläge selbst allerdings erschienen ihm, seinen Lehrern Below und Schäfer gleich, als »Homunkuluswissenschaft«, wie er, wohl repräsentativ für die neue Geistesgeschichtswelle nach 1900, befand.³⁵

c) Verlust des Fortschrittsglaubens

Grundsätzlicher und tiefer als die konzeptionellen Historikergefechte des späten Kaiserreichs dürfte in ihm indes ein anderer Antrieb gewirkt haben, eine Art Beben, das, beschleunigt von der zeitgenössischen Philosophie, die professionalisierte Geschichtsschreibung im späten 19. Jahrhundert sukzessive erfaßt hatte und umzupflügen begann. Fritz Kern stand mitten in der *Krise des Historismus*, die seit den kulturpessimistischen Strömungen des Gründerzeitalters eingesetzt hatte und über Jahrzehnte hinweg ihre Wirkung entfaltete. Sie nimmt sich heute wie der An- und Aufbruch der humanwissenschaftlichen Moderne insgesamt aus, denn durch sie wurde, im Gleichschritt mit den gesellschaftlichen Umwälzungen, das geisteswissenschaftliche Orientierungsdilemma schlechthin aufgeworfen. Wohin konnte die unermessliche, ja endlose Erweiterung des geschichtlichen Wissens-Horizontes führen, wenn zugleich ein absolutes und lenkendes Ziel dafür in der Lebenswelt zu entschwinden drohte? Den Fachwissenschaften war diese Frage naturgemäß fremd, denn die Problematik des historischen Relativismus war eine generelle, in ihr spiegelte sich »die allgemeine heutige Rebellion gegen die Wissenschaft überhaupt« und »die Enttäuschung einer leidenden, dem intellektuellen Fortschritt nicht mehr trauen den Menschheit«.³⁶ Doch mit einiger Verzögerung lenkte sie auch die verfachlichte Geschichtsschreibung auf die Folgen ihrer »grundsätzlichen Historisierung alles unseres Denkens über den Menschen, seine Kultur und seine Werte«; so brachte dies bekanntlich später Ernst Troeltsch unter Verzicht auf die bisherigen Polemiken auf den Punkt³⁷ und rief in der aufgewühlten Zwischen-

34 K. LAMPRECHT, Deutsche Geschichte IV [1894], S. 134.

35 F. KERN, Zur neuesten Literatur [1913], S. 604. Auch deren Hauptrepräsentant Meinecke lehnte Lamprecht ab, denn das »Beste in dem bisher positivistisch gefärbten Betriebe unserer Wissenschaft durfte nie und nimmer geopfert werden«, F. MEINECKE, Erlebtes in Freiburg [1944], S. 193 f.

36 E. TROELTSCH, Die Krisis des Historismus [1922], S. 572 f.

37 DERS., Der Historismus und seine Probleme [1922], S. 102; hierzu O. G. OEXLE, »Historismus« [1986], S. 57–62; H.-G. DRESCHER, Ernst Troeltsch [1991],

kriegszeit eine Lawine an Stellungnahmen hervor.³⁸ Am Ausgang der Krise des Historismus hatte Schopenhauers und Nietzsches Verdikt über die selbstvergessene sammelnde und sich objektiv dünkende Leitwissenschaft der Geschichte gestanden – ihre Warnung vor »dem geistigen Vorgange, der hierdurch in der Seele des modernen Menschen herbeigeführt wird«:³⁹ Historische Bildung sei eine nurmehr lebensferne und entschlußlose »gleichgültige Convention, eine klägliche Nachahmung oder selbst eine rohe Fratze« geworden, spottete Nietzsche und prangerte die »Übersättigung einer Zeit an Historie« als gefährlich und feindlich an,⁴⁰ was sich seit den Orientierungsjahren Fritz Kerns zu einer grundstürzenden Verunsicherung auszuwachsen begann. Der Gedanke der *Unendlichkeit* nicht allein der Geschichte selbst, sondern auch der möglichen Zugänge zu ihr, tauchte gleichsam als drohender Abgrund auf und rückte immer näher heran, wovor bisher schon der Glaube an einen organischen Entwicklungszusammenhang als ordnendes Prinzip bewahrt hatte.⁴¹ Die von Nietzsche nachdrücklich postulierte Macht des *Lebens*, bewußt in den historischen Erkenntnisprozeß einzugreifen und ihn sich dienstbar zu machen, trat als eine wissenschaftskepische, teils feindliche Antwort hervor.⁴² Auch sie hatte bereits ihren Ausgangspunkt bei Schopenhauer, der die Unfähigkeit des Historikers, zum Wesen der Dinge selbst vorzustoßen, gegeißelt und ins Lächerliche gezogen hatte, stattdessen der fundamentalen Macht des menschlichen Willens und einem individualistischen Vitalismus die Bahn wies. Geschichte könne keine Wissenschaft sein, denn »nirgends erkennt sie das Einzelne mittelst des

S. 487–514; A. WITTKAU, Historismus [1992], S. 149, zu Troeltschs Ausgang von Eucken S. 215 f.; insg. F. W. GRAF, Einleitung [2008], S. 1–32.

38 Nur die bekanntesten darunter sind die glänzende Abhandlung von O. HINTZE, Troeltsch und die Probleme des Historismus [1927]; K. HEUSSI, Die Krisis des Historismus [1932]; oder F. MEINECKE, Entstehung des Historismus I [1936]; eher erkenntnistheoretisch ausgerichtet dagegen K. MANNHEIM, Historismus [1924]; s. auch A. WITTKAU, Historismus [1992], insb. S. 161–196, R. LAUBE, Karl Mannheim und die Krise des Historismus [2004], S. 258–299, oder O. G. OEXLE, Krise des Historismus – Krise der Wirklichkeit [2007], S. 89–101 m. N.

39 F. NIETZSCHE, Vom Nutzen und Nachtheil der Historie für das Leben [1874], S. 267 f.: »Das historische Wissen strömt aus unversieglichen Quellen immer von Neuem hinzu und hinein (...). Jetzt regiert nicht mehr allein das Leben und bändigt das Wissen um die Vergangenheit: sondern alle Grenzpfähle sind umgerissen und alles was einmal war, stürzt auf den Menschen zu«.

40 Ebd., S. 269, 275, denn der »historische Sinn, wenn er *ungebändigt* waltet und alle seine Consequenzen zieht, entwurzelt die Zukunft, weil er Illusionen zerstört« (S. 291).

41 O. G. OEXLE, Von Nietzsche zu Weber [1990], S. 81–83; J. RÜSEN, Konfigurationen des Historismus [1993], S. 27 f.

42 J. HEINSSEN, Historismus und Kulturkritik [2003], S. 510 ff.

Allgemeinen, sondern muß das Einzelne unmittelbar fassen und so gleichsam auf dem Boden der Erfahrung fortkriechen; während die wirklichen Wissenschaften darüber schweben«. Dem Bestreben der Historiker, »die Weltgeschichte als ein planmäßiges Ganzes zu fassen, oder, wie sie es nennen, »organisch zu konstruieren«, liege vielmehr »ein roher und platter *Realismus* zugrunde, der die *Erscheinung* für das *Wesen an sich* der Welt hält und vermeint, auf sie, auf ihre Gestalten und Vorgänge käme es an«. Worauf es indes wirklich ankomme, »liegt allein im Individuo, als die Richtung seines Willens«.⁴³ Im *Fin de siècle* wurden diese scharfen Abweisungen nicht nur in gebildeten Kreisen allgemein besprochen, sondern auch von den jüngeren Historikern auf- und angenommen. Bei unterschiedlichen Autoren lässt sich dies, verschieden nuanciert, ausmachen – ihre wissenschaftliche Bemühung an sich stand von Grund auf in Frage und war rechtfertigungsbedürftig geworden. Das Echo hierauf legte eine neue Qualität wissenschaftshistorischer und erkenntnistheoretischer Reflexion frei; in Reaktion auf die radikalen Polarisierungen entstanden nicht zuletzt Max Webers bekannte Grundschriften zu einer modernen, relativistisch ausgeformten Kulturwissenschaft.⁴⁴ Die Tiefe der Irritation wurde von etablierten Fachgelehrten vor 1900 kaum wahrgenommen – sofern die Kritik am historischen Bewußtsein überhaupt registriert wurde. Von Seiten der damaligen rechtshistorischen Koryphäen existiert immerhin ein obiter dictum dazu, nicht verwunderlich von Otto Gierke: Der »krankhafte Pessimismus der Modephilosophie«, der Darwinismus und zumal Nihilismus erschienen ihm keiner Vertiefung würdig – denn sie seien nicht Regionen im »Reich des Wissens«, gehörten allenfalls in die »Vorhallen des Glaubens«.⁴⁵

43 A. SCHOPENHAUER, *Die Welt als Wille und Vorstellung* II [1859], S. 510–520 (S. 511, 514 f.).

44 Insb. M. WEBER, Die »Objektivität« sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis [1904], bei dem die Idee von wissenschaftlicher Geschichtsschreibung als reflektierter Sinngebung einer an sich chaotischen Welt ausgeführt wird, die indessen unter vielen Historikern nicht auf Begeisterung stieß. Weitere Stimmen aus der Soziologie des beginnenden Jahrhunderts ließen sich nennen, wie G. SIMMEL, *Die Probleme der Geschichtsphilosophie* [1905], und man kann diese vom Neukantianismus geprägten Jahre plastisch gar als die Achsenzeit moderner Humanwissenschaften verstehen (O. G. OEXLE, *Geschichte als Historische Kulturwissenschaft* [1996], S. 15).

45 Zit. O. GIERKE, *Jugend und Altern im Recht* [1879], S. 232, über Gierke insofern ebenfalls in F. LEWALD, *Gefühltes und Gedachtes* [1900], S. 168. Felix Dahn, von der literaturwissenschaftlichen Kritik weitgehend geschnitten, kommentierte die zeitgleiche Modernisierung des Kulturlebens um die Jahrhundertwende ebenfalls ohne Begeisterung: »Auf euer »fin de siècle« / Reimt sich »Ekel« / Und »mene Tekel«« (F. DAHN, *Gedichte* [1912], S. 684).

Fritz Kern hingegen formte seinen Sinn für die Aufgaben historischer Wissenschaft unter dem Eindruck der kulturpessimistischen Strömungen seiner Gegenwart aus. Die zersetzenden Kritiken Nietzsches und Schopenhauers waren ihm bestens geläufig, doch noch in weiterer Hinsicht war Kern im Pessimismus verankert, denn dessen populärster Philosoph Eduard von Hartmann diente auch ihm als Kompaß. Hartmann meinte, Schopenhauers Kontrastierung der verstandesmäßigen Vorstellung mit dem blinden Willen als weltbestimmenden Daseinsdrang überwunden zu haben. In seinem schnell populären Frühwerk *Philosophie des Unbewußten* beschrieb er einen sich in der Natur entfaltenden unbewußten Willen, der eine – ebenfalls unbewußte – Erkenntnis verfolge. Die Natur werde demnach von einer geheimen Zielhaftigkeit geführt, und diese wird für Hartmann verkörpert durch den *Instinkt* als ein *zweckmäßiges Handeln ohne Bewußtsein der Zwecke*, was ihm als ontologische Basis für seine »Metaphysik des Unbewußten« dient.⁴⁶ Hartmann gelangte zu höchster Beliebtheit, wengleich nicht bei jedem.⁴⁷ Sein Widersacher ist dabei leicht auszumachen, mit dem um sich greifenden Darwinismus drohte die Möglichkeit eines ziellosen Verlaufs der Natur- und Menschheitsgeschichte, wie sie in Deutschland vor allem von Ernst Haeckels *biogenetischem Grundgesetz* spekulativ überhöht verfochten wurde.⁴⁸ Eduard von Hartmann gehörte in Fritz Kerns Leben: 1909

46 In ihr trifft er Feststellungen nicht allein zu deren »letzten Prinzipien«, sondern selbst über das Unbewußte in den »selbstständigen [sic] Rückenmarks- und Ganglienfunktionen« (E. v. HARTMANN, Philosophie des Unbewußten [1869], S. 39 f., 64 ff). Sein pessimistisches Manifest gibt Hartmann in der auf ihre Weise spannenden Schrift E. v. HARTMANN, Zur Geschichte und Begründung des Pessimismus [1880], in der von der Erkenntnis ausgehend, »dass die Lustbalance der Welt negativ sei«, zwischen »Entrüstungs-« und »quietistischem Pessimismus oder »Miserabilismus« unterschieden wird.

47 »Wie kann man nur glauben, zum Glück geboren zu sein?«, soll sich darüber etwa der deutlich heroischer konditionierte Otto von Bismarck gewundert haben (bei C. v. TIEDEMANN, Sechs Jahre Chef der Reichskanzlei [1909], S. 14), und beißenden Spott goß Nietzsche über Hartmann aus: »Schalk aller Schalke, du sprichst das Sehnen der jetzigen Menschheit aus«; Hartmanns »Philosophie der unbewußten Ironie«, »über welche das ganze zeitgemäße Bildungs-Hefethum in blindes Entzücken und entzückte Tobsucht gerathen ist, weil es in diesen Sätzen seine eigene Rechtfertigung, und zwar seine Rechtfertigung im apokalyptischen Lichte zu lesen glaubte«, war für Nietzsche von eher parodistischem Charakter; nicht so für Hartmanns zahlreiche Leser, für welche dessen Weltanschauung zum Fluchtpunkt wurde. Vgl. F. NIETZSCHE, Vom Nutzen und Nachtheil der Historie für das Leben [1874], S. 311 ff., die Pessimismus-Debatte referiert J. HEINSSEN, Historismus und Kulturkritik [2003], S. 216–233; zu Hartmann ebd., S. 129–153, auch J.-C. WOLF, Eduard von Hartmann [2006]).

48 Dessen Modell der Entsprechung von Onto- und Phylogenetese lieferte seit den 1860er Jahren mit Berufung auf Darwins Naturforschungen eine für Eure

heiratete er dessen jüngste Tochter Bertha, und ihm widerfuhr durch sie »das Glück, den größten Hegelerben jener Zeit (...) persönlich kennen zu lernen«. Der »einsame Bekämpfer des triumphierenden Materialismus« sollte Kerns weltanschauliche Grundorientierung erheblich prägen.⁴⁹ Auch für ihn wurde der Darwinismus zum fesselnden Bezugspunkt und Gegenspieler, wie dies in seinen gesamten Arbeiten immer wieder hervortritt und er nicht müde wurde zu betonen. Zweiter Gewährsmann war ihm der Neovitalist Hans Driesch, dessen »reifende Einsichten (...) fördernd den Weg des eigenen Denkens« begleiteten⁵⁰ und dieses in dessen vorderster Weichenstellung bestätigten: der alles bestimmenden Dichotomie von Materialismus und Spiritualismus.⁵¹ Die Stärke dieser perspektivischen Ausrichtung geht aus den fachwissenschaftlichen Schriften seiner frühen Jahre wenig hervor, lässt sich jedoch bei näherem Hinsehen erkennen,⁵² und sie begleitete schon seinen Entschluß zu einer neuen *Geistesgeschichte des Mittelalters*. Wie direkt ihn die pessimistisch-besorgte Gegenwartsdiagnose auf das Konzept einer Geistesgeschichte stoßen konnte, zeigt sich beispielhaft an einem wichtigen historiographischen Vorbild Kerns, am außergewöhnlichen Werk Jacob Burckhardts, das ihm zeitlebens vor Augen stand. Gerade in den Spätschriften war es ebenfalls von einer durch und durch dunklen Geschichtsvision her entworfen. Burckhardt war davon durchdrungen, daß die Entstehung der modernen Welt seit 1789 zu einer tiefen und unumkehrbaren Stillegung des menschlichen Geistes geführt habe und jede künftige Menschlichkeit akut gefährdet sei. Vor allem die hereinbrechende Industrialisierung zeugte für Burckhardt von der Eskalation der Triebstruktur im Menschen und führte zu einer Umzingelung des menschlichen Geistes durch

sorgende Geschichtsinterpretation, s. später E. HAECKEL, *Die Welträthsel* [1900], S. 195–216; auch J. HEINSEN, *Historismus und Kulturkritik* [2003], S. 116–121.

49 Zitate NL Kern, *Autobiogr.* / Nr. 27 (1929), s. bei L. KERN, Fritz Kern [1980], S. 140. Nach dem Weltkrieg gab Kern einige Werke Hartmanns in zweiter Auflage heraus (E. v. HARTMANN, *Kategorienlehre* [1923], ders., *Das Problem des Lebens* [1925]).

50 NL Kern, *Autobiogr.* / Nr. 27 (1929), s. bei L. KERN, Fritz Kern [1980], S. 141. Driesch löste sich von seinem Lehrer Haeckel und versuchte, der Biologie mit seinem, gleichwohl an ihr fixierten, ganzheitlichen Vitalismus zu begegnen, der die dem Organischen im Gegensatz zum Mechanischen innewohnende Entelechie beweisen wollte; vgl. H. DRIESCH, *Der Vitalismus als Geschichte und als Lehre* [1905], ders., *Wirklichkeitslehre* [1917/1930], sowie ders., *Mein System und sein Werdegang* [1923], S. 52 f.

51 Die »materialistisch-naturwissenschaftliche Strömung« in Darwins Nachfolge habe »die Historiker, soweit sie ein methodisches Gewissen und eine quellenkritische Schulung besaßen«, ohnehin nicht überzeugen können (F. KERN, *Die Anfänge der Weltgeschichte* [1933], S. 11).

52 Deutlich etwa bei DEMS., *Zur neuesten Literatur* [1913].

zweckrationalisierte Vernunft, welche kraftlos sei, »die innere Dürftigkeit des wesentlichen materiellen Ziels« selber zu erkennen.⁵³ Die Gegenwartserfahrung eines revolutionär beschleunigten Welt- und Wertewandels verstand er indessen als Herausforderung zu einer theoretischen Neubesinnung des historischen Denkens: Da ihm die organologische Entwicklungs- und Fortschrittsaxiomatik der historischen Schule verschlossen war, ersetzte er diese durch das anthropologische Modell einer Universalgeschichte.⁵⁴ Bereits Burckhardt richtete diese auch als Geistesgeschichte aus: Denn der katastrophale Verlauf der Weltgeschichte folgte gerade aus der Übermacht geistiger Verfallsprozesse, die weder mit idealistischen noch mit auf subjektiver Intentionalität begrenzten Geist-Kategorien erfaßt werden konnten. Er gelangte so zur Vision einer *Weltgeschichte geistiger Dispositionen*, mithin nichtbegriffen-unbewußter Bedingungsstrukturen, als deren Niederschlag der ihm augenfällige Prozeß von zivilisatorischer Entfremdung allein beschrieben werden konnte.⁵⁵

d) Intuition als Schlüssel

Hält man sich Burckhardts gewaltiges kulturphilosophisches Panorama vor Augen und vergleicht man damit die verschiedenen, geradezu aufgewühlten Entwürfe aus den Jahren Kerns, so wird das Dilemma der um die Jahrhundertwende nachwachsenden jüngeren Generation deutlich. In welch verwickeltengem Verhältnis zu den objektivistischen und idealistischen Erbschaften des 19. Jahrhunderts Fritz Kern, ungeachtet aller Verehrung für die Burckhardtschen Schriften, stand, läßt sich plastisch an seinem Verstehensideal erkennen, das gerade in den eigenen Orientierungsjahren erstaunliche Popularität erreichte und diese über Jahrzehnte behalten sollte, der *Intuition*. Aus ihr ergab sich

53 J. BURCKHARDT, Historische Fragmente [1869/1929], S. 474 f.; dazu F. JAEGER, Bürgerliche Modernisierungskrise und historische Sinnbildung [1994], S. 135–141. Zum pessimistisch beeinflußten Mittelalter-Bild in Burckhardts Spätwerk für unseren Kontext aufschlußreich schon R. STADELMANN, Jacob Burckhardt und das Mittelalter [1930], S. 503 ff., und vgl. O. G. OEXLE, Das entzweite Mittelalter [1992], S. 16 f.

54 Damit wandte er sich der Geschichte nicht allein als Vergangenem zu, sondern hob, wie er viel beachtet formulierte, »das sich Wiederholende, Konstante, Typische als ein in uns Anklingendes und Verständliches« hervor, so J. BURCKHARDT, Weltgeschichtliche Betrachtungen [1905], S. 4.

55 Für Burckhardt selbst eine »gewissermaßen pathologisch« begründete Historiographie (ebd.); hierzu W. HARDTWIG, Geschichtsschreibung zwischen Alteuropa und moderner Welt [1974], S. 142–146, oder F. JAEGER, Bürgerliche Modernisierungskrise und historische Sinnbildung [1994], S. 171 f. Über Nietzsches Bewunderung für Burckhardt bei J. RATTNER, Nietzsche [2000], S. 248 ff.

Kerns konkreter Zugriff auf eine Geistesgeschichte des Mittelalters, und sie stellte ihm die probate Technik dar, auch in den Folgejahren zu neuen historiographischen Ufern aufzubrechen. Die Intuitions-Methode des frühen Jahrhunderts konnte dabei an eine Reihe von Erkenntnislehrnen anknüpfen, allen voran an Wilhelm Dilthey, den sie für sich als Vordenker zu beanspruchen pflegte. Für die junge Geistesgeschichte bot sich in seinem Denken insbesondere eine Größe als verheißungsvolles Fundament an: Dem *elementaren* Verstehen hatte Dilthey das sog. *höhere Verstehen* gegenübergestellt. Mit ihm gelinge es dem Verstehenden, das *Eigentliche* eines vergangenen Lebenszusammenhangs durch ein Sich-Hineindenken und -versetzen zu erschließen, geradezu nachzuschöpfen.⁵⁶ In dieser Figur konnte ein gezielt teleologisches, auf das *Ganze* des sich ausdrückenden Erlebten hingewendetes historisches Verstehen seine theoretische Verortung finden – jenes Vorgehen, von dem auch Fritz Kern auf selbstverständliche Weise Gebrauch macht, wenn er nach den *wesentlichen Geistesschöpfungen* fragt und jegliches Teil aus dem *Ganzen* erklären möchte. Die eigentliche Schubkraft bezog dieses Methodenideal indes nicht aus einer Philosophie, an die sich bereits Gelehrte wie Gierke oder Gothein angelehnt hatten. Versatzstücke weiterer philosophischer Strömungen inspirierten Kern, und neben ihm viele, zu nurmehr geschichtsseherisch zu nennender Kühnheit: Vor allem die *neue Metaphysik* des Franzosen Henri Bergson schob sich mit Jahrhundertbeginn neben, manchem sogar in die Diltheysche Lebensphilosophie und entfaltete eine enorme, ihrem gedanklichen Gehalt nicht immer dienliche Popularität. In ihrem Mittelpunkt stand die Suche nach einem Begriff der *Zeit*, der sich von der physikalisch abstrahierten Zeitgröße absetzen konnte. Die wahre, für Bergson die bewußte Zeit sei tatsächlich unfixiert, mit ihr halte ein nie abbrechender Fluß je wachsender Lebensprozesse statt, dessen Dauer gerade nicht teilbar, sondern *einfach* sei. Bergsons *durée* steht damit für eine Art außerbegrifflich erfahrene Kontinuität der Wahrnehmung, und der Weg, sie zu erfassen, eröffnet

56 Dilthey hatte in seiner vom Lebensbegriff ausgehenden, dezidiert unspekulativen *Kritik der historischen Vernunft* das *Erlebnis* als alleinigen Schlüssel zum Verstehen vergangener geistiger Zusammenhänge erkannt. Historisches Verstehen könne nur als Nachvollzug geistiger Ausdrücke zu dem in ihnen gespeicherten Erlebten gelangen. Dieses Verstehen, das Dilthey mit *Wollen, Fühlen, Vorstellen* vergleicht, sei tatsächlich produktiv-schöpferische Auslegung, in ihr *objektiviere* sich das Leben selber, s. W. DILTHEY, Einleitung in die Geisteswissenschaften [1883], S. 119 f., und DERS., Der Aufbau der geschichtlichen Welt [1910], S. 146–160, dessen breiteste Wirkung nun mit Anbruch der neuen Geistesgeschichtswelle einsetzte; vgl. auch H.-G. GADAMER, Wahrheit und Methode [1990], S. 222–246: Dilthey denke am Ende die Erforschung der geschichtlichen Vergangenheit als *Entzifferung* nicht als ihrerseits geschichtliche Erfahrung (S. 245).

sich lediglich über die nur schwer mitteilbare Intuition.⁵⁷ Seine lebensphilosophische Denkweise verkörperte weithin die Befreiung von einem spröden, im Materialismus treibenden Wissenschaftsideal und wurde begeistert aufgenommen. Bei ihrem Transfer in die laienphilosophische Garküche des beginnenden Jahrhunderts blieben jedoch weder Diltheys zunächst unmetaphysischer Ausgang vom Geist als Objektivierung des *Lebens* noch die spezifische Richtung der in Bergsons Philosophie gestellten Fragen erhalten. Vielmehr brachten »gewisse Zentralbegriffe Bergsons« den Deutschen glücklicherweise wieder die vergessenen Inhalte des deutschen Idealismus nahe. Dies befand der Geschichtsphilosoph Erich Rothacker, dessen viel gelesene Darstellung als theoretisches Credo auch der Erneuerung Fritz Kerns gelten darf;⁵⁸ ähnliche Einschätzungen tauchten zahlreich auf, ob beim genannten Driesch, der sich stark auf Hartmann oder Bergson bezog,⁵⁹ oder bei Hermann Keyserling.⁶⁰ Ohne Berührungsangst zeigte sich auch Oswald Spenglers seit 1911 entstandener, »alternder Geist faustischer Kultur«, mit dem dieser zum vielleicht breitenwirksamsten Verkünder der *Intuition* wurde und darin nicht allein dem tief bewunderten Goethe folgte: »Nachfühlen, Anschauen, Vergleichen, die unmittelbare Gewißheit, die exakte sinnliche Phantasie«, so heißt es bei ihm, »*das sind die Mittel der Geschichts-*

57 H. BERGSON, *Essai sur les données immédiates de la conscience* [1889; dt. Übers. 1911]. Einem solchen intuitiven Erfahren entgegengesetzt ist in Bergsons scharf zweigeteilter Theorie das analytische Erfahren, das abstrahierend und zerlegend nur das Räumliche, das Vielfache erreiche; von ihm ausgehend sei wirkliche Zeit nie erfahrbar.

58 Kern war mit Rothacker befreundet; Zitat E. ROTHACKER, Einleitung in die Geisteswissenschaften [1920], S. 71. Ähnlich T. L. HAERING, Hauptprobleme der Geschichtsphilosophie [1925], S. 66 ff., der Kern später ebenfalls als geschichtsphilosophische Orientierung diente. Die Gegenposition verkörperten insbesondere M. WEBER, Die ›Objektivität‹ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis [1904], S. 173 f., oder H. RICKERT, Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung [1902/1929] (»Mit dem bloß ›intuitiven‹ Erfassen des unmittelbaren ›Lebens‹ ist wissenschaftlich noch nichts getan«, S. XIII), und dementsprechend auch O. HINTZE, Troeltsch und die Probleme des Historismus [1927], S. 337 ff. Als damalige Stimmen vgl. auch V. KRAFT, Intuitives Verstehen in der Geschichtswissenschaft [1929], oder W. GOETZ, Intuition in der Geschichtswissenschaft [1935]. Erich Rothacker propagierte sein bergsoninspiriertes geschichtliches Verstehen noch lange, s. E. ROTHACKER/J. THYSSEN, Intuition und Begriff [1963], zu ihm R. STÖWER, Erich Rothacker [2012], S. 87–94.

59 Zur »Frage nach dem Einen Ganzen«, die bei ihm in allumfassenden Dualismen ausmündet, H. DRIESCH, Wirklichkeitslehre [1917/1930], S. 164–322, siehe auch DERS., Philosophische Gegenwartsfragen [1933], S. 2–28 über die Frage der *Intuition*, S. 103–142 erneut zur *Ganzheit*.

60 H. KEYSERLING, Reisetagebuch eines Philosophen [1919], S. 314.

forschung überhaupt. Es gibt keine anderen«.⁶¹ Es hob die große Welle der sogenannt *philosophischen Geschichtsschreibung* an, die nach historischen Ganzheitskausalitäten, Weltgeschehen und Erhellung suchte und schon vor dem Weltkrieg mit einem neu verstärkten Interesse an kultur- und universalgeschichtlicher Überschau einherging.⁶² Ihre der Fachwissenschaft zugeneigte Seite hatte sie in der neuen Geistesgeschichtsströmung, die Fritz Kern in der Mediävistik so effektiv vorantrieb. Wenn auch sein ideen- und verfassungshistorisches Meisterwerk aus der unmittelbaren Vorkriegszeit es nicht direkt verrät, so war er doch schon hier auf der Suche nach einer weisenden Geschichtsschreibung gewesen.⁶³ Sie sollte den eigentlichen Reiz seines wissenschaftlichen Abenteuers darstellen, und so verlegte er sich bald darauf auf eine weltanschaulich-philosophische Historienkonzeption. »Die jetzigen Menschen«, notierte er, »wollen von der Geschichte – soweit sie ihrer und nicht nur als Anekdoten-Neugier-Kramquelle gedenken – wieder Philosophisches: Wesen, Aufgabe, Entwicklung des Menschen«.⁶⁴

- 61 O. SPENGLER, Der Untergang des Abendlandes [1919], S. 35; ihm zustimmend auch Kerns vormaliger Lehrer E. MEYER, Spenglers Untergang des Abendlandes [1924], Sp. 1763 ff. (dazu A. DEMANDT, Eduard Meyer und Oswald Spengler [1990], S. 170–177). Bei Spengler finden sich ebenfalls die schroffen Dualismen von Kausalität und Schicksal, Erkennen und Erleben, Welt und Seele, Natur und Geschichte, die ähnlich auch Fritz Kern beschäftigten, »weil wir eben Bürger zweier Welten sind, Existenz und Substanz« (bei L. KERN, Fritz Kern [1980], S. 69 Fn. 180).
- 62 O. HINTZE, Troeltsch und die Probleme des Historismus [1927], S. 323. Zu den neuen Trends »Ideeengeschichte, die sog. Wesensschau und ähnliche Methoden« damals auch K. HEUSSI, Die Krisis des Historismus [1932], S. 89–102, zit. 104.
- 63 »Heranwachsend empfange ich nach vielen Hin und Her die gemäesten Einflüsse aus dem meine Zeit beherrschenden Neukantianer- und Neuhegelianertum, unvermeidlich werde ich ein Glied dieser geschichtlichen Epoche«, Notiz um 1916; und als ein solches suchte er nach einer neuen Geschichtsbeobachtung: »Als wir Jünglinge um die Jahrhundertwende in das wissenschaftliche Denken hereinwuchsen, wurde von unsren Lehrern, soweit sie nicht aktive Materialisten waren, uns ein auffälliger Verzicht auf Weltanschauung vorgelebt. Die Jugend empfand doch, daß es hier keine Neutralität geben könne. Wir wollten Farbe bekennen«, Notiz v. 1929 (NL Kern, Autobiogr. / Nr. 13 u. 27, s. bei L. KERN, Fritz Kern [1980], S. 137, 139).
- 64 Es gelte, »das ›Ewige‹ und das ›Typische‹ herauszuholen« und »das Unvergängliche in neuer Gestalt in uns aufzunehmen«, womit er Burckhardt paraphrasiert (Zitate in L. KERN, Fritz Kern [1980], S. 29, 31, 43). Der »Gegenstand der Geschichte selbst als Ganzes« hatte Kern erst dazu bewogen, das Fach der Jurisprudenz vorzuziehen, bei NL Kern, Autobiogr. / Nr. 32 (nach 1929), ebd., S. 142.

2. Öffnung und Entspezialisierung

Eben weil Kerns außergewöhnlich experimentelle Suche nach neuen, zeitadäquaten Formen historischen Orientierungswissens zwar schon seinem bekannten fachwissenschaftlich-mediävistischen opus magnum zu Gottesgnadentum und Widerstandsrecht vorauslag, selbst jedoch erst später vom Autor ganz Besitz ergriff, ist es für unsere Zwecke erhelltend, die Genese des Universalhistorikers Kern noch an jenen Publikationen abzulesen, in denen er mit einem Kulturmodell sein nun radikal umkonzipiertes Bild anschließend ausführte. Heute weitgehend vergessen, zeigt es viele zeittypische Momente, die die eben umrissenen Tendenzen aufnehmen, aber es belegt nicht weniger als Kerns Mediävistik auch die Originalität und Blickweite seines Urhebers.

a) Universalgeschichte

Die nationalpolitische Perspektive spielt in Kerns Neuentwurf keine Rolle mehr: »Die Gegenwart hat uns in eine Menschheitskrise hineingestellt, die den Rahmen sprengt, worin behaglichere Generationen Geschichte sahen«.⁶⁵ Weil Kern ebenso ein eurozentrisches Ansetzen überwinden wollte, bilden das Strukturmoment seiner Universalgeschichte stattdessen *Kulturstufen*, die sich als *Typenschichten* je neu ineinanderlegen und in unterschiedlichsten Kulturräumen realisieren, sich also verschieden aktualisieren können. Nadelöhr für die Erarbeitung dieser Typik war die Frage nach den jede Schicht bestimmenden *Weltanschauungen* und den ihr eignenden *Kulturschöpfungen*, und mit Hilfe dieses Aspekts erkannte Kern drei verschiedene Kulturtypen: *Grundkultur*, *Tiefkultur* und *Hochkultur*, von denen der letzte wiederum in einen Dreischritt zerfalle – die Kernsche Hochkultur besteht aus einer *Herrenkultur*, *Erlösungskultur* und *Aufklärungskultur*.⁶⁶ Im Groben stand dieses Panorama von Beginn an fest und

65 F. KERN, Der Beginn der Weltgeschichte [1953], S. 9.

66 Die rohe Form der *Hochkultur* zeige sich in der *Herrenkultur*: Ihre Errungenschaft liege in der Hierarchisierung von Macht und Organisation von Interessensphären, womit sie zumeist zu Ausschluß und Unterdrückung schwächerer Gruppen geführt habe. Die Ausrichtung auf Glück sei dagegen Grundzug und Verdienst der *Erlösungskultur*. Sie habe sich etwa in Indien ausgebildet als protestloser Kontrast zu einer starken *Herrenkultur*; auch durch das Abendland ziehe sie sich in Form des christlichen Heilsgedankens. Selbstbeschränkung und mystisch-zurückgezogene Ergebenheit seien ihre eigentlichen Ausdrucksformen, und sobald sie mit institutionalisierten Strukturen in Verbindung trete, gerate sie in Spannung mit materiellen Interessen. In der Emanzipation von ihr bilde sich schließlich die *Aufklärungskultur* aus: seit der griechischen Antike werde ihr methodisches Fragen und das Naturforschen nach Maßgabe der Vernunft

wurde beibehalten, wenn auch die Kulturstufen je nach Ausarbeitungsstadium seiner Theorie schwankten. Über Jahre hinweg erschloß Fritz Kern aus weltgeschichtlich gestreutem Material diese Schichten unermüdlich neu und gelangte zu einem sich komplettierenden Entwurf der Menschheitsgeschichte. Seit seinen frühen Jahren hegte er den Plan; ausschließliche Aufmerksamkeit vermochte er ihm erst jetzt zu widmen. Der angesehene Mediävist konnte eine Marburger Berufung für mittelalterliche Geschichte ablehnen und sich für seinen Wechsel nach Bonn 1922 den ersten deutschen Lehrstuhl für Universalgeschichte und Geschichtsphilosophie ausbedingen.⁶⁷ Mit diesen Ambitionen entfernte er sich ebenfalls vom Zentrum der nun triumphierenden Woge der Geistesgeschichte, für die er gleichsam keine Zeit mehr entbehren konnte. Stattdessen arbeitete er in Bonn in Vorlesungen sowie dem sich fortsetzenden ›Weltgeschichtlichen Kolleg‹ an der Konkretisierung seiner Vision; er entwickelte hier enorme Vielseitigkeit und einen geradezu ungehemmten Universalismus.⁶⁸ Auch ihn warf zudem das Erlebnis des Ersten Weltkriegs auf die neueste Geschichte Deutschlands, und er betätigte sich nicht nur in zahlreichen zeitgeschichtlich-politischen Analysen, sondern betreute in den Zwischenkriegsjahren auch eine ganze Reihe von Arbeiten zur jüngsten deutschen Geschichte.⁶⁹ Die historische Aufgabe, ja Mission Kerns wuchs sich in dieser Zeit zu einem atemraubenden, allumfassenden Programm aus und hatte zur Folge, daß der mediävistische Innovator kaum noch auf dem Gebiet seiner Ausbildung tätig

praktizierte. Über viele Jahrhunderte hinweg durch die *Erlösungskultur* unterdrückt, habe diese Kulturschicht in der Gegenwart zur Sachkultur einer atomisierten Gesellschaft geführt, gehe überdies unheilvolle Symbiosen mit der *Herrenkultur* ein. Vgl. insb. F. KERN, *Kulturenfolge* [1927]; auch bei L. KERN, Fritz Kern [1980], S. 11–40; O. SCHILLINGS, *Vom Bourgeois zum Citoyen* [2001], S. 106–111.

67 Dieser sollte über Kerns Emeritierung hinaus freilich nicht fortbestehen, vgl. bei P. E. HÜBINGER, *Das Historische Seminar* [1963], S. 126 ff. Kern hatte sich für Bonn entschieden, nachdem seine Hoffnungen auf einen Ruf nach Berlin enttäuscht worden waren (dazu H. HALLMANN, Fritz Kern [1968], S. 360; O. SCHILLINGS, *Vom Bourgeois zum Citoyen* [2001], S. 72–74); zuvor war er bereits 1915 als Nachfolger Lamprechts in Leipzig im Gespräch gewesen (M. MIDDLELL, *Weltgeschichtsschreibung* II [2005], S. 435 ff., 444; III [2005], S. 845 f.).

68 Franz Valjavec traf das in seinem Nachruf – Kern verkörperte einen Typus des Wissenschaftlers, der die Voraussetzungen zur Verwissenschaftlichung des Fachs im 19. Jahrhundert geschaffen habe (F. VALJAVEC, Fritz Kern [1951], S. 492). Ein solches, gewissermaßen verspätetes Wissensideal ist gerade unter Kulturhistorikern aufzufinden; M. MAURER, Eberhard Gothein [2007], zeichnet den ähnlich universalen und überholten Bildungsanspruch nach, der schon zuvor den älteren Gothein anfeuerte.

69 Vgl. bei O. SCHILLINGS, *Vom Bourgeois zum Citoyen* [2001], S. 296–299.

werden konnte. Eine Ausnahme, sozusagen ein Zwischenstop in der alten Wissenschaft, war sein Aufsatz über die deutsche mittelalterliche *Politik des Römerzuges*, der gewiß nicht zur großen geistesgeschichtlichen »Untersuchung über die Politik des Mittelalters« wurde, die sich Friedrich Meinecke im Sinne seiner eigenen Vision von Kern noch erhofft hatte.⁷⁰ Tatsächlich trieben seinen Autor längst andere, dringendere Probleme um und versuchte er, mit der unausweichlichen Grenzüberschreitung hin zu anderen Disziplinen Ernst zu machen. Vor allem wandte sich Fritz Kern der Vor- und Frühgeschichte zu und suchte die Öffnung zu Ethnologie und Anthropologie. In sein universales Bild inkorporierte er nicht allein die schriftlosen Völker als terra incognita der Geschichtswissenschaft, er forschte selbst zu ihnen und trat in den Dialog mit Fritz Gräbner, Arnold Toynbee und vor allem Oswald Menghin.⁷¹ Für diese von der *Grundkultur* bestimmte Epoche prägte er den Sammelbegriff des *Wildbeutertums*, der bis heute herangezogen wird.⁷² Nicht als Ethnologe schrieb Kern hier, sondern als Teilnehmer eines Universalgeschichtsdiskurses, der in diesen Jahren von verschiedenen Seiten aus lebhaft betrieben, von der historischen Fachwissenschaft hingegen zumeist irritiert belächelt wurde. Seine Arbeit stellte sich in den Kontext verschiedener Kulturlehren, von denen sie sich absetzte. In Deutschland war schon lange zuvor von Kurt Breysig ein *Stufenbau der Weltgeschichte* entwickelt, von seinen Kollegen freilich zumeist mit Spott

70 F. KERN, Der deutsche Staat und die Politik des Römerzuges [1928], zit. F. MEINECKE, Idee der Staatsräson [1925], S. 34. Kerns Aufsatz hält sich in den Bahnen der früheren Räsonnements Kerns über herrscherliches Können und Versagen und läßt, von einigen spitzen Bemerkungen zu den Defiziten der deutschen Mediävistik abgesehen (S. 43), selbst keine nennenswert neuen Perspektiven erkennen, befindet sich vielmehr auf Augenhöhe mit den damaligen aktualisierenden Politikgeschichten des Mittelalters. Zu Ehren Belows hatte Kern sich noch einmal auf einem mediävistischen Feld geäußert, »sowenig ich auch zu den Sonderfragen des Mittelalters allein wieder zurückkehren darf« (Fritz Kern an Heinrich Mitteis, Brief vom 20.09.1933, *NL Mitteis*).

71 O. MENGHIN, Weltgeschichte der Steinzeit [1931]; in Reaktion hierauf F. KERN, Die Anfänge der Weltgeschichte [1933]; hiervon die überarbeitete Neuauflage, Der Beginn der Weltgeschichte [1953], und deren englische Übersetzung DERS., *The Wildbooters* [1960].

72 Vgl. bei F. KERN, Die Anfänge der Weltgeschichte [1933], S. 28; DERS., Der Beginn der Weltgeschichte [1953], S. 68; aufgegriffen schon von O. MENGHIN, Weltgeschichte der Steinzeit [1931], S. 492, und augenscheinlich bei R. THURNWALD, Die menschliche Gesellschaft I [1931], S. 33 ff.; nach 1945 adaptiert mit K. J. NARR, Handbuch der Urgeschichte [1966], S. 85, 169–171 (ebd. R. SCHOTT, Lebensweise, Wirtschaft und Gesellschaft einfacher Wildbeuter [1966]; oder J. HAEKEL, Geistiges Leben einfacher Wildbeuter [1966]).

bedacht worden.⁷³ Anders als Kern gelang Breysig nie ein in der Fachhistorie verfangendes Werk, mit dem er seinen Erneuerungsimpuls wirkungsvoll umgesetzt hätte, seine Schriften waren vielmehr, denen Lamprechts ähnlich, von hastiger Arbeitsweise und unsauberer Thesenbildung gezeichnet, was ihm eine lebenslängliche Randstellung eintrug.⁷⁴ Später hatte Oswald Spengler seine um ein Vielfaches publikumswirksamere Gestaltenlehre der Kulturen präsentiert und im Bann Nietzsches vorhergesagt, die abendländische Kultur werde sich in Zivilisation auflösen und untergehen müssen,⁷⁵ oder in den Jahren der Kernelschen Universalgeschichte entwickelten Leo Frobenius, der späterhin weltweit berühmte Arnold Toynbee und viele andere ebenfalls Großvisionen, in denen häufig die schriftlosen, sog. primitiven Völker besondere Beachtung fanden.⁷⁶

73 Ähnlich wie Lamprecht hatte Breysig zunächst die herrschende Historiographie infragegestellt und programmatisch die Alternative einer Sozialgeschichte aufgeworfen, der sich die Verfassungsgeschichte unterzuordnen habe (K. BREYSIG, Kulturgeschichte der Neuzeit I [1900], S. 8–50; dazu G. OESTREICH, Die Fachgeschichte und die Anfänge der sozialgeschichtlichen Forschung [1969], S. 359; U. DANIEL, »Kultur« und »Gesellschaft« [1993], S. 85 f., 97; insb. B. VOM BROCKE, Kurt Breysig [1971], S. 49–53), womit er kaum aufgenommen wurde.

74 Früh schon schwenkte Breysig auf eine gleichsam totale Kulturenlehre aus (K. BREYSIG, Der Stufen-Bau und die Gesetze der Welt-Geschichte [1905]), dabei richtete auch er sich auf die Urgeschichte (ders., Die Völker ewiger Urzeit [1907]). Noch stärker als sodann Kern versuchte Breysig von nun an das Geniale in sich stürmisch hervorzuzeigen, war dabei gleichfalls jeder skeptischen Erkenntnistheorie abgeneigt und von Stefan George oder Hans Driesch tief beeindruckt (G. BREYSIG, Kurt Breysig [1967], S. 80 f., 149). Insgesamt verfolgte er freilich ein sehr unterschiedliches Konzept: er sah Kulturzyklen sich in einem gewagten, spiralförmigen *Bahnengewinde* abwechseln und wollte die *Kinetik der Bahnläufe menschlichen Geschebens* ergründen (insb. ders., Der Weg der Menschheit [1928], hierzu H. BÖHME, Universalhistorische Entgrenzungen [2010], S. 173–193).

75 O. SPENGLER, Der Untergang des Abendlandes [1919], S. 43 ff. (und siehe eben S. 59 Fn. 61). Möglicherweise war Spengler von Breysig beeinflußt, jedenfalls reklamierte dieser, vergebens, den enormen Widerhall des suggestiven Untergangs des Abendlandes als Ideenklau (K. BREYSIG, Der Prophet des Untergangs [1920/1921], S. 262 f., 267; G. BREYSIG, Kurt Breysig [1967], S. 93). Große Teile von Spenglers Blick auf das weltweite Blühen und Sterben der großen Kulturorganismen wichen dennoch stark ab; allemal dessen Prophetie mußte Breysig als intellektuell ehrenlos ablehnen.

76 L. FROBENIUS, Schicksalskunde im Sinne des Kulturwerdens [1932]; A. TOYNBEE, A Study of History [1934–1959]. Zum Kontext W. HARDTWIG, Die Krise des Geschichtsbewußtseins [2002]; für einen Überblick über die zahlreichen weiteren Universalgeschichtsentwürfe s. E. SCHULIN, Traditionskritik [1979], S. 163 ff., oder J. OSTERHAMMEL, Geschichtswissenschaft jenseits des Nationalstaats [2001], S. 170–177, auch zur Mißbilligung durch die Fachhistoriker: Niemandem hätten die »historiographischen Inquisitoren des 20. Jahrhunderts schlimmer mitge-

Die Kritik Kerns an Spenglers und Toynbees Unternehmen, Universalgeschichte als organisches Wachsen und Absterben zyklisch aufeinander folgender Kulturen zu begreifen,⁷⁷ zeigt das zentrale Anliegen seiner Kulturtypik: Es ging ihm darum, eine sinnhafte Ordnung im »einmaligen großen Verlauf« der Geschichte herauszuarbeiten – jene wahre »Historia perennis der menschlichen Substanz«,⁷⁸ die Mittelalter wie Gegenwart, desgleichen Ur- oder Frühgeschichte in einer einheitlichen, einsichtigen geistigen Struktur auffangen konnte. Die Herausforderung war dabei dieselbe seiner Gegenüber: Wie konnten wenige triftige Gründe für den unermeßlich vielfältigen Kulturwandel gefunden und die Kulturtypen in eine überzeugende Anordnung gebracht werden, die am historischen Material bestand und nicht allein Niederschlag seiner Betrachterperspektive war? Gerade sein Bestreben, die Standortproblematik zu überwinden, führte Kern immer tiefer in allgemeine Durchdringungen des historischen Werdens überhaupt. Was diese geschichtsphilosophischen Versuche, lediglich in Fragmenten überliefert, kennzeichnet, ist eine holzschnittartige Plastizität, die in späteren Jahren, mit seiner Hinwendung zu einer Art Privatontologie, in emphatische Seinsannahmen und zahllose Dialektiken einbrechen sollte.⁷⁹ Sein Denken weist starke Spuren der Schriften von Hans Driesch auf, war weniger neoidealistisch, als vielmehr einer Art Spiritualismus verpflichtet, der für die Bedingungen der Moderne ergründet und geschichtsphilosophisch versichert zu sein ansetzte. Offenbar aber führte dieser auch ihn selbst nicht zu einer, wie ersehnt, schlüssigen Welterklärung, und durchsetzt vom regelrechten Staub aufgewühlter Kategorien fand seine Sinnsuche keinen wirklichen Neuanstoß.

b) Rassegeschichte

Bei dieser Wachheit und Neigung zum Experimentellen verwundert es nicht, daß Kern sich in den späteren 20er Jahren auch der an Boden gewinnenden Rasseforschung zuwandte und eine Ergänzung ihrer bisherigen Darstellungen durch eine solidere rassengeschichtliche Perspektive anging, die vor verengtem Umgang mit der Thematik bewahren sollte. Mit einem Buch und mehreren Aufsätzen machte er sich hier bald einen Namen als Rassenkundler, mit denen

spielt als den Universalhistorikern«, obgleich diese eine in den Jahren der Völkerbundepoche doch naheliegende Reflexionsform suchten.

77 F. KERN, Die Lehren der Kulturgeschichte [1952], S. 12 f.; vgl. auch bei A. TOYNBEE, Studie zur Weltgeschichte [1949], S. 265.

78 F. KERN, Die Lehren der Kulturgeschichte [1952], S. 12 f.

79 Kern suchte nach einem Systemplan des Seins und des Denkens, der vom Gegensatzpaar *Geist* und *Stoff* geprägt, dabei kaum mit dem Gespräch der

er die junge und aufstrebende Disziplin in sein Panorama ebenfalls einzuverleiben suchte.⁸⁰ Trotz umfangreicher Aufarbeitungen bestand seine Eigenleistung hier, von einigen Neuzuordnungen abgesehen, eher in der Synthese und dem Versuch, endlich eine historische Anbindung des virulenten Rassediskurses durchzusetzen und die Rassegeschichte in die allgemeine Kulturkreislehre ein- und der Kulturgeschichte zuzuordnen.⁸¹ Es waren Neu- und Wissbegierde, die ihn in diese Debatte getrieben hatten, keine Anbiederung an den wachsenden Radikalismus, und sie blieben selbst lebendig, als sie von den politischen Ereignissen der Gegenwart überholt wurden. Schnittmengen zum völkischen Diskurs bestanden bereits in den zwanziger Jahren,⁸² und man muß ihm wie vielen vorwerfen, sich hier zu leicht dem Zeitgeist ausgeliefert zu haben,⁸³ wenngleich ihm die Dimensionen der kommenden politischen Umsetzung des Rassedenkens kaum vorhersehbar waren. Ein Träger der rassistischen Aufheizung jener Jahre war auch er, aber keineswegs ein Protagonist des national-

professionellen Philosophie verbunden war, vgl. bei L. KERN, Fritz Kern [1980], S. 55 ff.

80 Es sei darüber hinaus »die allgemeine Aufmerksamkeit heute auf die rassischen Grundlagen des Volkstums hingelenkt und verlangt (...) auch von der Geschichtsforschung eine Stellungnahme«; dabei locken Kern auch hier die *Geisteshaltungen*: »Indes verfügt die Wissenschaft über keine Methoden, um die wechselseitige Bedingtheit seelischleiblicher Rassezüge genau und objektiv festzustellen«, und er räumt ein: »Mit Zögern betritt der Historiker dieses Gebiet, dessen Anziehungskraft so groß ist wie seine Fehlerquellen« (F. KERN, Stammbaum und Artbild [1927], S. 2). Kern fackelt aber nicht und schildert dennoch eingehend die seelischen Züge und Qualitäten der Rassetypen. Er greift dabei, wie verbreitet, auf Abbildungen von Beispielen zurück, wobei er kurioser- doch nicht erstaunlicherweise auch hier sich gern auf je besonders berühmte Figuren bezieht, die ihm repräsentativ erscheinen. Das Werk ist um eine synthetische Verflechtung rassetyologischer Einordnungen mit seinem eigenen Kulturtypenbild bemüht, und es wurde wohlwollend angenommen, vgl. F. SCHILLING, Besprechung Kern [1927], sehr angetan O. MENGHIN, Weltgeschichte der Steinzeit [1931], S. 580 ff. Insbesondere vertieft er in ihm die Spezifika des *dalischen Typus*, den er als sechste deutsche »Unterrasse« etablieren will (F. KERN, Stammbaum und Artbild [1927], S. 57 ff.); zu diesen Arbeiten vgl. S. HAAS, Historische Kulturforschung [1994], S. 280–282; O. SCHILLINGS, Vom Bourgeois zum Citojen [2001], S. 117–122.

81 F. KERN, Zur Entwicklung der Kulturgeschichte [1929], S. 6 f.

82 Ansätze dazu etwa bei DEMS., Vom deutschen Volkscharakter [1922], wenngleich sie bei Kern nie bestimmend wurden.

83 S. HAAS, Historische Kulturforschung [1994], S. 282. Dazu gab Kern selbst Anlaß, wenn er die *nordische Rasse* in die Nähe der Herrenkultur setzte, die *ostbaltische* hingegen ihr gegenüberstellte und ähnliche weitere Zuordnungen traf. Kern habe hier »in verhängnisvoller Weise die empirische Quellenforschung und -interpretation« durchbrochen, urteilt darüber H. SCHLEIER, Die bürgerliche

sozialistischen Rassenwahns. Seine Sicht widersprach tatsächlich den Vorgaben der nationalsozialistischen Ideologie, und so sah er sich nach der Machtergreifung schnell angefochten wegen einer Auffassung, von der er nicht abweichen wollte.⁸⁴

c) Das Mittelalter und seine Erlösungskultur

Seit den frühen 20er Jahren stand der Mediävist so nicht allein weitab vom früheren Spezialgebiet, sondern befand sich auch zunehmend in der wissenschaftlichen Peripherie – ein bezeichnender Weg für viele der geistreichen und besonders erneuerungsfreudigen Historiker seiner Generation. Dennoch blieb das Mittelalter für ihn die Seele und in seiner Konzeption die Herzammer der Universalgeschichte. Die Einflüsse der sich erregt ablösenden intellektuellen Moden in der Zwischenkriegszeit begünstigten dies, insbesondere jene Zeitströmung, die nun als breit diskutierte *Wiedergeburt des Mittelalters* durch das Feuilleton geisterte. Sie ging einerseits auf Anregungen aus der Kunsthistoriographie zurück, in der während des späteren 19. Jahrhunderts eine massive Fixierung auf die Renaissance verbreitet gewesen war, die jedoch seit etwa 1910 verstärkt von einer Begeisterung für Werte und Vorzüge des einheitsverankerten mittelalterlichen Weltbildes abgelöst wurde.⁸⁵ An dieser Tendenz hatte Kern selbst Anteil gehabt, indem er sowohl in seinen Dante-Schriften als auch im Verlauf von *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht* oder in *Recht und Verfassung im Mittelalter* immer wieder nach dem *eigentlich Mittelalterlichen* fragte. Mit dem traumatisch erlebten Ausgang des Krieges und dem ungeliebten Eintritt in die Epoche der Wirklichkeit gewordenen Herrschaft der Massen trat dieses Interesse andererseits nach 1918 bei vielen, schärfer und noch akuter, hervor. Aus diesen Jahren stammen nachgerade sehnüchtige Rückbesinnungen auf eine reine, ja

deutsche Geschichtsschreibung der Weimarer Republik [1975], S. 251, wobei dies, wie gesehen, kein *proprium* seiner Rassegeschichte ist.

84 H. HALLMANN, Fritz Kern [1968], S. 369. Kern insistierte auf seinem rassegeschichtlichen, nicht biologischen Weg: »Die reiche Vielfalt der geschichtsbildenden Kräfte verschwindet für den, der nur noch alles durch eine Rassenbrille sehen kann«, hier sei es unsinnig, nach »reinen Rassenmenschen« zu suchen: »Was ist eigentlich der ungeheure Rest? Alles Bastarde, oder etwa Neues? Verpfuschte Menschen oder in der Mehrzahl gute Deutsche und wertvolle Erdenbürger?«, so in F. KERN, »Die Deutschen Rassen. Gesichertes und Fragliches aus ihrer Geschichte«, Vorlesungstyposkript von 1934 (NL Kern).

85 Über den Kontext, insb. zu W. WORRINGER, Formprobleme der Gotik [1912], sowie zum bereits vom Kriegsbeginn gezeichneten R. BENZ, Die Renaissance, das Verhängnis der deutschen Kultur [1915], S. 36–40, näher bei B. SCHLÜTER, Explodierende Altertümlichkeit [2011], S. 38–47, 50–52.

innige Epoche, in der Maßstäbe und Leitung, teils Ordnung und Führung, im Einklang mit den ursprünglichsten Bedürfnissen des Menschen gestanden zu haben schienen.⁸⁶ Diese Beschwörungen griffen die Standards des längst bestehenden Gegenwartsdiskurses auf, doch wurde jetzt »der besorgte Ruf nach einem neuen Mittelalter« immer lauter, denn die Macht von Aufklärung, Technik und Republik »hatte zwar das Individuum befreit, aber sie vergroßerte die Persönlichkeit in ihrer atomisierten Gesellschaft und kapitalistischen Wirtschaft, in der weltanschaulichen Vormacht des wissenschaftlichen Positivismus und seiner gewaltigen Nutzanwendung«.⁸⁷ Unübersehbar näherte man sich der mittelalterlichen Epoche nach 1918 »mit innerlicherem Verständnis« an als zuvor.⁸⁸ Besonders prägnant und in diesem Sinne zweifelsohne innerlich wurde die Gedankenwelt des Mittelalters in einer 1922 erschienenen Schrift Paul Ludwig Landsbergs vorgetragen, die in kurzer Folge mehrere Auflagen erlebte; ihr Autor war der nur 21jährige Sohn des Rechtshistorikers Ernst Landsberg. Auch sie bezog sich »weniger auf einen bestimmten Zeitraum«,⁸⁹ sondern auf ein gleichsam begriffliches Mittelalter, und es ist unvorstellbar, daß dem Dante-Liebhaber Landsberg die souveräne Abhandlung Kerns zum mittelalterlichen Recht nicht als Impuls bei der Ausarbeitung seiner schwärmerischen Elegie gedient hat. Freilich stimmte er eine andere Tonart an, wenn er nun und mit großer Wirkung das »Liebeswort Mittelalter« beschwore und ein Panorama »des Ewigen im Mittelalter mit seiner Sinnbeziehung auf die geistigen Zustände der Gegenwart« entwarf.⁹⁰ Landsberg war nicht der einzige Verehrer des pietätvollen Mittelalters. Zahlreiche Neuausgaben brachten mittelalterliche Quellen einem breiten Publikum nahe, vorzugsweise Editionen mystischer Texte, mittel-

86 Zum Folgenden insg. O. G. OEXLE, *Das Mittelalter und das Unbehagen an der Moderne* [1992], auch DERS., *Die Moderne und ihr Mittelalter* [1997], 339–348; über die parallele Strömung in der Literaturwissenschaft U. Wyss, *Mediävistik als Krisenerfahrung* [1992].

87 F. KERN, *Kulturenfolge* [1927], S. 15.

88 Es hatte »das Mittelalter nicht mehr unter den Vorurteilen zu leiden, denen es früher unterworfen war. Man naht ihm heute mit innerlicherem Verständnis« (W. ANDREAS, *Deutschland vor der Reformation* [1932], S. 3).

89 P. L. LANDSBERG, *Die Welt des Mittelalters und wir* [1922], S. 7.

90 Ebd., S. 11 f. Seine philosophische Schau dieses Ewigen, an das der mittelalterliche Mensch glühend gekettet gewesen sei und das »uns so bitter nottut«, setzte sich neben anderen von der unakzeptablen Geschichtsdiagnose Spenglers ab: »Die abgeschmackte Zeitdienerei eines Spengler etwa ist nur die Karikatur eines allgemeinen modernen Fehlers, des Denkens, das nach der Geschichte statt nach dem Sein primär fragt« (S. 16), wobei ihm eigentlich das nihilistische Moment in Spenglers Dekadenzprognose mißfiel. Hatte doch auch dieser gewußt: »Jede echte Geschichtsbetrachtung ist echte Philosophie – oder bloße Ameisenarbeit« (O. SPENGLER, *Der Untergang des Abendlandes* [1919], S. 57).

alterlicher Kunst oder Literatur »und andere ›menschliche Dokumente‹, die den Leser in der Phantasie unmittelbar in das Reich der Vergangenheit hinübertragen«, und sie wurden ausgewertet durch rasch erscheinende Schriften, die ähnlich wie zuvor Kern »den sich dort dokumentierenden ›mittelalterlichen Geist‹ zu fassen, das Überpersönliche zu rekonstruieren« unternahmen.⁹¹ Aus dem Umfeld des George-Kreises gab es Schriften in diese Richtung,⁹² und in etlichen literarischen Werken dieser Epoche ist das Mittelalter als Leitbezug ebenfalls unübersehbar.⁹³ Stets war man der Dichotomie von *Gemeinschaft* und *Gesellschaft* verpflichtet und auf der Suche nach philosophischer Schau. Ein Zentrum dieses Milieus war die Universität Köln, nahe der Wirkungsstätte Kerns, an der eine überragende Lehrerfigur, der Philosoph Max Scheler von großem Einfluß war. Daß ein so neugieriger Gelehrter wie Fritz Kern von dessen Umfeld angezogen wurde, kann nicht verwundern. Nicht ohne Grund vertiefte sich Kerns Sicht auf das *eine* begriffliche Mittelalter im Zeichen der von Scheler wieder erneuerten Realismus/Nominalismus-Alternative; mit Erich Rothacker und Josef Schumpeter etwa initiierte Kern eine gemeinsam, teils auch mit Ernst Robert Curtius geleitete ›Philosophisch-soziologische Arbeitsgemeinschaft‹,⁹⁴

91 Zitate P. E. SCHRAMM, Über unser Verhältnis zum Mittelalter [1923], S. 317; der Aufsatz, eine der ersten Arbeiten Schramms, ist ein interessantes Dokument hierzu (näher D. THIMME, Percy Ernst Schramm [2006], S. 145–158). Ganz auf das Religiöse im Mittelalter ausgerichtet und innig empfindend dagegen P.T. HOFFMANN, Der mittelalterliche Mensch [1922], einen Eindruck zur tobenden Mittelalter-Debatte gibt auch G. SALOMON, Das Mittelalter [1922]. Zu H. SCHMALENBACH, Das Mittelalter [1926], und dem interessanten Beispiel Paul Honigheims (insb. dessen Beiträge in M. SCHELER, Versuche zu einer Soziologie des Wissens [1924]) näher O. G. OEXLE, Das Mittelalter und das Unbehagen an der Moderne [1992], S. 147–154, Hermann Hesse hatte Landsbergs Schrift begeistert empfohlen (ebd., S. 152).

92 W. VON DER STEINEN, Vom heiligen Geist des Mittelalters [1926]. Freilich fand hier die Betrachtung eines *Zeitalters* und dessen *Geistes* im Grunde kein gesteigertes Interesse, vielmehr war das betont eigen-verfremdende Erlebnis historischer Überlieferung im George-Geist das Ziel (W. C. SCHNEIDER, »Heilige und Helden des Mittelalters« [2004], insb. S. 200 ff.). Das *Heroische* der *großen Gestalt* an sich durchzieht demgemäß die berühmte Schrift von E. KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich der Zweite [1927], und auch die vieldiskutierte Rede DESS., Grenzen, Möglichkeiten und Aufgaben der Darstellung mittelalterlicher Geschichte [1930], geht nicht auf das Mittelalter oder dessen *Denken* selbst ein, sondern ist ganz um Mythos, Genius der Nation und die eigene erhebende Schülerschaft zum *liebsten Meister* zentriert (E. GRÜNEWALD, Ernst Kantorowicz und Stefan George [1982], S. 90–101, auch B. SCHLÜTER, Explodierende Altertümlichkeit [2011], S. 285–307, J. GUDIAN, Ernst Kantorowicz [2014], S. 72–77; und vgl. den Rückblick von G. B. LADNER, Erinnerungen [1994], S. 29, 32 ff.).

93 B. SCHLÜTER, Explodierende Altertümlichkeit [2011].

94 H. HALLMANN, Fritz Kern [1968], S. 366.

und der junge Paul Ludwig Landsberg war einer der engagiertesten Teilnehmer an diesen öffentlichen Diskussionsrunden.⁹⁵ Kerns eigene Haltung zu den aufgeregten Mittelalter-Debatten war hingegen ambivalent. Natürlich stand er der Retrospektive Landsbergs nicht ohne Anteilnahme gegenüber; das *ewige Mittelalter* als Leitbild spiritueller Vervollkommnung schwebte auch ihm vor,⁹⁶ und ohne Frage zog er eine ähnliche Gegenwartsbilanz wie der jugendliche Landsberg.⁹⁷ Doch bezog er trotz allem eine distanziertere Haltung und verstand dies je länger desto weniger als einen Ruf nach neuer Herrschaft des Mittelalters. Er stellte sich eher einen Ort auf »jenem wundersamen Grenzgürtel zwischen Mittelalter und Moderne« vor, der »das edlere Dasein« ermöglichen könne, und hegte die Hoffnung auf ein ausgeglicheneres Ergänzungsverhältnis der Kulturschichten; an einer Diskreditierung der Aufklärungskultur war ihm nicht gelegen.⁹⁸ Durchaus war sein Bild von der Erlösungskultur und Religiosität des Mittelalters tief getränkt von den Topoi seiner Epoche: Das Motiv der *Erlösung* war nicht allein im späteren 19. Jahrhundert allgegenwärtig, von Friedrich Nietzsche bis hin zu Eduard von Hartmann, bei welchem es einen herausragenden Stellenwert einnahm, es stand auch zu Kerns Lebzeiten hoch im

95 E. ROTHACKER, Heitere Erinnerungen [1963], S. 95. Landsberg war seinerzeit in vieler Munde, sein philosophisches Hauptwerk verfaßte er jedoch erst später. 1944 wurde er in Sachsenhausen ermordet, über ihn vgl. Gedächtnisschrift [1953], S. 7f., 10f., und bei O. G. OEXLE, Das Mittelalter und das Unbehagen an der Moderne [1992], S. 139 m. N.

96 »So einfach und so kraftlos ist unsere Aufgabe nicht, und wenn wir wirklich, wie viele glauben, einem neuen Mittelalter entgegengehen, so kann es sich dabei nicht um ein Zurückschrauben in das historische Mittelalter handeln, sondern nur um die Erringung des ›Ewigen Mittelalters‹, das heißt um die Gestaltung eines neuen spirituellen Zeitalters in Ablösung des materialistischen, dessen Trümmer uns rings umgeben, unter dessen wenig wohnlichem Dach wir noch geboren sind« (F. KERN, Dantes Weltanschauung [1921], S. 300).

97 Dieser konstatierte u. a.: »Die Jagd der modernen Menschheit als Ganzes nach dem wirtschaftlichen Glück ist eine Jagd nach dem Schatten«; das Leben habe heute, in Vermassung und Verrohung, seinen tieferen »Sinn verloren und ist darum oft zur furchtbaren Last geworden, gerade den Besten am meisten!« Abhilfe schaffe allein echter Glaube: »Je religiöser ein Volk ist, desto weniger ist es der Verherdung ausgesetzt«, doch wenn »die entordneten Herzen in diese Ordnung nicht wieder einschwingen, so wird auch der edle Europäismus nur der furchtbarsten Gefahr der Amerikanisierung Europas wider Willen dienstbar sein, ohne Umkehr wird Europa in kurzer Zeit seiner transatlantischen Spottgeburt gleichen«, wie ihm denn auch das wahre Gegenteil des *mittelalterlichen Menschen* der *amerikanische Mensch* war (P. L. LANDSBERG, Die Welt des Mittelalters und wir [1922], S. 25, 27 f., 91, 114).

98 F. KERN, Kulturenfolge [1927], S. 18.

Kurs.⁹⁹ Fritz Kern erkannte in der Erlösungskultur einen Hort der Seelenruhe und religiösen Vertiefung, dessen man gegenwärtig bedurfte – im Sinne Burckhardts war er ein *Freund des Mittelalters*.¹⁰⁰ Stärker als Landsberg, der sich für eine Umbewertung des Mittelalters einsetzte, beschäftigte ihn aber das Problem kultureller Beschleunigung in der Moderne, ein Unbehagen über die »pantechnische Zivilisation, die sich überschlägt und ins Leere rast«.¹⁰¹ Der mystisch-kollektivistischen Wiederbelebung durch »die neuen Romantiker« konnte er selbst nicht folgen. Diese wollten zwar die »mittelalterliche Weltanschauung nicht als reale Dogmen, sondern nur im mystischen Verstand wieder aufnehmen«, tatsächlich sah Kern jedoch dafür viele Grenzen gesetzt.¹⁰² Es ging ihm um etwas anderes: »Das Nachleben des Mittelalters ist eine der vornehmsten und produktivsten Aufgaben unserer Zeit, nicht in dem Sinne einer reuigen Rückkehr, sondern in dem Sinn, dass wir den Pendelschlag der Weltgeschichte besser zu vernehmen lernen«.¹⁰³ Lauschte man ihm nach, so meinte

99 Bei Max Scheler etwa fungiert das *Erlösungswissen* als höchste der drei obersten Wissensformen, die in der abendländischen Welt jedoch an den Rand gedrängt worden sei (M. SCHELER, Die Formen des Wissens und der Bildung [1925], S. 114 f., 119). Fritz Kern suchte und fand Erlösungsmotive überall, ob im Mittelalter oder im alten Persien (F. KERN, Die Erlösung der ›Perle‹ [1922]), er war unübersehbar gezeichnet vom zeittypischen Interesse für die Geschichte religiöser Weltanschauungen und Bewegungen, das in der neuen geistesgeschichtlichen Fragerichtung insgesamt virulent war.

100 Vgl. oben S. 35 Fn. 111. Die gesamte »Hochkultur ist aber nicht sehr jung und hat noch kein Gleichgewicht«, am ehesten sei dies in der Erlösungskultur der Fall gewesen, so stehe diese »einigermaßen zeitlos« da, vgl. F. KERN, ›Weltgeschichtliches Kolleg‹, Vorlagetyposkript zum 22.12.1932 (*NL Kern*).

101 DERS., *Kulturenfolge* [1927], S. 16f.; ebd.: »Das beschleunigte Zeitmaß der Geschichte wälzt heute in Jahrhunderten und Jahrzehnten Kulturschichten übereinander, wo es früher zur verändernden Fortbewegung Jahrtausende und -zehntausende gebraucht hat. Saturn frißt seine Kinder. Dauerbildungen scheinen nicht mehr zu entstehen (...). Selbst das Klassische scheint unerbittlich zu veralten«.

102 Zit. DERS., ›Die Sehnsucht nach dem Mittelalter‹, undat. Vorlesungstyposkript (*NL Kern*), S. 9: »Es ist schwer vorzustellen, daß dieser Weg zum Ziel führe«. Teile der schwärmerischen Mittelalter-Romantik der 20er Jahre konnten bruchlos in der NS-Ideologie aufgehen (vgl. O. G. OEXLE, *Das Mittelalter und das Unbehagen an der Moderne* [1992], S. 154 f.).

103 F. KERN, ›Die Sehnsucht nach dem Mittelalter‹, undat. Vorlesungstyposkript (*NL Kern*), S. 11. Das Motiv des *Pendelschlags* gehörte zu Kerns bevorzugten Geschichtsmetaphern (auch DERS., *Kulturenfolge* [1927], S. 17, u. ö.), damit stand er allerdings damals nicht allein. Ausführlich zur Idee von »Pendelschlag-förmigen Wiederholungen in der Geschichte« und zu »Länge und Zeitmaß ihrer Schwingungen« bereits, einmal mehr, K. BREYSIG, Einzigartigkeit und

Kern, sich wieder leichter eine größere Fühlung zu seelischer Läuterung einstellen. Innerhalb der zeitgenössischen Mittelalter-Debatte stand er so vermutlich der Position von Ernst Robert Curtius nahe, der 1932 seinen Appell gegen die überall erstarkenden Neigungen zu Destruktion und Zynismus richtete und die Bewahrung einer geistigen Ordnung im Zeichen des christlichen Humanismus propagierte.¹⁰⁴ Auch Fritz Kern verehrte aber das Mittelalter. Mit der so vehement hervorgehobenen Rolle der Religiosität und ihrer Maßstäblichkeit auch für das Heute betrieb seine Konzeption von Universalgeschichte gleichsam eine Wiederentfachung der alten eschatologischen Leuchtkraft von Geschichtsdeutung.¹⁰⁵ Mit der typischen Signatur einer Neo-Appropriation nach 1900 war dies bei Kern kein Subtext, sondern offensiv gewähltes Motto, das er unverstellt für sein Ziel in Anspruch nahm. Wenn er vom schwingenden Pendel sprach, zweifelte er auch an einer Mitte des Pendels nicht.¹⁰⁶ Die tiefe Gläubigkeit Kerns ist hierin wie vielerorts abzulesen, doch bildet sie nicht den eigentlichen Ausgang seiner Universalgeschichte. Erst in den dreißiger Jahren, mehr noch mit und nach dem Zweiten Weltkrieg wird sie das alles überschattende Anliegen seiner Kultursynthese.¹⁰⁷

Wiederholungen geschichtlicher Tatsachen-Reihen [1904], S. 880–895, der ihnen seine *Kreislaufbewegung* zur Seite stellte.

104 E. R. CURTIUS, Deutscher Geist in Gefahr [1932], S. 31: Auch Curtius hatte gemeint, »daß der Humanismus einer *totalen* Erneuerung bedarf und daß diese sich *sinnvoll* nur in einer Wiederbegegnung mit dem Mittelalter vollziehen kann«, sich jedoch gegen die zahlreichen Verherrlichungen eines *neuen Mittelalters* gewandt. Dazu O. G. OEXLE, Das Mittelalter und das Unbehagen an der Moderne [1992], S. 152, und U. Wyss, Mediävistik als Krisenerfahrung [1992], S. 135–138; zu dessen latenten Antisemitismus, den Kern nicht teilte, insb. F.-R. HAUSMANN, »Aus dem Reich der seelischen Hungersnot« [1993], S. 43 ff.

105 Selbst in Burckhardts dunkler Sicht auf die Entfesselung des Menschen war sie an den Rand gedrängt (K. LÖWITZ, Weltgeschichte und Heilsgeschehen [1953], S. 27–37), doch nie ganz versunken; zu den Resten eines heilsgeschichtlichen Bewußtseins bei Burckhardt F. JAEGER, Bürgerliche Modernisierungskrise und historische Sinnbildung [1994], S. 165.

106 Vgl. nur F. KERN, Kulturenfolge [1927], S. 17, 19. Am Überhandnehmen von *Raum*- und *Volk*-Kategorien in den späten 1920er Jahren lässt sich ablesen, wie die zuvor eher szientistischen Argumente der Kulturgeschichte zusehends transformiert wurden (S. HAAS, Historische Kulturforschung [1994], S. 459, zum Zusammenhang insb. W. HARDTWIG, Die Krise des Geschichtsbewusstseins [2002], S. 78–92). Kern nahm daran zwar nicht durch Raum- oder Volks-Rhetorik teil, durchaus aber mittels seiner häufigen *Schicksals*-Motive, etwa des vielberufenen *Pendelschlags*, die ebenfalls noch vor 1933 den Kulturgeschichtsdiskurs mehr und mehr zum Erliegen brachten.

107 Mit F. KERN, Die Anfänge der Weltgeschichte [1933], wird bereits die Harmonisierung von Schöpfungs- und Entwicklungsprinzip auszuarbeiten versucht, in den düsteren Folgejahren wendet sich seine Kultursynthese in immer religiösere

3. Der entlaufene Historiker

Nicht nur in seiner Offenheit für die wissenschaftlichen Wellen seiner Gegenwart tritt Kerns unruhiges, ja rastloses Engagement hervor. Zur Veranschaulichung dessen sei noch ein Abschluß erlaubt, der die Ausgangsfrage nach dem *guten alten Recht* zwar restlos hinter sich zurückläßt, dessen Schöpfer, seiner Willenskraft und eigensinnigen Originalität jedoch noch stärker biographische Gerechtigkeit widerfahren läßt. Eindrucksvoll ist besonders ein Blick auf seine politisch-weltanschauliche Kehrtwende in der Zwischenkriegszeit, die mit den neuen wissenschaftlichen Aktivitäten eng verschmelzen konnte. Sie läßt sich an zahllosen tagespolitischen Interventionen und Kommentaren Kerns dokumentieren, die er geradezu ungeduldig veröffentlichte.

a) Politisches Engagement

Auslöser auch für seinen Aktivismus war offensichtlich der Weltkrieg gewesen:¹⁰⁸ Der begeisterte Nationalist, der sich 1914 für die Kriegspublizistik des Auswärtigen Amtes engagiert und sodann am Aufbau des Geheimdienstarchivs mitgewirkt hatte,¹⁰⁹ war zunächst überwältigt von der Notwendigkeit, sein, wie ihm schien, schuldlos eingekreistes und in den Krieg gezogenes Vaterland zu vertreten. Auch nach Kriegsende blieb Kern vehemente Fürsprecher der nationalkonservativen Position und setzte sich leidenschaftlich mit der Kriegsschuldfrage auseinander.¹¹⁰ Insbesondere verfaßte er mit und für Flottenadmiral

Formen, bis F. KERN, »Die Geschichte der politischen Doktrinen im Mittelalter«, Vorlesungstyposkript von 1947/48 (NL Kern), auffällig von Erlösungsgedanken bestritten wird. Kern steht damit in einer Reihe ähnlich motivierter Denker, allen voran Arnold Toynbee (zu dessen Dilemma K. LÖWITZ, Weltgeschichte und Heilsgeschehen [1953], S. 21–25). Seit Kriegsende beschäftigte Kern sich vorwiegend mit Arbeiten zur Frömmigkeit; noch kurz vor seinem Tode konvertierte Fritz Kern zum Katholizismus (H. HALLMANN, Fritz Kern [1968], S. 375, vgl. noch F. KERN, Dantes Weltanschauung [1921], S. 300), eine bemerkenswerte Parallele zu seinem Schüler und Kollegen Hans Heinrich Schaeder (E. SCHULIN, Einleitung [1960], S. 20).

108 »Aus dem Weltkrieg wächst der politische Historiker per se heraus. Vorher war er eine angequälte Rankesche Manier« (bei L. KERN, Fritz Kern [1980], S. 15), »die Einsamkeit, die für den Schaffenden notwendig ist, (...) ist heute nur erlaubt, wenn die in der Stille gewonnene Kraft sich wieder ausgibt für die Allgemeinheit« (F. KERN, Solidarität als Grundlage des Wiederaufbaus [1921], S. 100).

109 Kern baute seit 1915 das Archiv der technisch-wissenschaftlichen Abteilung des militärischen Geheimdienstes zur Vorbereitung der zu entsendenden Agenten auf (H. HALLMANN, Fritz Kern [1968], S. 356; O. SCHILLINGS, Vom Bourgeois zum Citoyen [2001], S. 174–189).

110 Unter dem Eindruck der Fischer-Kontroverse wurde mit F. KERN, Skizzen zum Kriegsausbruch [1968], eine Auswahl dieser Schriften später neu herausgegeben.

Alfred von Tirpitz dessen seinerzeit brisante Erinnerungen, die die Rolle des deutschen Militärs in ein genehmes Licht setzen, zugleich ein publizistischer Wall gegen bolschewistische Gefahren sein sollten.¹¹¹ Treten hier, auch in seinen Korrespondenzen, gelegentlich scharfe Töne hervor,¹¹² so hielt sich Kern in seinen Glossen und Stellungnahmen von der radikalen Rechten fern. Ein Befürworter der Republik war er nicht, er betrachtete in seinem sich präzisierenden kulturtypologischen Blick die überschleunigte Entstehung einer bloß *haufenhaften Demokratie* mit großen Vorbehalten und steckte tief in den politischen Topoi der zeitgenössischen Kulturkritik.¹¹³ Gut erkennbar ist das etwa in einem schwungvollen Aufsatz zu *Deutschlands Zukunft*, in dem er für »mehr Willen zum Ganzen« ficht und sich wenig überzeugt zeigt von der neuen Regierungsform: »Man kann das Spezialistentum nicht dadurch überwinden, daß man die Universalität des Schwatzens an seiner Stelle setzt«, stattdessen müsse man »versuchen, wieder ein einfacher *Organismus* zu werden, einfach, d. h. mehr *Ganzheit in jedem Teil*«.¹¹⁴ Um die Mitte der 20er Jahre wandelte sich allerdings seine Haltung, offenbar unter dem Eindruck der Außenpolitik Stresemanns, und Kern rang sich zu einer gemäßigten Position durch. Der

111 A. v. TIRPITZ, Erinnerungen [1919]; ihre Kritiker fanden diese Memoiren in Friedrich Thimme oder Hans Delbrück, die zu dieser Zeit nicht nur energisch gegen die Dolchstoßlegende, sondern auch gegen Tirpitz auftraten und in dessen Memoiren nur eine Irreführung der Öffentlichkeit erkannten (s. H. DELBRÜCK, Die Tirpitz-Erinnerungen [1919], insb. S. 324; indirekt über ihren Ghostwriter auf S. 310: es zeige sich »die Fähigkeit, Sätze zu prägen, die daherfliegen wie die Pfeile. Ludendorff kann das nicht«). Kern war selbst von Machtpolitiker Tirpitz und der eigenen Mission beeindruckt: Es sei nicht schwer, pries er, »dem bitteren Werk eine gewisse Einseitigkeit nachzuweisen; schwerer ist es, ein Werk zu nennen seit Bismarcks »Gedanken und Erinnerungen«, das so in die Tiefe geht« (F. KERN, Wie Tirpitz Rechtspolitiker wurde [1925], S. 466); zu den Erinnerungen M. EPKENHANS, »Clio«, Tirpitz und die Marine [2003], S. 473 f., und ausführlich O. SCHILLINGS, Vom Bourgeois zum Citoyen [2001], S. 201–209, 229–231.

112 Ebd., S. 208 f.

113 Darüber, daß »die rasche Entwicklung des letzten Jahrhundert bis zu der heutigen Demokratie nicht im gleichen Zeitmaß die Ausbildung jenes verhältnismäßig gleichen Partnertums der Volksstände an staatsverantwortlichem Herrengefühl nachholen konnte, welche Voraussetzung einer echten, nicht haufenhaften, sondern organischen Demokratie ist«, bei F. KERN, Vom deutschen Volkscharakter [1922], S. 4 f. Zu Kerns Haltung bereits H. SCHLEIER, Die bürgerliche deutsche Geschichtsschreibung der Weimarer Republik [1975], S. 61; S. HAAS, Historische Kulturforschung [1994], S. 272, 278; O. SCHILLINGS, Vom Bourgeois zum Citoyen [2001], S. 213 ff.

114 F. KERN, Solidarität als Grundlage des Wiederaufbaus [1921], S. 90 f.; »der Instinkt ist das Wesentliche« für diese Hinordnung zum Ganzen (S. 100 f., Vater dieses Gedankens war der Schwiegervater Kerns).

frühe wissenschaftliche Vorreiter über die *französische Ausdehnungspolitik im Mittelalter* fand, anders als die meisten seiner Historikerkollegen, zu einer überzeugt europäischen Auffassung, während sich parallel hierzu seine universalgeschichtliche Arbeit vertiefte.¹¹⁵ Das deutsch-französische Verhältnis blieb dabei seine Hauptsorge, er war nun davon durchdrungen, daß man trotz Versailler Vertrags und erlittener Ruhrbesetzung zu einer dauerhaften Aussöhnung miteinander finden müsse. Seit etwa 1929 entfaltete Kern dazu eine rege schriftstellerische Energie; während sich die politischen Lager radikalisierten, diagnostizierte er ein Klima der kollektiven Psychose, warnte vor Hitler und versuchte, publizistisch aufzuklären.¹¹⁶ 1932 beteiligte er sich am Aufruf mehrerer Historiker, die vor der Wahl Hitlers zum Reichspräsidenten warnten und Hindenburg als das kleinere Übel empfahlen;¹¹⁷ zugleich strengte er sich an, nach Frankreich hin zu vermitteln und um Verständnis zu werben.¹¹⁸ Fritz

115 L. KERN, Fritz Kern [1980], S. 26 f.; vgl. insg. O. SCHILLINGS, Vom Bourgeois zum Citoyen [2001], S. 233 ff.

116 Ebd., S. 236 f.

117 Kern irrte sich hierin ebenso wie die über 70 weiteren, teils strikt rechtsgerichteten Unterzeichner, die Abhilfe vom senilen Hindenburg erhofften. Vermutlich wurde der Aufruf von Friedrich Thimme initiiert, einem der wesentlichen Antipoden Tirpitz', mit dem sich Kern noch 1924 eine heftige Auseinandersetzung geliefert hatte (ebd., S. 230 f.). Als »vollendet Feigling« hatte er sich dem damals von Thimme geforderten Duell zu entziehen gewußt (darüber in Rage Friedrich Thimme an Fritz Kern, Brief vom 29.04.1925, in: A. THIMME, Friedrich Thimme [1994], S. 252–254, 300, zit. 260).

118 Kern reiste ins Nachbarland und konstatierte viel Unverständnis im »kleinbürgerlich-konservativen Volk« Frankreichs, das die Gefährlichkeit der Lage nicht realisiere (zit. bei O. SCHILLINGS, Vom Bourgeois zum Citoyen [2001], S. 248 f.). Gegenüber der französischen Tageszeitung *Le Temps* gab er sein Bild der Lage: »Le mouvement hitlérien n'est que le geste confus d'un peuple qui jusqu'ici se refuse à reconnaître sa situation presque désespérée et qui se réfugie dans les illusions. Ne prenez pas l'esprit hitlérien comme l'expression d'une véritable politique, mais comme le symptôme d'une maladie grave qui va encore s'aggraver«. Deren Hauptursache sei, so Kern, die zu schnelle Industrialisierung und Desorientierung der Menschen gewesen: »Si la France souffre moins, ce n'est pas parce qu'elle a gagné la guerre, mais parce que, étant un pays conservateur, elle a gardé l'équilibre entre sa population et ses ressources. Beaucoup de Français, hypnotisés par le spectre du passé, n'ont pas toujours bien compris le danger de l'avenir représenté par une Allemagne qui s'appauvrirait trop rapidement (...). Pour la France, la vraie menace d'outre-Rhin, ce n'est pas la force, c'est bien la faiblesse de l'Allemagne«. Hierauf einzugehen sei die internationale Politik offenbar hilflos: »Malgré la crise meurtrière que nous éprouvons tous, malgré l'ébranlement de la prospérité et de notre civilisation, la haute diplomatie joue ses parties sur l'échiquier du vieux monde comme si rien ne pressait, comme si rien ne menaçait les bases mêmes du continent«, doch Europa bedürfe gerade jetzt nicht der Leitung »par des avocats habiles à plaider

Kern empfand sich hier offenbar als eine Art sehender Einzelgänger zwischen Völkern, Bürokratien und radikalisierten Massenbewegungen; kurz vor der Machtergreifung plante er eine Darstellung des *Systems der Katastrophe*, in der er die verheerend-destruktiven Entwicklungen der Gegenwart mithilfe seiner Kulturytypik analysieren wollte.¹¹⁹

b) Wissenschaftliche Aussöhnung

Es nimmt danach kein Wunder, daß Kern in dieser Epoche auch die französische und deutsche Geschichtswissenschaft selbst in einen über-, zunächst jedenfalls binationalen Dialog zu bringen versuchte. Neben die Universalisierung seines Geschichtsfeldes trat so der nicht minder eindrucksvolle Versuch einer Internationalisierung der Geschichtswissenschaft. Für den in der Retrospektive wichtigsten Vorstoß jener Jahre, die Bemühung Marc Blochs um eine europäische Geschichtswissenschaft, wurde Kern gleichsam zu einem deutschen Pendant, obschon seine Anstrengungen auch hier erfolglos blieben. Seinem Rezensenten gegenüber hatte er schon 1924 eingeräumt: »Ihre Auffassung von der Wissenschaft als neutralem Gebiet ist mir durchaus sympathisch«.¹²⁰ Bloch hielt im Angesicht der europäischen Spannungen später, 1928 auf dem Historikertag in Oslo, eine flammende Rede für einen Meinungsaustausch zwischen den national befangenen wissenschaftlichen Geschichtsbildern.¹²¹ Und um einer solchen gegenseitigen Annäherung willen stieß Kern gegen Anfang der 1930er Jahre eine konzertierte Aktion mit seinem französischen Kollegen Jean de Pange an, die wie eine direkte Reaktion auf Blochs Rede erscheint: In dieser war vor allem die erzieherische Wirkung und Meinungsmacht historischer Handbücher herausgestrichen worden,¹²² und Kern und de Pange gingen nun ein harmoni-

unilatéralement, mais par des médecins qui connaissent la pathologie européenne et les lois de la symbiose des peuples. L'Europe semble être entrée dans un stade où il faut vivre ensemble ou languir ensemble«, wobei, wie er düster schloß, wenig nach der ersten Alternative aussehe, vgl. Fritz Kern an den Herausgeber von *Le Temps*, Brief vom 19.04.1932 (im *NL Haller, in 11*); vgl. auch H. MÜLLER, Der bewunderte Erbfeind [1991], S. 299.

119 L. KERN, Fritz Kern [1980], S. 28

120 Fritz Kern an Marc Bloch, Brief vom 01.05.1924 (*NL Bloch*), womit er sich bereits vom Gros der deutschen Kollegen unterschied (zu diesem S. KAUDELKA, Rezension im Zeitalter der Konfrontation [2003], S. 51–110).

121 M. BLOCH, Pour une histoire comparée des sociétés européennes [1928], vgl. dazu M. BORGOLTE, Die Erfindung der europäischen Gesellschaft [1999] S. 171.

122 Bloch schlug die gemeinsame Anstrengung »d'une réconciliation de nos terminologies et de nos questionnaires« vor: »Adressons-nous, avant tout, aux auteurs de manuels généraux; leur rôle comme informateurs et comme guides est primordial« (ebd., S. 49).

siertes *Manuel franco-allemand d'histoire* an. Die Liste seiner beabsichtigten Autoren umfaßte nicht allein Bloch, Pirenne, Huizinga, Aubin oder Dopsch, sondern einen Großteil der damals führenden Historiker und endete für die Gegenwart bei Gestalten wie Thomas Mann oder Paul Valéry; seitens der Rechtshistoriker waren Hermann Kantorowicz und Heinrich Mitteis mit Beiträgen angedacht.¹²³ Nach längeren Vorarbeiten scheiterte das Projekt, weniger an den radikal eingestellten deutschen Kollegen, die ihre französischen Gegenüber schnell verprellten,¹²⁴ sondern vor allem am politischen Umschwung von 1933, der es zum Versanden brachte.¹²⁵

Den Vertretern der deutschen wie französischen Behörden galt der unstete Kern hier zwar als ein »liebenswürdiger und tatenlustiger Mensch«, doch auch als ein eher suspekter »déséquilibré«, der ungereimte Dinge vertrete.¹²⁶ Anders war seine Wirkung unter Studierenden, die er in seinen Bann zog. Kern war ein überaus charismatischer Hochschullehrer. Zahlreiche von ihm betreute Arbeiten zur Zeitgeschichte belegen, daß er auf die orientierungsdurstige Jugend der 1920er Jahre den größten Eindruck ausügte. Schüler, die später das Zentrum der wissenschaftlichen Welt besetzten, hatte er nicht. Doch es ist Niederschlag der Spannbreite Kerns, daß zwei seiner bekannteren Doktoranden schroff entgegengesetzte Ideologien pflegten und nachmals weit auseinander führende Wege in der akademischen Welt einschlugen: Der aktive Kommunist Walter Markov

123 Die Skizze des Manuels, mit dem offenbar eine hochinteressante und einzigartige Darstellung hätte entstehen können, hat O. SCHILLINGS, *Vom Bourgeois zum Citoyen* [2001], S. 300–304, zum Abdruck gebracht; zum Plan auch ebd., S. 251–255; H. HALLMANN, *Fritz Kern* [1968], S. 367–369; sowie E. DU RÉAU, *Jean de Pange* [1993], S. 248 f., und I. Voss, *Deutsche und französische Geschichtswissenschaft* [1993], S. 417–420. Er bildete eine erstaunliche Ausnahme im verkrampt-gestörten Verhältnis beider Seiten (ebd., S. 422); wer die Parole vom *Kellog-Pakt der Wissenschaft* schuf, ist nicht schwer zu erraten.

124 Das Projekt stellte Kern 1932 auf einer von französischer Seite initiierten *Conférence internationale pour l'enseignement de l'histoire* vor, die allerdings ergebnislos verlief. Über Brandis und Holtzmanns polemische Ablehnung bei H. HALLMANN, *Fritz Kern* [1968], S. 369, zu den allgemeinen deutschen Vorbehalten gegen eine zu pazifistische Gesinnung auch I. Voss, *Deutsche und französische Geschichtswissenschaft* [1993], S. 419. Im erst 2006 tatsächlich zustande gekommenen *Gemeinsamen deutsch-französischen Schulbuch für Geschichts* wirkt in gewisser Weise noch Kerns damaliger Vorstoß nach, dazu C. DEFRENCE/U. PFEIL, *Au service du rapprochement franco-allemand* [2007], S. 97–101.

125 Noch bis November 1933 versuchte Kern die Weiterbelebung seines Plans, vgl. O. SCHILLINGS, *Vom Bourgeois zum Citoyen* [2001], S. 254.

126 Nachw. ebd., S. 253.

wechselte im November 1933 zum Studium nach Bonn und geriet hier schnell in Kontakt mit dem »in allen Farben schillernden« Kern, der ihn wissenschaftlich zu betreuen bereit war und offenbar Sympathien für ihn hegte.¹²⁷ Nach 1945 übernahm Markov die Leitung des Lamprechtschen Instituts für Universalgeschichte in Leipzig, da es »wir sind und nicht Epigonen der Spätbourgeoisie, die das Vorwärtswisende in Lamprecht weiterführen«, und trug wesentlich zum Aufbau der Geschichtswissenschaft der DDR bei.¹²⁸ Ernst Anrich, ein anderer Schüler, hegte dagegen schon seit den späten 1920er Jahren eine starke Sympathie für die völkische Ideologie, in der er eine *zweite deutsche Romantik* erkannte, und widmete ihr seine ersten Schriften.¹²⁹ Sein Verhältnis zur NSDAP entbehrte nicht der Tragik, doch konnte er seit 1941 im besetzten Straßburg als Gründungsdekan die *nationalsozialistische Kampfuniversität* sowie eine geschichtswissenschaftliche NS-Kaderschmiede aufbauen und so seiner völkischen Berufung dienen.¹³⁰ Nach 1945 gründete Anrich die *Wissenschaftliche Buchgesellschaft* und lebte vor, wie harmonisch man in den akademischen Institutionen der BRD als völkisch-irrationaler Mythologe leben konnte, ohne sich weltanschaulich verbiegen zu müssen.¹³¹ Während Anrich umgehend nach

127 Kern nötigte Markov insbesondere, binnen zweier Monate zu promovieren, da seine Zukunft ohnehin unsicher sei (hierzu u. zit. W. MARKOV, Zwiesprache mit dem Jahrhundert [1989], S. 38–41).

128 In den 50er Jahren überwarf sich Markov zunächst mit der SED, kehrte aber später in ihre Arme zurück; auf vielen Fernreisen und Gastprofessuren vertrat er die ostdeutsche Historiographie im Ausland, dadurch konnte er in Essais den Daheimzubleibenden vom *Anderen* des Auslands berichten, so in W. MARKOV, Kognak und Königsmörder [1979] (eben zit. S. 220). Über Markov vgl. DENS., Zwiesprache mit dem Jahrhundert [1989]; auch M. NEUHAUS / H. SEIDEL, »Wenn jemand bewußt seinen Kopf hinhielt ...« [1995], und M. MIDDLELL, Weltgeschichtsschreibung III [2005], S. 843 ff., 926 ff.

129 E. ANRICH, Drei Stücke über Nationalsozialistische Weltanschauung [1932], näher L. KETTENACKER, Kontinuität im Denken Ernst Anrichs [1968], S. 142. Längst vor 1933 war, wie er später verzückt säuselte, der »inwendige und kulturmetaphysische Auftrag des Nationalsozialismus« ihm »schwingend klar« geworden (E. ANRICH, Universitäten als geistige Grenzfestungen [1936], S. 9).

130 Gemeinsam mit Günther Franz wirkte er hier neben Ernst Rudolf Huber, Georg Dahm oder dem jungen Adalbert Erler, bis Anrichs geliebte Reichsuniversität statt mit einer geplanten *Entthronung der Sorbonne* in der Evakuierung nach Tübingen endete (dazu u. a. P. SCHÖTTLER, Die historische »Westforschung« [1997], S. 213 f.; J. LERCHENMÜLLER, Die Reichsuniversität Straßburg [2004], S. 57–72; L. KETTENACKER, Ernst Anrich und die Reichsuniversität [2005]; auch H. SCHÄFER, Juristische Lehre und Forschung [1999], S. 32 ff.).

131 F.-R. HAUSMANN, »Deutsche Geisteswissenschaft« [2002], S. 238, vermutet, daß er die von ihm ins Leben gerufene Reihe »Wege der Forschung« nach dem Vorbild der Arbeiten aus den früheren Gemeinschaftswerken der *Geisteswissenschaften* im

der Machtergreifung den eigenen Lehrer aus dem Amt zu entfernen empfahl,¹³² hielten Markov und Kern noch bis 1945 Kontakt.¹³³ Für Fritz Kerns Wirken verengten sich unter der NS-Diktatur die Räume immer weiter. Sein europäisch-freundliches Engagement bedeutete ein wachsendes Risiko, dem er zunächst noch trotzte. Nachdem er verschiedentlich gegen das Regime zu wirken unternommen hatte, zog sich Fritz Kern ab etwa 1938 in die innere Emigration auf philosophische und religiöse Themen zurück.¹³⁴ Noch einmal riskierte er viel, als er 1944 den Kontakt zu militärischen Widerstandskreisen in der Wehrmacht suchte, um Friedensverhandlungen mit den Alliierten zu erreichen.¹³⁵ Der Versuch mißlang, mit Glück konnte er sich in die Schweiz absetzen, wo er das Kriegsende erlebte und überlebte.

c) Historia Mundi

Kern starb 1950, die Beruhigung der sich stabilisierenden neuen Republik und des Wiederaufbaus erfuhr er nicht mehr. Nach Ende des Terrorregimes öffnete sich jedoch endlich die Chance, das Projekt einer umfassend universalgeschichtlichen Synthese zu verwirklichen. Dabei durfte er sich nun in der Aura eines

Kriegseinsatz konzipiert hat. Auch als Direktor der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft hielt Anrich ehren am alten Bekenntnis fest und 1966 eine flammende Rede auf dem Parteitag der NPD, die von den meisten Hörern allerdings als befremdlich verbildet empfunden wurde. Zu Anrich insb. L. KETTENACKER, Kontinuität im Denken Ernst Anrichs [1968], sowie der Nachruf von P. BAHNERS, *Wege der Forschung* [2001].

132 Ernst Anrich hatte 1933 kurzerhand die »baldigste Entfernung« Kerns aus dem Professorenamt empfohlen, da dieser gegenüber dem Erbfeind Frankreich keine zeitgemäße Position vertrete. Kurz zuvor hatte Kern den offenbar nicht überzeugenden Kriegsschuldhistoriker Anrich, einen seiner Meinung nach nur »um sein verlorenes Elsaß trauernden Patrioten«, noch gegen Widerstände durch das kippende Habilitationsverfahren geschleust; hierzu H. HEIBER, Universität unterm Hakenkreuz I [1991], S. 417 ff. (420); II/2 [1994], S. 664.

133 1935 aufgrund seiner Untergrundaktivitäten gefaßt, blieb Markov bis Kriegsende eingesperrt. Kern deckte Markov bereits 1934, als dieser seine Widerstandsguppe führte, er unterstützte ihn auch anschließend in der Haft und ließ ihm noch kurz vor Kriegsende finanzielle Hilfe zukommen (H. HALLMANN, Fritz Kern [1968], S. 371; O. SCHILLINGS, *Vom Bourgeois zum Citoyen* [2001], S. 259–261).

134 Näher zu Kerns Haltung im Nationalsozialismus H. HALLMANN, Fritz Kern [1968], S. 369 f.; W. MARKOV, *Zwiesprache mit dem Jahrhundert* [1989], S. 49; O. SCHILLINGS, *Vom Bourgeois zum Citoyen* [2001], S. 243 f., 258 ff.

135 Kern stand ein für *das Ganze*. Zu den Umständen seines riskanten Einsatzes näher H. HALLMANN, Fritz Kern [1968], S. 371 f., und O. SCHILLINGS, *Vom Bourgeois zum Citoyen* [2001], S. 261–265.

Grandseigneurs sehen, schlossen doch jetzt eine Vielzahl ähnlicher Versuche hervor.¹³⁶ Die *Geistesgeschichte* war hierbei erneut die gebotene Darstellungsform,¹³⁷ fast allen diesen Darstellungen unterlag die erschütterte Suche nach der fraglichen Substanz des Humanen.¹³⁸ Unter den deutschen Projekten wurde das neue Kernsche Vorhaben *Historia Mundi* das wohl symbolträchtigste und am stärksten beachtete. Gesundheitlich schon stark geschwächt, trieb Kern in einem Kraftakt die Vorbereitungen voran: Nicht als Werk eines Gelehrten, sondern unter Beteiligung eines übernationalen Autorenkreis wollte er die Geschichte der Menschheit zur Darstellung bringen, in einer Summe der Vielen und vor allem durch eine beispiellose Zusammenarbeit spezialisierter Gelehrter unterschiedlicher Herkunft. In seiner Emphase von heute aus fern wirkend, ist das mehrbändige Opus ein charakteristisches Zeugnis der unmittelbaren Nachkriegsjahre, denn es wollte der von Desintegration gezeichneten Welt eine Vision zum Wiederaufbau geben. Im Call for Papers von 1948 heißt es dazu: »Histories of the World tend to be arbitrary, if the work of one man; incoherent, if the work of many«, deshalb sei eine geeinte Anstrengung aller endlich an der Zeit: »By tracing the present situation to its causes, we shall do our part towards the reconstruction of a society in which disintegration has already begun«, so nur könnten Leser von *Historia Mundi* »be comforted by a common effort on the part of scholars of different nations and creeds to attain, if not uniformity in

136 Der bedeutendste war das große universalgeschichtliche Werk des befreundeten Arnold Toynbee, das dieser ebenfalls vor dem Krieg begonnen hatte und nun zuendeführte (A. TOYNBEE, A Study of History [1934–1959], daneben aber traten eine Reihe weiterer, teils weniger glänzender Unternehmungen hervor (vgl. bei E. SCHULIN, Universalgeschichte und abendländische Entwürfe [2002]).

137 Mit hinreichend *Intuition* ausgestattet und in Deutschland viel gelesen etwa A. Rüstow, Ortsbestimmung der Gegenwart [1950–1957], oder H.-J. SCHOEPS, Was ist und was will die Geistesgeschichte? [1959], die heute interessante Zeitzeugnisse sind. Während Schoeps die Vokabel des *Überbaus* sorgsam meidet, gewinnt bei ihm pikantweise die Rede vom *Oberbau* Überhand (zum ihm F.-L. KROLL, Geistesgeschichte in interdisziplinärer Sicht [2000], S. 327–330); als Alpinist der Historiographie sieht sich Rüstow: »Wer nicht seefest ist, sollte sich nicht einschiffen, und wer sich nicht schwindelfrei fühlt, keine Hochtouren machen (...). Es gibt im Flachland höchst nützliche und nötige empirische Arbeit übergenug« (Bd. I, S. 31, Berufung auf Kerns Universalgeschichte ebd.).

138 E. ROTHACKER, Toynbee und Spengler [1950], S. 401 f.: »Es geht hier mehr als wir ahnen um unser *Leben* und um *unsere Zukunft*«, nicht lediglich um Geschichte, und diese Frage ziehe die »Idee einer vergleichenden Menschheitswissenschaft« schlechthin nach sich. Dazu E. SCHULIN, Traditionskritik [1979], S. 188–192, zum Kontext auch W. SCHULZE, Deutsche Geschichtswissenschaft nach 1945 [1989], S. 207 ff.

their views, at least harmony».¹³⁹ Kern gewann eine Vielzahl internationaler Gelehrter für die Idee, mehrere Übersetzungen waren geplant; die Beiträge sollten allgemeinverständlich gehalten bleiben, um ihrer eigentlichen Zielsetzung zu entsprechen.¹⁴⁰ Das Projekt war eine Fortsetzung der Vorkriegsideen und jahrelangen Bemühungen seines Herausgebers und trägt sowohl in seiner Monumentalität als auch in der starken Betonung von Ur- und Frühgeschichte die Kernsche Handschrift. Bis zu einem gewissen Grade wurde diese in den Folgebänden ausgewaschen, und das Großwerk verlor die für seinen geistigen Vater typische, kantige Schwerpunktsetzung. Erkennbar ist das noch heute am Zuschnitt jener Bände, die erst lange nach Kerns Ableben entstanden und zu denen aus seiner Hand lediglich eine Skizze über den Planverlauf existiert hatte. Einige Beiträge aus ihnen stellten sich beinahe quer zu Kerns Geschichtskonzept, und obgleich der neue Herausgeber des Urhebers frühere Kategorien für die Epoche des Mittelalters noch einmal andeutete, drang dessen Denkwelt im folgenden nicht mehr recht durch.¹⁴¹ Vielleicht wäre im Falle Kerns eigener Herausgeberschaft seine eigentliche Intention bis zum Ende deutlicher durchgehalten worden, möglicherweise hätten auch die nichteuropäischen Regionen ein größeres Gewicht erhalten. Eine Zielgerade war aber auch für ihn das Schicksal Europas gewesen:¹⁴² Im Angesicht des Kriegserlebnisses legte er *Historia Mundi* auf zehn Bände hin an, die im Schwerpunkt auf die westlich-europäische Geschichte, nicht etwa auf eine Weltgeschichte schlechthin, hinauslaufen, deren letztere zudem *Die politische Krisis der Moderne* und *Die kulturelle*

139 Anlage zum Brief Fritz Kerns an Heinrich Mitteis vom 24.12.1948, *NL Mitteis*.

140 Sehr skeptisch zu diesem Vorhaben war Gerhard Ritter: zu den ersten Aufgaben deutscher Historiker zähle es derzeit nicht, Darstellungen der allgemeinen Weltgeschichte zu geben (Gerhard Ritter an Fritz Kern, Brief vom 01.03.1948, zit. bei C. CORNELISSEN, Gerhard Ritter [2001], S. 485 Fn. 11).

141 F. VALJAVEC, Vorwort [1958], S. 7; kritisch schon H. BECHER, Der Gedanke einer »Historia Mundi« [1960], S. 220–223. Ein besonders deutliches Beispiel bietet der hervorstechende Aufsatz von O. BRUNNER, Inneres Gefüge des Abendlandes [1958], der ganz im Gegensatz zu den übrigen Beiträgen strikt sozialgeschichtlich ausgerichtet ist und eine Art Muster des Denkens Otto Brunners abgibt, jedoch von Kerns Ansatz weit entfernt ist. Auch innerhalb Brunners Werkbiographie ist er eine interessante Station, steht der Autor doch hier in seiner sukzessiven Wendung weg vom Leitbild des *inneren Gefüges einer Volksgeschichte*, das ihm nun als »ideologisch stark belastet« erschien, und hin zur aktuellen *Strukturgeschichte* im Sinne Conzes (u. a. M. BORGOLTE, Sozialgeschichte des Mittelalters [1996], S. 64 f., insb. 126–130; T. ETZEMÜLLER, Sozialgeschichte als politische Geschichte [2001], S. 164; die Brunner freilich zuvor schon ähnlich selbst im Blick gehabt hatte, dazu R. BLÄNKNER, Nach der Volksgeschichte [2003], S. 340–351).

142 E. SCHULIN, Universalgeschichte und abendländische Entwürfe [2002], S. 58.

Krisis der Moderne zum Thema haben sollten.¹⁴³ Von seinem universalhistorischen Modellpanorama war Kern in diesen Jahren nicht abgerückt, doch stand die *europäische Katastrophe* nun im Vordergrund.¹⁴⁴ Dank der französischen Administration in Rheinland-Pfalz tat sich für das Großprojekt überraschend eine institutionelle Verankerung auf: 1950 noch sollte Kern der Leiter des von ihm wesentlich mitangeregten *Instituts für Europäische Geschichte* in Mainz werden, dessen universalhistorische Ausrichtung, »die heute so schwer erklärbar erscheint«, ebenfalls auf ihn zurückging¹⁴⁵ und für welches er eine Fokussierung auf die Geschichte des *christlichen Abendlandes* umsetzen wollte. Doch weder das Erscheinen des ersten Bandes von *Historia Mundi* noch die Institutseröffnung konnte er erleben.

d) Ein Außenseiter

Fritz Kern stand inmitten einer wuchernden Welt und wollte aus ihr zwei machen: eine geistige und eine stoffliche. So durfte er sich auf eine saubere

143 So die geplanten Bände IX und X, vgl. Anlage zum Brief Fritz Kerns an Heinrich Mitteis vom 24.12.1948 (*NL Mitteis*). Zweck des Gesamtwerks war es, Orientierung in der Gegenwart zu geben. Diese Zielgerade auf der *Krisis der Moderne* verwusch sich in der Tat nach Kerns Ableben. Bd. IX erschien 1960 nüchtern als *Aufklärung und Revolution*, Bd. X erschien 1961 unter dem noch spröderen Titel *Das 19. und 20. Jahrhundert*.

144 Nach Kriegsende setzte unter deutschen Historikern geradezu eine Europa- und Abendland-Begeisterung ein, vgl. etwa E. SCHULIN, Universalgeschichte und abendländische Entwürfe [2002], S. 58, und insb. W. SCHULZE, Deutsche Geschichtswissenschaft nach 1945 [1989], S. 211–222, über Hans Freyers *Weltgeschichte Europas* von 1949 ebd., S. 283 f. m. N.; zum Beispiel Theodor Mayers S. WEINFURTER, Standorte der Mediävistik [2005], S. 12–20. Seine unverändert wertend-typologische Sicht auf die Universalgeschichte konnte Kern in *Historia Mundi* demgemäß schon zu Beginn nicht voll durchsetzen, vgl. bei L. KERN, Fritz Kern [1980], S. 30–40.

145 Zu Kerns Rolle hierbei Winfried Schulze in W. SCHULZE/C. DEFRENCE, Die Gründung des Instituts für Europäische Geschichte Mainz [1992], S. 24–27, 31 f. (Zitat S. 24), sowie ebd., S. 52 f. Das Institut, mit ihm das Charisma Kerns, wurde von der französischen Militärregierung als Gegengewicht zum VHD-Kreis um Gerhard Ritter platziert, vgl. Corine Defrance ebd., S. 59. Über Fritz Kerns Einfluß auf die Ausstattung des Instituts bis unmittelbar vor seinem Tode ausführlich auch W. SCHULZE, Deutsche Geschichtswissenschaft nach 1945 [1989], S. 273–278, und wiederum DERS., Zwischen Abendland und Westeuropa [2008]; sowie O. SCHILLINGS, Vom Bourgeois zum Citoyen [2001], S. 146–149. Zum Schicksal des Mainzer Instituts nach Kerns Ableben C. DEFRENCE, Fritz Kerns Nachfolge [2005].

Absonderung des Wertvollen vom Beliebigen verlassen – seine Geistesgeschichte und sein sich entwickelndes Konzept von Kulturgeschichte bewältigten einen ins schier Unermeßliche angewachsenen Orientierungsverlust. Dessen war sich Kern durchaus bewußt, er wollte »Farbe bekennen« gegen den Materialismus.¹⁴⁶ Seine Palette hierbei war erstaunlich breit. Niemand wird unbeeindruckt bleiben von der Vielseitigkeit, mit der Kern die Töne seines Geschichtsbildes auftrug, weniger noch von der Entschlossenheit, mit der er nahezu allein sein Projekt vorantrieb. In Schattierungen durfte er sich dabei nicht verlieren, Kern wurde spätestens seit Bonn ein Historiker des großes Strichs, was ihm Mißverständnis und Ablehnung eintrug – ein prominenter, hochgeachteter Mediävist und Außenseiter zugleich, der in notorischer Unruhe mit sich um *das Ganze* rang und mit seiner Sonderstellung kämpfte: »Ich der entlaufene Historiker«, notierte er und erwartete »das Lächeln aller, die sich eine verständig begrenzte Aufgabe gewählt haben und bei ihrer glücklichen Wahl jenes quälende Gefühl der Uferlosigkeit der Interessen und des Gegenstandes losgeworden sind«.¹⁴⁷ Dabei hatte er schon früh mehr erreicht als andere mit einem Lebenswerk. Er war zu einem der wichtigsten deutschen Initiatoren der Geistesgeschichte geworden, die er in der Mediävistik gewissermaßen salonfähig gemacht hatte. Es wirft ein Licht auf seine genialische Intuition, aber auch die kategoriale Bewegtheit und Fruchtbarkeit des ausgehenden Kaiserreichs, daß dazu im wesentlichen zwei, freilich glänzende, Veröffentlichungen hatten ausreichen können.

Das Erneuerungsideal, das ihm damals wie künftig vorschwebte, ist durchaus repräsentativ für den Verständniswandel in dieser Zeit. Ihm erschienen eher programmatisch und engagiert entworfene Panoramen denn theoriegesättigte Methodik sinnvoll, dem Orientierungsbedarf der turbulenten Gegenwart zu dienen. In der Folge dessen vollzogen sich freilich erhebliche, oft weit über den jeweiligen Darstellungsgegenstand hinausreichende und sich methodisch auswirkende Erweiterungen.¹⁴⁸ An seinem Beispiel läßt sich das gut veranschau-

146 Vgl. oben S. 59 Fn. 63.

147 »Obzwar es nicht an mir, sondern den Kollegen liegt, daß jeder nur einen Teil meines Arbeitsfeldes sieht und mich danach falsch beurteilt, habe ich doch das schlechte Gewissen ihnen gegenüber, ihre falsche Beurteilung durch *Anormalität* verschuldet zu haben, und neige so eigentlich dazu, ihr (...) Urteil über mich doch als im höheren Sinn richtig zu unterschreiben«, zit. NL Kern, *Autobiogr.* / Nr. 36, 4 und 53, s. bei L. KERN, Fritz Kern [1980], S. 9, 136, 146.

148 Es läßt sich die zeitgenössische Alternative zwischen einer eher erkenntnis-theoretischen Grundhaltung einerseits oder, demgegenüber, der betont kulturtaktischen Instrumentalisierung historischen Wissens andererseits als eine Art

lichen: Schon zu Beginn hatte Kern sich mit dem Neukantianismus auseinandergesetzt und sich von ihm abgewandt,¹⁴⁹ stattdessen seine methodische Sensibilität auf die mediävistischen Schriften konzentriert, in denen er so eine neue Perspektive präsentierte, gleichsam auf bloß mittlerer Abstraktionsebene. Seine Thesen traten ihren Siegeszug durch das Jahrhundert an, während sich zugleich Kerns Neigung zu Sehertum und Welterkenntnis vertiefte und er alles andere tat als den Geboten geschliffener Theorie zu folgen. Doch im Verlauf der 20er Jahre drang auch bei ihm, wie durch die Hintertür, immer stärker ein ausdrücklich idealtypisches Verstehen durch, und es erstaunt beinahe die Leichtigkeit, mit der er die früheren Positionen zugleich aufrecht erhielt und konterkarierte. Überall sind Typologisierungen anzutreffen, ausdrückliche Abstraktionen, Schichtenmodelle und Stufenbilder, deren lediglich heuristischer Wert ihm nicht nur selbst gewärtig war, sondern von ihm hervorgehoben wurde. Ein Votum für den konstruktivistischen Charakter historischer Erkenntnis schlechthin lag darin noch nicht; Kern sah sich ganz zwischen den zeitgenössischen Polen der sog. *Formdenker* einer- und *Geistschauer* andererseits und schlug sich stets zu den letzteren. Indes scheint sich bei ihm zunehmend eine erkenntnisskeptische Haltung Bahn gebreitet zu haben, freilich ohne direkte Konsequenzen: nicht als reflexive Theoriebildung, oft in einer Art wissenschaftlichen Mitbewußtseins oder der Aufgabe geschuldet, die historische *Fülle* bändigen zu müssen, welche er sich zumutete. Der wissenschaftliche Umbruch, den er mitvollzog, folgte eben nicht einer neuen erkenntnistheoretischen Einsicht, von der er sich hinabdeklinierte, sondern brachte sie erst seinerseits, schrittweise und verzögert, zutage. Von seiner begriffsrealistischen Grundhaltung her allein lässt sich dies nicht erfassen; Kern fällt in das Beschreibungsloch einer am

Schlüssel verwenden, um den Modernisierungsprozeß der Humanwissenschaften zu erfassen (etwa J. HEINSEN, Historismus und Kulturkritik [2003], S. 561 ff.). Dieser war allerdings ein vielschichtiger und ungeliebter Vorgang; nimmt man die verschriftlichte epistemologische Reflexion zum Maßstab, entstehen gerade für die hier fragliche Zwischenkriegszeit entsprechende Leerflächen. H. W. BLANKE, Historiographiegeschichte als Historik [1991], S. 546 ff., 561, stellt demgemäß in Ermangelung einer systematischen Historik deren »Verflachung« in den 20er Jahren fest; und auch S. HAAS, Historische Kulturforschung [1994], S. 351, meint, in ihrer Abneigung gegen Erkenntnistheorie die Ursache dafür benennen zu können, daß die Geistesgeschichts-Welle der 20er Jahre sich nicht zu einer tragenden Zwischenform bei der Ablösung von der politischen Geschichtsschreibung habe entwickeln können.

149 Denn die »Neukantianer hatten *nur* einen winzigen Ausschnitt der Erfahrung zu fassen bekommen« (vgl. bei L. KERN, Fritz Kern [1980], 42–44, zu den Jahren vor 1914; Zitat v. 1938, ebd., S. 9).

Maßstab erkenntnistheoretischer Durchdringung ausgerichteten Wissenschaftsgeschichte.

Sein Bild von Geschichte ist heute in vielem sperrig. Es wollte im Kontext des heillosen 20. Jahrhunderts die Spannungen der Moderne bewältigen und vor den Untiefen des Relativismus bewahren, am Maßstab wissenschaftlicher Kritik scheitert es. Auch Kerns Hinwendung zur Frühgeschichte der Menschheit, mit der er kein Einzelgänger war, lässt sich als Reflex auf den Aufschwung von Naturwissenschaft und Technik deuten;¹⁵⁰ sie gab der Kulturgeschichte einen entscheidenden Impuls, konnte aber die Geschichtswissenschaft im übrigen kaum beeinflussen. Sperrig scheint ebenso sein weltanschaulicher Weg durch das Zeitalter der Radikalisierung zu sein, der gleichsam im Gegenverkehr verlief; auch hierin gibt er einen Kontrast, zumal zu den jüngeren und später erfolgreichen Größen der Historiographie – er war unabhängig, totalitarismusresistent, mutig und hatte ein starkes Rückgrat. Das eigene Ziel, eine tragfähige *Ordnung* zu errichten, vermochte Fritz Kern aber nie zu erreichen: »Aphorismen (d. h. durch keinen Zusammenhang Getragenes) sind mir was Gräßliches; aber aus Zusätzen zu Entwürfen besteht mein Leben«, schrieb er einmal,¹⁵¹ und so setzte er sich dem Dilemma einer Aufgabe aus, der er weder gerecht noch ledig werden konnte.

150 Vgl. schon J. BURCKHARDT, Historische Fragmente [1869/1929], S. 238: »Unser Geist aber, so unabhängig von allem Gewesenen er sich in Naturwissenschaft und Technik gebärden möge, findet seine höhere Weihe immer wieder in dem Bewußtsein seines Zusammenhangs mit dem Geist der entferntesten Zeiten und Zivilisationen. Ja er lernt sich selber nur kennen und seine hohe Natur schätzen durch die Vergleichung mit dem, was er, der *ewig gleiche*, in allen Zeiten gewesen ist.«

151 *NL Kern, Autobiogr.* / Nr. 33 a, s. bei L. KERN, Fritz Kern [1980], S. 143.

Mittelalterliches Denken für die Rechtsgeschichte

Nach dieser Reise durch Fritz Kerns Lebensprojekt lassen sich nunmehr die Jahre zwischen 1910 und 1920 erneut aufsuchen, um, vor dem Hintergrund des gerade Betrachteten, auch einen deutlicheren Einblick in die ursprüngliche Zielführung seiner Lehre vom *guten alten Recht* zu erhalten. Von den eher allgemeinen, weitläufigeren Kontexten, in denen Kerns historiographisches Denken als Ganzes stand, wenden wir uns damit zugleich ab und dem im engeren Sinne rechtshistoriographischen Diskurszusammenhang dieser Lehre zu. Denn die oben durchmusterten Ziele und Vorbilder der Kernschen Version von *Geistesgeschichte* lassen sich in *Recht und Verfassung im Mittelalter* tatsächlich ohne Mühe wiederfinden. Daß eine dem aufgewühlten ideengeschichtlichen Umfeld des frühen 20. Jahrhunderts derart verpflichtete Lehre wie das *gute alte Recht* im mediävistischen Gespräch der Folgejahrzehnte noch eine so starke semantische Anziehungskraft entfaltete, war zudem ebenso kein Zufall. Zuerst aber sei betrachtet, in welchen rechtshistoriographischen Kenntnisstand hinein der Aufsatz stieß, damit sich seine spezifische Ausrichtung klarer verdeutlichen läßt.

1. Nationalgeschichtliche Vorgänger

Es ist bekannt, daß die Aussagen Kerns über das mittelalterliche Recht und die Rechtsanschauung der Frühzeit keinesfalls durchweg unerhörte Thesen formulierten, vielmehr bereits verbreitete Bilder der rechtsgeschichtlichen Mediävistik aufgriffen. Heinrich Mitteis, selbst beeindruckt vom *guten alten Recht*, beobachtete schon 1941, daß dessen wesentliche Teile sich »durchaus auf dem Boden« befänden, den »die germanistischen Rechtshistoriker schon immer gelehrt haben«.¹ In der Tat wurden ähnliche Reflexionen seit langem angestellt. Einen ersten Höhepunkt erlebten sie in der romantisch geprägten Frühphase der Historischen Rechtsschule; ihr Glaube an das Umhegt- und Getragensein von überindividuellen Mächten und alter Nationalgeschichte machte auch auf die

1 H. MITTEIS, *Land und Herrschaft* [1941], S. 271.

Rechtsanschauung unter den Umständen einer illiteraten, archaischen Welt der Frühzeit aufmerksam, so wenig damit schon die Kategorie einer regelrechten Milieuabhängigkeit erschlossen war.² Jacob Grimm wandte sich dem Fluchtpunkt eines nationalen *Urzustandes* mit besonderer Sensibilität zu. Besorgt um das Schicksal seiner Gegenwart schilderte er die Buntheit der vermeintlich deutschen Frühgeschichte mit großer Anteilnahme:³ Mythos, Märchen und die Trias von Recht, Sitte und Sprache prägen seine Schilderungen der alten Rechtsanschauung und ihrer Güte. Sie *erfrischte* sich, wie die ursprüngliche Volkskultur insgesamt, in Sprache und Rechtsbrauch unaufhörlich *neu* – und war der römischrechtlich geprägten schroff entgegengesetzt.⁴ Offenkundig ist dabei die Identitätsspendende Rolle, welche die Darstellungen innerhalb der liberalen Bewegung spielten.⁵ Derartige, stark verfassungspolitisch motivierte Bilder eines guten Rechts der nationalen Frühzeit finden sich nicht allein bei ihm,⁶ auch und vor allem im Umkreis der Frankfurter Germanistenversammlungen, die unter seinem Vorsitz tagten, wurden die Schlagworte von Alter und Güte der frühen Rechtsanschauung vielfach im Munde geführt. Für das rechts-

2 Zur verhindernden Wirkung des allgegenwärtigen *Volksgeist*-Denkens schon E. SCHULIN, Traditionskritik [1979], S. 40.

3 Hier war die Welt am schönsten und man selbst *Wunder* und *Göttlichkeit* am nächsten, denn das »Gedenken der Vorzeit, wie der Anblick der Schöpfung, ist uns ein unversieglicher halb demütigender halb erhebender Trost, der uns zu Gott verbindet auf beiden Wegen«, vgl. Jacob Grimm an Friedrich Carl von Savigny, Brief vom 29.10.1814 (in: W. SCHOOF, Briefe der Brüder Grimm an Savigny [1953], S. 173).

4 J. GRIMM, Rechtsaltertümer [1828], S. VII, XVI, und DERS., Poesie [1816], S. 60; siehe W. OGRIS, Jacob Grimm und die Rechtsgeschichte [1986], S. 75, auch K. LUIG, »Römische und germanische Rechtsanschauung« [1995], S. 108 f.

5 Gerade bei Grimms Äußerungen handelte es sich nicht um solche über das *mittelalterliche* Recht, denn Grimm besorgte sich um die eigene Vorgeschichte, weniger um das Mittelalter (schießt W. G. BUSSE, Jacob Grimms Konstruktion des Mittelalters [1997]), und in seiner Beschäftigung mit ihr zersetzte Grimm den Begriff der Geschichte nachgerade, vgl. U. WYSS, Die wilde Philologie [1979], S. 263, der daher eine postmodern-erhellende und nicht *historisch totalisierte* Form diskursiver Struktur in der *Matrix* des *Heimatbegriffs* erkennt, die tatsächlich Derrida die Hände reiche.

6 Obgleich in sehr unterschiedlicher Nuancierung; auch Beseler sah bekanntlich mit der freiheitlichen Rechtsanschauung der germanischen Stämme »eine nationale Entwicklung vor sich« gehen (G. BESELER, Volksrecht und Juristenrecht [1843], S. 5, vgl. auch B.-R. KERN, Georg Beseler [1982], insb. S. 376 f., 381 f., 502, – für die »alte deutsche Freiheit« bei Reyscher und den Kontext insg. J. RÜCKERT, Reyschers Leben und Rechtstheorie [1974], S. 89–92, 142, 254, 280 f.; allgemein bei G. DILCHER, Mittelalterliche Rechtsgewohnheit [1992], S. 33 f.). Unter eifrig sammelnden Volkskundlern des 19. Jahrhunderts existierten ähnliche Bilder, vgl. nur J. SCHEIBLE, Die gute alte Zeit [1847].

historische Mittelalter-Bild, das dem Denken Kerns vorausging, waren indes die Ausführungen präsenter, die Jahre später Otto Gierke hierzu machte. In seiner Darstellung zur alten Rechtsanschauung, die ihm den Ursprung zur Entstehung *genossenschaftlicher Verbandsformen* darstellte, lehnte er sich erkennbar an Grimm und die frühe Germanistik an.⁷ Auch Gierke schilderte vielfach und ausführlich, wie sich im frühen Mittelalter eine Rechtsüberzeugung ohne rechte Reflexion und in unbemerkt-ständiger Wandlung habe ausprägen können,⁸ daß insbesondere Recht und Sittlichkeit ineins gelegen hätten und so die Überzeugung von der Güte des Rechts seinerzeit stets lebendig gewesen sei.⁹

Insofern sie aus juristisch-germanistischer Feder stammten, waren diese Darstellungen bekanntlich von einer anderen Auseinandersetzung getrieben, denn sie waren nicht eigentlich Mediävistik, sondern stützten die Bekenntnisse ihrer Urheber innerhalb der großen gegenwartsgerichteten Rechtsquellendebatte des 19. Jahrhunderts und der allgegenwärtigen Diskussion um das *Gewohnheitsrecht*. Dessen Gründung auf die Überzeugungen eines ungelehrten Volkes einerseits oder aber auf die Autorität rechtswissenschaftlicher Erkenntnis andererseits wurde im Kontext der Volksgeist-Metapher heftig umstritten, und von hierher wirkte eine Schwerkraft auf das zeitgenössische Bild von der frühmittelalterlichen Rechtsanschauung. Von Puchta stammte die maßstäbliche Monographie aus romanistischer Hand, gegen die Beseler anschrieb und die auch in den folgenden Jahrzehnten der Referenzpunkt blieb.¹⁰ Wurde auch die Volksgeistfixierung bald schon, zunächst eher subkutan, durch neue Ausrichtungen ergänzt,¹¹ so überdauerten doch die Topoi von Gewohnheit, Überzeugung und Übung. Noch die rechtswissenschaftlichen Diskussionen des ausgehenden 19. Jahrhunderts hierüber, ihrerseits Brutstätten für die sich erst formierende wissenschaftliche Soziologie, wirkten mit diesen Problemstellungen ungemindert in die Rechtsgeschichte hinein. 1883 etwa breitete Zitelmann in einer viel

7 Vgl. O. GIERKE, GenR II [1873], S. 12 ff., 457 ff., obgleich er deren »Stimmung der Romantiker« hinter sich lassen wollte, DERS., Jugend und Altern im Recht [1879], S. 231.

8 Ebd., S. 210–218, dort zur »Heilighaltung des alten Rechts, allein weil es alt ist«, denn »als Frevel empfände man seine überlegte Veränderung. Daß dennoch unaufhörlich Wandlungen sich vollziehen, wird von Niemand bemerkt« (S. 211, 210).

9 Ebd., S. 226–229.

10 G. F. PUCHTA, Das Gewohnheitsrecht [1828/37]; dazu bei H.-P. HAERKAMP, Puchta und die »Begriffssjurisprudenz« [2004], S. 141 ff.

11 J. SCHRÖDER, Zur Theorie des Gewohnheitsrechts [2007], S. 221 ff.; vgl. auch O. GIERKE, Dt PR [1895], S. 161 ff.

beachteten Studie die auch für die zeitgenössische Rechtswissenschaft überaus strittige Frage aus, ob einer sich durch *Irrtum* festsetzenden Gewohnheit späterhin Rechtscharakter zukommen könne oder nicht.¹² Auch die erste im engeren Sinne rechtshistoriographische Monographie zum Gewohnheitsrecht entstand in dieser Epoche: Siegfried Brie verfaßte eine Geschichte der Rechtsquellenlehren zum Gewohnheitsrecht, die sich wie die historisierte Antwort auf Puchtas Werk präsentierte.¹³ Mit besonderem Nachdruck wandte er sich der mittelalterlichen Rechtsanschauung zu, und auch hier finden sich die bekannten Urteile über das Gewohnheitsrecht und dessen Alter, schließlich habe die gute und alte Gewohnheit sogar bestehende Gesetze aufheben können.¹⁴ Seine Ausführungen zeigen die epochentypischen Signa des Fachs um 1900, sowohl ein hohes Maß fachwissenschaftlichen Selbstgefühls des Rechtshistorikers als auch die enge Anlehnung an die analytischen Ideale der zeitgenössischen Rechtswissenschaft. Und sie führen viele Aussagenteile des Kernschen Aufsatzes längst mit sich, wie diese sich auch in weiteren, *Recht und Verfassung im Mittelalter* unmittelbar vorausgehenden Veröffentlichungen unverändert finden.¹⁵ Kerns Thesen waren also insoweit kaum ein Novum. Ebenso das Schlagwort, die griffig-markante Formel vom *guten alten Recht* selbst, existierte schon lange. Besonders präsent war ihre Rolle im württembergischen Verfassungskonflikt 1815–1819 gewesen; das antiobrigkeitliche Ringen um das *Alte Recht* hatte sich ihrer bedient und Ludwig Uhland, später wie Grimm Teilnehmer der Germanisten- und Paulskirchenversammlungen, schon 1816 in seinem freiheitslobenden Gedicht das »gute

- 12 E. ZITELMANN, Gewohnheitsrecht und Irrthum [1883], zur Frage rechtlicher *Geltung* dort S. 446 ff., 456 f., oder zur »Macht der dauernden Thatsachen«, einer Variante der wenig später beliebten *normativen Kraft des Faktischen*, S. 464. Vgl. J. SCHRÖDER, Zur Theorie des Gewohnheitsrechts [2007], S. 228 f., für den Kontext insb. H.-P. HAFERKAMP, Psychologismus bei Ernst Zitelmann [2009], S. 216–223.
- 13 S. BRIE, Lehre vom Gewohnheitsrecht [1899]; Brie wollte die unzureichende historische Solidität in Puchtas Werk überwinden, es gewissermaßen dogmen-geschichtlich einholen und entwarf dafür eine quellengeschichtliche Synthese von der Antike bis zu den Kanonisten.
- 14 Ebd., S. 202–266, zu Lehre von altem Recht S. 225–229, zur Güte des Rechts S. 235–244, 254 f.; s. auch G. KÖBLER, Recht im frühen Mittelalter [1971], S. 14 f., oder G. DILCHER, Mittelalterliche Rechtsgewohnheit [1992], S. 34 f.
- 15 Einen Eindruck von der Sicht der rechtshistorischen Germanistik direkt vor Kern bieten so unterschiedliche Darstellungen wie R. HÜBNER, Grundzüge des deutschen Privatrechts [1912], S. 4 ff., oder K. v. AMIRA, Grundriß des germanischen Rechts [1913], S. 11. Auch außerhalb der wissenschaftlichen Literatur, in rechtspolitischen Populärschriften wie in der bereits radikal geprägten von A. WAGEMANN, Geist des germanischen Rechts [1913], war gutes und altes Recht im germanischen Denken selbstverständlich, das *gute alte Recht* der Kernschen

alte Recht« angerufen.¹⁶ »Durch die Gedichte Ludwig Uhlands« war bis zur Zeit der Entstehung von *Recht und Verfassung im Mittelalter* »das ›gute alte Recht‹ ein fast jedermann geläufiger Ausdruck geworden«,¹⁷ nicht nur dem Württemberger Kern, sondern weit über die Grenzen Südwestdeutschlands hinaus.

Ein erster wesentlicher Unterschied zu Kerns Herangehensweise liegt allerdings schnell auf der Hand: Die herkömmlichen Bilder zum frühen deutschen Recht und der Anschauung von ihm hatten tatsächlich zusätzliche, weiter reichende Annahmen enthalten und über eine Art semantischen Mehrwert verfügt: Gierke etwa sprach von Rechtsanschauung, ließ sie aber leicht mit dem *Volksgeist* verschmelzen¹⁸ oder verstand die Hochachtung der vermeintlichen Güte des Rechts zugleich als Ausweis der Sittlichkeit des alten Rechts selber und dessen Ursprungs in einer eher naturrechtlich versicherten *Rechtsidee*.¹⁹ Nicht allein der mittelalterliche Glaube an das Alter des Rechts, zugleich das eigentliche Alter des Rechts beschäftigte ihn, das ihm zu einem stützenden Argument im Kampf gegen das *fremde* romanistische Rechtsdenken wurde. Für das Gros der Germanisten handelte es sich schließlich um Fragen der »Erforschung unseres alten guten Rechtes«,²⁰ denn die deutsche Rechtsgeschichte war, wie es 1919 Eugen Rosenstock nach seiner Rückkehr aus dem Kriege anprangerte, auf eine »überfeine Abstraktion aufgebaut«: daß »ein deutscher Faden aus dem Teppich der Rechtsgeschichte« herauszulösen und isoliert zu verstehen sei.²¹

Fassung gleichwohl unbekannt (vgl. S. 26; zu Wagemann P. LANDAU, Römisches Recht und deutsches Gemeinrecht [1989], S. 18–24).

16 Aus der älteren Literatur zum Verfassungskonflikt A. LIST, Der Kampf um's gute alte Recht [1912]; für die Zeit zuvor vgl. E. HÖLZLE, Das alte Recht und die Revolution [1931], S. 44–84. Der berühmte Vers von Uhland: »Wo je bei altem, guten Wein/der Württemberger zecht,/da soll der erste Trinkspruch sein/›Das alte, gute Recht!« fand sich nicht von ungefähr auch aufgenommen im ›Ewigen Brunnen‹ (L. REINERS, Der ewige Brunnen [1955], S. 427). Zum Kontext insg. D. WILLOWEIT, Vom alten guten Recht [1998], S. 23 f., 26 (mit Lit.), sowie H.-J. BEHR, Das alte, gute Recht [1979], S. 218–220.

17 So A. LIST, Der Kampf um's gute alte Recht [1912], S. VII.

18 O. GIERKE, Jugend und Altern im Recht [1879], S. 207.

19 Ebd., S. 226–229; die historiographische Kategorie der *Geisteshaltung* ist für Gierke zwar auch tragend, jedoch nicht als solche, sie bezieht ihre Rolle vielmehr von seiner Verbandstheorie oder seiner Lehre des objektiven Rechts her, vgl. etwa DERS., Dt PR [1895], S. 116.

20 Paul Rehme an Heinrich Mitteis, Brief vom 14.04.1913 (*NL Mitteis*).

21 E. ROSENSTOCK, Neubau der deutschen Rechtsgeschichte [1919], S. 135.

2. Rechtsgeschichte als Übungsplatz einer neuen Methode

Die weiteren Charakteristika, die Kerns Bild von der mittelalterlichen Rechtsanschauung seinen Vorgängern gegenüber auszeichneten, können der ersten Lektüre seines Aufsatzes leichter entgleiten. Angesichts des eigentümlichen Programms von Geistesgeschichte aber, das Kern die Feder führte, lassen sie sich recht eindeutig zuweisen. Durchmustert man die Spezifika seiner Beschreibung vom *guten alten Recht* aus der Nähe, wird dies augenfällig: »Gegenstandslos« seien für das Mittelalter die Streitfragen moderner Juristen gewesen, sein Rechtsverständnis dem heutigen »völlig entgegengesetzt«,²² und diese durch die gesamte Abhandlung hindurch unermüdlich neu hervorgekehrte Polarität von modernem Jetzt und mittelalterlichem Einst offenbart eine markante, beinahe radikale Antithetik,²³ die ganz dem Ansatz seines geistesgeschichtlichen Vorgehens entsprach. Ihre Ergänzung erhält diese mit Kerns schon hier präsenten Ideen zu den unterschiedlichen Kulturstufen, die er in einem Anhang zum eigentlichen Aufsatz anreißt, wenn er vom *mittelalterlichen Kulturtypus* handelt, von dessen großer *Einheitlichkeit* und einem *begrifflichen Leitgedanken* dieses Kulturtypus spricht,²⁴ und zu dessen innerstem Text vorzustoßen anregt. Vermutlich wegen der befürchteten Sperrigkeit dieser Sichtweise beginnt Kern seine gesamte Untersuchung mit einer Gegenüberstellung zweier Methoden der Geschichtsbetrachtung, zwischen denen sich die Rechthistoriker, wie jeder Historiker, zu entscheiden hätten: der Konzentration auf die *Realien* einer vergangenen Epoche einerseits mit der Rekonstruktion der *Ideen*, die den vergangenen Ereignissen zugrundegelegen haben, andererseits. Die Rechtshistoriker im Besonderen hätten sich bisher allzusehr auf die Realien gerichtet, um ihr Bild von der Vergangenheit zu erhalten; zum vollständigen Verständnis einer Epoche führe aber allererst der Einblick in die *Anschauungen* jener Zeit.²⁵ Gewiß, so Kern, könne der Entschluß zu einer solchen *geistesgeschichtlichen* Methode zu Problemen führen, da im Gegensatz zu den Realien die Ideen vergangener Zeiten »bislang« nicht immer leicht erreichbar waren. Als Ergänzung zur Realiengeschichtsschreibung bleibe der Entschluß jedoch unverzichtbar, »denn das Beste und Tiefste, worauf ein Zeitalter fußt, kann es selber meist

22 F. KERN, Über die mittelalterliche Anschauung [1916], S. 500, 498.

23 J. RÜCKERT, Die Rechtswerte der germanistischen Rechtsgeschichte [1994], S. 280–284.

24 F. KERN, RuV [1919], S. 108–111; dieser Anhang ist in der englischen Version seines Textes nicht mitübersetzt worden.

25 Was nicht bedeute, die »abstrakten Theorien mittelalterlicher Gelehrter« zu kennen, sondern Einsicht in die Ideen des »breiten Rechts- und Verfassungsliebens« zu gewinnen, so jedenfalls F. KERN, RuV [1919], S. 7.

nur ungeschickt oder gar nicht aussprechen«. Kern zielte hiermit nicht auf pure »Begriffsphilologie« noch auf herkömmliche Rechtsdogmengeschichte. Indem er beides für sich nutzbar zu machen meinte, wollte er das Neue, »ein eigenes zwischen beiden« begründen, das einer letztlich ungeschichtlichen Betrachtung des Mittelalters vorbeuge.²⁶

Damit benannte er sein Ziel deutlich, allerdings füllte er im Zuge seiner Darstellung diese Vorgabe nur vage aus. Was die mittelalterliche Weltanschauung für das Denken vom Recht bedeutet habe, wird farbenreich geschildert, führt indes zu einem ausgesprochen mehrdeutigen Bild: Die *Rechtsanschauung* war, als eine mittelalterliche Weltdeutung, einheitlicher und intensiver als spätere, die bereits »blasierter« dachten;²⁷ Kern bemüht Attribute wie die der »Allgewalt« und betont das »zeitlose Starre, Apriorische der Ethik«, dem sich der mittelalterliche Mensch untergeordnet sah, denn »sein Dasein leitet sich« für ihn »ab aus dem Dasein des über ihm stehenden Rechts«.²⁸ Eine Kulmination habe dies im Vorgang der mittelalterlichen *Rechtsfindung* erhalten: die Schöffen fanden hier ihrem Glauben nach »verstecktes«, aber *gutes altes* und »schon vorhandenes Recht«.²⁹ Dabei vollzogen sie, wie er heraushebt, nicht selten Rechtserneuerung, erfanden ihre Tradition selbst. Weiterführende Fragen, ob diese Art Neuauszeichnung wohl bewußt oder unbewußt vonstatten gegangen – oder in einer Art latenten Halbbewußtseins wenigstens geahnt worden sein mag, behandelt Kern hingegen nur eher lose. Die Äußerungen dazu sind changierend: Ein Schöffe müsse das »Neuschaffen vor seinem eigenen theoretischen Gewissen mit dem beharrenden Rechtsbegriff in Ordnung und Einklang bringen«, hier könnte Kern sich den Schöffen als Opfer einer unterbewußten Verdrängungsleistung gedacht haben, selbst noch vollends gefangen im Bild des alten Rechts, jede Ahnung von sich fernhaltend. Wenig später stellt er jedoch fest, die Schöffen können »selbst ein Bewußtsein davon haben, daß sie eine Neuerung vollziehen. Aber sie sagen es nicht. Sie können es nicht sagen«; und an anderer Stelle liegt die *Rechtsfindung* in den Händen taktierender Schöffen, denen es darum geht, »dem praktischen Bedürfnis des Augenblicks zu dienen. Jedenfalls wird man dem Recht, das man haben *will*, stets möglichst die Eigenschaft ehrwürdigen Alters zusprechen«.³⁰ Ähnlich kunstvoll erklärt Kern

26 Zitate ebd., S. 7–9.

27 Ebd., S. 109.

28 Ebd., S. 66, 39, 18.

29 Ebd., S. 15.

30 Zit. S. 39 f., 31 (Hervorheb. i. O.).

das Zustandekommen der bekannten mittelalterlichen Urkundenfälschungen: Es habe im Mittelalter so häufig gefälscht werden können, da der mittelalterliche Fälscher, sich seiner Fähigkeit bewußt werdend, sogleich bemerkt habe, daß folglich ein anderer Fälscher vor ihm am Werk gewesen sein könnte. Da jedoch jedermann das *gute alte Recht* habe verkündet sehen wollen, sei demnach der Entschluß, selber gleichsam zurückzufälschen, ganz natürlich gewesen.³¹ Seine pittoresken Ausführungen hierzu wurden später ein wesentlicher Ansporn für die mediävistische Fälschungsforschung,³² und sie entsprachen ganz seiner Vorgabe, nicht über das tatsächliche Alter des Rechts, sondern allein über die, nötigenfalls phantasiebegabte, mittelalterliche Rechtsanschauung handeln zu wollen. »Die ethische Grundstimmung des Mittelalters verschmäht politische Wichtigkeitserwägungen und nimmt Recht und Unrecht immer gleich ernst«, mit »bestem Gewissen« sei angesichts des *guten alten Rechts* gefälscht worden;³³ doch tauchten alte Urkunden auf, echt oder gefälscht, so habe in der Regel Opportunismus den Umgang mit ihr gelenkt. So oft es um das Verhältnis von Anschauung und Wirklichkeit des mittelalterlichen Rechts ging, bemühte Kern schnell dessen stets betonte technische Mangelhaftigkeit oder sprach fasziniert von der »Anarchie im Mittelalter«.³⁴ Eine Konsequenz hieraus für die Bindung der Menschen an ihr Rechtsbild konnte indes seine »zu vermutende Seelenkunde«³⁵ nicht ziehen.

Im Hintergrund dessen stand die oben betrachtete begriffsrealistische Neigung Fritz Kerns, die auch in den Jahren zwischen 1910 und 1920 bereits vital war und

31 Ebd., S. 50 f.

32 G. ALGAZI, Ein gelehrter Blick [1998], S. 323, will dies vor allem bei Alfons Dopsch veranschlagen; der vorstellungsreiche mittelalterliche Umgang mit Tradition war indes längst zuvor bekannt (J. SPÖRL, Das mittelalterliche Geschichtsdenken [1933], S. 288 f. m. N.), und es dürfte auch für die anschließende Wissenschaft vom Mittelalter diese Darstellung Kerns weitaus einflußreicher als etwa Dopsch gewesen sein. Es war in bewußter Anknüpfung an Fritz Kern und mit deutlich ›antipositivistischer‹ Mission, als H. FUHRMANN, Die Fälschungen im Mittelalter [1963], das »Zeitalter der Fälschungen« (S. 552) problematisierte; damals noch mit Hilfe des *guten alten Rechts* (S. 539 f., 542), dessen man sich heute dafür nicht mehr bedient, vgl. z. B. P. HERDE, Die Bestrafung von Fälschern [1986], und das Sammelwerk insg., auch bei C. BRÜHL, Der ehrbare Fälscher [1979], S. 212–218, DERS., Die Entwicklung der diplomatischen Methode [1986].

33 F. KERN, RuV [1919], S. 48, 51.

34 DERS., Über die mittelalterliche Anschauung [1916], S. 513; oder RuV [1919], S. 66, 81.

35 F. KERN, RuV [1919], S. 51.

sich in seinen bekannten Ausführungen zum mittelalterlichen Rechtsdenken niederschlug. Sie war der Grund für die Ungenauigkeit seiner geradezu ostentativen Gegenüberstellung von *Ideen* und *Realien*. Allerorten verwies Kern auf die alte Polarität zwischen Idee und Realie, doch blieb eben unklar, was in einer historischen Veranschaulichung sich unter den ominösen *Realien* vorzustellen sei:³⁶ Er verstand darunter wechselweise das Rechtsleben im Sinne von Rechtspraxis und Rechtsvollzug, wofür manches aus seinen Ausführungen spricht,³⁷ doch zuweilen auch die viel zu abstrakten Normensysteme der Vergangenheit, die die zeitgenössische Rechtsgeschichtsforschung hegte und gegen die es letztlich ging, wenn Kern auf die *Realien* zu sprechen kam. Gerade dann hätte sich eigentlich die Frage eröffnen können, ob es diese überhaupt gegeben habe³⁸ oder aber eine solche Art von *Realien* am Ende nie existiert, es sich sozusagen nur um irreale *Realien* gehandelt habe.³⁹ In jedem Fall jedoch stellten sie für ihn

36 Das Begriffspaar war ein zeittypisches Interpretament und spielte nicht erst in der Geistesgeschichte, sondern schon in der vorangegangenen Kulturgeschichtsschreibung eine rege Rolle. Auch für Lamprecht etwa zerfielen »alle Zweige der allgemeinen Kulturgeschichte in zwei Gruppen, eine reale und eine idelle«, er nahm dabei seinerseits Schmollers ähnliche Position auf (zit. nach L. SCHORN-SCHÜTTE, Karl Lamprecht [1984], S. 115, 37), wobei sich die Zuordnungen im einzelnen stets verschoben.

37 Etwa seine häufige Gegenüberstellung von *Ideen* als Denkweise und Rechtsanschauung mit *Realien* als »Ereignisse« oder »Rechtsleben«, so F. KERN, RuV [1919], S. 7, oder in DERS., »Mittelalterliche Politik«, Seminartyposkript von 1922 (NL Kern), S. 64, u. ö.

38 *Realien* im Sinne juristischer Normen bediente sich Kern im Verlauf von *Gottesgnadentum* und *Widerstandsrecht* durchgängig selbst und betonte dies, oft lehnte er sich an die zeitgenössische Rechtsgeschichtsschreibung an (oben S. 18–26). Für dieses Bild von *Realien* sprechen auch jene Passagen bei Kern, in denen er seine Geistesgeschichte mit der herrschenden Methode in Einklang zu bringen versucht; bei DEMS., RuV [1919], S. 19, heißt es etwa zu Belows Staatsbegriff: »sobald man sich die *Realien* und nicht die *Ideen* des Mittelalters anschaut«, habe es im Mittelalter zweifellos ein »Staat im vollen Sinne unseres *heutigen* Begriffs« gegeben – wonach also der Staat und die ihn tragenden juristischen Begriffe existiert hätten, es nur darauf ankomme, was man anschause. Ähnlich in F. KERN, »Mittelalterliche Politik«, Seminartyposkript von 1922 (NL Kern), S. 60: die *Realien* lägen vor, sie seien bloß falsch »geordnet« worden.

39 Dafür gibt es ebenfalls, doch nur selten Hinweise, eher Andeutungen – immer dann, wenn Kern auf die tatsächliche Regellosigkeit des Mittelalters zu sprechen kommt. Im Grunde gab es schließlich nur den »altgermanisch-frühmittelalterlichen Zustand, den man als rein faktischen bezeichnen kann«, in dem also ein theoretisch verfeinertes Recht irgendwelchen Zuschnitts ohnehin keinen Platz gehabt habe; zit. DERS., »Europäische Verfassungsgeschichte seit dem Mittelalter«, Vorlesungstyposkript von 1934 (NL Kern).

bloß »eine Hülle des eigentlichen Gedanken«⁴⁰ dar, so sehr jeder Ideenforscher »über eine große Kenntnis auch der Realien« verfügen sollte.⁴¹ Kerns heute durch und durch unfertig erscheinende Stellung gerade zu den *Realien*, ja die Unbrauchbarkeit einer solch kategorischen Trennung zwischen Realien und Ideen überhaupt ist bezeichnend und nicht zufällig.⁴² Eine ähnliche Ambiguität herrscht auch zwischen seinem zweiten, in konzeptionellem Sinne noch weiter reichenden Begriffspaar, dem *zeitlichen* und *begrifflichen Mittelalter*, auf das er selbst den höchsten Wert legte: Ideen und Realien, dies war klar, waren beides Elemente des *zeitlichen*, nicht des *begrifflichen* Mittelalters.⁴³ Kern jedoch zog bereits diese oberste Distinktion in einer Schärfe, der er selbst nicht gerecht werden konnte. Schon da er das *Begriffliche* nicht an das Forschersubjekt binden wollte, sondern im »edelsten Fühlen der Epoche« selbst sah, schlichen sich beständig Versatzstücke des *Begrifflichen* in die *Ideen des Zeitlichen*, so daß geradezu notwendig die oben angetroffene Methode der *Intuition*, verbreitet in der an Boden gewinnenden Geistesgeschichte, ebenfalls seine Ermittlung der Anschauungen einer Epoche bestimmte. Es mußte dazu führen, daß auch er ganz entgegen seinem Programm, nicht die »abstrakten Theorien mittelalterlicher Gelehrter« zu bemühen, die wahren »Tiefen des Volksbewußtseins« mit Vorliebe, sofern überhaupt, durch wahlweise eingesetzte, passende Gelehrtenzitate belegte.⁴⁴ Denn insoweit diese ihm nicht verbildet, sondern innig erschienen, waren sie ihm auch »spezifisch mittelalterlich«.⁴⁵ Inmitten solcher Kreuzverflechtungen waren die Details seiner, mit Rothacker gesprochen, »anschau-

40 E. TROELTSCH, Besprechung Kern [1915], S. 118; vgl. oben S. 7 Fn. 22.

41 F. KERN, »Mittelalterliche Politik«, Seminartyposkript von 1922 (NL Kern), S. 64.

42 Einer solchen folgt in gewisser Weise J. RÜCKERT, Die Rechtswerte der germanistischen Rechtsgeschichte [1994], S. 309, wenn er heute Heinrich Brunner oder Karl Kroeschell als Realienforscher gegenüber »Kern und Ebel und Mitteis« bezeichnet.

43 F. KERN, RuV [1919], S. 95.

44 Das zeigt sich schon an den spärlichen Belegen für das *gute alte Recht*, die nicht nur über Epochen springen, sondern bevorzugt gelehrte Quellen, gerne auch antiken Ursprungs, für die Beschreibung des naiven Volksbewußtseins heranziehen. Cicero, das thomatische Naturrecht oder Baldus und Bulgarus fehlen nicht, schon da sich Kern hier stark an Gierke anlehnt; dessen *Rechtsidee* hatte freilich einen anderen Zuschnitt als die *Ideen* Kerns. Vgl. DENS., GuW [1914], S. 121 ff., und eben S. 89.

45 F. KERN, GuW [1914], S. 292 – die Nähe dieses Attributs zu *begrifflich mittelalterlich* beunruhigte Kern nicht, schließlich war ja auch das *gute alte Recht* des *zeitlichen Mittelalters* von »einer nicht zu übertreffenden Erhabenheit und Tröstlichkeit in der Idee«, DERS., RuV [1919], S. 65.

lichen Abstraktion« weniger erheblich als ihr großes Ziel: Ihm ging es allein um den *Geist*; die sozialen Realitäten politischer Ideen, ihre Verbreitung und ihre Schwankungen waren nicht sein Interesse.⁴⁶ Marc Bloch, der nicht mit Lob geizte für Kerns Vorsatz, die kollektiven Ideen zu untersuchen, brachte das Defizit der Perspektive auf den Punkt: »à lire d'une part le texte proprement dit, d'autre part les notes, on a souvent l'impression d'une sorte de discordance: en haut les ›idées générales‹, en bas les faits; l'art eût consisté dans une fusion plus harmonieuse«.⁴⁷ Diese fragwürdig strikte Separation war der Nerv der geistesgeschichtlichen Strömung und auch Kerns gesamter Vision, sie lebte von einer heute nicht mehr recht nachfühlbaren Opposition zum Konzept der sog. »Ereignisgeschichte«.⁴⁸ Damit waren auch die Grenzen gezogen, in denen sein breit angelegtes Panorama am Ende verblieb. Kerns Vorstellungen zur Methode, mit der das mittelalterliche Rechtsdenken zu erschließen sei, illustrieren das: Er betonte vor allem die Aufgabe des Nachführens,⁴⁹ sah zwei »peinlichst auseinanderzuhaltende« Begriffsreihen, deren Abstand man nur durch ein Sich-Hineinversetzen überspringen könne,⁵⁰ und um 1914, in der Entstehungszeit seiner rechts- und verfassungsgeschichtlichen Schriften, hielt Kern im Sinne des späten Dilthey fest, historisches Denken bedeute nicht allein ein naturkausales Rückwärtsverfolgen, sondern ein eigen-geistiges Fühlen, das »Widerspiegeln von Geist in Geist«.⁵¹ Seine Methode war geistesgeschichtlich, und »heute

46 Das betonte er selbst verschiedentlich; eine solche hätte überdies eine Vielfalt an Unübersichtlichkeiten mit sich gebracht, s. etwa J. MIETHKE, *Das Publikum politischer Theorie* [1992].

47 M. BLOCH, *Compte-rendu* Fritz Kern [1921], S. 248, und oben S. 39.

48 »Ich brauche dafür folgendes Gleichnis. Der Realienforscher, dem es sozusagen nur auf die Ereignisse der Vergangenheit ankommt, und der sie in den Zusammenhang des jeweiligen modernen Denkens hinübersetzt, benützt die Vergangenheit wie einen *Steinbruch*. Der Ideenforscher dagegen, der die Denkweise der vergangenen Zeit begreifen will, sieht sie an, wie eine *geologische Formation*, aus der er nichts losbricht, sondern die er als eine Gesamterscheinung beschreibt«, F. KERN, »Mittelalterliche Politik«, Seminartyposkript von 1922 (*NL Kern*), S. 64.

49 »Der Hermeneut stellt sich zwischen die alte Zeit und unsere, empfindet jener Begriffe und Stimmungslagen (...) und bildet sie möglichst treu und neu in den Begriffen unserer Zeit (...) nach. Denn er weiß, wo die Alten und wo die Neuen der Schuh drückt«, F. KERN, »Mittelalterliche Politik«, Seminartyposkript von 1922 (*NL Kern*), S. 57.

50 Zitat ebd., S. 64; s. auch F. KERN, *RuV* [1919], S. 8.

51 Bei L. KERN, Fritz Kern [1980], S. 44. Zur gleichen Zeit notierte er sich: »Schreib ich dann Zentrales in Einem Schwung, so hab ich im Nacharbeiten des Entwurfs mit den Zettelsammlungen die Gewißheit, daß *was* einmal vom Weltinhalt durch mich floß, in diesem Mikrokosmos sich niederschlägt«, *NL Kern, Autobiogr. / Nr. 6*, bei L. KERN, Fritz Kern [1980], S. 136.

könnte man sie« eben nicht »mentalitätsgeschichtlich nennen«.⁵² Als eine solche ist es ihr Kennzeichen, daß sie zwar vermeiden wollte, »in die Historie hineinzupinseln«,⁵³ doch von einem ganz bestimmten Bild der *Moderne* geprägt war.

3. Kerns Gegengeschichte zum Artefakt Recht

In *Recht und Verfassung im Mittelalter* manifestiert sich das auch in einem spezifischen Gegenbild vom modernen Recht. Schon vor langem hat Gerhard Theuerkauf Entsprechungen in Kerns Bild vom gegenwärtigen Recht zu Positionen der Freirechtslehre, insbesondere von Hermann Kantorowicz, nachgewiesen:⁵⁴ In der Tat thematisieren es sowohl Kantorowicz als auch Kern als eine hochtechnisierte Entscheidungsfindung, die der lebendigen Anteilnahme ermangele, beide Male ist ein antidogmatisches, freies Recht und Rechtsgefühl der Kontrahent zu einer sich als lückenlos verstehenden Systematizität des Rechts, die sich als eher realitätsferne, ja starre Totalität darstellt.⁵⁵ Freilich erschöpfen sich die Parallelen damit auch, denn der Historiker Kern lehnte das

52 So G. DILCHER, Mittelalterliche Rechtsgewohnheit [1992], S. 36, der damit den Ansatz der Mentalitätsgeschichte einebnet (vgl. D. WILLOWEIT, Vom alten guten Recht [1998], S. 27). Auch daß Kern die Mündlichkeit der mittelalterlichen Rechtswelt heraushebt, ist ein Verdienst, das sich relativiert angesichts seines Umgangs mit diesem neuen Fragebereich. Vom Denken eines Maurice Halbwachs trennte Kern mehr als ihn einte, und auch die Parallele zur *Ecole des Annales* trägt weniger weit, als Dilcher (S. 43) formuliert.

53 »Die Distanz halten und sich mit dem Rahmenmachen begnügen statt in die Historie hineinzupinseln, das ist die allerschwerste Herzensbildung unseres Berufs«, Fritz Kern an Alfred Dove, Brief vom 02.02.1912 (zit. nach H. CYMOREK, Georg von Below [1998], S. 311).

54 G. THEUERKAUF, Lex, *Speculum, Compendium Iuris* [1968], S. 23–29, ihm folgend K. KROESCHELL, Dt RG II [1973], S. 255.

55 Durchaus fallen die sehr disparaten wissenschaftlichen Wahrnehmungen beider nebeneinander Gestellten ins Auge (G. DILCHER, Mittelalterliche Rechtsgewohnheit [1992], S. 35 Fn. 57), doch nimmt das diesem Vergleich nicht seine Spitze. L. LOMBARDI VALLAURI, Geschichte des Freirechts [1971], S. 141–143, beschreibt den Auf- und Ausbruchsversuch der Freirechtler und ihr Gefühl der Berufung, von den Fesseln verkalkter Rechtsdogmatik zu befreien; Kantorowicz selbst stellt den Aspekt des *Erlebens* dessen stark heraus, vgl. GNAEUS FLAVIUS, Kampf um die Rechtswissenschaft [1906], S. 38, 48 f. Über die von ihm selbst gezogene Parallele zur freireligiösen Bewegung, welche sich von verstaubter Scholastik emanzipiere, genauer K. MUSCHELER, Relativismus und Freirecht [1984], S. 94 f., und insg. S. 30–84, 175–203; zum Freirecht und seiner Wirkungsgeschichte J. RÜCKERT, Vom »Freirecht« zur freien »Wertungsjurisprudenz« [2008]; zu Kantorowicz auch M. AUER, Der Kampf um die Wissenschaftlichkeit [2015].

gegenwärtige Recht in keiner Weise ab oder wies es, etwa aus rechtspolitischen oder gar -methodischen Hinsichten, zurück.⁵⁶ Will man Kerns Stellung zum gegenwärtigen Recht mit den soziologischen Strömungen seiner Zeit in Verbindung bringen, so liegt viel näher, drängt sich nach dem oben Dargelegten geradezu auf, die Analyse der Moderne bei Ferdinand Tönnies heranzuziehen, von welchem her sich Kerns Bild von mittelalterlichem und modernem Recht in seinem eigentlichen Zusammenhang zeigt: In seinem oben erwähnten, 1912 neu aufgelegten Buch *Gemeinschaft und Gesellschaft* typisiert Tönnies das Recht der Gemeinschaft als durch die »wahre Substanz des gemeinschaftlichen Willens«, die *Sitte*, getragen,⁵⁷ und ganz anders muß dies natürlich in der Gesellschaft aussehen. Hier finde sich das Recht des Staates als des »allgemeinen gesellschaftlichen Vereines« und sei grenzenlos veränderbar, in gewissem Sinn »kann der Staat *beliebiges* Recht machen«. Allerdings könne staatliches Recht in seiner Substanz nie mehr bilden als ein »Zusammentreffen individueller Willküren« in der *Politik*; zu einer wirklichen Ganzheit also vermöge es nie zu gelangen.⁵⁸ So habe die von der Sitte umfaßte »ursprüngliche Einheit und Gleichheit« der Gemeinschaft eine »Verwandlung des Rechtes, nach seinem Inhalte und nach seinen Formen« erfahren, und als deren Ergebnis verlören die Menschen »den Halt, den sie an der Sitte und an der Ueberzeugung von ihrer Gültigkeit gehabt haben«, sähen sich dem sittlichen Recht entwurzelt.⁵⁹ In

56 G. THEUERKAUF, Lex, *Speculum, Compendium Iuris* [1968], S. 26, stellte zu Recht fest: »Fritz Kerns Haltung ist zwiespältig«. Bei F. KERN, RuV [1919], S. 97, wird z. B. die »segensreiche Entdeckung« und »Wiederausgrabung des Begriffs ›positives Recht‹« betont, da im Mittelalter »Gewalt wider Gewalt« gestanden habe, was heute »glücklicherweise« überwunden sei (S. 99) und Kern »den Übergang zur modernen Rechtstheorie als einen entscheidenden Fortschritt empfinden läßt« (S. 48); die »tatsächliche Heiligkeit des Rechts« habe heute sogar zugenommen (S. 22). Das »ewig junge Verlangen nach einem idealen Recht weiß heute, was es im Mittelalter nicht wissen konnte: daß der Umbau des Rechts sich (...) sicherer durch ein absolut bindendes positives Recht, durch zwingende Mehrheitsbeschlüsse und Kodifikationen erzielen läßt, als durch den Glauben an ein durch sich selbst seiendes gutes altes Recht« (F. KERN, Über die mittelalterliche Anschauung [1916], S. 515). Keinesfalls diskreditierte Kern das moderne Recht schlichtweg. »Zum Gegenstand der Lehre vom guten alten Recht« gehörte nach der Gegenwart hin durchaus eine Art »polemisches Gesicht. Sie war« bei Kern aber nicht »zugleich eine Lehre vom schlechten modernen Recht« (so J. RÜCKERT, Die Rechtswerte der germanistischen Rechtsgeschichte [1994], S. 283, 306).

57 F. TÖNNIES, *Gemeinschaft und Gesellschaft* [1912], S. 262, und oben S. 45.

58 Ebd., S. 275, 279, 260 f., es könne lediglich unabhängig von seinen Subjekten als eine objektive Einheit *gedacht* werden, was jedoch nicht dasselbe sei.

59 Ebd., S. 283, 295 f.

seiner Kieler Anfangszeit lernte Fritz Kern den berühmten Gelehrten Tönnies kennen und besuchte ihn mehrmals an dessen Wohnort. Über Jahre hinweg kam es so zu einem nicht engen, aber freundschaftlichen Kontakt mit wiederholten Begegnungen und einem Gedankenaustausch, der den Historiker, gerade zu Beginn, nicht unbeeindruckt ließ.⁶⁰ Im Jahre 1913 schrieb er an Tönnies: »Ihre scharfsinnige Geschichtsbetrachtung gehört zu denen, die man nicht sowohl lesen als bei aller Forschung gegenwärtig haben möchte«,⁶¹ und tatsächlich lesen sich Tönnies' Darlegungen zum *gemeinschaftlichen Recht* streckenweise wie der ideale Anreger für das *gute alte Recht*. Nicht nur die Neuauflage von *Gemeinschaft und Gesellschaft*, auch die Begegnung mit dem Soziologen fiel in die Jahre der Vorbereitungen zu Kerns verfassungs- und ideengeschichtlichen Arbeiten, und die ihm so treffend erscheinenden Feststellungen über die pathologische Moderne machten es dem jungen Verehrer Eduard von Hartmanns plausibel, das mittelalterliche Recht in deutliche Konfrontation zum modernen zu setzen und hierdurch zu beschreiben. Ganz besonders gilt dies für Tönnies' 1909 publizierte Schrift *Die Sitte*, die offenbar zur Patin des *guten alten Rechts* wurde. In ihr lassen sich vertraute Klänge vernehmen: »Man hat mit Grund ausgesprochen, die Autorität des Alters müsse größer sein in Gemeinschaften, die nichts aus schriftlichen Urkunden lernen konnten, die also auch für *Tatsachen* auf mündliche Überlieferung angewiesen waren«. Zwar sei in der Gemeinschaft selbstredend »nicht *immer* im Sinne der Erhaltung, der Sitte, der Überlieferung« gehandelt worden, doch man sei stets beflissen gewesen, »das Neue mit dem Gewande des Alten zu umhüllen, wenn möglich es als die Wiederherstellung eines ehemaligen Alten zu beglaubigen. Alte und neue Bedürfnisse begegnen einander vorzüglich in der großen Sphäre des *Rechtes*, des öffentlichen wie des Privatrechts. Ich kann hier nur andeuten, wie machtvoll die Sitte sowohl als die Religion darin wirksam ist. Auf jene weisen schon die Worte Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten hin. Was man im Altertum mit Ehrfurcht das ungeschriebene Gesetz nannte, das ist das Recht, wie es in der Sitte gesetzt ist«, denn in der Tat »muß ja das Natürliche auch das Uralte sein, das in unvordenkliche Zeit Zurückgehende, für die Sitte das Allerheiligste«.⁶² Daß

60 Die Korrespondenz zwischen beiden zog sich über viele Jahre hin, reduzierte sich später allerdings auf vereinzelte Briefe Kerns. Wer bei den Eutiner Treffen der Gebende, wer der Nehmende war, geht aus den Briefen Kerns an Tönnies deutlich hervor.

61 Fritz Kern an Ferdinand Tönnies, Brief vom 21.02.1913 (NL Tönnies).

62 F. TÖNNIES, *Die Sitte* [1909], S. 32–34. Das Büchlein kannte Kern, wie aus handschriftlichen Notizen im Nachlaß hervorgeht. In Kerns ersten Vorlesungen,

Kern die Perspektive seiner Ausführungen adaptierte, registrierte der bekannte Soziologe selbstredend mit Wohlwollen.⁶³ Damit gruben das Fin de siècle und die historische Erfahrung einer übereilten Industrialisierung sich gleichsam ihren Weg in die mediävistische und rechtsgeschichtliche Forschung. Das gegenwärtige Recht wurde für Kern aus einer Theorie der sozialen Entfremdung aspektiv; von hier aus meinte er, das moderne Rechtsdenken, dessen juristische Begriffskünste und -kolonisationen die dogmatisierende damalige Rechtsgeschichtsforschung prägten, in seinen historischen Grenzen festmachen zu können.

Aus dieser Sicht ließen Kern die rechtsgeschichtlichen Detailstudien oder die in den großen Standardwerken festgehaltenen Ergebnisse unzufrieden, denn »wer etwa aus Brunner, Schröder ugd. die Rechtsbegriffe des Mittelalters schöpfen wollte, der käme in die Brüche«, unterläge vielmehr dem »schwersten denkbaren Fehler« und »ungeheuerlichsten begehbarsten Anachronismus«.⁶⁴ Wohl war Kern nicht der erste Kritiker der rechtsdogmatisch verfangenen Rechtsgeschichte. Einwände hatte es schon vorher gegeben, freilich vereinzelt und mit unterschiedlichen Zielsetzungen. Ob er diese wahrgenommen hat, ist unbekannt, manche von ihnen stammten zudem aus der Feder *begrifflicher Formdenker* und theoretisch verankerter Gelehrter.⁶⁵ Keiner vor ihm trat aber mit solcher Suggestivkraft auf, keiner führte über den Ansatz des Zweifels hinaus, indem er ein derart eindrucksvolles Alternativbild entwarf, und niemand hatte so souverän die blinde Welt einer auf das vermeintlich *Juristische* beschränkten Rechts-

die er als Kieler Privatdozent gehalten hat, ist demgegenüber, wann immer das mittelalterliche Recht thematisiert wird, von *Alter* und *Güte* noch keine Spur, stattdessen wird auf hergebrachte Weise über Verwaltung und Gesetzgebung referiert; in F. KERN, ›Die Karolinger‹, Vorlesungsskript von 1909/10 (NL Kern), § 17, tauchen etwa Herkommen oder Rechtsanschauungen nicht mit einem Wort auf.

63 Bei F. TÖNNIES, Kritik der öffentlichen Meinung [1922], S. 68 f., findet sich umgehend ein Verweis auf Kerns Aufsatz.

64 Eine so schroffe Haltung zur herrschenden Meinung findet sich, wie gesehen, in seinen Schriften nur selten, doch in F. KERN, ›Mittelalterliche Politik‹, Seminar-typoskript von 1922 (NL Kern), S. 60 f.; s. auch DERS., RuV [1919], S. 7.

65 Ein Ausschnitt davon bei J. LIEBRECHT, Brunners Wissenschaft [2014], S. 169–177; gerade die erkenntnistheoretisch sensibilisierteren Stimmen seit der Jahrhundertwende boten nicht die drängendsten Gründe für ein Überbordwerfen der rechtsdogmatisch-konstruktiven Geschichtsmethode, war diese doch so etwas wie der Idealtypus idealtypischer Methode und wurde sie als solcher damals auch diskutiert.

mediävistik vorgeführt. Seine eigene Skizze war zugleich nicht nur in ihrem Tönnies-nahen Fokus insgesamt, sondern auch in manchem Detail stark zeitgetränkt: Das *gute alte Recht* zeichnet sich etwa durch eine eigentümliche Stärke, durch eine wie geplante Unverbrüchlichkeit aus, mit der Kern die als total empfundene Kraft des modernen Rechts durch den ebenso totalen Glauben des naiven Mittelalters ersetzte.⁶⁶ Ähnlich lässt sich in der Vorstellung vom mittelalterlichen Schöffen, der vermeintlich vorhandenes Recht lediglich zu *finden* habe, ein Reflex der zeitgenössischen justizpolitischen Diskussion um das Richterbild erkennen.⁶⁷ Der erstaunlichste aller Modernismen aber, interessanterweise der wohl wirkungsvollste, war die unveränderliche Geltung und Zuständigkeit, ja das geradezu hermetische Vorhandensein dieses Rechtsbewußtseins in einer über tatsächlich tausend Jahre reichenden Periode.⁶⁸ Das *gute alte Recht* wurde dadurch zur zeitlosen Struktur einer Kulturstufe, deren unbezweifelte Verzeitlichung Kern sich offenbar weniger in einem Volks-, als nun mit einem *Kulturgeist* vorstellte.

Die Lektüre des berühmten Aufsatzes ist dabei noch immer, ermöglicht durch das ihm zugrundeliegende Wissenschaftsverständnis, ein literarischer Genuss: Kerns Sprache wandert von farbig zu sachlich, hier sind seine Darlegungen überschwenglich, dort methodisch flankiert; er zieht alle Register der Aufsatzkomposition und platziert seine suggestive Lehre mit echtem Können.⁶⁹ Er war ein Meister des Essays, und sein Aufsatz ist eine viel raffiniertere und bei

66 Wozu Fritz Kern natürlich nur mit seiner Schau des *mittelalterlichen Geistes* gelangte und wodurch er dem *guten alten Recht* auch eine nurmehr wunderliche Zuverlässigkeit zuschreiben und dafür gar den zeitgenössischen Topos der *Lückenlosigkeit* des Rechts bemühen konnte, vgl. F. KERN, RuV [1919], S. 63: Heute sei der Staat gezwungen, *der Idee nach* lückenloses Recht zu setzen: »Die natürliche Ganzheit des Rechtsbewußtseins wird dabei umgegossen in die künstliche Ganzheit eines Rechtssystems«.

67 D. WILLOWEIT, Vom alten guten Recht [1998], S. 38 f.; K. KROESCHELL, »Rechtsfindung« [1972].

68 Mit Nachdruck über das gesamte sog. Mittelalter F. KERN, RuV [1919], S. 110.

69 Um nur eines seiner Kabinettstücke zu nennen, sei auf Kerns höchst elegante Verbindung von Recht und Moral mittels der Rechtsbeschreibung verwiesen (ebd., S. 23). Für den grandiosen Ausdruck hatte Kern eine Schwäche: »Das Recht ist der archimedische Punkt, mit dem das Reich des Geistes das der Materie aus den Angeln hebt« (DERS., *Humana Civilitas* [1913], S. 73); manchmal riß der Ausdruck ihn auch mit, ganz ähnlich wie »die geistige Schöpferkraft der Ideen, in die sich das politische Fühlen der Menschheit spektralanalytisch auseinanderlegt« (DERS., *Die »konservative« Staatsidee* [1921], S. 83).

weitem kunstvollere Verarbeitung von Mittelalter und Moderne, als wir sie etwa in Paul Ludwig Landsbergs oder anderer Schriften finden – ein Wurf, der schon seinerzeit »besonders viel Anregung« zu geben wußte⁷⁰ und wegen seiner »eindrucksvollen Klarheit und Einfachheit« noch Jahrzehnte später »faszinierende«.⁷¹ Die souveräne Feder spitzte auf einen Zentralaspekt, auf ein typologisiertes Mittelalter zu, das sich in anderen, zeitgleichen Schriften nicht auffindet und gewissermaßen Kerns *proprium* darstellt.⁷² Es entbehrt dabei nicht der Ironie, daß gerade durch den von Geist und Intuition befeuerten Entwurf Kerns, der nichts weniger anstrebte als die verfemten *Realien* zu ergründen, der Gegenstandsbereich von Rechts- und Verfassungsgeschichte sich, neukantianisch gesprochen, von einem *idealen Sinn* des Rechts wegbewegte und zum *Sein* des Rechts hin öffnete. Selbstverständlich hätte sich Kern nie als »naturalistisch« vorgehender Historiker verstehen wollen,⁷³ doch indem er zugleich auf die *Anschauungen der Epoche* und das *Empfinden der Menge* auszog, breitete seine Geist-Suche gegenüber einer bei rechtskonstruktiven Phantasien versammelten Forschungspraxis die Szenerie der Tatsächlichkeit aus. Eben damit konnte auch die Frage nach der Geltung rechtlicher Normen mindestens vom Ansatz her in den Fokus einer rechtsgeschichtlichen Betrachtung gelangen; dies war anhand seiner Ausführungen in *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht* ebenso zu erkennen wie es in seinem vielgelesenen Aufsatz aufleuchtet. Die Frage beschäftigte Kern nicht theoretisch; obgleich er an mehreren Stellen sie einflicht und anspricht, ist sie nicht das Ziel seiner neuen Auffassung.⁷⁴ Aber indem er

70 Notiz von Karl Hampe am 11.08.1918 (K. HAMPE, *Kriegstagebuch 1914–1919* [2007], S. 725).

71 W. TRUSEN, *Gutes altes Recht* [1972], S. 189. Walther Lammers schwärmte ähnlich von der »sachlichen, breitflächigen Klarheit und der schönen stilistischen Präzision« (W. LAMMERS, *Besprechung Kern* [1956], S. 59); derartige Kommentare finden sich häufig.

72 J. RÜCKERT, *Die Rechtswerte der germanistischen Rechtsgeschichte* [1994], S. 287; D. WILLOWEIT, *Vom alten guten Recht* [1998], S. 27; R. GARRÉ, *Consuetudo* [2005], S. 55 (»Erklärungsetikette«).

73 Vgl. M. WEBER, R. Stammlers »Ueberwindung« [1907], S. 357.

74 Es liegt auf der Hand, daß er nicht eine Theorie rechtlicher Geltung vor Augen hatte und selbst einer allenfalls konventionell-klassifikatorischen Geltungsvorstellung anhing, für die er statt auf die Übereinstimmung mit rechtlichen Normen nun bloß auf jene mit der mittelalterlichen Rechtsanschauung abhob: Das *gute alte Recht* war »so sehr seiend, wirklich, geltend und stark«, daß das damit nicht vereinbare »positive Recht, insoweit es ihm nicht konform ist«, eben Unrecht sei und also *nicht gelte* (F. KERN, *GuW* [1914], S. 292 f.).

ausdrücklich zu einem Rechtsdenken aufbrach, welches allein über die Wirksamkeit rechtlicher Normen wirklich entschieden hätte, schleuste er einen erneuerten Empiriebezug in die rechtshistorische Mediävistik ein, der bald vertieft wurde. Das *gute alte Recht* »als ein letztes Zeugnis« einer »in der Romantik verwurzelten Linie« zu begreifen,⁷⁵ blendet diese Modernität, seinen Sitz im Diskurs der Jahrhundertwende, eher aus. Auch der Sicht Fritz Kerns auf das Mittelalter unterlag tatsächlich die Drohung eines *ungeheuren chaotischen Stromes von Geschehnissen*.⁷⁶ Die zuvor gesuchte Lebendigkeit der geschichtlichen Überlieferung, die den bisherigen Konzeptionen guten und alten Rechts dessen Werhaftigkeit als unmittelbares Erbe in der Gegenwart aufgehen ließ, wurde bei Kern durch eine Lebendigkeit des Ausdrucks, durch die sich überschlagende Betrachtung eines Exotischen kompensiert, die den tiefen Bruch und gestörten Zusammenhang zur Geschichte nicht verschwinden machte, vielmehr ein weit außerhalb stehendes und dafür umso emphatischeres Hineindenken in den *Geist des Zeitalters* bemühte. Besaß dieser Geist für Kern selbst auch die größte Bedeutung, so konnte er dessen Sinn für die Gegenwart doch nur noch vermittelt in einem Kulturtypus, der *Erlösungskultur*, einer aufwendigen Abstraktionsleistung, darstellen.⁷⁷ Einen organischen Zugang zum mittelalterlichen Recht hat Fritz Kern nie gesucht; auch das *gute alte Recht* war nicht mehr als *eine neue Staffel der Reflexion* im übermäßig beschleunigten *Zeitmaß der Geschichte*.⁷⁸

4. Nachleben

Natürlich war ein solcher Kategorienwandel andernorts konzeptionell längst vorgezeichnet, in der Geschichtswissenschaft durch die oben erwähnten Kontroversen um Lamprecht oder Sander, innerhalb der Rechtswissenschaften etwa

75 G. DILCHER, Oralität, Verschriftlichung und Wandlung [1992], S. 10; ähnlich bei S. TEUSCHER, Erzähltes Recht [2007], S. 18.

76 M. WEBER, Die »Objektivität« sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis [1904], S. 214.

77 Oben S. 60, 69–71.

78 Vgl. oben S. 70 Fn. 101, und F. KERN, Kulturenfolge [1927], S. 18: Die Antagonismen der Moderne drängten sich jedem auf, der »sehenden Auges die Arbeits-, Wohn- und Vergnügungsstätten einer heimischen Großstadt oder auch nur den durcheinander schreienden Inhalt einer Zeitungsnr. mustert. Diesem zerklüfteten Kulturleben zu entkommen, ist seit Rousseau sogar das rauhe Paradies der Wilden ein Sehnsuchtsziel geworden (...) Aber mächtiger als alle Fluchtgedanken ist die Zivilisation, und auch der neue Wert, den Urkultur, Bauernkultur, Erlösungskultur für den aufklärungsübersättigten Großstädter gewonnen haben, bedeutet vielfach nur eine neue Staffel der Reflexion«.

durch Zitelmann oder Jellinek. Kern hat ihn jedoch gleichsam in ersten Strichen für die Mediävistik verbildlicht, in der sich die Fragestellung, heute allgegenwärtig, nur mit gewisser Verzögerung ausweiten konnte, wie sie zunächst auch nur teilweise und schleppend in die anders ausgerichtete, gleichsam unvorbereitete Rechtshistoriographie eindrang.

Daß sich Fritz Kern über mangelnde Resonanz hätte beklagen können, wäre freilich zu denken schon seinerzeit abwegig gewesen. Bereits seine methodologischen Vorstöße, wie die Empfehlung, als Historiker das *begriffliche* vom *zeitlichen Mittelalter* zu trennen,⁷⁹ stießen auf große Beachtung unter solchen, die ihrerseits die geisteshistorische Methode grundsätzlich zu reflektieren versuchten: Die »ausgezeichnete Abhandlung« von Fritz Kern sei ein »gutes Beispiel ruhiger Analysen«, schrieb Ernst Troeltsch,⁸⁰ der nur kurz nach *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht* sein vielbeachtetes Diktum geprägt hatte: »Eine Epoche verstehen, heißt sie an ihrem eigenen, wenn auch noch so komplizierten Ideal messen«.⁸¹ Hierhinter freilich verbarg sich eine größere Differenz zu Kern als zunächst scheinen könnte, denn Troeltsch hatte sich intensiv mit Weber auseinandergesetzt. »Ich würde«, so fuhr er zu Kern fort, »das begriffliche oder typische Wesen eines Zeitalters lieber mit dem Weberschen Begriff des ›Ideal-typischen‹ erfassen«. Troeltsch kehrte das konstruktivistische Moment historischer Idealtbildung explizit hervor, und seine Entgegnung auf Fritz Kern entspricht treffend seinem Tribut an die »eisig kalte, rein theoretisch gebändigte, stark soziologisch erleuchtete Seinsforschung« des befreundeten Max Weber.⁸² Auch die Zustimmung Karl Heussis und dessen Vorschlag, statt vom zeitlichen und begrifflichen von *periodologischem* versus *typologischem Mittelalter* zu sprechen, lief nur dem Anschein nach auf ein Ähnliches hinaus, seine Spitze wies tatsächlich in eine andere Richtung.⁸³ Im Zentrum der Rezeption des bekann-

79 Eben S. 94.

80 E. TROELTSCH, Der Historismus und seine Probleme [1922], S. 759.

81 DERS., Über Maßstäbe zur Beurteilung historischer Dinge [1916], S. 31.

82 Zit. DERS., Der Historismus und seine Probleme [1922], S. 759, 161. Seiner Meinung nach hatte er diese gar überwunden: Wir beurteilten »in Wahrheit die fremde Welt nicht nur an ihrem eigenen, sondern auch an unserem Maßstabe, und aus diesen beiden verschiedenen Bewegungsrichtungen ergibt sich zuletzt eine neue und eigene Bewegung« (S. 171, 175), und es sollte für Troeltsch diese Endsynthese einem ethischen und glaubensgeleiteten Entschluß entsprechen. Zur Sache A. WITTKAU, Historismus [1992], S. 156–160, 174–177; oder H.-G. DRESCHER, Ernst Troeltsch [1991], S. 209–215, 487–514.

83 K. HEUSSI, Altertum, Mittelalter und Neuzeit [1921], S. 44 f., 56, 66 Fn. 1, streitet vehement die Möglichkeit einer nichtaspektiven Universalgeschichte mit gleich-

ten Aufsatzes stand freilich das *gute alte Recht* selbst. Der Wirtschaftshistoriker Rudolf Kötzschke, seit je her ideengeschichtlichen Hintergründen der Wirtschaftsentwicklung auf der Spur, griff schon 1924 Kerns Lehre von der mittelalterlichen Rechtsanschauung in ganzer Breite auf und setzte sie um.⁸⁴ Auch in weiteren Arbeiten aus den Jahren der Weimarer Republik wurde sie erfreut verarbeitet: Sein Aufsatz wurde etwa von Percy Ernst Schramm herangezogen⁸⁵ und tauchte, kaum verwunderlich, bei Friedrich Meinecke wie auch in anderen, zur Geistesgeschichte hin geöffneten Schriften auf.⁸⁶ Johannes Spörl entwickelte seine frühen Interessen offensichtlich unter dem Einfluß der Lektüre Fritz Kerns,⁸⁷ ebenso griff Willy Andreas das *gute alte Recht* auf,⁸⁸ und gerade im Unterricht erwies sich der Aufsatz als Trumpf – in »den zwanziger Jahren hat er uns als Studenten in seinen Bann geschlagen und den inneren Blick eröffnet, so daß die Erarbeitung der Einzelheiten und ihre Einordnung in das große Gefüge leicht wurden«.⁸⁹

Die Resonanz innerhalb der zeitgleichen Rechtsgeschichtswissenschaft offenbart demgegenüber eine interessantere Szenerie, die den sich zunächst eher mühsam einstellenden Erfolg seines Vorgehens unter den teils konservativer gestimmten Germanisten erkennen läßt. In Hübners Gesamtdarstellung zwar umgehend nachgewiesen,⁹⁰ wurde das spezifisch Herausfordernde an Kerns Aufsatz durch

wohl definierten Epochengrenzen ab; sein daran anschließendes Plädoyer für eine bloß typologische, nicht periodologische Verwendung von Epochenbegriffen verficht daher eine *Einzelaspekte* isolierende Kirchengeschichte. Aufwendigen Widerspruch erhielt er von G. v. BELOW, Über historische Periodisierungen [1925], der einmal mehr seine Geschichtssicht in Gefahr sah.

84 R. KÖTZSCHKE, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters [1924], S. 130 ff. u. ö. (sowie oben S. 30 Fn. 96).

85 So 1922 in dessen ungedruckter Dissertation zur *Geschichte Kaiser Ottos III.*, darüber D. THIMME, Percy Ernst Schramm [2006], S. 170 in Fn. 102.

86 F. MEINECKE, Die Idee der Staatsräson [1925], S. 33 f.; in der Sache auch bei E. KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich der Zweite [1927], S. 209 f.

87 J. SPÖRL, Das Alte und das Neue im Mittelalter [1930], S. 297 ff., 314 f.; über den Autor, nach 1945 einer der maßgeblichen Ideenhistoriker innerhalb der deutschen Mediävistik, bei M. BORGOLTE, »Selbstverständnis« und »Mentalitäten« [1997], S. 198 ff.

88 W. ANDREAS, Deutschland vor der Reformation [1932], S. 445, wobei dieser sich hier bereits eine völkische Interpretation anverandelte (S. 267–271, 630).

89 So Ernst Anrich 1952 in seinem Vorwort zu F. KERN, RuV [1919].

90 R. HÜBNER, Grundzüge des deutschen Privatrechts [1919], S. 4–6, nennt zwar die Kernschen Publikationen, geht aber nicht wirklich auf deren Zuschnitt ein und verbleibt dicht bei der schon vor Fritz Kern herkömmlichen Version über Güte und Alter im mittelalterlichen Recht.

Ulrich Stutz schnell wahrgenommen, und dieser bemerkte sogleich: »Seinen Ausführungen, so geistreich sie sind, und so manches Richtiges sie enthalten, kann der Rechtshistoriker freilich in vielem nicht beistimmen«.⁹¹ Auch Autoren, die besonders stark auf die eigentlich germanische Herkunft des deutschen Rechts konzentriert waren, konnten dem Panorama Kerns zuweilen wenig entnehmen. Wenn etwa Claudius von Schwerin in einer Apologie des rechtlichen Germanismus von 1926 für Fritz Kern keine Zeile erübrigt, verwundert dies angesichts seines skrupulösen Quellenanspruchs wenig.⁹² Schon eher erstaunt, daß in einem Vortrag Jacob Wackernagels noch 1929 das *gute alte Recht* ganz ausgespart wird, wobei es sich um ein Übersehen gehandelt haben mag.⁹³ Themen, die auch im Zentrum von *Recht und Verfassung im Mittelalter* standen, behandelte aus anderer Richtung und in unterschiedlicher Weise Eberhard von Künßberg: mit einem genuin kulturgeschichtlichen Interesse fragt er ausdrücklich nach dem *Vergessen von Recht* in der Frühzeit und stellt den dadurch bedingten Typus mündlich tradierten Rechts heraus.⁹⁴ Gleichwohl kommt er ohne Fritz Kern aus, obgleich er dessen Aufsatz ohne Zweifel gekannt haben wird, ihm sachlich sogar überaus nahe rückt.⁹⁵ Noch größere Nähen zum Ansatz der Lehre und keinerlei Berührungsangst wies dagegen Hans Fehr auf,⁹⁶

91 U. STUTZ, Die Abstimmungsordnung der Goldenen Bulle [1922], S. 245 Fn. 5.

92 In Betreff des frühen Rechts und seiner Rechtsanschauung eher traditionell C. v. SCHWERIN, Der Geist des altgermanischen Rechts [1926], insb. S. 205–210 (trotz S. 246, dazu schon G. KÖBLER, Das Recht im frühen Mittelalter [1971], S. 18); inwieweit Schwerin hier seinen eigenen Ansprüchen genügte, steht freilich auf einem anderen Blatt.

93 Zu Duktus und Interesse von J. WACKERNAGEL, Die geistigen Grundlagen des mittelalterlichen Rechts [1929], insb. S. 11, hätte es immerhin bestens gepaßt (vgl. auch G. THEUERKAUF, Lex, Speculum, Compendium Iuris [1968], S. 20).

94 Ausdrücklich unternimmt E. v. KÜNSSBERG, Rechtserinnerung und vergessenes Recht [1938], S. 581, »einmal über Erinnern und Vergessen überhaupt nachzudenken«; bereits in DERS., Rechtsgeschichte und Volkskunde [1925], wird über *Aberrecht* und *vermeintliches Recht* gehandelt.

95 Ebd., insb. S. 55 f., geht er über die früheren germanistischen Positionen klar hinaus und läßt, gerade im typologisch-kulturgeschichtlichen Zugriff, ein Kern ganz nahe Verständnis erkennen. Noch in E. v. KÜNSSBERG, Vergleichende Rechtsarchäologie [1939], S. 141, spricht er jedoch »vom guten alten Recht der Vorfahren« in einem ganz hergebrachten Sinne. Daß er *Recht und Verfassung im Mittelalter* mied, dürfte an seiner offensuren Abneigung gegen die geistes-historische Methode gelegen haben, die ihm für eine volkskundliche Rechtsgeschichte als Sackgasse erschien.

96 Etwa in H. FEHR, Deutsche Rechtsgeschichte [1921], S. 70, DERS., Mehr Geistesgeschichte [1927], S. 7; s. auch DERS., Mein wissenschaftliches Lebenswerk [1945], S. 16.

auch Guido Kisch, allemal Repräsentant sorgfältig-materialnaher Detailarbeit, entwickelte offenbar starke Sympathie für den neuen Ansatz, der sich in Kerns Studie verbarg.⁹⁷ Für die Aufnahme des *guten alten Rechts* in der rechtsgeschichtlichen Germanistik dürfte indessen besonders hilfreich die deutlich affirmative Haltung von Heinrich Mitteis gewirkt haben, die schon in seinen *Politischen Prozessen* hervortritt.⁹⁸ Erst später spürte Mitteis den zunehmenden Drang, sich von ihr und ihrer offenen Flanke zu anarchisch-beliebiger Willkür im Mittelalter zu distanzieren.⁹⁹ Noch um 1930 gab es pointiert-skeptische Beobachtungen zu Kerns Aufsatz, aber bald verhallte dies ungehört.¹⁰⁰ Denn er verschwamm je später desto leichter mit einer parallelen, ins Völkische reichenden Wendung, die sich innerhalb der Rechtshistoriographie dieser Jahre vollzog und von der aus Fritz Kern als Bestätigung der eigenen Perspektive gelesen, zuweilen auch als bereits veraltet wahrgenommen werden konnte.¹⁰¹ Daß gerade besonders vehement-völkische Interpretationen der deutschen Rechtsgeschichte vor und während der Nazi-Zeit auch das *gute alte Recht* in ihr Bild einschlossen,¹⁰² war

97 Erkennbar u. a. in G. KISCH, Studien zur Kulmer Handfeste [1930], S. 209, oder DERS., Besprechung Schilling [1932], S. 387. »Ihre ausgezeichnete Abhandlung über Recht und Verfassung im Mittelalter« erwähnt Guido Kisch an Fritz Kern, Brief vom 15.10.1929 (NL Kern), und erbittet einen Sonderdruck für ein bequemeres Arbeiten mit ihr.

98 H. MITTEIS, Politische Prozesse des früheren Mittelalters [1927], S. 8 f.; auch DERS., Rechtsgeschichte und Machtgeschichte [1938], S. 565.

99 Oben S. 24 Fn. 68, und vgl. H. MITTEIS, Besprechung Schlesinger [1943], S. 160: die Rechtsgeschichte habe dazu endlich grundsätzlich Stellung zu beziehen; auch DERS., Formen der Adelsherrschaft [1951], S. 232, betont den »gedankenreichen, von den Rechtshistorikern« laut Mitteis »nur wenig beachteten Aufsatz« Fritz Kerns.

100 Unbeachtet blieb etwa A. HÜBNER, Vorstudien zur Ausgabe des Buches der Könige [1932], S. 115.

101 Stark aufgenommen, doch in seiner mangelhaften Eignung zu volkstumsfixierter Einebnung klar erkannt bei W. SCHÖNFELD, Das Rechtsbewußtsein der Langobarden [1934], insb. S. 343 f.

102 Schon bei W. MERK, Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts [1925], S. 65–67, oder DERS., Der germanische Staat [1927], S. 39, wird Kern in die Merk umtreibende *germanische Rechtsgeschichte* einverleibt, ist allerdings nicht mit seiner eigentlichen Pointe vertreten, vielmehr wird hier eher, Schwerin ähnlich, die herkömmliche Form germanistischer Ursprungsvisionen vertieft; noch straffer völkisch umgesetzt und abgeändert ist Kerns Lehre in DERS., Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts [1935], S. 7–10, 73–76, 113 (hierzu A. NUNWEILER, Das Bild der deutschen Rechtsvergangenheit [1996], S. 166–168, 185 f., 213–215); auch in durchweg völkisch-radikalisierender Perspektive an Kern angelehnt, zugleich die Setzbarkeit mittelalterlichen Rechts bereits heraushebend W. MERK, Vom Wachstum und Schöpfung im germanischen Recht [1937].

für das Nachleben allerdings weniger bedeutsam als eine Schrift aus denselben Jahren, die außerhalb der Rechtsgeschichtswissenschaft entstand.

a) *Das gute alte Recht über Land und Herrschaft*

Seine erste in einem umfassenderen Sinn konzeptionelle Einarbeitung fand das *gute alte Recht* 1939 in Otto Brunners bahnbrechendem Werk über *Land und Herrschaft*, das zu einem Angelpunkt der kommenden deutschsprachigen Mediävistik wurde. Unübersehbar ist der methodische Anstoß, den Kerns Aufsatz Otto Brunner gegeben hatte: »Hier beginnt in der Regel die Verlegenheit des modernen Historikers, der nicht vom mittelalterlichen Rechtsbegriff ausgeht, über die Sonderbarkeiten der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte«,¹⁰³ heißt es einmal bei Kern, und gerade dieser Verlegenheit wollte Brunner abhelfen. Durch seine Aufnahme und Verarbeitung von *Recht und Verfassung im Mittelalter* gab er dem Aufsatz dabei zugleich eine Art Bestandsgarantie für die Folgejahrzehnte. Da dies im Detail durchaus exemplarisch ist für das etwas schillernde Nachleben der Kernschen Lehre im Ganzen, lässt es sich kurz herausgreifen und aus der Nähe betrachten, denn dabei erfuhr der Aussagegehalt des *guten alten Rechts* eine markante Verschiebung.

Auch in Brunners Geschichtsbild ist ganz gemäß Kerns Vorlage das Recht im mittelalterlichen Denken stets *gut* und *alt* und, dementsprechend, als Rechtsidee wirklich.¹⁰⁴ Die rhetorisch zentral platzierte Kritik, die Otto Brunner an Kerns Wendung übt, daß im Mittelalter das Recht souverän gewesen sei,¹⁰⁵ zeigt freilich nicht allein einen unterschiedlichen Stil in der Wortwahl, sondern leitet bereits auf den Brunner eigentlich beschäftigenden, lenkenden Aspekt hin. Ihn zieht die Entstehung der Vorstellung von einer höchsten Entscheidungsinstanz in Form des neuzeitlichen Souveränitätskonzepts an, aus der eine Trennung von Staat und Gesellschaft erst hervorgehen konnte. Um diesen Bildungsprozeß legt sich Brunners ganzes Denken; tatsächlich wird bei ihm die mittelalterliche Rechtsanschauung durch die Entstehungsgeschichte des modernen Staats geschleust und einer historischen Staatstheorie zugänglich gehalten. Seine Einbettung des *guten alten Rechts* lässt jedoch stutzen, da sie im Grunde dem von

103 F. KERN, RuV [1919], S. 72.

104 O. BRUNNER, Land und Herrschaft [1939], S. 158–166, dazu K. KROESCHELL, Haus und Herrschaft [1968], S. 14.

105 Kerns Formel »ist bestechend«, so O. BRUNNER, Land und Herrschaft [1939], S. 169. »Aber sie ist unbrauchbar.«

Brunner selbst postulierten Weg entgegenläuft und eine Einbruchstelle in dessen methodisch so anspruchs- wie wirkungsvollem Werk markiert: Denn zum einen versäumt Otto Brunner nirgends, eine Geschichte des *inneren Baus*, der sozialen Strukturen von Macht in ihrer Verwirklichung, einzufordern, und hebt sich gerade damit deutlich von einer bloßen Geistesgeschichte ab.¹⁰⁶ Auch die Mediävistik habe vielmehr, mit den Worten Lamprechts, den Lauf des »permanen Flusses wirtschaftlicher, sozialer, rechtlicher Umformungen« zu verfolgen, »deren jeweiliges Nebeneinander den Verfassungszustand einer bestimmten Zeit ausmacht«.¹⁰⁷ Zum anderen möchte Brunner dieses »tatsächliche Handeln« auf der Grundlage einer Terminologie beschreiben, die zwar mit moderner Begrifflichkeit vermittelt, doch »soweit als möglich den Quellen selbst entnommen« ist:¹⁰⁸ Er promovierte die Sozial- und Begriffsgeschichte des Mittelalters wirksam wie kein anderer.¹⁰⁹ Gerade diesem zweiten Postulat kam Brunner selbst freilich in eigener Weise nach. Daß er sich ausschließlich an der Quellenterminologie orientieren werde, gab er zwar nie vor, doch erlag er selbst deutlich gegenwartsgeprägten Verzerrungen.¹¹⁰ Erstmals ging er umfas-

106 O. BRUNNER, Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte [1939], S. 13; ders., Das Problem einer europäischen Sozialgeschichte [1968], S. 82.

107 Siehe oben S. 47 f.

108 DERS., Land und Herrschaft [1939], S. 193, 506.

109 Darüber insb. O. G. OEXLE, Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte – Wissenschaftsgeschichte [1984], ders., »Staat« – »Kultur« – »Volk« [2005], S. 93; R. BLÄNKNER, Nach der Volksgeschichte [2003]; auch J. VAN HORN MELTON, Otto Brunner und die ideologischen Ursprünge [2011].

110 Seine Thematisierung der Souveränität und der *konkreten Strukturen* von Herrschaft stand tatsächlich im Strom der intellektuellen Emanzipation vom liberalen Staatsdenken. »Unter Verfassung soll hier mit Carl Schmitt der ›Gesamtzustand der politischen Einheit und Ordnung‹ verstanden werden«, so O. BRUNNER, Land und Herrschaft [1939], S. 132; zu Ernst Rudolf Hubers Einfluß auf Brunner H. BOLDT, Otto Brunner [1988], S. 50 f. Erst nach 1945 benannte Otto Brunner sein Ziel als Strukturgeschichte, in den ersten Auflagen seines Werkes hieß es noch *Volksgeschichte*, sein strukturgeschichtliches Interesse trat jedoch schon vor 1933 zutage. Als Auswahl aus der umfangreichen Literatur R. JÜTTE, Zwischen Ständestaat und Austrofaschismus [1984]; C. DIPPER, Otto Brunner [1988]; G. ALGAZI, Otto Brunner [1997], S. 171–179; P. MILLER, Nazis and Neo-Stoics [2002], S. 149–158; sowie, mit anderer Akzentuierung, O. G. OEXLE, Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte – Wissenschaftsgeschichte [1984]; H. KAMINSKY / J. VAN HORN MELTON, Translator's Introduction [1992], S. xxvii–xliv; oder J. VAN HORN MELTON, Otto Brunner und die ideologischen Ursprünge [2011], S. 129–132; insb. eingehend R. BLÄNKNER, Von der »Staatsbildung« zur »Volkswerdung« [1999], S. 111–117, ders., Nach der Volksgeschichte [2003], S. 335–347.

send den sozialen Strukturen mittelalterlicher politischer Ordnung nach, aber er war geneigt, die so verstandenen Verfassungsentwicklungen in eher statischen Merkmalen aufzufangen,¹¹¹ hing dem Zielbild einer ungetrennten *Volksordnung* oder später der zeittypischen Projektionsfläche eines *Alteuropa* an.¹¹² Seinem ersten Anspruch, mehr als Geistesgeschichte zu schreiben, scheint er hingegen gerade im Betreff des *guten alten Rechts* offenkundig entsprochen zu haben: In einem Schlüsselkapitel seines Werks geht Brunner umfassend auf die mittelalterliche Fehdepraxis ein, von welcher erst »überhaupt der innere Zusammenhang von Politik und Staat, von Macht und Recht im Mittelalter begriffen werden« könne.¹¹³ Und hier zeigt er, daß es in einer als rechtmäßig geführten Fehde um die gesuchte Übereinstimmung mit altem und göttlichem Recht gegangen sei, letztlich um die Wiederaufrichtung eines gebeugten *guten alten Rechts*. Eine von heute aus nicht selten willkürlich wirkende Machtausübung habe dem Denken des Mittelalters infolgedessen ohne weiteres als Rechts-handlung erscheinen können; im frühen Rechtsbegriff wandelt sich für Otto Brunner bloße Macht in mittelalterliche Ordnung.¹¹⁴ Die Lage des *guten alten Rechts* veränderte sich dadurch freilich, denn Fritz Kerns Gedanken wurden hier planmäßig in die Sphäre einer Verwirklichung verlegt, gewissermaßen instrumentalisiert, und waren kein geistergründender Ideenbogen mehr. Genau besehen konnte durch Brunner die Dachkategorie des Rechtsbewußtseins nun auch einen beschreibbaren Schatten werfen über die sie tragenden Sozialbezüge,

111 Brunners Interesse gilt der *Ordnung* sozialer Strukturen mehr denn ihrer *Veränderung*, dazu etwa H. BOLDT, Otto Brunner [1988], S. 57–61; C. DIPPER, Otto Brunner [1988], S. 79–83; zum Kontext R. BLÄNKNER, Von der »Staatsbildung« zur »Volkswerdung« [1999], S. 129–132, DERS., Nach der Volksgeschichte [2003], S. 342–347, 360.

112 Ebd., S. 356. In seiner Europa-Fixierung stand Brunner in der Tradition einer Reihe deutscher Geschichtsentwürfe, die ihre weltgeschichtliche Orientierung am *eigen-Europäischen* festzumachen unternahmen; über Otto Brunners Nähe zu der früheren »Strukturgeschichte der europäischen Grundgewalten« von Ernst Troeltsch O. G. OEXLE, Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte – Wissenschaftsgeschichte [1984], S. 332 f. (und siehe oben S. 37 Fn. 123 m. N.). Der *Alteuropa*-Begriff selbst ging bereits auf Burckhardt zurück, vgl. W. HARDTWIG, Geschichtsschreibung zwischen Alteuropa und moderner Welt [1974], S. 23 f., 316–360, kürzlich R. BLÄNKNER, Begriffsgeschichte in der Geschichtswissenschaft [2012], S. 107.

113 O. BRUNNER, Land und Herrschaft [1939], S. 129; zum Zusammenhang H.-H. KORTÜM, »Wissenschaft im Doppelpaß?« [2006].

114 G. ALGAZI, Otto Brunner [1997], S. 169 f., stellt heraus, wie umstandslos Brunner dabei die partikulare Perspektive adeliger Schichten auf die eigenen Fehde-praktiken als ein *allgemeines Rechtsbewußtsein des Mittelalters* generalisiert.

was viel früher Marc Bloch nach der Lektüre von *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht* bereits als Desiderat angemahnt hatte.¹¹⁵ Allerdings wäre zu erwarten gewesen, daß ein *innerer Bau* nicht gerade von seinem Dach, einer Rechtsidee, her begonnen würde. Brunners heute auffallend beharrlicher Rekurs auf die »weltanschaulichen Grundlagen des mittelalterlichen Rechts« röhrt jedoch von einem ihm Unhintergehbaren her: Denn auch bei ihm lebt das »einheitliche Rechtsbewußtsein während des ganzen Mittelalters« fort, ja es ist die zusammenhaltende Klammer für die sich im *Land* historisch je entfaltenden *Herrschaftsverhältnisse*. Löst er die Kernsche Rechtsidee sozialgeschichtlich auf, so muß sich die Jahrhunderte währende Ordnung in seiner Verfassungsgeschichte verflüchtigen; Kerns *gutes altes Recht* ist bei Brunner zugleich eine Kernstruktur *Alteuropas*.¹¹⁶ Nicht allein seine frühere Verpflichtung auf den apodiktischen Volksbegriff ließ damit Brunners Alteuropa-Idee undynamisch werden,¹¹⁷ auch der Kernsche Rechtsbegriff verstärkte die Statik innerhalb seines Konzepts erheblich. Die Vorarbeit, die Fritz Kerns typologisierende Studie für Otto Brunner geleistet hatte, ging offenbar über eine beispielgebende Abkehr von der rechtsdogmatisch-konstruktiven Verfassungshistoriographie weit hinaus. Sie teilte wesentliche der Ideologeme Brunners für die Kontrastierung von Vormoderne und Moderne,¹¹⁸ und sie konnte ihm deshalb auch nichts Geringeres bereithalten als eine begriffliche Achse für sein Geschichtsbild.

b) Von der longue durée einer Jahrhundertlehre

Mindestens für den deutschsprachigen Raum lässt sich die Wirkung der großen Neukonzeption Brunners zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters kaum überstreichen. Weitere prägende Autoren nahmen *Recht und Verfassung im Mittelalter* indes ebenso auf,¹¹⁹ und wer bislang nachgestanden hatte, holte jetzt zügig das

115 Oben S. 39.

116 Die österreichischen Länder und Landtage, so O. BRUNNER, *Land und Herrschaft* [1939], S. 504 f., bewahrten noch bis 1848 »– wenn auch erstarrt und innerlich ausgehöhlt – doch die Grundlagen des »guten alten Rechts und Herkommens«. Die liberale Revolution hat dieses Fundament zerstört, erwies sich aber außerstande, selbst eine neue, sichere Grundlage dauernder Ordnung zu schaffen«; der letzte Satz wurde nach 1945 gestrichen.

117 C. DIPPER, Otto Brunner [1988], S. 92 f.

118 Zu diesen R. BLÄNKNER, Von der »Staatsbildung« zur »Volkswerdung« [1999], S. 93–105, 117–135.

119 W. SCHLESINGER, *Die Entstehung der Landesherrschaft* [1941], S. 124 f., 261 f.; zu diesem A. C. NAGEL, *Im Schatten des Dritten Reiches* [2005], S. 117–127.

110 III. Mittelalterliches Denken für die Rechtsgeschichte

Versäumte nach¹²⁰ – Kerns »einflußreichen Studien zum Rechtsbegriff des Mittelalters«¹²¹ sprach kaum jemand ihre Bedeutung ab. Drei Jahrzehnte nach ihrer Entstehung war die Lehre jedoch in ein verändertes, »weltbildhaft geschlossenes System« sozialer Ordnung eingepaßt worden,¹²² das eine neue Generation von Historikern einer *neuen Verfassungsgeschichte* im Mittelalter nun erblickte, aber von Kerns Ursprungsvision weit entfernt lag. Dieses Ordnungsbild stand nach 1945 den meisten deutschen Mediävisten und auch Rechtshistorikern vor Augen; in dieser Weise befanden sie sich beinahe sämtlich »unter dem großen Eindruck« der »Ausführungen von Kern, die sich auf eine umfassende Kenntnis mittelalterlichen Denkens stützen«.¹²³ Die besonders lange Dauer, die der Lehre beschieden war, geht auf dieses Fortleben als nunmehr wissenschaftlicher Standard zurück.

Bleibt man bei den deutschsprachigen Reaktionen,¹²⁴ so fallen grob gesehen zwei Phasen der Stellungnahme zu Kerns Doktrin ins Auge. In einer ersten Reihe stehen Arbeiten, die, unter dem Eindruck der herrschenden Doktrin, Kerns Gedanken ausbauen und erweitern, an der Ausschließlichkeit der Lehre hingegen verschiedene Zweifel anmelden. So wird in Wilhelm Ebels *Studien zur Geschichte der Gesetzgebung* zwar zentral und mit Nachdruck an Kern angeknüpft, werden hingegen weitere Typen des frühen Rechts skizziert, insbesondere die Verwillkürung als quellennah belegte Vorstellung des Mittelalter über eine Art Selbstgesetzgebung vertieft.¹²⁵ Zu etwa gleicher Zeit stellte Hermann

120 Wenn die Erstauflage von G. FRANZ, Der deutsche Bauernkrieg [1933], noch nicht im Bann des *guten alten Rechts* gestanden hatte, schrieb Franz den Einstieg in sein Werk später, offenbar unter dem Eindruck Brunners, mit Kerns Hilfe packend um, siehe die Auflage von 1939, und vgl. insg. H. WUNDER, »Altes Recht« und »göttliches Recht« [1976]; zum Autor W. BEHRINGER, Bauern-Franz und Rassen-Günther [1999].

121 H. THIEME, Die Funktion der Regalien im Mittelalter [1942], S. 64.

122 Zit. K. v. SEE, Kontinuitätstheorie und Sakraltheorie [1972], S. 48.

123 G. DILCHER, Der Gedanke der Rechtserneuerung im Mittelalter [1971/1994], S. 4, vgl. auch G. KÖBLER, Das Recht im frühen Mittelalter [1971], S. 20–22.

124 Unterschiedliche Einwände auf Kern bis etwa 1970 werden gebündelt dargestellt u. a. bei G. KÖBLER, Das Recht im frühen Mittelalter [1971], S. 26; J. RÜCKERT, Autonomie des Rechts [1988], S. 20–22; J. LIEBRECHT, Das gute alte Recht in der rechtshistorischen Kritik [1996], S. 188–200.

125 W. EBEL, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland [1958], S. 11–15, DERS., Die Willkür [1953] (über Ebel M. T. FÖGEN, Morsche Wurzeln und späte Früchte [1987], S. 352–355; J. RÜCKERT, Die Rechtswerte der germanistischen Rechtsgeschichte [1994], S. 281 f.).

Krause in einem bekannten, gleichfalls an Fritz Kern anschließenden Aufsatz die ihm tatsächlich auffallende *Doppelschichtigkeit* mittelalterlichen Rechts fest: Es habe nicht allein gute und alte, sondern daneben gerade auch junge, durch die Lebensdauer der Herrschenden begrenzte Rechte gegeben.¹²⁶ Rolf Sprandel ergänzte dieses Panorama wiederum, indem er gleich vier Geltungstypen erkannte, von denen auch er freilich das *gute alte Recht* am Anfang sah.¹²⁷ Diesen Beispielen ließen sich weitere Autoren hinzufügen, denn insgesamt differenzierte sich die Diskussion über die Grundlagen des mittelalterlichen Rechtsdenkens in den ersten beiden Nachkriegsjahrzehnten erheblich, und dies zog auch Zweifel verschiedenen Zuschnitts an Kerns Beschreibung nach sich.¹²⁸ Der eigentliche Entstehungszusammenhang der Lehre vom *guten alten Recht* war zu diesem Zeitpunkt längst verschüttet, es erschien allein in seiner Fassung aus Otto Brunners *Land und Herrschaft*, und als diese Version wurde es auch im Folgenden kritisiert.

Die zweite Phase im deutschsprachigen Nachleben des *guten alten Rechts* zeichnet sich durch eine grundsätzliche Ablehnung und ausdrückliche Widerlegung der Ausführungen Fritz Kerns aus: Klaus von See trat mit seiner umstürzenden Schrift über *Altnordische Rechtswörter* hervor, in der er, gestützt auf eine umfassende wortgeschichtliche Auswertung der nordischen Quellen, nachweisen konnte, daß für die Frühzeit tatsächlich keinerlei Beleg für die fragliche Rechtsanschauung zu finden war, aus ihnen im Gegenteil sogar allenfalls eine Auffassung von Recht als formale, prozedurale Regel, doch kaum als materielle Rechtsordnung zu erkennen sei.¹²⁹ Wenig später kam Karl Kroeschell für das deutsche Frühmittelalter zu ähnlichen Ergebnissen, die im Folgenden die internationale Diskussion über das *gute alte Recht* vielfach beeinflußten: Kein einziger Hinweis deute auf das Kernsche Rechtsdenken hin, das frühe *reht* sei vor allem vielmehr als Inbegriff für ein richtiges Verfahren verstanden worden, würden Regeln als materiell gut und richtig benannt, tauchten sie tatsächlich als kanonistisch beeinflußte, doch nicht ursprünglich

126 H. KRAUSE, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht [1958], S. 207–216 (s. demgegenüber F. KERN, RuV [1919], S. 71).

127 R. SPRANDEL, Über das Problem des Rechts [1962], insb. S. 117–121, 131–134.

128 Vgl. dazu etwa bei S. GAGNÉR, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung [1960], insb. S. 288–366; wobei Historiker des gelehrten mittelalterlichen Rechts ohnehin mit Typiken in der Art Fritz Kerns zumeist nicht viel anzufangen wußten, vgl. nur E. GENZMER, Mittelalterliches Rechtsdenken [1961], S. 5–9. Zuvor war zudem die Vulgarrechtsdebatte durch E. LEVY, West Roman Vulgar Law [1951], erweitert worden (dort S. 14–17).

129 K. v. SEE, Altnordische Rechtswörter [1964], insb. S. 96–102.

bekannte *consuetudines* auf.¹³⁰ Ausdrücklich räumte sodann Gerhard Köbler in seiner umfassenden wortgeschichtlichen Erhebung zum Recht des frühen Mittelalters mit der Lehre Kerns auf, die auch seinem Ergebnis zufolge an keiner Stelle der historischen Überlieferung nachweisbar war.¹³¹ Den scharfen Abweisungen der Doktrin vom *guten alten Recht* aus diesem Jahrzehnt haftete offensichtlich eine überschließend-entlarvende Emphase an: Wenigstens in seinem Aufsatz von 1919 »rückte« Kern durchaus nicht »das germanische Recht in den Mittelpunkt«.¹³² Ohne Zweifel bezog sich das *gute alte Recht* unverändert auf den zeitgenössischen Germanenbegriff,¹³³ was bei Kern tatsächlich im Zentrum gestanden hatte, war jedoch immer das nach seinem Begriff *mittelalterliche Rechtsdenken* und – fühlen gewesen.¹³⁴ Doch durch die neue wortgeschichtlich untermauerte Kritik wurde Kerns mindestens großzügig zu nennender Umgang mit den historischen Quellen bewußt. Angesichts der Oralität mittelalterlicher Rechtspraxis spricht freilich für viele noch immer ein negativer Quellenbefund nicht per se gegen altes und gutes Recht.¹³⁵

Heute jedoch überwiegen die skeptischen, Kerns Konzept ablehnenden Stimmen; seine lange Zeit »sakrosante These«¹³⁶ kann jedenfalls nach wohl ein-

- 130 K. KROESCHELL, Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert [1968], S. 314–318, 322, 326; s. bereits DERS., Die Sippe im germanischen Recht [1960], oder F. GRAUS, Über die sogenannte germanische Treue [1959].
- 131 G. KÖBLER, Das Recht im frühen Mittelalter [1971], S. 223, 226 f.
- 132 Anders lag dies schon bei Kerns mediävistischer Monographie, auf die sich F. GRAUS, Verfassungsgeschichte des Mittelalters [1986], S. 232, hiermit bezog.
- 133 K. KROESCHELL, Germanisches Recht als Forschungsproblem [1986], S. 16. In die Nähe der völkischen Rechtsgeschichtsschreibung gerät Kern sogar bei J. RÜCKERT, Die Rechtswerte der germanistischen Rechtsgeschichte [1994].
- 134 In den Schriften der 1960er Jahre schwingt als ein Gegenbild die vorangegangene germanophile Umdeutung der Kernschen Lehre durch die *Neue Verfassungsgeschichte* mit, gegen die sie sich absetzten. Auf Klaus von Sees Studie hin reagierte in der Tat die ehemalige Avantgarde völkischer Erneuerung noch, als O. HÖFLER, »Sakraltheorie« und »Profantheorie« [1972], S. 88–110, eine tiefbraun gefärbte Entgegnung verfaßte.
- 135 W. TRUSEN, Gutes altes Recht [1972], S. 192 ff.; G. DILCHER, Besprechung Köbler [1973], S. 272 f.; DERS., Mittelalterliche Rechtsgewohnheit [1992], S. 36; H. VOLLRATH, Herrschaft und Genossenschaft [1982], S. 52–54, 57 f.; A. IGNOR, Rechtsdenken Eikes von Repgow [1984], S. 114–116; oder D. WILLOWEIT, Vom alten guten Recht [1998], S. 32. Dazu auch bei J. RÜCKERT, Die Rechtswerte der germanistischen Rechtsgeschichte [1994], S. 278 f., über Kerns Fortleben in Lehrbüchern S. 298–301.
- 136 J. HANNIG, Consensus Fidelium [1982], S. 23.

hellerer Ansicht nicht mehr wörtlich genommen werden, so unterschiedlich dies im Detail gesehen wird. Immerhin sind nahezu alle tragenden Teile seiner brillanten Konzeption in den umfassenden, breiten Anschlußdiskussionen widerlegt worden. So vertiefe die Kritik, weitergehend als Otto Brunner, wie wenig Kerns Ausführungen zur mittelalterlichen Vorstellung von einem gleichsam *über* den Menschen stehenden, wahrhaft *souveränen Recht* oder zur strikten Verpflichtung des mittelalterlichen Herrschers auf dieses Rechtsdenken tatsächlich haltbar sind.¹³⁷ Zwar hätte Fritz Kern selbst wohl dem ebenfalls geführten Nachweis vom erkennbar kirchlichen Einfluß auf die Ideale von *Güte* und *Alter* des frühen Rechts¹³⁸ noch entgegnet, gerade dies entspreche ohne weiteres seinem Bild vom Kulturytypus Mittelalter. Nicht jedoch der Feststellung, daß *neues Recht* im Mittelalter mehr als bloß Kollateralprodukt ungelehrter Traditionserfindung, sondern bewußte Rechtsschöpfung und Rechtssetzung allgemeinwährtige Modi der Normentstehung im Mittelalter gewesen sind.¹³⁹ Auch das verklärte Bild von der *Rechtsfindung*, dem Finden des eigentlich *guten alten Rechts* durch die Schöffen, kann nicht mehr bestehen,¹⁴⁰ wie überhaupt Kerns Drang nach schlüssiger, ja erhellender Erklärung eines einheitlichen Grundzugs im

137 H. VOLLRATH, Herrschaft und Genossenschaft [1982], S. 53; E. SCHUBERT, König und Reich [1979], S. 120–146.

138 K. v. SEE, Altnordische Rechtswörter [1964], S. 102; G. KÖBLER, Zur Frührezeption der *consuetudo* [1969]; W. TRUSEN, Gutes altes Recht [1972], S. 197 ff.; insg. U. WOLTER, Die »consuetudo« im kanonischen Recht [1992]; vgl. bereits S. BRIE, Lehre vom Gewohnheitsrecht [1899], S. 209, 255. Zur zeitgenössisch-mittelalterlichen Historiographie aus dem Kreis der kirchlichen Lehre, die über Herkommen, doch ebenso Zeit- wie Ortsbedingtheit des Rechts reflektierte, H.-H. KÖRTÜM, *Necessitas temporis* [1993].

139 H. KRAUSE, Kaiserrecht und Rezeption [1952], S. 31 ff.; DERS., Dauer und Vergänglichkeit [1958], S. 209 ff.; G. DILCHER, Gesetzgebung als Rechtserneuerung [1976]. Hermann Krause hob die Schaffung neuen Rechts gegenüber Kern zwar nicht erstmals, aber zuerst umfassend hervor, oft wird der Rekurs auf seine nicht strikt wortgeschichtlich orientierte Methode bevorzugt (etwa H. VOLLRATH, Herrschaft und Genossenschaft [1982], S. 38; zu Krause s. jedoch K. v. SEE, Altnordische Rechtswörter [1964], S. 73 f.). Über umfassende gesetzgeberische Rechtserneuerung, in Europa »eine Errungenschaft des Mittelalters«, und ausdrücklich gegen Fritz Kerns Doktrin gerichtet A. WOLF, Gesetzgebung und Kodifikation [1981], S. 143–153 (zit. 153), oder DERS., Gesetzgebung in Europa [1996], S. 3, 8 f.

140 K. KROESCHELL, »Rechtsfindung« [1972]; auch W. ULLMANN, Law and Politics in the Middle Ages [1975], S. 30; aus anderer Perspektive, doch ebenso skeptisch J. WEITZEL, Gewohnheitsrecht und fränkisch-deutsches Gerichtsverfahren [1992], S. 79 f.

mittelalterlichen Rechtsdenken heute nicht mehr recht nachvollziehbar ist¹⁴¹ – er wurde erst vor dem Hintergrund der oben durchquerten Zielausrichtung seines Denkens verständlich. Die zahlreichen Einwände gegen das *gute alte Recht* haben unter deutschsprachigen Rechtshistorikern freilich zu einer schwer überschaubaren, je weiter führenden Diskussion geführt, deren Dickicht hier nicht durchstreift werden muß.¹⁴² Auch für Historiker besaß die These noch lange nach 1945 unversiegende Eleganz und Überzeugungskraft; offensichtlich vorentscheidend war dabei, ob an einem Herrscher- und Herrschaftsverständnis orientiert, gleichsam von oben her, auf die Eigenart des mittelalterlichen Rechtsdenkens geschlossen wurde.¹⁴³ Starken Reiz besaß seine These schließlich auch für sozialtheoretische Einordnungen des archaischen Rechts¹⁴⁴ oder im Rahmen von einführenden Erwägungen aus rechtsnormentheoretischer Sicht.¹⁴⁵

141 J. RÜCKERT, Die Rechtswerte der germanistischen Rechtsgeschichte [1994], S. 287; D. WILLOWEIT, Vom alten guten Recht [1998], S. 27.

142 Für die Folgediskussion über die Lehre vgl. die Darstellung J. RÜCKERT, Die Rechtswerte der germanistischen Rechtsgeschichte [1994], die unter dem etwas sportlichen Banner »Rechtswert Nummer 1« zahlreiche Aspekte von Kerns Fortwirken darstellt. Einen Überblick über die Diskussion um den mittelalterlichen Rechtsbegriff, die sich an die Kritiken zu Kern anschloß, gibt B. KANOWSKI, Rechtsbegriffe im Mittelalter [2002]; stellvertretend für die zahlreichen Beiträge zu ihr G. DILCHER, Mittelalterliche Rechtsgewohnheit [1992], D. WILLOWEIT, Vom alten guten Recht [1998], S. 29–39, oder M. PILCH, Der Rahmen der Rechtsgewohnheiten [2009], S. 273–355, kürzlich noch H. KALB, Rechtswissenschaften, Rechtsgeschichte [2014], S. 7–18. Eine englischsprachige Einführung in die deutsche Diskussion bietet D. HEIRBAUT, An unknown treasure [2010].

143 Etwa noch H. BOLDT, Dt VerfG I [1984], S. 55 f., obgleich sich seit den 1980er Jahren auch hier eine deutliche Abwendung vom *guten alten Recht* zeigt. Neues Licht von Seiten der allgemeinen Geschichtswissenschaft her wirft insbesondere die Fallstudie S. TEUSCHER, Erzähltes Recht [2007], welche die kulturgeschichtlichen Konsequenzen analysiert, die der Institutionalisierungsprozeß territorialer Herrschaft auf lokaler Ebene im 13. und 14. Jahrhundert für das Bild vom Recht hatte. Seine materialnahe Auswertung zeigt, daß die Attribute von Güte und Alter zunächst kaum bekannt waren und sich als Legitimationsmuster erst jetzt in den Verschriftlichungspraktiken zunehmend verbreiteten (S. 307–312).

144 N. LUHMANN, Rechtssoziologie [1972], S. 190 ff., 198, vgl. J. RÜCKERT, Autonomie des Rechts [1988], S. 16–35, DERS., Die Rechtswerte der germanistischen Rechtsgeschichte [1994], S. 284, auch J. WEITZEL, Der Grund des Rechts [2000], S. 138 f.; insg. O. G. OEXLE, Luhmanns Mittelalter [1991], sowie N. LUHMANN, Mein »Mittelalter« [1991]. Ähnlich auch das *gute alte Recht* bei F. A. HAYEK, Law, Legislation and Liberty [1973], S. 83 f.

145 K. ENGISCH, Einführung in das juristische Denken [1956/2004], S. 213; oder bei V. GESSNER/A. HOELAND/C. VARGA, European Legal Cultures [1996], S. 105–111; dazu D. HECKMANN, Geltungskraft und Geltungsverlust [1997], S. 159–162.

Angesichts dessen erstaunt wenig, daß das Echo auf Kerns Lehre ebenfalls auf den deutschsprachigen Raum allein nicht beschränkt blieb. Das lange Nachleben des *guten alten Rechts* vollzog sich bemerkenswert breit gestreut, und es überquerte eine Vielzahl an Grenzen. Nach Norden hin läßt es sich besonders massiert wiederfinden: In Skandinavien erschienen, wie in Deutschland, verschiedene, stark abweichende Kommentare zu Gehalt und Wert des *guten alten Rechts*¹⁴⁶ – in Norwegen wurde gar ein Jahre andauernder Streit über dessen Aussagekraft geführt, insbesondere Knut Helle und Kåre Lunden rieben sich hier wiederholt und leidenschaftlich sowohl an Kerns Thesen wie auch aneinander.¹⁴⁷ Eine kontroverse Aufnahme läßt sich auch in Japan beobachten, wo Terushiro Sera *Recht und Verfassung im Mittelalter* übersetzte und, ähnlich wie später Hideo Iwano, Kerns Ansatz als historiographischen Fortschritt bewarb, wogegen sich Widerstand regte.¹⁴⁸ Jenseits des Eisernen Vorhang wurde Fritz Kerns Doktrin vom russischen Mediävisten Aron Gurevič in seinem berühmten Werk über das *Weltbild des mittelalterlichen Menschen* zentral aufgegriffen und verarbeitet.¹⁴⁹ In Spanien erfuhr sie, dank der Übersetzung von *Gottesgnadentum und Widerstandrecht*,¹⁵⁰ eine besonders frühe Rezeption, die auch die Lehre von der mittelalterlichen Rechtsanschauung einbegriff.¹⁵¹ Vor kurzem wurde zudem

146 Sie können hier nicht sämtlich benannt werden; für Schweden vgl. von Fritz Kern denkbar weit entfernte Positionen wie E. SJÖHOLM, Sveriges Medeltidslagar [1988], S. 250 f., einerseits, andererseits enthusiastische Anlehnungen an ihn wie C. PETERSON, Wertsystem und Handlungstheorie [1986], S. 359–362. Als Beispiel für Dänemark O. FENGER, Fejde og mandebod [1971], S. 34, 36, in Island die Aufnahme des *guten alten Rechts* bei S. LÍNDAL, Sendiför Úlfhjóts [1969], S. 6 f.

147 Siehe K. LUNDEN, Norge under Sverreætten [1976], S. 389–391, dessen intensive Aufnahme des *guten alten Rechts* die Kritik von K. HELLE, Nye og gamle synspunkter [1977], S. 517 f., auf sich zog, darauf erneut K. LUNDEN, Hovudsynspunkt på mellomaldersamfunnet [1979], S. 51, und wieder K. HELLE, Litt mer om det norske middelaldersamfunnet [1979], S. 86 f.; der Schlagabtausch setzte sich darüber hinaus fort. Vgl. zudem, und noch mit starkem Bezug auch auf Fritz Kern, bei E. TORKELSEN/G. A. BLOM, Fra gammel rett til ny lov [1984], S. 236–248, dazu kritisch P. NORSENG, Gammel rett, ny lov – ett fett? [1987], S. 64–67, und skeptisch auch S. BAGGE, From Viking Stronghold to Christian Kingdom [2010], S. 184.

148 Seras Übersetzung F. KERN, Chûsei no hô to kokusei [1968], aufgreifend H. IWANO, Fritz Kern no ho shiso [1981]. Kritisch dazu und skeptisch zu Fritz Kerns Ansatz T. WADA, Shohyou Iwano [1982].

149 A. J. GUREVIČ, Das Weltbild des mittelalterlichen Menschen [1972/1980], S. 199–205.

150 Oben S. 39 f. Fn. 131.

151 Spanische Darstellungen in engem Anschluß an Kern sind etwa M. GARCÍA-PÉLAYO, La idea medieval del derecho [1968], S. 66 ff., 89 ff.; A. IGLESIAS

der berühmte Aufsatz komplett ins Spanische übersetzt und wird derzeit begeistert als historiographische Erleuchtung empfohlen.¹⁵² Weniger deutlich scheint die Euphorie für Kerns Doktrin offenbar in Italien ausgeprägt zu sein, möglicherweise auch, da das mediävistische Interesse sich hier von je her stärker auf gelehrte Rechte richtet. Aufnahmen sind jedoch auch hier vorhanden,¹⁵³ teils wird mit Freude, andernteils mit Schrecken festgestellt, sogar *L'ordine giuridico medievale* von Paolo Grossi gehöre hierzu.¹⁵⁴ Im Ganzen freilich herrscht Zurückhaltung vor, ähnlich wie dies für Frankreich zu beobachten ist: Hier wurden Kerns Ausführungen zum mittelalterlichen Rechtsdenken zwar aufgenommen – nicht direkt genannt, aber erkennbar verarbeitet sind sie bei Marc Bloch.¹⁵⁵ Die französischsprachige Wissenschaft zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte hingegen scheint Kerns Thesen, anders als Bloch, nicht wahrgenommen oder aber in ihnen keine relevanten Fragen angesprochen gefunden zu haben; sie tauchen dort kaum auf.¹⁵⁶ Noch lange verfolgte sie unter dem

FERREIRÓS, La creación del derecho en Cataluña [1977], S. 248 f.; und insb. DERS., La creación del Derecho I [1992], S. 280–290; oder F. L. PACHECO CABALLERO, Leyes y Derecho [1996], S. 171–177.

152 F. KERN, Derecho y constitución en la edad media [2013]. Siehe dazu auch F. MARTÍNEZ MARTÍNEZ, Fritz Kern [2009]; und DERS., A modo de introducción [2013], S. 74: Das gute alte Recht »puede servirnos perfectamente como guía de lectura para estudiar y comprender el Derecho medieval en la Península Ibérica«.

153 Neben anderen P. COSTA, Iurisdictio [1969], S. 143.

154 Bei P. GROSSI, L'ordine giuridico medievale [1995], S. 76 Fn. 44, gibt es einen an sich lediglich allgemeinen Seitenhinweis auf den »remoto ma estremamente suggestivo, e tuttogi leggibile con profitto, saggio di F. Kern«, doch von einigen wird in Grossis gleichfalls starker Kontrastierung von mittelalterlichem und modernem Recht eine Erbschaft auch des Kernschen Denkens vermutet. Darüber hingerissen bei J. VALLEJO, El vértigo de los mil años [1998], weniger begeistert dagegen M. ASCHIERI, Eine mittelalterliche Rechtsordnung [1996], insb. S. 53–61, vgl. auch E. CONTE, Droit médiéval [2002]. Einen Neoromantiker des Rechts erkennt in Grossi ebenfalls A. DI ROBILANT, Genealogies of Soft Law [2006], S. 511–518; den unguten Einfluß Fritz Kerns verdächtigen in dessen Darstellung jüngst E. CONTE / M. RYAN, Codification in the Western Middle Ages [2014], S. 76 Fn. 5.

155 M. BLOCH, Die Feudalgesellschaft [1939/1982], S. 144–147 (siehe auch oben S. 39); es ist dabei kein Zufall, daß Bloch sich auf Kern und nicht auf die Rechtshistoriker der deutschen Klassiker-Riege bezieht, denn gerade Fritz Kern handelte vom Recht in einer für Bloch relevanten Weise.

156 Für die ältere Literatur vgl. R. GÉNESTAL, Formation et le développement de la Coutume [1928], S. 44 ff., A. LEBRUN, La coutume [1932], S. 27–69, oder F. OLIVIER-MARTIN, Le roi de France et les mauvaises coutumes [1938], und J. GILISSEN, Loi et Coutume [1953].

Eindruck eines vitalen Gesetzesmythos modernistische Bilder von Gewohnheitsrecht,¹⁵⁷ und auch in neueren Arbeiten fehlt das *gute alte Recht*, wo es tadellos hinzupassen würde, sei dies zu deren Vor- oder Nachteil.¹⁵⁸ Völlig anders wiederum stellt sich die englischsprachige Diskussion dar. Hier erlebte Fritz Kern nicht allein infolge der Übersetzung seines Werkes schon früh starke Beachtung, und es konnte *Gottesquidendum und Widerstandsrecht* zu einem verfassungshistoriographischen Standard avancieren.¹⁵⁹ Ebenso entwickelte sich das *gute alte Recht* zu einem allbekannten Topos in der angelsächsischen Mediävistik. Mit dem Common Law- und Precedent-Denken hat es weniger gemein als zunächst scheinen mag, möglicherweise aber könnte hier, in der Art eines produktiven Mißverständnisses, eine Ursache für den großen Erfolg jenseits des Kanals liegen. Freilich war dieser vor allem begünstigt durch die frühe Öffnung der englischen Mittelalterwissenschaft zu Ethnologie und Anthropologie: Hatte für den Wandel in der deutschen Mediävistik und ihrer *Neuen Verfassungsgeschichte* die antiliberalen Umwälzung von 1933 eine gleichsam katalysatorische Wirkung gehabt, so wurde die englischsprachige Mittelalterwissenschaft von Themen der britischen Kolonialerfahrung geprägt und bezog nicht aus antiliberaler Staatstheorie, sondern von ethnologischen Arbeiten her ihre Impulse.¹⁶⁰ Bereits 1955 griff Max Gluckman das *gute alte Recht* Fritz Kerns auf und zog es zur Erklärung der traditionalen Streitschlichtung unter den Lozi heran; seitdem erfreute sich die Doktrin auch einer verbreiteten Wertschätzung unter englischsprachigen Ethnologen.¹⁶¹ Die britischen sozialanthropologischen Schriften dieser Epoche entsprachen der ursprünglichen Gedankenwelt Fritz Kerns vielleicht eher als die parallele deutschsprachige Adaption seines *guten alten Rechts*, immerhin wurden in ihnen geschichtliche Studien zu Antike und Mittelalter ohne übertriebene Pietät mit den Ergebnissen von Feldforschungen in Afrika zusammengebunden. Vor allem Jack Goody machte, durchaus im Sinne Kerns, die kulturgeschichtlich umwälzenden Folgen der Entstehung von Schriftlichkeit grundlegend zum Thema.¹⁶² Wenig später griff

157 Darüber C. GAUVARD/A. BOUREAU/R. JACOB, *Les normes* [2002], S. 469.

158 So in J. HILAIRE, *La vie du droit* [1994], etwa oder bei S. CAPORAL, *Les cycles politiques et les âges du droit* [1998], S. 48 f.; kurze, unspezifische Auftritte erlebt das *gute alte Recht* als »l'expression allemande« in J. GLISSEN, *La Coutume* [1982], S. 29, DERS., *La Coutume* [1989], S. 443.

159 Oben S. 39 f. Fn. 131.

160 Zum Kontext bei J. GOODY, *The expansive moment* [1995].

161 M. GLUCKMAN, *The judicial process among the Barotse of Northern Rhodesia* [1955], S. 236; so zuweilen noch heute, etwa F. PIRIE, *The Anthropology of Law* [2013], S. 194 f.

162 Etwa in J. GOODY/I. WATT, *The Consequences of Literacy* [1963].

Michael T. Clanchy sowohl Goodys Schriften als auch Kerns *gutes altes Recht* auf, um für die englischsprachige Mediävistik vorzuführen, welch tief- und weitreichender Wandel die rechtliche Erinnerungspraxis seit Ausbreitung der Schriftkultur gezeichnet habe.¹⁶³ Seinen bis heute grundlegenden Studien folgte später nicht nur Jack Goody selbst,¹⁶⁴ sie zogen der britischen Sozial- und Strukturgeschichte des Mittelalters ein neues Bezugsfeld, indem sie die historiographische Bedeutung schriftlicher Überlieferung stark hinunterstuften und die Heranziehung anthropologischer Modelle anempfahlen; eine Anregung, die nicht unwidersprochen blieb.¹⁶⁵ So eindeutig sich diese Rezeption auch vor neuen Problemfeldern abspielte und die bekannten Thesen Fritz Kerns abermals umdeutete,¹⁶⁶ war doch hier die Kraft seiner Gegenüberstellung von ungeschriebenem und verschriftlichtem Recht, von Mittelalter und Moderne, in gewisser Dosis unverändert wirksam, und nach alledem ist es kein Wunder, daß die Schriften Fritz Kerns noch heute zur Grundausstattung eines angelsächsisch-mediävistischen Universitätsstudiums zählen. Auch in eigentlich rechtshistoriographischen Schriften englischer Sprache ist Kerns Theorem wohl bekannt, sei dies in Gesamtdarstellungen¹⁶⁷ oder in umfassend-synthetischen Werken wie Harold Bermans *Law and Revolution*;¹⁶⁸ mittlerweile allerdings scheinen die

163 M.T. CLANCHY, Remembering the past and the good old law [1970], S. 172 f., DERS., From memory to written record [1979], S. 233; darüber auch S. TEUSCHER, Erzähltes Recht [2007], S. 19 f., 24. M.T. CLANCHY, From memory to written record [2013], S. 336–343, berichtet über die Anregungen und Impulse für seine damalige Innovation.

164 J. GOODY, The Logic of Writing [1986], S. 163–165.

165 Eine Umschau über die kritischen und stark differenzierenden Positionen, die in der angelsächsischen Diskussion gegenüber Clanchys Plädoyer seither vorgebracht wurden und mittlerweile ein erheblich verfeinertes Gesprächsniveau zu Mündlichkeit und Schriftlichkeit in der mittelalterlichen Rechtswelt angenommen haben, gibt A. RIO, Legal Practice and the Written Word [2009], S. 11–20. Leicht verzögert fanden Goodys Arbeiten auch den Weg nach Deutschland, so in der hier Aufsehen erregenden Studie H. VOLLRATH, Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften [1981], insb. S. 582–584, daran anknüpfend G. DILCHER, Mittelalterliche Rechtsgewohnheit [1992], S. 37–52.

166 Dem *guten alten Recht* wird im englischsprachigen Raum zwar kein Vorwurf faschistoider Germanentümelei gemacht, dafür jedoch bemängelt, es trage seine angebliche »genesis in the colonial experience of modern European states« ins Frühmittelalter hinein (M. INNES, Charlemagne, justice and written law [2011], S. 165).

167 Etwa R. C. VAN CAENELEM, Law in the Medieval World [1981], S. 17 f., 21 f.

168 H.J. BERMAN, Law and Revolution [1983], S. 62–68, 77, hierüber kritisch P. LANDAU, Review Berman [1984], S. 938 f.

ablehnenden Stimmen weit zu überwiegen.¹⁶⁹ Abgeschlossen ist der Weg seiner Wirkung indes auch hier nicht.

169 J. L. NELSON, *Politics and ritual* [1986], S. 62; J. CANNING, *History of Medieval Political Thought* [1996], S. 24; i. E. ebenso skeptisch E. COHEN, *The Crossroads of Justice* [1993], S. 19–21, die Rechtshistorikern freilich wenig Kritikfähigkeit unterstellt; ohne Kerns quellenferne Lehre P. WORMALD, *The Making of English Law* [1999], S. 482 f.; s. auch E. CONTE/M. RYAN, *Codification in the Western Middle Ages* [2014], S. 97.

Bis heute ist das *gute alte Recht* also noch immer nicht zu einer Episode geworden, die man komplett als einen historischen Bestand im Archiv der Thesengeschichten abheften könnte. 1910 hatte Fritz Kern davon geträumt, ein »bleibendes Buch« zu schaffen,¹ und nur Wenigen der historischen Zunft dürfte der eitle Traum von schriftstellerischer Verewigung ähnlich blendend gelungen sein wie ihm. Kerns Sensibilität für die Problemkonstellationen seiner Gegenwart ließ ihn einen mittelalterlichen Geist beschreiben, der keinen Zwiespalt kannte über das, was Recht war. Das moderne Recht sei durch seine *Willkürlichkeit* gekennzeichnet, denn »wir haben Alle kein herkömmliches Rechtsgefühl mehr«, findet sich als Aphorismus bei Nietzsche,² Kerns mittelalterlicher Mensch jedoch sollte diese Leere unmöglich in sich gespürt haben.

Diese Reaktion war, wie gesehen, methodisch radikal; erkenntnistheoretischer Skepsis genügte sie mindestens schon damals nicht.³ Und doch trieb sie jenen Keil in die konstruktiv-dogmatisierende Rechts- und Verfassungshistoriographie des Mittelalters, von dem künftig die größte Hebelwirkung ausging. Daß solches gerade einem jungen Gelehrten gelang, der das eigene Fach anschließend verließ und es unternahm, auf das Gesamt der Weltgeschichte schlechthin auszuziehen, sagt nicht allein etwas über dessen Talent. Ebenso dürfte schon hier, in Kerns früher Fokussierung der *mittelalterlichen Rechtsanschauung* als Typus, die fachwissenschaftlich störende Querlage seiner Interessen ihren Anteil beigetragen haben; dem bekannten Bild Schillers vom Neuland und Grenzüberschreitung suchenden *philosophischen Kopf*, der dem historischen *Brodgelehrten* gegenübergestellt wird,⁴ entsprach Fritz Kern jedenfalls präzise. Dank seines reduktiven Zusitzens gelang ihm so die erste isoliert formulierte *Legitimationstheorie des mittelalterlichen Rechts*, der noch eine glänzende Zukunft bevorstand.

1 Oben S. 7 Fn. 20.

2 F. NIETZSCHE, Menschliches, Allzumenschliches I [1886], S. 307 (Nr. 459).

3 Vgl. nur M. WEBER, R. Stammlers »Ueberwindung« [1907], S. 357: »das ›Rechtsbewußtsein‹ der Zeitgenossen ist eben ganz und gar nicht notwendig etwas eindeutig, noch weniger etwas in sich widerspruchlos Gegebenes«.

4 F. SCHILLER, Was heißt und zu welchem Ende studiert man Universalgeschichte? [1789], S. 110 ff.

Dazu passend stellte er die *Fremdheit* des römischen Rechts, eine Lebensfrage der zeitgenössischen rechtshistorischen Germanistik, eher in den Dienst guter Theatralik und zog sie bloß als Darstellungsschleife heran:⁵ Der Gegensatz zum römischen Recht war für Kern von ebenso untergeordnetem Interesse wie eine Kritik des gegenwärtigen Rechts, und es ist kein Zufall, daß sich schon bei ihm die Rezeption des römischen Rechts als wesentlicher Schritt »zum grundsätzlichen Satzungsrecht«, jedoch zuvor auch als einer in die »wissenschaftliche Operation« beschrieben findet.⁶ Denn das *gute alte Recht* als geistesgeschichtlicher Ort eines Rechtsdenkens vor seiner rationalistischen Entzauberung bildete in der Tat, rechtshistoriographiegeschichtlich betrachtet, ein präzises Komplement zu Franz Wieackers späterem, von Weber beeinflußtem Verwissenschaftlichungs-Theorem.⁷ Beide wurden zahllos aufgenommen und variiert, sie entwickelten sich zu internationalen Referenzpunkten für geschichtliches Rechtsdenken im 20. Jahrhundert.

»Warum schreibe ich eine Geschichte der Weltanschauung und lege sie so an?«, fragte sich Fritz Kern 1916. Er merke, so notierte er, nicht absichtslos vorzugehen, denn »meine Probleme sind auch die der Zeit und umgekehrt. Ferner hat die Zeitkultur gewisse Bedürfnisse«, eben ihnen galt es zu entsprechen: »Der Wunsch auf die Zeit einzuwirken, bestimmt mein Auswahl- und Formprinzip«.⁸ Der späteren, sich entspezialisierenden Arbeit Kerns seit 1920 blieb dieses Ziel zu wirken immer verwehrt. Durch seine mediävistischen Schriften aber verwirklichte es sich, ironischerweise auf fachwissenschaftlicher Ebene, in beispieloser Weise.

5 Wie in einem historischen Comic F. KERN, RuV [1919], S. 64: »Der alte Bauer glaubt recht zu tun, wenn er seinem Sohn, dem Studenten, der in den Ferien das *Corpus Juris* mitbringt, wenigstens die Glossen ringsherum wegschneidet«.

6 Ebd. S. 61.

7 F. WIEACKER, PRG [1967], S. 129–133; dazu vgl. M. AVENARIUS, Verwissenschaftlichung als »sinnhafter« Kern [2010], S. 123–136; J. RÜCKERT, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit [2010], S. 94f.; V. WINKLER, Der Kampf gegen die Rechtswissenschaft [2014], S. 30–34, 359–364.

8 NL Kern, *Autobiogr.* / Nr. 13, s. bei L. KERN, Fritz Kern [1980], S. 137.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

Anm.	Anmerkung
allg.	allgemein
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
Dems.	Demselben
Ders.	Derselbe / Derselben
Dies.	Dieselbe / Dieselben
DRW	Deutsches Rechtswörterbuch
Dt	Deutsch / Deutsche
Ebd.	Ebenda
Erg.bd.	Ergänzungsband
f./ff.	folgende / fortfolgende
Fn.	Fußnote
GA	Germanistische Abteilung
GenR	Genossenschaftsrecht
Gesch	Geschichte
GuW	Gottesgnadentum und Widerstandsrecht
Hg.	Herausgeber
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HZ	Historische Zeitschrift
i. E.	im Ergebnis
i. O.	im Original
insb.	insbesondere
insg.	insgesamt
Jb.	Jahrbuch
Jg.	Jahrgang
KA	Kanonistische Abteilung
LexMA	Lexikon des Mittelalters
Ldr	Landrecht
Lit.	Literatur
m. N.	mit Nachweis
MGH	Monumenta Germaniae Historia
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
MÖIG	Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung
NA	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters
Nachw.	Nachweis
N. F.	Neue Folge
NL	Nachlaß
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NZ	Neuzeit
ÖffR	Öffentliches Recht
PR	Privatrecht

PRG	Privatrechtsgeschichte
RA	Romanistische Abteilung
RG	Rechtsgeschichte
RH	Revue historique
RJ	Rechtshistorisches Journal
RHDFE	Revue historique de droit français et étranger
Röm.	Römisch / Römische
RuV	Recht und Verfassung
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
TR	Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis
undat.	undatiert
u. a.	unter anderem
u.v. m.	und viele / vieles mehr
Verh.	Verhandlungen
VerfG	Verfassungsgeschichte
vgl.	vergleiche
VSWG	Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
VuF	Vorträge und Forschungen
zit. / Zit.	zitiert / Zitat
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte

Ungedruckte Quellen

Die Einsicht in den Nachlaß Fritz Kerns (*NL Kern*) ermöglichte mir mit großer Hilfsbereitschaft und Gastfreundschaft Herr Max R. Kern, Le Grand-Saconnex bei Genf, dem ich herzlich danke. Unterdessen ist der Bestand an das Universitätsarchiv Bonn übergeben worden, das derzeit an seiner Erfassung und der Erstellung eines Findbuches arbeitet, um ihn öffentlich zugänglich zu machen. Die verzeichneten Bezugnahmen auf Nachlaßmaterialien Kerns konnten noch nicht mit den künftigen Archivsignaturen des Bonner Universitätsarchivs versehen werden. So oft möglich, habe ich jedoch die korrespondierenden Nachweise aus L. KERN, Fritz Kern [1980], angegeben.

An weiteren Nachlässen wurden herangezogen:

Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek Kiel
Nachlaß Ferdinand Tönnies (zit. *NL Tönnies*)

Universitätsbibliothek München
Nachlaß Heinrich Mitteis (zit. *NL Mitteis*)

Centre Historique des Archives Nationales, Paris
Nachlaß Marc Bloch, cote AB XIX 3849 (zit. *NL Bloch*)

Württembergische Landesbibliothek Stuttgart
Teilnachlaß Johannes Haller, Cod. hist. 8° 186 (zit. *NL Haller*)

Universitätsarchiv Zürich
Nachlaß Ulrich Stutz (zit. *NL Stutz*)

Literaturverzeichnis

ACKERMANN, JENS P., Die Geburt des modernen Propagandakrieges im Ersten Weltkrieg. Dietrich Schäfer. Gelehrter und Politiker, Frankfurt a. M. 2004 (= Europäische Hochschulschriften. Reihe III. Geschichte und ihre Hilfswissenschaften; 987)

ALGAZI, GADI, Ein gelehrter Blick ins lebendige Archiv. Umgangsweisen mit der Vergangenheit im fünfzehnten Jahrhundert, in: HZ 266 (1998), S. 317–357

– Otto Brunner – »Konkrete Ordnung« und Sprache der Zeit, in: Peter Schöttler (Hg.), *Geschichtsschreibung als Legitimationswissenschaft 1918–1945*, Frankfurt a. M. 1997, S. 166–203

ALTHOFF, GERD, Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997

– Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter, Darmstadt 1990

AMIRA, KARL VON, Grundriß des germanischen Rechts, 3. verb. u. erw. Aufl. Straßburg 1913

ANDREAS, WILLY, Deutschland vor der Reformation. Eine Zeitenwende, Stuttgart / Berlin 1932

ANRICH, ERNST, Drei Stücke über Nationalsozialistische Weltanschauung, Stuttgart 1932 (= Kulturpolitische Schriftenreihe; 2)

– Universitäten als geistige Grenzfestungen, Stuttgart / Berlin 1936 (= Kulturpolitische Schriftenreihe; 6)

APSNER, BURKHARD, Vertrag und Konsens im früheren Mittelalter. Studien zu Gesellschaftsgrammatik und Staatlichkeit im westfränkischen Reich, Trier 2006 (= Trierer Historische Forschungen; 58)

ASCHIERI, MARIO, Eine mittelalterliche Rechtsordnung – für heute?, in: RJ 15 (1996), S. 51–65

AUER, MARIETTA, Der Kampf um die Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft – Zum 75. Todestag von Hermann Kantorowicz, in: Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 23 (2015), S. 773–805

AVENARIUS, MARTIN, Verwissenschaftlichung als »sinnhafter« Kern der Rezeption: eine Konsequenz aus Wieackers rechtshistorischer Hermeneutik, in: Okko Behrends / Eva Schumann (Hg.), Franz Wieacker. Historiker des modernen Privatrechts, Göttingen 2010, S. 119–180

BAGGE, SVERRE, From Viking Stronghold to Christian Kingdom. State Formation in Norway c. 900–1350, Copenhagen 2010

BAHNERS, PATRICK, Wege der Forschung, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 251 v. 29.10.2001

BECHER, HUBERT, Der Gedanke einer »Historia Mundi« und seine Verwirklichung, in: Historisches Jahrbuch 79 (1960), S. 220–226

BEHR, HANS-JOACHIM, Das alte, gute Recht. Das Idealbild mittelalterlicher Reichsgewalt und die Realität des würtembergischen Verfassungsstreites in Ludwig Uhlands »Ernst Herzog von Schwaben«, in: Jürgen Kühnel / Hans-Dieter Mück / Ulrich Müller (Hg.), Mittelalter-Rezeption. Gesammelte Vorträge des Salzburger Symposions »Die Rezeption mittelalterlicher Dichter und ihrer Werke in Literatur, Bildender Kunst und Musik des 19. und 20. Jahrhunderts«, Bd. 1, Göppingen 1979, S. 213–224

BEHRINGER, WOLFGANG, Bauern-Franz und Rassen-Günther. Die politische Geschichte des Agrarhistorikers Günther Franz (1902–1992), in: Winfried Schulze/Otto Gerhard Oexle (Hg.), Deutsche Historiker im Nationalsozialismus, Frankfurt 1999, S. 114–141

BELOW, GEORG VON, Besprechung von Karl Lamprecht: Deutsche Geschichte I–III, 1891–1893, in: HZ 71 (1893), S. 465–498

- Besprechung von Karl Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 1885–1886, in: HZ 63 (1889), S. 294–309
- Besprechung von Kurt Woltendorff: Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt, 1916, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 111 (1918), S. 219–224
- Der deutsche Staat des Mittelalters. Ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte, 1. Band: Die allgemeinen Fragen, 1. Aufl. Leipzig 1914; 2. Aufl. Leipzig 1925
- Die deutsche Geschichtsschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen, Leipzig 1916; 2. erw. Aufl. München 1924
- Die neue historische Methode, in: HZ 81 (1898), S. 193–273
- Über historische Periodisierungen, in: Archiv für Politik und Geschichte N.F. 3 (1925), S. 1–29, 170–214

BENZ, RICHARD, Die Renaissance, das Verhängnis der deutschen Kultur, Jena 1915 (=Blätter für deutsche Art und Kunst; 1)

BERGSON, HENRI, Essai sur les données immédiates de la conscience, Paris 1889 [dt. Übers.: Zeit und Freiheit. Eine Abhandlung über die unmittelbaren Bewußtseinstatsachen, Jena 1911]

Bericht über die dreiunddreißigste Jahresversammlung der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica. Berlin 1907, in: NA 33 (1907), S. 3–11

BERMAN, HAROLD J., Law and Revolution. The Foundation of the Western Legal Tradition, Cambridge Mass./London 1983

BERNHEIM, ERNST, Lehrbuch der Historischen Methode. Mit Nachweis der wichtigsten Quellen und Hülfsmittel zum Studium der Geschichte, Leipzig 1889

- Mittelalterliche Zeitanschauungen in ihrem Einfluss auf Politik und Geschichtsschreibung. Teil 1: Die Zeitanschauungen, Tübingen 1918
- Persönlichkeit und Masse, in: Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik 4 (1910), Sp. 963–974
- Politische Begriffe des Mittelalters im Lichte der Anschauungen Augustins, in: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft N.F. 1 (1896/1897), S. 1–23
- Über den Charakter Ottos von Freising und seiner Werke, in: MIÖG 6 (1885), S. 1–51

BESELER, GEORG, Volksrecht und Juristenrecht, Leipzig, 1843

BESSLICH, BARBARA, Wege in den ›Kulturkrieg‹. Zivilisationskritik in Deutschland 1890–1914, Darmstadt 2000

BICKEL, CORNELIUS, Ferdinand Tönnies. Soziologie als skeptische Aufklärung zwischen Historismus und Rationalismus, Opladen 1991 (=Studien zur Sozialwissenschaft; 82)

BLANKE, HORST WALTER, Historiographiegeschichte als Historik, Stuttgart 1991 (=Fundamenta historica, Texte und Forschungen; 3)

BLÄNKNER, REINHARD, Begriffsgeschichte in der Geschichtswissenschaft. Otto Brunner und die *Geschichtlichen Grundbegriffe*, in: Forum Interdisziplinäre Begriffsgeschichte 2 (2012), S. 102–108

- Nach der Volksgeschichte. Otto Brunners Konzept einer »europäischen Sozialgeschichte«, in: Manfred Hettling (Hg.), Volksgeschichten im Europa der Zwischenkriegszeit, Göttingen 2003, S. 326–366

- Von der »Staatsbildung« zur »Volkswerdung«. Otto Brunners Perspektivenwechsel der Verfassungshistorie im Spannungsfeld zwischen völkischem und alteuropäischem Geschichtsdenken, in: Luise Schorn-Schütte (Hg.), *Alteuropa oder Frühe Moderne. Deutungsmuster für das 16. bis 18. Jahrhundert aus dem Krisenbewußtsein der Weimarer Republik in Theologie, Rechts- und Geschichtswissenschaft*, Berlin 1999 (ZHF, Beiheft; 23), S. 87–135

BLOCH, HERMANN, *Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums*, Leipzig/Berlin 1911

BLOCH, MARC, *Compte-rendu de Fritz Kern: Gottesgnadentum und Widerstandrecht im früheren Mittelalter*, 1914, in: RH 138 (1921), S. 247–253

- Die Feudalgesellschaft, Frankfurt/Berlin/Wien 1982 [dt. Übers. v. La Société Féodale, 1939/1940]
- *Les rois thaumaturges. Étude sur le caractère surnaturel attribué à la puissance royale particulièrement en France et en Angleterre* [1924], Neuaufl. Paris 1983; dt. Übers.: *Die wundertätigen Könige*, München 1998
- Pour une histoire comparée des sociétés européennes, in: *Revue de Synthèse historique* 46 (1928), S. 15–50

BÖCKENFÖRDE, ERNST-WOLFGANG, *Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder* [1961], 2. Aufl. Berlin 1995

BÖHME, HARTMUT, *Universalhistorische Entgrenzungen und versatile Analogien in der Menschheitsgeschichte von Kurt Breysig*, in: Wolfgang Hardtwig/Philipp Müller (Hg.), *Die Vergangenheit der Weltgeschichte. Universalhistorisches Denken in Berlin 1800–1933*, Göttingen 2010, S. 173–193

BOLDT, HANS, *Deutsche Verfassungsgeschichte. Band 1: Von den Anfängen bis zum Ende des älteren deutschen Reiches 1806*, München 1984

- Deutscher Konstitutionalismus und Kaiserreich, in: J. Kunisch (Hg.), *Bismarck und seine Zeit*, Berlin 1992 (=Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Beiheft; 1), S. 83–101
- Otto Brunner. Zur Theorie der Verfassungsgeschichte, in: *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento* XIII (1987), Bologna 1988, S. 39–61

BORGOLTE, MICHAEL, »Selbstverständnis« und »Mentalitäten«. Bewußtsein, Verhalten und Handeln mittelalterlicher Menschen im Verständnis moderner Historiker, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 79 (1997), S. 189–210

- Die Erfindung der europäischen Gesellschaft. Marc Bloch und die deutsche Verfassungsgeschichte seiner Zeit, in: Peter Schöttler (Hg.), *Marc Bloch. Historiker und Widerstandskämpfer*, Frankfurt a. M./New York 1999, S. 171–194
- Sozialgeschichte des Mittelalters. Eine Forschungsbilanz nach der deutschen Einheit, München 1996 (=Historische Zeitschrift, Beihefte N. F.; 22)

BOUREAU, ALAIN/INGERFLOM, CLAUDIO SERGIO (Hg.), *La royauté sacrée dans le monde chrétien. Colloque de Royaumont mars 1989*, Paris 1992 (=L'histoire et ses représentations; 3)

BREYSIG, GERTRUD, Kurt Breysig. Ein Bild des Menschen, Heidelberg 1967

BREYSIG, KURT, *Der Prophet des Untergangs*, in: *Velhagen und Klasings Monatshefte* 35 (1920/1921), S. 261–270

BREYSIG, KURT, *Der Stufen-Bau und die Gesetze der Welt-Geschichte*, Berlin 1905

- Der Weg der Menschheit (Vom geschichtlichen Werden. Umrisse einer zukünftigen Geschichtslehre, Bd. 3), Stuttgart/Berlin 1928
- Die Völker ewiger Urzeit (Die Geschichte der Menschheit, Erster Band: Die Amerikaner des Nordwestens und des Nordens), Berlin 1907
- Einzigartigkeit und Wiederholungen geschichtlicher Tatsachen-Reihen, in: *Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich* N. F. 28/III (1904), S. 875–901

- Kulturgeschichte der Neuzeit. Vergleichende Entwicklungsgeschichte der führenden Völker Europas und ihres sozialen und geistigen Lebens, Bd. I: Aufgaben und Massstäbe einer allgemeinen Geschichtsschreibung, Berlin 1900; Bd. II: Alterthum und Mittelalter als Vorstufen der Neuzeit, 1. Hälfte, Berlin 1901; Bd. III: Alterthum und Mittelalter als Vorstufen der Neuzeit, 2. Hälfte, Berlin 1901

BRIE, SIEGFRIED, Die Lehre vom Gewohnheitsrecht, Breslau 1899

BRÜCKNER, THOMAS, Art. Widerstandsrecht, in: LexMA IX (1999), Sp. 64 f.

BRÜHL, CARL RICHARD, Der ehrbare Fälscher. Zu den Fälschungen des Klosters S. Pietro in Ciel d’Oro zu Pavia, in: DA 35 (1979), S. 209–218

- Die Entwicklung der diplomatischen Methode im Zusammenhang mit dem Erkennen von Fälschungen [1986], in: ders., Aus Mittelalter und Diplomatik. Gesammelte Aufsätze Bd. 3, München/Zürich 1997, S. 209–225

BRUNNER, HEINRICH, Deutsche Rechtsgeschichte. Erster Band: 1. Aufl. Leipzig 1887, 2. Aufl. 1906; Zweiter Band: 1. Aufl. Leipzig 1892, 2. Aufl. (neu bearb. v. C. v. Schwerin) München/Leipzig 1928

BRUNNER, OTTO, Das Problem einer europäischen Sozialgeschichte, in: ders., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, 2. Aufl. Göttingen 1968, S. 80–102

- Inneres Gefüge des Abendlandes, in: Historia Mundi, Bd. VI: Hohes und spätes Mittelalter, Bern 1958, S. 319–385
- Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalters, Baden b. Wien 1939 (= Veröff. d. österr. Instituts für Geschichtsforschung; 1); 2., erg. Aufl. Brünn/München/Wien 1942; 3., erg. Aufl. Brünn/München/Wien 1943
- Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte [1939], in: Hellmut Kämpf (Hg.), Herrschaft und Staat im Mittelalter, Darmstadt 1956 (= Wege der Forschung; 2), S. 1–19

BUCHNER, RUDOLF, Das merowingische Königtum, in: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen, Lindau und Konstanz 1956 (= Vorträge und Forschungen; III), S. 143–154

BUND, KONRAD, Thronsturz und Herrscherabsetzung im Frühmittelalter, Bonn 1979 (= Bonner Historische Forschungen; 44)

BURCKHARDT, JACOB, Die Cultur der Renaissance in Italien. Ein Versuch, 2. Aufl. Leipzig 1869

- Frühe Schriften (hg. v. Hans Trog u. Emil Dürr), Gesamtausgabe Bd. I, Stuttgart/Berlin/Leipzig 1930
- Historische Fragmente aus dem Nachlaß (hg. v. Emil Dürr), in: ders., Gesamtausgabe Bd. VII, Berlin 1929, S. 225–466
- Weltgeschichtliche Betrachtungen (hg. v. Jakob Oeri), Berlin/Stuttgart 1905

BUSSE, WILHELM G., Jacob Grimms Konstruktion des Mittelalters, in: Peter Segl (Hg.), Mittelalter und Moderne. Entdeckung und Rekonstruktion der mittelalterlichen Welt. Kongreßakten des 6. Symposiums des Mediävistenverbandes in Bayreuth 1995, Sigmaringen 1997, S. 243–251

BUSSMANN, WALTER, Siegfried A. Kaehler: Persönlichkeit und Werk. Ein Essay, in: Siegfried A. Kaehler, Briefe 1900–1963 (hg. v. Walter Bußmann und Günther Grünthal), Boppard a.R. 1993 (= Deutsche Geschichtsquellen des 19. und 20. Jahrhunderts; 58), S. 33–89

CANNING, JOSEPH, A History of Medieval Political Thought. 300–1450, London/New York 1996

CAPORAL, STÉPHANE, Les cycles politiques et les âges du droit, in: Pensée politique et droit. Actes du colloque de Strasbourg (11–12 septembre 1997), Aix-en-Provence 1998, S. 39–57

CARLYLE, ALEXANDER JAMES / CARLYLE, ROBERT WARRAND, *A History of Mediæval Political Theory in the West*, Vol. I: The Second Century to the Ninth, Edinburgh/London 1903; Vol. IV: The theories of the relation of the empire and the papacy from the tenth century to the twelfth, Edinburgh/London 1922; Vol. V: The Political Theory of the Thirteenth Century, Edinburgh/London 1928

CHICKERING, ROGER, Ein schwieriges Heldenleben. Bekenntnisse eines Biographen, in: Universalgeschichte gestern und heute (I). Zum 100. Jahrestag der Berufung Karl Lamprechts an die Universität Leipzig, Leipzig 1991 (=Comparativ. Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung; 4/1991), S. 113–123

– Karl Lamprecht. A German Academic Life (1856–1915), New Jersey 1993

CLANCHY, MICHAEL T., *From memory to written record. England 1066–1307*, London 1979; 3. Aufl. West Sussex 2013

– Remembering the past and the good old law, in: *History* 55 (1970), S. 165–176

CLASSEN, PETER, Die Verträge von Verdun und von Coulaines 843 als politische Grundlagen des westfränkischen Reiches [1963], in: ders., *Ausgewählte Aufsätze* (hg. v. J. Fleckenstein), Sigmaringen 1983 (=Vorträge und Forschungen; XXVIII), S. 249–277

COHEN, ESTHER, *The Crossroads of Justice. Law and Cultur in Late Medieval France*, Leiden/New York/Köln 1993

CONTE, EMANUELE, Droit médiéval. Un débat historiographique italien, in: *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 57 (2002), S. 1593–1613

CONTE, EMANUELE / RYAN, MAGNUS, Codification in the Western Middle Ages, in: John Hudson / Ana Rodríguez (Hg.), *Diverging Paths? The Shapes of Power and Institutions in Medieval Christendom and Islam*, Leiden/Boston 2014 (=The Medieval Mediterranean; 101), S. 75–97

CORNELISSEN, CHRISTOPH, Gerhard Ritter. Geschichtswissenschaft und Politik im 20. Jahrhundert, Düsseldorf 2001 (=Schriften des Bundesarchivs; 58)

COSTA, PIETRO, *Iurisdictio. Sernantica del potere politico nella pubblicistica medievale (1110–1433)*, Milano 1969

CURTIUS, ERNST ROBERT, *Deutscher Geist in Gefahr*, Stuttgart 1932

CYMOREK, HANS, Georg von Below und die deutsche Geschichtswissenschaft um 1900, Stuttgart 1998 (=VSWG; Beihefte 142)

DAHME, HEINZ-JÜRGEN, Der Verlust des Fortschrittsglaubens und die Verwissenschaftlichung der Soziologie. Ein Vergleich von Georg Simmel, Ferdinand Tönnies und Max Weber, in: Otthein Rammstedt (Hg.), *Simmel und die frühen Soziologien. Nähe und Distanz zu Durkheim, Tönnies und Max Weber*, Frankfurt 1988, S. 222–274

DAHN, FELIX, *Gesammelte Werke. Erzählende und poetische Schriften. Zweite Serie / Band 7: Gedichte*, Leipzig o.J. [1912]

DANIEL, UTE, »Kultur« und »Gesellschaft«. Überlegungen zum Gegenstandsbereich der Sozialgeschichte, in: *GuG* 19 (1993), S. 69–99

DEFRANCE, CORINE, Fritz Kerns Nachfolge im Institut für Europäische Geschichte und die Wahl von Martin Göhring. Personalpolitik innerhalb der Historikerzunft 1950/51, in: Heinz Durchardt (Hg.), *Martin Göhring (1903–1968). Stationen eines Historikerlebens*, Mainz 2005 (=Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abt. f. Universalgesch., Beiheft; 64), S. 11–22

DEFRANCE, CORINE / PFEIL, ULRICH, *Au service du rapprochement franco-allemand. Dialogue d'historiens de part et d'autre Rhin*, in: Georges Mink / Laure Neumayer (Hg.), *L'Europe et ses passés douloureux*, Paris 2007, S. 91–103

DELBRÜCK, HANS, *Die gute alte Zeit*, in: *Preußische Jahrbücher* 71 (1893), S. 1–28

- *Die Tirpitz-Erinnerungen*, in: *Preußische Jahrbücher* 178 (1919), S. 309–325

DEMANDT, ALEXANDER, Eduard Meyer und Oswald Spengler. Läßt sich Geschichte voraussagen?, in: William Calder III./ders. (Hg.), Eduard Meyer. Leben und Leistung eines Universalhistorikers, Leiden 1990, S. 159–181

DI ROBILANT, ANNA, *Genealogies of Soft Law*, in: *American Journal of Comparative Law* 54 (2006), 499–554

DILCHER, GERHARD, Art. *Widerstandsrecht*, in: *HRG V* (1998), Sp. 1351–1364

- Besprechung von Gerhard Köbler: *Das Recht im frühen Mittelalter*, 1971, in: *ZRG.GA* 90 (1973), S. 267–273
- Der Gedanke der Rechtserneuerung im Mittelalter [1971], in: *Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag* (hg. v. F. Battenberg u. F. Ranieri), Weimar u. a. 1994, S. 1–16
- Gesetzgebung als Rechtserneuerung. Eine Studie zum Selbstverständnis der frühmittelalterlichen Leges, in: *Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag*, Aalen 1976, S. 13–35
- Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem, in: ders. u. a., *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter*, Berlin 1992 (=Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte; 6), S. 21–65
- Oralität, Verschriftlichung und Wandlung der Normstruktur in den Stadtrechten des 12. und 13. Jahrhunderts, in: *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen* (hg. v. Hagen Keller / Klaus Grubmüller / Nikolaus Staubach), München 1992 (=Münstersche Mittelalter-Schriften; 65), S. 9–19

DILTHEY, WILHELM, *Der Aufbau der geschichtlichen Welt in den Geisteswissenschaften* [1910], in: ders., *Gesammelte Schriften*, Bd. VII (hg. v. Bernhard Groethuysen), 7. unveränd. Aufl. Göttingen 1979, S. 77–188

- Einleitung in die Geisteswissenschaften. Versuch einer Grundlegung für das Studium der Gesellschaft und der Geschichte, Erster Band [1883] =ders., *Gesammelte Schriften*, Bd. I (hg. v. Bernhard Groethuysen), 8. unveränd. Aufl. Stuttgart / Göttingen 1979
- Erste Studie zur Grundlegung der Geisteswissenschaften: Der psychische Strukturzusammenhang [1905], in: ders., *Gesammelte Schriften*, Bd. VII (hg. v. Bernhard Groethuysen), 7. unveränd. Aufl. Göttingen 1979, S. 3–23

DIPPER, CHRISTOF, Otto Brunner aus der Sicht der fruhenzeitlichen Historiographie, in: *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento* XIII (1987), Bologna 1988, S. 73–96

DOERING-MANTEUFFEL, ANSELM, *Mensch, Maschine, Zeit. Fortschrittsbewußtsein und Kulturkritik im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts*, in: *Jahrbuch des Historischen Kollegs* 2003, München 2004, S. 91–119

DRESCHER, HANS-GEORG, *Ernst Troeltsch. Leben und Werk*, Göttingen 1991

DRIESCH, HANS, *Der Vitalismus als Geschichte und als Lehre*, Leipzig 1905 (=Natur- und kulturphilosophische Bibliothek; 111)

- *Mein System und sein Werdegang*, Leipzig 1923
- *Ordnungslehre. Ein System des nicht-metaphysischen Teiles der Philosophie. Mit besonderer Berücksichtigung der Lehre vom Werden*, Jena 1912
- *Philosophische Gegenwartsfragen*, Leipzig 1933
- *Wirklichkeitslehre. Ein metaphysischer Versuch* [1917], 3. Aufl. Leipzig 1930

DU RÉAU, ELISABETH, Jean de Pange: un intellectuel catholique devant l'idée de rapprochement franco-allemand, in: Entre Locarno et Vichy. Les relations culturelles franco-allemandes dans les années 1930 (hg. v. Hans Manfred Bock/Reinhart Meyer-Kalkus / Michael Trebitsch), Paris 1993, S. 241–252

EBEL, WILHELM, Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts, Göttingen 1953

- Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland. Eine staatsbürgerliche Einführung, 2. Aufl. Göttingen 1958

EHLERS, JOACHIM, Der wundertätige König in der monarchischen Theorie des Früh- und Hochmittelalters, in: Paul-Joachim Heinig u. a. (Hg.), Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, Berlin 2000 (= Historische Forschungen; 67), S. 3–19

- Grundlagen der europäischen Monarchie in Spätantike und Mittelalter, in: Majestas 8/9 (2000/2001), S. 49–80

EICKEN, HEINRICH VON, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung, Stuttgart 1887; 2. Aufl. Stuttgart 1913

ENGISCH, KARL, Einführung in das juristische Denken (hg. u. bearb. v. Thomas Würtenberger u. Dirk Otto), 10. Aufl. Berlin 2004 [Erstauffl. 1956]

EPKENHANS, MICHAEL, »Clio, Tirpitz und die Marine, in: Thomas Stamm-Kuhlmann / Jürgen Elvert / Birgit Aschmann / Jens Hohensee (Hg.), Geschichtsbilder. Festschrift für Michael Salewski zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2003 (= Historische Mitteilungen im Auftrage der Ranke-Gesellschaft; 47), S. 466–485

ERKENS, FRANZ-REINER, Herrschersakralität im Mittelalter. Von den Anfängen bis zum Investiturstreit, Stuttgart 2006

- Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagamen im SachsenSpiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, Hannover 2002 (= MGH, Studien und Texte; 30)

ETZEMÜLLER, THOMAS, Sozialgeschichte als politische Geschichte. Werner Conze und die Neuorientierung der westdeutschen Geschichtswissenschaft nach 1945, München 2001 (= Ordnungssysteme. Studien zur Ideengeschichte der Neuzeit; 9)

EUCKEN, RUDOLF, Die moralischen Triebkräfte im Leben der Gegenwart [1898], in: ders., Gesammelte Aufsätze zur Philosophie und Lebensanschauung, Leipzig 1903, S. 16–26

FAULENBACH, BERND, Art. Kern, Fritz, in: Rüdiger vom Bruch / Rainer A. Müller (Hg.), Historikerlexikon. Von der Antike bis zur Gegenwart, München 1991, S. 166 f.; 2. Aufl. München 2002, S. 178 f.

- Die Historiker und die »Massengesellschaft« der Weimarer Republik, in: Deutsche Hochschullehrer als Elite 1815–1945 (hg. v. K. Schwabe), Boppard 1988, S. 225–246

FEHR, HANS, Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin / Leipzig 1921

- Die Staatsauffassung Eikes von Repgau, in: ZRG.GA 37 (1916), S. 131–260
- Mehr Geistesgeschichte in der Rechtsgeschichte, in: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 5 (1927), S. 1–8
- Mein wissenschaftliches Lebenswerk, Bern 1945

FENGER, OLE, Fejde og mandebod. Studier over slægtsansvaret i germansk og gammeldansk ret, København 1971

FERRARI ZUMBINI, MASSIMO, Die Wurzeln des Bösen. Gründerjahre des Antisemitismus: Von der Bismarckzeit zu Hitler, Frankfurt a. M. 2003

FÖGEN, MARIE THERES, Morsche Wurzeln und späte Früchte. Notizen zum Gesetzesbegriff der deutschen Rechtsgeschichte, in: *RJ* 6 (1987), S. 349–359

FRANZ, GÜNTHER, Der deutsche Bauernkrieg, München 1933; Neue Ausg. (2. Aufl.) München / Berlin 1939

FRASER, ROBERT, The face beneath the text: Sir James Frazer in his time, in: ders. (Hg.), *Sir James Frazer and the literary imagination. Essays in affinity and influence*, London 1990, S. 1–17

FRAZER, JAMES GEORGE, Lectures on the Early History of Kingship, London 1905

– The golden Bough. A study in comparative religion, London 1890

FRISCHEISEN-KÖHLER, MAX, Einleitung, in: *Weltanschauung. Philosophie und Religion in Darstellungen von Wilhelm Dilthey u. a. (Schriftltg. M. Frischeisen-Köhler)*, Berlin 1911, S. IX–XVIII

FROBENIUS, LEO, Schicksalskunde im Sinne des Kulturwerdens, Leipzig 1932

FUHRMANN, HORST, »Volkssouveränität« und »Herrschaftsvertrag« bei Manegold von Lautenbach, in: S. Gagnér / H. Schlosser / W. Wiegand (Hg.), *Festschrift für Hermann Krause*, Köln / Wien 1975, S. 21–42

– Die Fälschungen im Mittelalter. Überlegungen zum mittelalterlichen Wahrheitsbegriff, in: *HZ* 197 (1963), S. 529–554

GADAMER, HANS-GEORG, Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik, 6. Aufl. Tübingen 1990

GAGNÉR, STEN, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung, Stockholm u. a. 1960 (= *Studia jurídica upsalensiæ*; 1)

GAJEK, ESTHER, Germanenkunde und Nationalsozialismus. Zur Verflechtung von Wissenschaft und Politik am Beispiel Otto Höflers, in: Walter Schmitz / Clemens Vollnhal (Hg.), *Volkische Bewegung – Konservative Revolution – Nationalsozialismus. Aspekte einer politisierten Kultur*, Dresden 2005, S. 325–355

GARCÍA-PELAYO, MANUEL, La idea medieval del derecho, in: ders., *Del Mito y de la Razón en el pensamiento político*, Madrid 1968, S. 65–140

GARRÉ, ROY, Consuetudo. Das Gewohnheitsrecht in der Rechtsquellen- und Methodenlehre des späten ius commune in Italien (16.–18. Jahrhundert), Frankfurt a. M. 2005 (= *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*; 183)

GAUVARD, CLAUDE/BOUREAU, ALAIN/JACOB, ROBERT, Les normes, in: *Les tendances actuelles de l'histoire du Moyen Âge en France et en Allemagne. Actes des colloques de Sèvres (1997) et Göttingen (1998) organisés par le Centre National de la Recherche Scientifique et le Max-Plack-Institut für Geschichte (sous la dir. de Jean-Claude Schmitt / Otto Gerhard Oexle)*, Paris 2002, S. 461–482

GEARY, PATRICK, Ein wenig Wissenschaft von gestern: Der Einfluß der deutschsprachigen Mediävistik in Amerika, in: Peter Moraw / Rudolf Schieffer (Hg.), *Die deutschsprachige Mediävistik im 20. Jahrhundert, Ostfildern* 2005 (= *Vorträge und Forschung*; LXII), S. 381–392

Gedächtnisschrift für Prof. Dr. Ernst Landsberg (1860–1927), Frau Anna Landsberg geb. Silverberg (1878–1938), Dr. Paul Ludwig Landsberg (1901–1944), herausgegeben von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn, Bonn 1953

GEIGER, THEODOR, Die Masse und ihre Aktion. Ein Beitrag zur Soziologie der Revolution, Stuttgart 1926

GÉNSTAL, ROBERT, La formation et le développement de la Coutume de Normandie, in: *Travaux de la semaine d'histoire du droit normand tenue à Guernesey du 26 au 30 Mai 1927 (sous la prés. de H. W. de Saumarez / M. H. Nézard)*, Caen 1928, S. 37–55

GENZMER, ERICH, Mittelalterliches Rechtsdenken. Vortrag, gehalten am 11.1.1960 im Europa-Kolleg Hamburg, Hamburg 1961

GESSNER, VOLKER / HOELAND, ARMIN / VARGA, CZABA (Hg.), European Legal Cultures, Aldershot u. a. 1996

GIERKE, OTTO, Besprechung von Paul Sander: Feudalstaat und Bürgerliche Verfassung, 1906, in: ZRG.GA 28 (1907), S. 612–625

- Das deutsche Genossenschaftsrecht, Erster Band: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868; Zweiter Band: Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs, Berlin 1873; Dritter Band: Die Staats- und Korporationslehre des Alterthums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland, Berlin 1881
- Deutsches Privatrecht. Erster Band: Allgemeiner Teil und Personenrecht, Leipzig 1895; Zweiter Band: Sachenrecht, Leipzig 1905; Dritter Band: Schuldrecht, München/Leipzig 1917
- Die historische Rechtsschule und die Germanisten. Rede zur Gedächtnisfeier des Stifters der Berliner Universität König Friedrich Wilhelm III in der Aula derselben am 3. August 1903 gehalten, Berlin 1903
- Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht. Insbesondere die Formen der Schuld- und Haftungsgeschäfte, Breslau 1910
- Ueber Jugend und Altern des Rechts, in: Deutsche Rundschau 18 (1879), S. 205–232

GILISSEN, JOHN, La Coutume (Typologie des sources du Moyen Âge occidental A-III, 1; Fasc. 41), Turnhout 1982

- La Coutume. Essai de synthèse générale, in: La Coutume. Recueils de la société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions, Bd. 54, Bruxelles 1989, S. 433–525
- Loi et Coutume. Quelques aspects de l'interpénétration des sources du droit dans l'ancien droit belge, in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 21 (1953), 257–296

GLUCKMAN, MAX, The judicial process among the Barotse of Northern Rhodesia, Manchester 1955

GNAEUS FLAVIUS (H. KANTOROWICZ), Der Kampf um die Rechtswissenschaft, Heidelberg 1906

GOETZ, WALTER, Geschichte und Kulturgeschichte, in: Archiv für Kulturgeschichte 8 (1910), S. 4–19

- Intuition in der Geschichtswissenschaft (Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philos.-hist. Abt., Jg. 1935; 5), München 1935

GOETZ, WALTER, König Robert von Neapel (1309–1343). Seine Persönlichkeit und sein Verhältnis zum Humanismus, Tübingen 1910

- Mittelalter und Renaissance, in: HZ 98 (1907), S. 30–54
- Walter Goetz, in: Sigfrid Steinberg (Hg.), Die Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, Bd. 1, Leipzig 1925, S. 129–170
- Zur Geschichte des literarischen Porträts, in: HZ 92 (1904), S. 61–72

GOODY, JACK, Marc Bloch and Social Anthropology, in: Marc Bloch aujourd’hui. Histoire comparée /André Brugière), Paris 1990, S. 317–322

- The expansive moment. The rise of social anthropology in Britain and Africa 1918–1970, Cambridge 1995
- The Logic of Writing and the Organization of Society, Cambridge 1986

GOODY, JACK / WATT, IAN, The Consequences of Literacy, in: Comparative Studies in Society and History 5 (1963), S. 304–345

GOTHEIN, EBERHARD, Die Aufgaben der Kulturgeschichte, Leipzig 1889

GRAF, FRIEDRICH WILHELM, Alter Geist und neuer Mensch. Religiöse Zukunftserwartungen um 1900, in: Ute Frevert (Hg.), Das Neue Jahrhundert. Europäische Zeitdiagnosen und Zukunftsentwürfe um 1900, Göttingen 2000 (=GuG, Sonderhefte; 18), S. 185–228

- Einleitung, in: Ernst Troeltsch, Der Historismus und seine Probleme. Erstes Buch: Das logische Problem der Geschichtsphilosophie (1922), Kritische Gesamtausgabe, Band 16, Teilband 1 (hg. v. F. W. Graf), Berlin / New York 2008, S. 1–82
- Geschichte durch Übergeschichte überwinden. Antihistoristisches Geschichtsdenken in der protestantischen Theologie der 1920er Jahre, in: Geschichtsdiskurs. Bd. 4: Krisenbewußtsein, Katastrophenerfahrungen und Innovationen 1880–1945 (hg. v. Wolfgang Küttler / Jörn Rüsen / Ernst Schulin), Frankfurt a. M. 1997, S. 217–244
- Das Scheitern von Königen: Karl IV., Richard II., Wenzel IV., in: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich (hg. v. Reinhard Schneider), Sigmaringen 1987 (= Vorträge und Forschungen; XXXII), S. 17–39
- Über die sogenannte germanische Treue, in: Historica 1 (1959), S. 71–121
- Verfassungsgeschichte des Mittelalters [1986], in: ders., Ausgewählte Aufsätze (1959–1989) (hg. v. H.-J. Gilomen u. a.), Stuttgart 2002 (= Vorträge und Forschungen; LV), S. 213–258

GREGOIRE, HENRI, Fritz Kern (28 septembre 1884–21 mai 1950), in: La Nouvelle Clio 1/2 (1949/1950), S. 305–309

GRIMM, JACOB, Deutsche Rechtsaltertümer, Göttingen 1828

- Von der Poesie im Recht [1816], Neuaufl. Darmstadt 1957

GRÖNBECH, WILHELM, Kultur und Religion der Germanen (hg. v. O. Höfler), Hamburg 1937 [wiederaufgel. in 5. Aufl. Darmstadt 1954; O-Titel: GRÖNBECH, WILHELM PETER, Vor folkeæt i oldtiden, København 1909 ff.]

GROSSI, PAOLO, L'ordine giuridico medievale, Roma / Bari 1995

GROTHE, EWALD, Zwischen Geschichte und Recht. Deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung 1900–1970, München 2005 (= Ordnungssysteme. Studien zur Ideengeschichte der Neuzeit; 16)

GRUNDMANN, HERBERT, Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter, in: HZ 183 (1957), S. 23–53

GRÜNEWALD, ECKHART, Ernst Kantorowicz und Stefan George. Beiträge zur Biographie des Historikers bis zum Jahre 1938 und zu seinem Jugendwerk »Kaiser Friedrich der Zweite«, Wiesbaden 1982 (= Frankfurter Historische Abhandlungen; 25)

- Sanctus amor patriae dat animum – ein Wahlspruch des George-Kreises? Ernst Kantorowicz auf dem Historikertag zu Halle a. d. Saale im Jahr 1930, in: DA 50 (1994), S. 89–125

GUDIAN, JANUS, Ernst Kantorowicz. Der »ganze Mensch« und die Geschichtsschreibung, Frankfurt a. M. 2014

GUNDOLF, FRIEDRICH, Shakespeare und der deutsche Geist [1911], 2. Aufl. Berlin 1914

GUREVIČ, ARON J., Das Weltbild des mittelalterlichen Menschen [russ. Erstausg. 1972], München 1980

HAAS, STEFAN, Historische Kulturforschung in Deutschland 1880–1930. Geschichtswissenschaft zwischen Synthese und Pluralität, Köln u. a. 1994 (= Münstersche Historische Forschungen; 5)

HAECKEL, ERNST, Die Welträthsel. Gemeinverständliche Studien über Monistische Philosophie, 4. Aufl. Bonn 1900

HAEKEL, JOSEF, Geistiges Leben einfacher Wildbeuter, in: K. J. Narr, (Hg.), Handbuch der Urgeschichte. Erster Band: Ältere und Mittlere Steinzeit. Jäger- und Sammlerkulturen, Bern / München 1966, S. 193–206

HAERING, THEODOR L., Hauptprobleme der Geschichtsphilosophie, Karlsruhe 1925 (= Wissen und Wirken; 26)

HAFERKAMP, HANS-PETER, Georg Friedrich Puchta und die »Begriffsjurisprudenz«, Frankfurt a. M. 2004 (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte; 171)

- Psychologismus bei Ernst Zitelmann, in: Mathias Schmoekel (Hg.), *Psychologie als Argument in der juristischen Literatur des Kaiserreichs*, Baden-Baden 2009 (=Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte; 11), S. 215–223

HALLER, JOHANNES, *Lebenserinnerungen. Gesehenes – Gehörtes – Gedachtes*, Stuttgart 1960

- Tausend Jahre deutsch-französischer Beziehungen, Stuttgart / Berlin 1930

HALLMANN, HANS, Fritz Kern 1884–1950, in: Bonner Gelehrte. Beiträge zur Geschichte der Wissenschaften in Bonn. Geisteswissenschaften, Bonn 1968, S. 351–375

HAMPE, KARL, *Kriegstagebuch 1914–1919* (hg. v. Folker Reichert/Eike Wolgast), 2. Aufl. München 2007 (=Deutsche Geschichtsquellen des 19. und 20. Jahrhunderts; 63)

HANNIG, JÜRGEN, *Consensus Fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches*, Stuttgart 1982 (=Monographien zur Geschichte des Mittelalters; 27)

HARDTWIG, WOLFGANG, Die Krise des Geschichtsbewusstseins in Kaiserreich und Weimarer Republik und der Aufstieg des Nationalsozialismus [2002], in: ders., *Hochkultur des bürgerlichen Zeitalters*, Göttingen 2005 (=Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft; 169), S. 77–102

- Geschichtsreligion – Wissenschaft als Arbeit – Objektivität. Der Historismus in neuer Sicht, in: *HZ* 252 (1991), S. 1–32
- Geschichtsschreibung zwischen Alteuropa und moderner Welt – Jacob Burckhardt in seiner Zeit, Göttingen 1974 (=Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften; 11)

HARTMANN, EDUARD VON, *Das Problem des Lebens. Biologische Studien* (hg. v. Fritz Kern), 2. Aufl. Berlin 1925

- Kategorienlehre. 3 Bde. (hg. v. Fritz Kern), Leipzig 1923 (=Philosophische Bibliothek; 72)
- Philosophie des Unbewußten. Versuch einer Weltanschauung, Berlin 1869
- Zur Geschichte und Begründung des Pessimismus, Berlin 1880

HAUCK, KARL, *Geblütsheiligkeit*, in: *Liber Floridus. Mittellateinische Studien*, Paul Lehmann zum 65. Geburtstag am 13. Juli 1949 (hg. v. Bernhard Bischoff/Suso Brechter), St. Ottilien 1950, S. 187–240

- Lebensnormen und Kulturmythen in germanischen Stammes- und Herrscherge- nealogien, in: *Saeculum* 6 (1955), S. 186–223

HAUSMANN, FRANK-RUTGER, »Aus dem Reich der seelischen Hungersnot«. Briefe und Dokumente zur romanistischen Fachgeschichte im Dritten Reich, Würzburg 1993

- »Deutsche Geisteswissenschaft« im Zweiten Weltkrieg. Die »Aktion Ritterbusch« (1940–1945), 2. Aufl. Dresden 2002 (=Schriften zur Wiss.- u. Univ.geschichte; 1)

HAYEK, FRIEDRICH AUGUST, *Law, Legislation and Liberty. A new statement of the liberal principles of justice and political economy*, Vol. I: *Rules and Order*, London 1973

HECKMANN, DIRK, *Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen. Elemente einer Theorie der autoritativen Normengeltungsbeendigung*, Tübingen 1997 (=Ius publicum; 28)

HEIBER, HELMUT, Universität unterm Hakenkreuz. Teil I: Der Professor im Dritten Reich, München u. a. 1991; Teil II: Die Kapitulation der Hohen Schulen, Bd. 2, München u. a. 1994

HEINSEN, JOHANNES, *Historismus und Kulturkritik. Studien zur deutschen Geschichtskultur im späten 19. Jahrhundert*, Göttingen 2003 (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 195)

HEIRBAUT, DIRK, An unknown treasure for historians of early medieval Europe: the debate of German legal historians on the nature of medieval law, in: *Rechtsgeschichte* 17 (2010), S. 87–90

HEITKAMP, SVEN, Geschichtswissenschaft in Leipzig. Walter Markov zwischen Partei und Professionalität 1946 bis 1958, ungedr. Mag.arbeit an der Universität Hamburg 1999

HELLE, KNUT, Litt mer om det norske middelaldersamfunnet, in: *Heimen* 18 (1979), S. 83–88

- Nye og gamle synspunkter på det norske middelaldersamfunnet, in: *Heimen* 17 (1977), S. 507–522

HERDE, PETER, Die Bestrafung von Fälschern nach weltlichen und kirchlichen Rechtsquellen, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica. München 16.–19. September 1986. Teil II: Gefälschte Rechtstexte. Der bestraft Fälscher, Hannover 1988 (= MGH Schriften; 33/II), S. 577–605

HERRE, PAUL, Deutsche Kultur des Mittelalters in Bild und Wort, Leipzig 1912

HERTFELDER, THOMAS, Franz Schnabel und die deutsche Geschichtswissenschaft. Geschichtswissenschaft zwischen Historismus und Kulturkritik (1910–1945), 2 Teilbd., Göttingen 1998 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften; 60)

HEUSSI, KARL, Altertum, Mittelalter und Neuzeit in der Kirchengeschichte. Ein Beitrag zum Problem der historischen Periodisierung, Tübingen 1921

- Die Krisis des Historismus, Tübingen 1932

HEYMANN, ERNST, Besprechung von Kurt Wolzendorff: Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen die rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt, 1916, in: *ZRG.GA* 37 (1916), S. 563–570

- Zur Geschichte des ius ad rem, in: *Festschrift Otto Gierke zum siebzigsten Geburtstag* dargebracht von Schülern, Freunden und Verehrern, Weimar 1911, S. 1167–1185

HILAIRE, JEAN, *La vie du droit. Coutumes et droit écrit*, Paris 1994

HINTZE, OTTO, Besprechung von Paul Sander: Feudalstaat und bürgerliche Verfassung, 1906, in: *Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich* 31 (1907), S. 1373–1379

- Troeltsch und die Probleme des Historismus. Kritische Studien [1927], in: ders., Soziologie und Geschichte. Gesammelte Anhandlungen zur Soziologie, Politik und Theorie der Geschichte (hg. u. eingel. v. G. Oestreich), 2. Aufl. Göttingen 1964, S. 323–373
- Über individualistische und kollektivistische Geschichtsauffassung [1897], in: ders., Soziologie und Geschichte. Gesammelte Anhandlungen zur Soziologie, Politik und Theorie der Geschichte (hg. u. eingel. v. G. Oestreich), 2. Aufl. Göttingen 1964, S. 315–322

HIRSCH, HANS, Das Mittelalter und wir, in: *Das Mittelalter in Einzeldarstellungen* (=Wissenschaft und Kultur, Bd. III), Leipzig/Wien 1930, S. 1–12

HOFFMANN, PAUL THEODOR, Der mittelalterliche Mensch. Gesehen aus Welt und Umwelt Notkers des Deutschen, Gotha 1922

HÖFLER, OTTO, »Sakraltheorie« und »Profantheorie« in der Altertumskunde, in: Oskar Bande/Heinz Klingenberg/Friedrich Maurer (Hg.), *Festschrift für Siegfried Gutenbrunner. Zum 65. Geburtstag am 26. Mai 1971 überreicht von seinen Freunden und Kollegen*, Heidelberg 1972, S. 71–116

- Das germanische Kontinuitätsproblem, in: *HZ* 157 (1937), S. 1–26
- Der Sakralcharakter des germanischen Königtums, in: *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen*, Lindau und Konstanz 1956 (=Vorträge und Forschungen; III), S. 75–104

HOLT, J. C., *Magna Charta and Medieval Government*, London 1985

HOLTZMANN, ROBERT, Besprechung von Marc Bloch, *Les rois thaumaturges*, 1924, in: *ZRG.GA* 45 (1925), S. 492–496

HÖLZLE, ERWIN, Das alte Recht und die Revolution. Eine politische Geschichte Württembergs in der Revolutionszeit 1789–1805, München/Berlin 1931

HONNETH, AXEL, Nachwort, in: Franz Rosenzweig, Hegel und der Staat [1920], neu hg. v. Frank Lachmann, Berlin 2010, S. 556–582

HÜBINGER, GANGOLF, Konzepte und Typen der Kulturgeschichte, in: Geschichtsdiskurs. Bd. 4: Krisenbewußtsein, Katastrophenerfahrungen und Innovationen 1880–1945 (hg. v. Wolfgang Küttler/Jörn Rüsen/Ernst Schulin), Frankfurt a. M. 1997, S. 136–152

HÜBINGER, PAUL EGON, Das Historische Seminar der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn. Vorläufer, Gründung, Entwicklung – ein Wegstück deutscher Universitätsgeschichte, Bonn 1963 (= Bonner Historische Forschungen; 20)

HÜBNER, ALFRED, Vorstudien zur Ausgabe des Buches der Könige in der Deutschen-Spiegelfassung und sämtlichen Schwabenspiegelfassungen, Berlin 1932 (= Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philol.-histor. Klasse; III/2)

HÜBNER, RUDOLF, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 2. Aufl. Leipzig 1912; 3., durchges. Aufl. Leipzig 1919

HUIZINGA, JOHAN, Herfsttij der Middeleeuwen. Studie over levens- en gedachtenvormen der veertiende en vijftiende eeuw in Frankrijk en de Nederlanden, Haarlem 1919 [dt. Übers.: Der Herbst des Mittelalters. Studie über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich und in den Niederlanden, München 1924]

IGLESIAS FERREIRÓS, AQUILINO, La creación del derecho en Cataluña, in: AHDE 47 (1977), S. 99–423

– La creación del Derecho. Una historia de la formación de un derecho estatal español, Manual, Vol. I, Barcelona 1992

IGNOR, ALEXANDER, Über das allgemeine Rechtsdenken Eikes von Repgow, Paderborn u. a. 1984 (= Rechts- und staatswiss. Veröff. d. Görres-Ges.; N. F., 42)

INNES, MATTHEW, Charlemagne, justice and written law, in: Alice Rio (Hg.), Law, custom, and justice in late antiquity and the early middle ages. Proceedings of the 2008 Byzantine Colloquium, London 2011, S. 155–203

IWANO, HIDEO, Fritz Kern no ho shiso, in: Yazaki, Mitsukuni/Yagi, Tetsuo (Hg.), Kindai Hoshiso No Tenkai, Tokio 1981, S. 97–118

JAEGER, FRIEDRICH, Bürgerliche Modernisierungskrise und historische Sinnbildung. Kulturgeschichte bei Droysen, Burckhardt und Max Weber, Göttingen 1994 (= Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte; 5)

JODL, FRIEDRICH, Die Culturgeschichtsschreibung. Ihre Entwicklung und ihr Problem, Halle 1878

JÜTTE, ROBERT, Zwischen Ständestaat und Austrofaschismus: Der Beitrag Otto Brunner zur Geschichtsschreibung, in: Jahrbuch des Instituts für Deutsche Geschichte Tel Aviv XIII (1984), S. 237–262

KAISER, REINHOLD, Das römische Erbe und das Merowingerreich, 3. Aufl. München 2004 (= EDG; 26)

KALB, HERBERT, Rechtswissenschaften, Rechtsgeschichte und der Gesetzesbegriff im Mittelalter, in: Andreas Speer/Guy Guldentops (Hg.), Das Gesetz – The Law – La Loi, Berlin/Boston 2014 (= Miscellanea Mediaevalia; 38), S. 3–18

KAMINSKY, HOWARD/VAN HORN MELTON, JAMES, Translator's Introduction, in: Otto Brunner, *Land and Lordship. Structures of Governance in Medieval Austria* (transl. from the forth, rev. edition by Howard Kaminsky and James Van Horn Melton), Philadelphia 1992, S. xiii-lxi

KANNOWSKI, BERND, Die Umgestaltung des Sachsenpiegelrechts durch die Buch'sche Glosse, Hannover 2007 (=Monumenta Germaniae Historica, Schriften; 56)

- Rechtsbegriffe im Mittelalter. Stand der Diskussion, in: Albrecht Cordes/ders. (Hg.), *Rechtsbegriffe im Mittelalter*, Frankfurt a. M. 2002 (=Rechtshistorische Reihe; 262), S. 1-27

KANTOROWICZ, ERNST, Grenzen, Möglichkeiten und Aufgaben der Darstellung mittelalterlicher Geschichte [1930], ed. in Eckhart Grünewald, *Sanctus amor patriae dat animum – ein Wahlspruch des George-Kreises?* Ernst Kantorowicz auf dem Historikertag zu Halle a. d. Saale im Jahr 1930, in: DA 50 (1994), S. 89-125, dort S. 104-125

- Kaiser Friedrich der Zweite, Berlin 1927

- *The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology*, Princeton 1957

KÄSLER, DIRK, Erfolg eines Mißverständnisses? Zur Wirkungsgeschichte von »Gemeinschaft und Gesellschaft« in der frühen deutschen Soziologie, in: Hundert Jahre »Gemeinschaft und Gesellschaft«. Ferdinand Tönnies in der internationalen Diskussion (hg. v. Lars Clausen u. Carsten Schlüter), Opladen 1991, S. 517-526

KAUDELKA, STEFFEN, Rezeption im Zeitalter der Konfrontation. Französische Geschichtswissenschaft und Geschichte in Deutschland 1920-1940, Göttingen 2003 (=Veröff. d. Max-Planck-Instituts für Geschichte; 186)

KEPPELER, LUTZ MARTIN, Oswald Spengler und die Jurisprudenz. Die Spenglerrezeption in der Rechtswissenschaft zwischen 1918 und 1945, insbesondere innerhalb der »dynamischen Rechtslehre«, der Rechtshistoriographie und der Staatsrechtswissenschaft, Tübingen 2014 (=Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts; 76)

KERN, BERND-RÜDIGER, Georg Beseler. Leben und Werk, Berlin 1982 (=Schriften zur Rechtsgeschichte; 26)

KERN, FRITZ (Hg.), *Acta imperii angliae et franciae ab a. 1267 ad a. 1313. Dokumente vornehmlich zur Geschichte der auswärtigen Beziehungen Deutschlands*, Tübingen 1911

- Chûsei no hô to kokusei (übers. v. Terushiro Sera), Tokio 1968

- Dantes Gesellschaftslehre, in: VSWG 11 (1913), S. 289-306

- Dantes Weltanschauung und das zwanzigste Jahrhundert, in: Die Grenzboten 80/III (1921), S. 300-306

- Der Beginn der Weltgeschichte, Bern 1953

- Der deutsche Staat und die Politik des Römerzuges, in: Aus Politik und Geschichte. Gedächtnisschrift für Georg von Below, Berlin 1928, S. 32-74

- Derecho y constitución en la edad media (traducción, notas y estudio introductorio por Faustino Martínez Martínez), Valencia 2013

- Derechos del rey y derechos del pueblo (traducción y estudio preliminar por Angel López-Amo), Madrid 1955

- Die »konservative« Staatsidee, in: Die Grenzboten 80 (1921), S. 83-86

- Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahre 1308, Tübingen 1910

- Die Anfänge der Weltgeschichte. Ein Forschungsbericht und Leitfaden, Leipzig/Berlin 1933

- Die Erlösung der ›Perle, in: Die Grenzboten 81, 14 (1922), S. 16 f

- Die Lehren der Kulturgeschichte über die menschliche Kultur, in: Historia Mundi, Bd. I: Frühe Menschheit, München 1952, S. 11-17

- Die unbußfertige Nation, in: Die Grenzboten 80 (1921), S. 193-196

- Dorsalkonzept und Imbreviatur. Zur Geschichte der Notariatsurkunde in Italien, Stuttgart 1906
- Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie, Leipzig 1914 (= Mittelalterliche Studien; 1/2) [ausschl. zit. nach der Neuaufl. Darmstadt 1954]
- Humana Civilitas (Staat, Kirche und Kultur). Eine Dante-Untersuchung, Leipzig 1913 (= Mittelalterliche Studien; I/1)
- Karl Zeumer, in: HZ 113 (1914), S. 540–558
- Kingship and Law in the Middle Ages [transl. by S. B. Chrimes], Oxford 1939
- Kulturenfolge, in: Archiv für Kulturgeschichte 17 (1927), S. 2–19
- Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit und Wirklichkeit in der Geschichte, in: Archiv für Kulturgeschichte 19 (1929), S. 295–300
- Recht und Verfassung im Mittelalter, in: HZ 120 (1919), S. 1–79 [ausschl. zit. nach der gleichn. Buchausg. Darmstadt 1952]
- Skizzen zum Kriegsausbruch im Jahre 1914 (hg. u. eingel. v. Hans Hallmann), Darmstadt 1968
- Solidarität als Grundlage des Wiederaufbaus, in: Clemens Löffler (Hg.), Deutschlands Zukunft im Urteil führender Männer, Halle 1921, S. 84–104
- Stammbaum und Artbild der Deutschen und ihrer Verwandten. Ein kultur- und rassegeschichtlicher Versuch, München 1927
- The Wildbooters, Edinburgh/London 1960
- Über die mittelalterliche Anschauung von Recht, in: HZ 115 (1916), S. 496–515
- Vom deutschen Volkscharakter, in: Die Grenzboten 81 (1922), S. 3–6
- Wie Tirpitz Rechtspolitiker wurde, in: Hans v. Arnim/Georg v. Below (Hg.), Deutscher Aufstieg. Bilder aus der Vergangenheit und Gegenwart der rechtsstehenden Parteien, Berlin u. a. 1925, S. 463–467
- Zur Entwicklung der Kulturgeschichte, in: Archiv für Kulturgeschichte 19 (1929), S. 1–9
- Zur neuesten Literatur über die Aufgaben der Genealogie, in: HZ 111 (1913), S. 600–609

KERN, LISELOTTE, Fritz Kern 1884–1950. Universalhistoriker und Philosoph. Hinweis auf einen unveröffentlichten Nachlaß, Bonn 1980 (= *Academica Bonnensis*; 6)

KETTENACKER, LOTHAR, Ernst Anrich und die Reichsuniversität Straßburg, in: *Les Reichsuniversités de Strasbourg et de Poznan et les résistances universitaires 1941–1945* (hg. v. Christian Baechler, François Igersheim und Pierre Racine), Strasbourg 2005, S. 83–96

- Kontinuität im Denken Ernst Anrichs. Ein Beitrag zum Verständnis gleichbleibender Anschauungen des Rechtsradikalismus in Deutschland, in: Paul Kluge zum 60. Geburtstag dargebracht von Frankfurter Schülern und Mitarbeitern, Frankfurt a. M. 1968, S. 140–152

KEUTGEN, FRIEDRICH, Der deutsche Staat des Mittelalters, Jena 1918

KEYSERLING, HERMANN, Reisetagebuch eines Philosophen [1919], 3. Aufl. Darmstadt 1920

KIENAST, WALTHER, Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte bis zum Tode Philipps des Schönen von Frankreich, Erster Band, Utrecht 1924 (= *Bijdragen van het Instituut voor middeleeuwsche Geschiedenis der Rijks-Universiteit Utrecht*; 10)

- Germanische Treue und Königsheil, in: HZ 227 (1978), S. 265–324

KISCH, GUIDO, Besprechung von Karl Schilling: Das objektive Recht in der Sachsen-spiegelglosse, in: ZRG.GA 52 (1932), S. 383–388

- Studien zur Kulmer Handfeste. Die Rechtsvorbehalte der Kulmer Handfeste, ihre Rechtsgrundlage und Rechtsnatur, in: ZRG.GA 50 (1930), S. 180–232

KÖBLER, GERHARD, *Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet*, Köln u. a. 1971 (=Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte; 7)

- Zur Frührezeption der consuetudo in Deutschland, in: *Hist. Jb.* 89 (1969), S. 337–371

KORTÜM, HANS-HENNING, »Wissenschaft im Doppelpaß? Carl Schmitt, Otto Brunner und die Konstruktion der Fehde, in: *HZ* 282 (2006), S. 585–617

- *Necessitas temporis: Zur historischen Bedingtheit des Rechts im früheren Mittelalter*, in: *ZRG.KA* 79 (1993), S. 34–55

KÖTZSCHKE, RUDOLF, *Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters*, Jena 1924

KRAFT, VICTOR, *Intuitives Verstehen in der Geschichtswissenschaft*, in: *MIÖG* Erg.-Bd. 11 (1929), S. 1–30

KRAMMER, MARIO, *Wahl und Einsetzung des Deutschen Königs im Verhältnis zueinander*, Weimar 1905 (=Quellen u. Studien z. Verfassungsgesch. d. Dt. Reiches; I 2)

KRAUSE, HERMANN, *Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht*, in: *ZRG.GA* 75 (1958), S. 206–251

- *Kaiserrecht und Rezeption*, Heidelberg 1952 (=Abh. d. Heidelberger Akad. d. Wiss., Philos.-hist. Kl.; 1)

KROESCHELL, KARL, *Deutsche Rechtsgeschichte. Band II: 1250 bis 1650*, Reinbek 1973

- *Die Sippe im germanischen Recht*, in: *ZRG.GA* 77 (1960), S. 1–25
- *Die Treue in der deutschen Rechtsgeschichte [1969]*, in: ders., *Studien zum frühen und mittelalterlichen deutschen Recht*, Berlin 1995 (=Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, N. F. 20), S. 157–181
- *Germanisches Recht als Forschungsproblem*, in: *Festschrift für Hans Thieme zu seinem 80. Geburtstag* (hg. v. K. Kroeschell), Sigmaringen 1986, S. 3–19
- *Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht. Ein methodischer Versuch*, Göttingen 1968
- *Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert*, in: *Probleme des 12. Jahrhunderts. Reichenau-Vorträge 1965–1967*, Konstanz/Stuttgart 1968 (=Vorträge und Forschungen; XII), S. 309–335
- »Rechtsfindung«. Die mittelalterlichen Grundlagen einer modernen Vorstellung, in: *Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971, Dritter Band*, Göttingen 1972, S. 498–517

KROLL, FRANK-LOTHAR, *Geistesgeschichte in interdisziplinärer Sicht. Der Historiker Hans-Joachim Schoeps*, in: Helmut Neuhaus (Hg.), *Geschichtswissenschaft in Erlangen*, Erlangen/Jena 2000 (=Erlanger Studien zur Geschichte; 6), S. 315–340

KRÜGER, JOHANNES, *Grundsätze und Anschauungen bei den Erhebungen der deutschen Könige in der Zeit von 911–1056*, Breslau 1911 (=Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte; 110)

KÜMPER, HIRAM, *Miniaturen und Bilder in Sachsenpiegelhandschriften abseits der Codices pictiari*, in: *Concilium Medii Aevi* 9 (2006), S. 103–140

KÜNSSBERG, EBERHARD VON, *Rechtserinnerung und vergessenes Recht*, in: *Wirtschaft und Kultur. Festschrift zum 70. Geburtstag von Alfons Dopsch*, Baden/Leipzig 1938, S. 581–590

- *Rechtsgeschichte und Volkskunde [1925]*, Neuaufl. bearb. v. Pavlos Tzermias, Köln/Graz 1965
- *Vergleichende Rechtsarchäologie [1939]*, in: *Kunst und Recht. Festgabe für Hans Fehr*, Karlsruhe 1948, S. 135–141

LADNER, GERHART B., *Erinnerungen* (hg. v. Herwig Wolfram u. Walter Pohl), Wien 1994

LAMMERS, WALTHER, *Besprechung von Fritz Kern: Recht und Verfassung im Mittelalter*, 1952, in: *VSWG* 43 (1956), S. 57–59

LAMPRECHT, KARL, *Alte und neue Richtungen in der Geschichtswissenschaft*, Berlin 1896

- Besprechung von K. Th. v. Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgeschichte des 10. bis 12. Jahrhunderts, 1891, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 64 (1895), S. 294–298
- Das Deutsche Geistesleben unter den Ottonen, in: *Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 7 (1892), S. 1–40
- Deutsche Geschichte. Erster Band, Berlin 1891; Zweiter Band, Berlin 1892; Dritter Band, Berlin 1893; Vierter Band, Berlin 1894
- Neue Kulturgeschichte, in: *Das Jahr 1913. Ein Gesamtbild der Kulturentwicklung* (hg. v. David Sarason), Leipzig/Berlin 1913, S. 449–464
- Über Individualität und Verständnis für dieselbe im deutschen Mittelalter [1878], in: ders., *Deutsche Geschichte. Schlußband: Anhang, Bibliographie, Register* (Bd. 12), Berlin 1909, S. 3–48

LANDAU, PETER, Eike von Repgow und die Königswahl im Sachsen-Spiegel, in: *ZRG.GA* 125 (2008), S. 18–49

- Review of Harold Berman: *Law and Revolution*, 1983, in: *The Chicago Law Review* 51 (1984), S. 937–941
- Römisches Recht und deutsches Gemeinrecht. Zur rechtspolitischen Zielsetzung im nationalsozialistischen Parteiprogramm, in: Michael Stolleis/Dieter Simon (Hg.), *Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte einer Disziplin*, Tübingen 1989 (= *Beiträge zur Rechtsgeschichte im 20. Jahrhundert*; 2), S. 11–24

LANDSBERG, PAUL LUDWIG, *Die Welt des Mittelalters und wir. Ein geschichtsphilosophischer Versuch über den Sinn eines Zeitalters*, Bonn 1922

LANGEWAND, KNUT, *Historik im Historismus. Geschichtsphilosophie und historische Methode bei Ernst Bernheim*, Frankfurt a. M. u. a. 2009 (= *Europäische Hochschulschriften. Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften*; 1059)

LAUBE, REINHARD, *Karl Mannheim und die Krise des Historismus. Historismus als wissenssoziologischer Perspektivismus*, Göttingen 2004 (= *Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte*; 196)

LE BON, GUSTAVE, *Psychologie des foules*, Paris 1895

LEBRUN, AUGUSTE, *La coutume. Ses sources – son autorité en droit privé*, Paris 1932

LERCHENMÜLLER, JOACHIM, *Die Reichsuniversität Straßburg: SD-Wissenschaftspolitik und wissenschaftliche Karrieren vor und nach 1945*, in: Karen Bayer/Frank Späring/Wolfgang Woelk (Hg.), *Universitäten und Hochschulen im Nationalsozialismus und in der frühen Nachkriegszeit*, Stuttgart 2004, S. 53–79

LEVY, ERNST, *West Roman Vulgar Law. The Law of Property*, Philadelphia 1951 (= *Memoirs of the American Philosophical Society*; 29)

LEWALD, FANNY, *Gefühltes und Gedachtes (1838–1888)*, hg. v. Ludwig Geiger, Dresden/Leipzig 1900

LIEBRECHT, JOHANNES, *Brunners Wissenschaft. Heinrich Brunner (1840–1915) im Spiegel seiner Rechtsgeschichte*, Frankfurt a. M. 2014 (= *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*; 288)

- Das *gute alte Recht* in der rechtshistorischen Kritik, in: Karl Kroeschell/Albrecht Cordes (Hg.), *Funktion und Form. Quellen und Methodenprobleme der mittelalterlichen Rechtsgeschichte*, Berlin 1996 (= *Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte*; 18), S. 185–204

LÍNDAL, SIGURÐUR, *Sendiför Úlfþjóts*, in: *Skírnir* 143 (1969), S. 5–26

LIST, ALBRECHT, *Der Kampf um's gute alte Recht (1815–1819) nach seiner ideen- und parteigeschichtlichen Seite*, Tübingen 1912

LOMBARDI VALLAURI, LUIGI, *Geschichte des Freirechts*, Frankfurt a. M. 1971 (= *Studien zur Philosophie und Literatur des neunzehnten Jahrhunderts*; 10)

LORENZ, OTTOKAR, Die Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben. Zweiter Theil: Leopold von Ranke. Die Generationenlehre und der Geschichtsunterricht, Berlin 1891

LÖWIT, KARL, Weltgeschichte und Heilsgeschehen. Die theologischen Voraussetzungen der Geschichtsphilosophie [1953], 4. Aufl. Stuttgart 1961

LUHMANN, NIKLAS, Mein »Mittelalter«, in: RJ 10 (1991), S. 66–70

– Rechtssoziologie, Bd. 1, Reinbek 1972

LUIG, KLAUS, »Römische und germanische Rechtsanschauung, individualistische und soziale Ordnung«, in: J. Rückert / D. Willoweit (Hg.), Die Deutsche Rechtsgeschichte in der NS-Zeit. Ihre Vorgeschichte und ihre Nachwirkungen, Tübingen 1995 (= Beitr. zur Rechtsgeschichte d. 20. Jh.; 12), S. 95–137

LUNDEN, KÅRE, Hovudsynspunkt på mellomaldersamfunnet, in: Heimen 18 (1979), S. 41–53

– Norge under Sverreætten 1177–1319 (Norges historie, Red. Knut Mykland, Bd. 3), Oslo 1976

MANNHEIM, KARL, Historismus, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 52 (1924), 1–60

MARKOV, WALTER, Kognak und Königsmörder. Historisch-literarische Miniaturen, Berlin / Weimar 1979

– Zwiesprache mit dem Jahrhundert (dokum. v. Thomas Grimm), Berlin / Weimar 1989

MARTÍNEZ MARTÍNEZ, FAUSTINO, A modo de introducción: Fritz Kern. Historiador universal, historiador de derecho, in: Fritz Kern, Derecho y constitución en la edad media (ed. Faustino Martínez Martínez), Valencia 2013, S. 7–75

– Fritz Kern (1884–1950), in: Jaume Aurell / Julia Pavón (Hg.), Rewriting the Middle Ages in the Twentieth Century. Vol. II: National Traditions, Turnhout 2009, S. 281–308

MÄRTL, CLAUDIA, Nachwort, in: M. Bloch, Die wundertäglichen Könige [1924] (dt. Übers. d. frz. Neuaufl. von 1983), München 1998, S. 535–542

MAURER, MICHAEL, Eberhard Gothein (1853–1923). Leben und Werk zwischen Kulturgeschichte und Nationalökonomie, Köln / Weimar / Wien 2007

MEINECKE, FRIEDRICH, Die Entstehung des Historismus. Erster Band: Vorstufen und Aufklärungshistorie; Zweiter Band: Die Deutsche Bewegung, München / Berlin 1936

– Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, 2. Aufl. München / Berlin 1925

– Erlebtes in Freiburg (1906–1914) [1944], in: ders., Autobiographische Schriften (hg. v. Eberhard Kessel), Stuttgart 1969 (Friedrich Meinecke, Werke, Bd. VIII), S. 172–224

– Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaats, München und Berlin 1908

MEINEKE, STEFAN, Friedrich Meinecke. Persönlichkeit und politisches Denken bis zum Ende des Ersten Weltkrieges, Berlin / New York 1995 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin; 90)

MENGHIN, OSWALD, Weltgeschichte der Steinzeit, Wien 1931

MERK, WALTHER, Der germanische Staat, Langensalza 1927 (= Schriften zur politischen Bildung, hg. von der Gesellschaft »Deutscher Staat«, I/5)

– Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts, Langensalza 1925 (= Schriften zur politischen Bildung; 19); 3. neubearb. Aufl. Langensalza 1935 (= Schriften zur politischen Bildung. II. Reihe: Recht; 2)

- Wachstum und Schöpfung im germanischen Recht, in: Beiträge zur Neugestaltung des Deutschen Rechts. Festgabe der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Marburg zum 70. Geburtstag des o. Professors Dr. jur. Dr. phil. Dr. rer. pol. h. c. Erich Jung, Marburg 1937, S. 127–175

MEYER, EDUARD, Spenglers Untergang des Abendlandes, in: Deutsche Literaturzeitung 25 (1924), Sp. 1759–1780

MIDDLELL, MATTHIAS, Weltgeschichtsschreibung im Zeitalter der Verfachlichung und Professionalisierung. Das Leipziger Institut für Kultur- und Universalgeschichte 1890–1990, 3 Bde., Leipzig 2005 (= Geschichtswissenschaft und Geschichtskultur im 20. Jahrhundert; 6)

MIETHKE, JÜRGEN, Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert. Zur Einführung, in: ders. (Hg.), Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert, München 1992 (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien; 21), S. 1–23

- Der Tyrannenmord im späteren Mittelalter. Theorien über das Widerstandsrecht gegen ungerechte Herrschaft in der Scholastik, in: Gerhard Beestermöller/Heinz-Gerhard Justenhoven (Hg.), Friedensethik im Spätmittelalter. Theologie im Ringen um die gottgegebene Ordnung, Stuttgart/Berlin 1999 (= Beiträge zur Friedensethik; 30), S. 24–48

MILLER, PETER, Nazis and Neo-Stoics. Otto Brunner and Gerhard Oestreich before and after the Second World War, in: Past and Present 176 (2002), S. 144–186

MITTEIS, HEINRICH, Besprechung von Walter Schlesinger: Die Entstehung der Landesherrschaft, 1941, in: HZ 168 (1943), S. 145–161

- Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters, Weimar 1940
- Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle, Baden bei Wien 1938
- Formen der Adelsherrschaft im Mittelalter, in: Festschrift für Fritz Schulz, Zweiter Band, Weimar 1951, S. 226–258
- Land und Herrschaft. Bemerkungen zu dem gleichnamigen Buch Otto Brunners, in: HZ 163 (1941), S. 255–281, 471–489
- Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Weimar 1933
- Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich, Heidelberg 1927 (= Sitzungsberichte der Heidelberger Ak. d. Wiss., Philos.-hist. Kl., Jg. 1926/27; 3)
- Rechtsgeschichte und Machtgeschichte, in: Wirtschaft und Kultur. Festschrift zum 70. Geburtstag von Alfons Dopsch, Baden/Leipzig 1938 S. 547–580

MOEGLIN, JEAN-MARIE, Französische Ausdehnungspolitik am Ende des Mittelalters: Mythos oder Wirklichkeit?, in: Franz Fuchs/Paul-Joachim Heinig/Jörg Schwarz (Hg.), König, Fürsten und Reich im 15. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2009 (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii*; 29), S. 349–374

MÜHLE, EDUARD, Für Volk und deutschen Osten. Der Historiker Hermann Aubin und die deutsche Ostforschung, Düsseldorf 2005 (= Schriften des Bundesarchivs; 65)

MÜLLER, HERIBERT, Der bewunderte Erbfeind. Johannes Haller, Frankreich und das französische Mittelalter, in: HZ 252 (1991), S. 265–317

MÜLLER-SEIDEL, WALTER, Literaturwissenschaft als Geistesgeschichte und literarische Moderne im wissenschaftsgeschichtlichen Kontext, in: Christoph König/Eberhard Lämmert (Hg.), Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 1910 bis 1925, Frankfurt a. M. 1993, S. 123–148

MUSCHELER, KARLHEINZ, Relativismus und Freiheit. Ein Versuch über Hermann Kantorowicz, Heidelberg 1984 (= Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen; 44)

NAGEL, ANNE CHRISTINE, *Im Schatten des Dritten Reiches. Mittelalterforschung in der Bundesrepublik Deutschland 1945–1970*, Göttingen 2005

NARR, KARL J. (Hg.), *Handbuch der Urgeschichte. Erster Band: Ältere und Mittlere Steinzeit. Jäger und Sammlerkulturen*, Bern/München 1966

NEHLSSEN-VON STRYK, KARIN, Zum »Justizbegriff« der rechtshistorisches Germanistik, in: *Ius Commune* 17 (1990), 189–222

NELSON, JANET L., *Kingship and Empire*, in: *The Cambridge History of Medieval Political Thought c. 350 – c. 1450* (hg. v. J. H. Burns), Cambridge 1988, S. 211–251

– *Politics and ritual in early medieval Europe*, London/Ronceverte 1986

NEUGEBAUER, WOLFGANG, *Otto Hinze. Denkräume und Sozialwelten eines Historikers in der Globalisierung 1861–1940*, Paderborn 2015

NEUHAUS, MANFRED/SEIDEL, HELMUT (Hg.), »Wenn jemand bewußt seinen Kopf hinhieilt...«, Beiträge zu Werk und Wirken von Walter Markov, Leipzig 1995

NIETZSCHE, FRIEDRICH, *Menschliches, Allzumenschliches. Ein Buch für freie Geister*. Erster Band [Neuaufl. 1886], in: ders., *Werke. Kritische Gesamtausgabe*, Vierte Abteilung, zweiter Band (hg. v. Giorgio Colli/Mazzino Montinari), Berlin 1967, S. 5–375

– *Unzeitgemäße Betrachtungen II: Vom Nutzen und Nachtheil der Historie für das Leben* [1874], in: ders., *Werke. Kritische Gesamtausgabe*, Bd. III/1 (hg. v. Giorgio Colli/Mazzino Montinari), Berlin/New York 1972, S. 239–330

NITSCHKE, AUGUST u. a. (Hg.), *Jahrhundertwende. Der Aufbruch in die Moderne 1880–1930*, 2 Bde., Reinbek 1990

NORSENG, PER, *Gammel rett, ny lov – ett fett?*, in: *Historisk tidsskrift* 66 (1987), S. 62–81

NOWAK, KURT, Die »antihistoristische Revolution«. Symptome und Folgen der Krise historischer Weltorientierung nach dem Ersten Weltkrieg in Deutschland, in: Horst Renz/Friedrich Wilhelm Graf (Hg.), *Umstrittene Moderne. Die Zukunft der Neuzeit im Urteil der Epoche Ernst Troeltschs* (Troeltsch-Studien Bd. 4), Gütersloh 1987, S. 133–171

NUNWEILER, ANDREA, *Das Bild der deutschen Rechtsvergangenheit und seine Aktualisierung im ›Dritten Reich‹*, Baden-Baden 1996 (= *Fundamenta Juridica*; 31)

OBERKROME, WILLI, *Volksgeschichte. Methodische Innovation und völkische Ideologisierung in der deutschen Geschichtswissenschaft 1918–1945*, Göttingen 1993 (= *Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft*; 101)

OESTREICH, GERHARD, *Die Fachgeschichte und die Anfänge der sozialgeschichtlichen Forschung in Deutschland*, in: *HZ* 208 (1969), S. 320–363

– Otto Hintzes Stellung zur Politikwissenschaft und Soziologie, in: Otto Hintze, Soziologie und Geschichte. Gesammelte Anhandlungen zur Soziologie, Politik und Theorie der Geschichte (hg. u. eingel. v. G. Oestreich), 2. Aufl. Göttingen 1964, S. 7–67

OEXLE, OTTO GERHARD, *Das entzweite Mittelalter*, in: Gerd Althoff (Hg.), *Die Deutschen und ihr Mittelalter. Themen und Funktionen moderner Geschichtsbilder vom Mittelalter*, Darmstadt 1992, S. 7–28

– Das Mittelalter und das Unbehagen an der Moderne. Mittelalterbeschwörungen in der Weimarer Republik und danach [1992], in: ders., *Geschichtswissenschaft im Zeichen des Historismus. Studien zu Problemgeschichten der Moderne*, Göttingen 1996 (= *Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft*; 116), S. 137–162

– Die Moderne und ihr Mittelalter. Eine folgenreiche Problemgeschichte, in: Peter Segl (Hg.), *Mittelalter und Moderne. Entdeckung und Rekonstruktion der mittelalterlichen Welt. Kongreßakten des 6. Symposiums des Mediävistenverbandes in Bayreuth 1995*, Sigmaringen 1997, S. 307–364

- Geschichte als Historische Kulturwissenschaft, in: Wolfgang Hardtwig/Hans-Ulrich Wehler (Hg.), *Kulturgeschichte Heute*, Göttingen 1996 (=GuG, Sonderheft; 16), S. 14–40
- Geschichtswissenschaft im Zeichen des Historismus. Studien zu Problemgeschichten der Moderne, Göttingen 1996 (=Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft; 116)
- »Historismus«. Überlegungen zur Geschichte des Phänomens und des Begriffs [1986], in: ders., *Geschichtswissenschaft im Zeichen des Historismus. Studien zur Problemgeschichte der Moderne* (=Krit. Studien zur Gesch.wiss.; 116), Göttingen 1996, S. 41–72
- Krise des Historismus – Krise der Wirklichkeit. Eine Problemgeschichte der Moderne, in: ders. (Hg.), *Krise des Historismus – Krise der Wirklichkeit. Wissenschaft, Kunst und Literatur 1880–1932*, Göttingen 2007 (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 228), S. 11–116
- Luhmanns Mittelalter, in: *Rechtshistorisches Journal* 10 (1991), S. 53–66
- Macht und Grenzen des Historismus, in: Christine Ottner/Klaus Ries (Hg.), *Geschichtsforschung in Deutschland und Österreich im 19. Jahrhundert. Idee – Akteure – Institutionen*, Stuttgart 2014 (=Pallas Athene. Beiträge zur Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte; 48), S. 11–45
- Otto von Gierkes ›Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Ein Versuch wissenschaftsgeschichtlicher Rekapitulation, in: Notker Hammerstein (Hg.), *Deutsche Geschichtswissenschaft um 1900*, Stuttgart 1988, S. 193–217
- Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte – Wissenschaftsgeschichte. Anmerkungen zum Werk Otto Brunners, in: *VSWG* 71 (1984), S. 305–341
- ›Staat‹ – ›Kultur‹ – ›Volk‹. Deutsche Mittelalterhistoriker auf der Suche nach der historischen Wirklichkeit 1918–1945, in: Peter Moraw/Rudolf Schieffer (Hg.), *Die deutsche Mediävistik im 20. Jahrhundert, Ostfildern* 2005 (=VuF; LXII), S. 63–101
- Von Nietzsche zu Weber: Wertproblem und Objektivitätsforderung der Wissenschaft im Zeichen des Historismus [1990], in: ders., *Geschichtswissenschaft im Zeichen des Historismus. Studien zu Problemgeschichten der Moderne*, Göttingen 1996 (=Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft; 116), S. 73–94

OGRIŃ, MIRCEA, Ernst Bernheim (1850–1942). Historiker und Wissenschaftspolitiker im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, Stuttgart 2012 (=Pallas Athene. Beiträge zur Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte; 40)

OGRIS, WERNER, Jacob Grimm und die Rechtsgeschichte, in: Jacob und Wilhelm Grimm. Vorträge und Ansprachen in der Veranstaltung der Akademie der Wiss. und der Georg-August-Universität in Göttingen anlässlich der 200. Wiederkehr ihrer Geburtstage am 24., 26. und 28. Juni 1985 in dere Aula der Georg-August-Universität Göttingen, Göttingen 1986 (=Göttinger Universitätsreden; 76), S. 67–96

OLIVIER-MARTIN, FRANÇOIS, Le roi de France et les mauvaises coutumes au moyen âge, in: *ZRG.GA* 58 (1938), S. 108–137

ORTEGA Y GASSET, José, *La rebelión de las Masas*, Madrid 1930

OSTERHAMMEL, JÜRGEN, Geschichtswissenschaft jenseits des Nationalstaats. Studien zu Beziehungsgeschichte und Zivilisationsvergleich, Göttingen 2001 (=Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft; 147)

PACHECO CABALLERO, FRANCISCO LUIS, Reyes, Leyes y Derecho en la alta Edad Media Castellano-Leonesa, in: *El Dret comú i Catalunya. Actes del V. Simposi Internacional* Barcelona, 26–27 de maig de 1995 (hg. v. Aquilino Iglesia Ferreirós), Barcelona 1996, S. 165–206

PETERSON, CLAES, Wertesystem und Handlungstheorie: Zu den philosophischen Voraussetzungen rechtshistorischer Forschung, in: Paolo Grossi (Hg.), *Storia sociale e dimensione giuridica. Strumenti d'indagine e ipotesi di lavoro. Atti dell'incontro di studio Firenze, 26–27 aprile 1985*, Milano 1986 (= Per la storia del pensiero giuridico moderno, Biblioteca; 22), S. 359–398

PILCH, MARTIN, *Der Rahmen der Rechtsgewohnheiten. Kritik des Normensystemdenkens entwickelt am Rechtsbegriff der mittelalterlichen Rechtsgeschichte*, Wien/Köln/Weimar 2009

PIRENNE, HENRI, *Compte-rendu de Fritz Kern: Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahre 1308*, 1910, in: VSWG 11 (1913), S. 622–624

PIRIE, FERNANDA, *The Anthropology of Law*, Oxford 2013

PUCHTA, GEORG FRIEDRICH, *Das Gewohnheitsrecht*, Erster Theil, Erlangen 1828; Zweiter Theil, Erlangen 1837

RATTNER, JOSEF, *Nietzsche. Leben – Werk – Wirkung*, Würzburg 2000

RAULFF, ULRICH, *Ein Historiker im 20. Jahrhundert: Marc Bloch*, Frankfurt 1995

REINERS, LUDWIG (Hg.), *Der ewige Brunnen. Ein Volksbuch deutscher Dichtung*, München 1955

REUTER, TIMOTHY, *Medieval politics and modern mentalities* (ed. by J.L. Nelson), Cambridge 2006

- *Unruhestiftung, Fehde, Rebellion, Widerstand: Gewalt und Frieden in der Politik der Salierzeit*, in: Stefan Weinfurter (Hg.), *Die Salier und das Reich. Bd. 3: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier*, Sigmaringen 1991, S. 297–325

REXROTH, FRANK, *Tyrannen und Taugenichtse. Beobachtungen zur Ritualität europäischer Königsabsetzungen im späten Mittelalter*, in: HZ 278 (2004), S. 27–53

REYSCHER, A. L., *Ueber die Bedürfnisse unserer Zeit in der Gesetzgebung. Mit besonderer Rücksicht auf den Zustand der letztern in Württemberg*, Stuttgart/Tübingen 1928

RICKERT, HEINRICH, *Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung. Eine logische Einleitung in die historischen Wissenschaften* [1902], 5. Aufl. Tübingen 1929

RIO, ALICE, *Legal Practice and the Written Word in the Early Middle Ages. Frankish Formulae*, c. 500–100, Cambridge 2009

RITTER, GERHARD A., *Einleitung: Friedrich Meinecke und seine emigrierten Schüler*, in: *Friedrich Meinecke, Akademischer Lehrer und emigrierte Schüler. Briefe und Aufzeichnungen 1910–1977* (eingel. und bearb. v. G. A. Ritter), München 2006 (= Biographische Quellen zur Zeitgeschichte; 23), S. 13–111

ROSENSTOCK, EUGEN, *Der Neubau der deutschen Rechtsgeschichte*, in: *Die Arbeitsgemeinschaft 1* (1919), S. 132–140, 172–181

- *Die europäischen Revolutionen. Volkscharaktere und Staatenbildung*, Jena 1931
- *Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250*, Leipzig 1914

ROSENZWEIG, FRANZ, *Der Mensch und sein Werk. Gesammelte Schriften*. Bd. 1/1: *Briefe und Tagebücher 1900–1918* (hg. v. Rachel Rosenzweig und Edith Rosenzweig-Scheinmann), Den Haag 1979

ROTHACKER, ERICH, *Einleitung in die Geisteswissenschaften*, Tübingen 1920

- *Heitere Erinnerungen*, Frankfurt a. M. 1963
- *Toynbee und Spengler*, in: *Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* 24 (1950), S. 389–402

ROTHACKER, ERICH / THYSSEN, JOHANNES, *Intuition und Begriff. Ein Gespräch zwischen Erich Rothacker und Johannes Thyssen*, Bonn 1963

RÜCKERT, JOACHIM, August Ludwig Reyschers Leben und Rechtstheorie 1802–1880, Berlin 1974 (=Münchener Universitätsschriften, Abh. zur rechtswiss. Grundlagenforschung; 13)

- Autonomie des Rechts in rechtshistorischer Perspektive, Hannover 1988 (=Studienreihe der Juristischen Studiengesellschaft Hannover; 19)
- Die Rechtswerte der germanistischen Rechtsgeschichte im Wandel der Forschung, in: ZRG.GA 111 (1994), S. 275–309
- Privatrechtsgeschichte der Neuzeit: Genese und Zukunft des Faches?, in: Okko Behrends/Eva Schumann (Hg.), Franz Wieacker. Historiker des modernen Privatrechts, Göttingen 2010, S. 75–118
- Vom »Freirecht« zur freien »Wertungsjurisprudenz« – eine Geschichte voller Legenden, in: ZRG.GA 125 (2008), S. 199–255

RÜSEN, JÖRN, Konfigurationen des Historismus. Studien zur deutschen Wissenschaftskultur, Frankfurt 1993

RÜSTOW, ALEXANDER, Ortsbestimmung der Gegenwart. Eine universalgeschichtliche Kulturkritik, 3 Bde, Erlenbach u. a. 1950–1957

RYAN, MAGNUS, Widerstandsrecht und Lehnswesen, in: A. De Benedictis / K.-H. Lingens (Hg.), Wissen, Gewissen und Wissenschaft im Widerstandsrecht (16.–18. Jh.), Frankfurt a. M. 2003 (= Studien zu europäischen Rechtsgeschichte; 165), S. 49–80

SALOMON, GOTTFRIED, Das Mittelalter als Ideal in der Romantik, München 1922

SANDER, PAUL, Feudalstaat und Bürgerliche Verfassung. Ein Versuch über das Grundproblem der deutschen Verfassungsgeschichte, Berlin 1906

SCHÄFER, DIETRICH, Das eigentliche Arbeitsgebiet der Geschichte. Akademische Antrittsrede gehalten den 25. Oktober 1888, Jena 1888

- Mein Leben, Berlin/Leipzig 1926

SCHÄFER, HERWIG, Juristische Lehre und Forschung an der Reichsuniversität Straßburg 1941–1944, Tübingen 1999 (=Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts; 23)

SCHEIBLE, J. (Hg.), Die gute alte Zeit geschildert in historischen Beiträgen zur näheren Kenntnis der Sitten, Gebräuche und Denkart, vornehmlich des Mittelstandes, in den letzten fünf Jahrhunderten; nach großentheils alten und seltenen Druckschriften, Manuscripten, Flugblättern etc., Stuttgart 1847 (=Das Kloster weltlich und geistlich, meist aus der älteren deutschen Volks-, Wunder-, Curiositäten- und vorzugweise komischen Literatur; 6)

SCHELER, MAX (Hg.), Versuche zu einer Soziologie des Wissens, München/Leipzig 1924 (=Schriften des Forschungsinstituts für Sozialwissenschaften in Köln; II)

- Die Formen des Wissens und der Bildung [1925], in: ders., Späte Schriften (Ges. Werke Bd. 9), Bern/München 1976, S. 85–119

SCHIEFFER, RUDOLF, Weltgeltung und nationale Verführung. Die deutschsprachige Mediävistik vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis 1918, in: Peter Moraw/Rudolf Schieffer (Hg.), Die deutsche Mediävistik im 20. Jahrhundert, Ostfildern 2005 (=VuF; LXII), S. 39–61

SCHILLER, FRIEDRICH, Was heißt und zu welchem Ende studiert man Universalgeschichte? Eine akademische Antrittsrede [1789], Reprint des Erstdrucks (hg. v. Volker Wahl) Jena 1996

SCHILLING, FRIEDRICH, Besprechung von Fritz Kern: Stammbaum und Artbild der Deutschen und ihrer Verwandten, 1927, in: Zeitschrift für Ethnologie 59 (1927), S. 387–390

SCHILLINGS, OLIVER, Vom Bourgeois zum Citoyen. Fritz Kern zwischen den Lebenswelten Politik und Wissenschaft, Münster 2001

SCHLEIER, HANS, Die bürgerliche deutsche Geschichtsschreibung der Weimarer Republik, Berlin 1975 (=Akademie der Wissenschaften der DDR, Schriften des Zentralinstituts Geschichte; 40)

- Kulturgeschichte im 19. Jahrhundert: Oppositionswissenschaft, Modernisierungsgeschichte, Geistesgeschichte, spezialisierte Sammlungsbewegung, in: Geschichtsdiskurs, Bd. 3: Die Epoche der Historisierung (hg. v. Wolfgang Küttler/Jörn Rüsen/Ernst Schulin), Frankfurt a. M. 1997, S. 424–446

SCHLESINGER, WALTER, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen, Erster Teil, Dresden 1941 (=Sächsische Forschungen zur Geschichte; 1)

SCHLÜTER, BASTIAN, Explodierende Altertümlichkeit. Imaginationen vom Mittelalter zwischen den Weltkriegen, Göttingen 2011

SCHMALENBACH, HERMAN, Das Mittelalter. Sein Begriff und sein Wesen, Leipzig 1926

SCHMOECKEL, MATHIAS (Hg.), Psychologie als Argument in der juristischen Literatur des Kaiserreichs, Baden-Baden 2009 (=Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte; 11)

SCHNABEL, FRANZ, Die historische Ideenlehre, in: Neue Jahrbücher für Wissenschaft und Jugendlbildung 1 (1925), S. 161–174

SCHNÄDELBACH, HERBERT, Philosophie in Deutschland 1831–1933, Frankfurt 1983.

SCHNEIDER, REINHARD, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter. Untersuchungen zur Herrschaftsnachfolge bei den Langobarden und Merowingern, Stuttgart 1972 (=Monographien zur Geschichte des Mittelalters; 3)

SCHNEIDER, WOLFGANG CHRISTIAN, »Heilige und Helden des Mittelalters«. Die geschichtliche »Schau« Wolframs von den Steinen unter dem Zeichen Stefan Georges, in: Geschichtsbilder im George-Kreis. Wege zur Wissenschaft (hg. v. Barbara Schlieben, Olaf Schneider u. Kerstin Schulmeyer), Göttingen 2004, S. 183–207

SCHNEIDMÜLLER, BERND, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw (hg. v. P.-J. Heinig u. a.), Berlin 2000, S. 53–87

SCHOEPS, HANS-JOACHIM, Was ist und was will die Geistesgeschichte? Über Theorie und Praxis der Zeitgeistesforschung, Göttingen u. a. 1959

SCHOLZ, JOHANNES-MICHAEL, Historische Rechtshistorie. Reflexionen anhand französischer Historik, in: ders. (Hg.), Vorstudien zur Rechtshistorik, Frankfurt a. M. 1977 (=Ius Commune, Sonderhefte; 6), S. 1–175

SCHÖNFELD, WALTHER, Das Rechtsbewußtsein der Langobarden auf Grund ihres Edikts, in: Walther Merk (Hg.), Festschrift für Alfred Schultze zum 70. Geburtstag dargebracht von Schülern, Fachgenossen und Freunden, Weimar 1934, S. 283–391

SCHOOF, WILHELM (Hg.), Briefe der Brüder Grimm an Savigny. Aus dem Savignyschen Nachlaß, Berlin/Bielefeld 1953

SCHOPENHAUER, ARTHUR, Die Welt als Wille und Vorstellung, Bd. II [1859], Neuedition Zürich 1999

SCHORN-SCHÜTTE, LUISE, Karl Lamprecht. Kulturgeschichtsschreibung zwischen Wissenschaft und Politik, Göttingen 1984 (=Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften; 22)

- Karl Lamprecht. Wegbereiter einer historischen Sozialwissenschaft?, in: Notker Hammerstein (Hg.), Deutsche Geschichtswissenschaft um 1900, Stuttgart 1988, S. 153–191

SCHOTT, RÜDIGER, Lebensweise, Wirtschaft und Gesellschaft einfacher Wildbeuter, in: K. J. Narr (Hg.), Handbuch der Urgeschichte. Erster Band: Ältere und Mittlere Steinzeit. Jäger- und Sammlerkulturen, Bern/München 1966, S. 175–192

SCHÖTTLER, PETER, Die historische »Westforschung« zwischen »Abwehrkampf« und territorialer Offensive, in: ders. (Hg.), *Geschichtsschreibung als Legitimationswissenschaft 1918–1945*, Frankfurt a. M. 1997, S. 204–261

SCHRAMM, PERCY ERNST, *Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. zum 16. Jahrhundert*, Band I: Text, Bd. II: Anhänge, Anmerkungen, Register, Weimar 1939

- Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung, Weimar 1937
- Kaiser, Rom und Renovatio. Studien und Texte zur Geschichte des römischen Erneuerungsgedankens vom Ende des karolingischen Reiches bis zum Investiturstreit, Leipzig/Berlin 1929 (= *Studien der Bibliothek Warburg*; XVII)
- Über unser Verhältnis zum Mittelalter, in: *Österreichische Rundschau* 19 (1923), S. 317–330

SCHREINER, KLAUS, Wissenschaft von der Geschichte des Mittelalters nach 1945. Kontinuitäten und Diskontinuitäten der Mittelalterforschung im geteilten Deutschland, in: E. Schulin (Hg.), *Deutsche Geschichtswissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg (1945–1965)*, München 1989 (= *Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien*; 14), S. 87–146

SCHREUER, HANS, Altgermanisches Sakralrecht, in: *ZRG.GA* 34 (1913), S. 313–404

SCHRÖDER, JAN, Zur Theorie des Gewohnheitsrechts zwischen 1850 und 1930, in: *Usus modernus pandectarum. Römisches Recht, Deutsches Recht und Naturrecht in der Frühen Neuzeit*. Klaus Luig zum 70. Geburtstag (hg. v. H.-P. Haferkamp u. T. Repgen), Köln/Weimar/Wien 2007 (= *Rechtsgeschichtliche Schriften*; 24), S. 219–244

SCHRÖDER, RICHARD, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, 5., verb. Aufl. Leipzig 1907

SCHUBERT, ERNST, *König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte*, Göttingen 1979 (= *Veröff. d. Max-Planck-Instituts für Geschichte*; 63)

- Königsabsetzung im deutschen Mittelalter. Eine Studie zum Werden der Reichsverfassung, Göttingen 2005 (= *Abh. d. Akad. d. Wiss zu Göttingen, Philolog.-Histor. Kl.*, Dritte Folge; 267)

SCHULIN, ERNST, Einleitung, in: Hans Heinrich Schaeder, *Der Mensch in Orient und Okzident. Grundzüge einer eurasischen Geschichte* (hg. v. Grete Schaeder), München 1960, S. 7–23

- Friedrich Meinecke, in: Notker Hammerstein (Hg.), *Deutsche Geschichtswissenschaft um 1900*, Stuttgart 1988, S. 313–322
- Traditionskritik und Rekonstruktionsversuch. Studien zur Entwicklung von Geschichtswissenschaft und historischem Denken, Göttingen 1979
- Universalgeschichte und abendländische Entwürfe, in: Heinz Duchhardt/Gerhard May (Hg.), *Geschichtswissenschaft um 1950*, Mainz 2002 (= *Veröff. d. Inst. f. Europ. Gesch. Mainz*; 56), S. 49–64

SCHULTE, ALOYS, *Frankreich und das linke Rheinufer*, 2. Aufl. Stuttgart/Berlin 1918

SCHULZE, WINFRIED, *Deutsche Geschichtswissenschaft nach 1945*, München 1989 (= *HZ*, Beih. N. F.; 10)

- Zwischen Abendland und Westeuropa. Die Gründung des Instituts für Europäische Geschichte in Mainz im Jahre 1950, in: Ulrich Pfeil (Hg.), *Die Rückkehr der deutschen Geschichtswissenschaft in die „Ökumene der Historiker“. Ein wissenschaftsgeschichtlicher Ansatz*, München 2008 (= *Pariser Historische Studien*; 89), S. 239–254

SCHULZE, WINFRIED/DEFRANCE, CORINE, Die Gründung des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Mainz 1992 (= *Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz*, Beih.; 36)

SCHWERIN, CLAUDIO VON, Der Geist des altgermanischen Rechts, das Eindringen fremden Rechts und die neuerliche Wiedererstarkung germanischer Rechtsgrundsätze, in: Hermann Nollau (Hg.), *Germanische Wiedererstehung. Ein Werk über die germanischen Grundlagen unserer Gesittung*, Heidelberg 1926, S. 205–291

SEE, KLAUS VON, Altnordische Rechtswörter. Philologische Studien zur Rechtsauffassung und Rechtsgesinnung der Germanen, Tübingen 1964 (= *Hermaea. Germanistische Forschungen*, N. F.; 16)

- Kontinuitätstheorie und Sakraltheorie in der Germanenforschung. Antwort an Otto Höfler, Frankfurt a. M. 1972

SERGÈNE, ANDRÉ, Le précédent judiciaire au moyen âge, in: *RHDFE* 39 (1961), S. 224–254, 359–370

SIEMS, HARALD, Handel und Wucher im Spiegel frühmittelalterlicher Rechtsquellen, Hannover 1992 (= *MGH Schriften*; 35)

SIMMEL, GEORG, Die Probleme der Geschichtsphilosophie. Eine erkenntnistheoretische Studie, 2. völlig veränd. Aufl. Leipzig 1905

SJÖHOLM, ELSA, Sveriges Medeltidslagar. Europeisk rättstradition i politisk omvandling, Lund 1988

SPENGLER, OSWALD, Der Untergang des Abendlandes. Umrisse einer Morphologie der Weltgeschichte, Erster Band: Gestalt und Wirklichkeit [1919], 11–14. Aufl. München 1920

SPÖRL, JOHANNES, Das Alte und das Neue im Mittelalter, in: *Historisches Jahrbuch* 50 (1930), S. 297–431, 498–524

- Das mittelalterliche Geschichtsdenken als Forschungsaufgabe, in: *Historisches Jahrbuch* 53 (1933), S. 281–303
- Gedanken um Widerstandsrecht und Tyrannenmord im Mittelalter [1956], in: A. Kaufmann (Hg.), *Widerstandsrecht*, Darmstadt 1972 (= *Wege der Forschung*; 173), S. 87–113

SPRANDEL, ROLF, Über das Problem des Rechts im früheren Mittelalter, in: *ZRG.KA* 48 (1962), S. 117–137

STAEDLEMMAN, RUDOLF, Jacob Burckhardt und das Mittelalter, in: *HZ* 142 (1930), S. 457–515

- Vom Geist des ausgehenden Mittelalters. Studien zu Geschichte der Weltanschauung von Nicolaus Cusanus bis Sebastian Franck, Halle 1929 (= *DVLG, Buchreihe*; 15)

STAERK, WILLY, Dei Gratia. Zur Geschichte des Gottesgnadentums, in: *Festschrift Walther Judeich zum 70. Geburtstag*, überreicht von Jenaer Freunden, Weimar 1929, S. 160–172

STEINHAUSEN, GEORG, Der mittelalterliche Mensch, in: ders., *Kulturstudien*, Berlin 1893, S. 18–43

- Der Wandel des deutschen Gefühlslebens seit dem Mittelalter, Hamburg 1895 (= *Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge*; 225)

STERN, FRITZ, Kulturpessimismus als politische Gefahr. Eine Analyse nationaler Ideologie in Deutschland, Bern u. a. 1963

STOLLEIS, MICHAEL, Friedrich Meinecke *Die Idee der Staatsräson* und die neuere Forschung, in: Friedrich Meinecke heute. Bericht über ein Gedenk-Colloquium zu seinem 25. Todestag am 5. und 6. April 1979 (bearb. u. hg. v. M. Erbe), Berlin 1981, S. 50–75

STONE, NORMAN, Europe transformed 1878–1919, Cambridge Mass. 1984

STÖWER, RALPH, Erich Rothacker. Sein Leben und seine Wissenschaft vom Menschen, Göttingen 2012 (= *Bonner Schriften zur Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte*; 2)

STRUPP, CHRISTOPH, *Johan Huizinga. Geschichtswissenschaft als Kulturgeschichte*, Göttingen 2000

STUTZ, ULRICH, Besprechung von Fritz Kern: *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter*, 1915 [sic], in: ZRG.GA 37 (1916), S. 547–562

- Die Abstimmungsordnung der Goldenen Bulle, in: ZRG.GA 43 (1922), S. 217–266

TELENBACH, GERD, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreits*, Stuttgart 1936 (=Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte; 7)

TEUSCHER, SIMON, *Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter*, Frankfurt a. M. / New York 2007

THEUERKAUF, GERHARD, *Lex, Speculum, Compendium Iuris. Rechtsauffassung und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert*, Köln / Graz 1968 (=Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte; 6)

THIEME, HANS, Die Funktion der Regalien im Mittelalter, in: ZRG.GA 62 (1942), S. 57–88

THIMME, ANNELISE (Hg.), *Friedrich Thimme 1868–1938. Ein politischer Historiker, Publizist und Schriftsteller in seinen Briefen*, Boppard 1994 (=Schriften des Bundesarchivs; 46)

THIMME, DAVID, *Percy Ernst Schramm und das Mittelalter. Wandlungen eines Geschichtsbildes*, Göttingen 2006 (=Schriftenreihe d. Hist. Komm. bei d. Bayer. Akad. d. Wiss.; 75)

THURNWALD, RICHARD, *Die menschliche Gesellschaft in ihren ethno-soziologischen Grundlagen*, Erster Band: *Repräsentative Lebensbilder von Naturvölkern*, Berlin / Leipzig 1931

TIEDEMANN, CHRISTOPH VON, *Aus sieben Jahrzehnten. Erinnerungen*, Zweiter Band: *Sechs Jahre Chef der Reichskanzlei unter dem Fürsten Bismarck*, Leipzig 1909

TIRPITZ, ALFRED VON, *Erinnerungen*, Leipzig 1919

TOMAS Y VALIENTE, FRANCISCO, *La huella del derecho y del Estado en el último libro de F. Braudel*, in: *Storia sociale e dimensione giuridica. Strumenti d'indagine e ipotesi di lavoro. Atti dell'incontro di studio Firenze, 26–27 Aprile 1985* (a cura di P. Grossi), Milano 1986 (=Per la storia del pensiero giuridico moderno; 22), S. 245–273

TÖNNIES, FERDINAND, *Die Sitte*, Frankfurt a. M. 1909 (=Die Gesellschaft; 25)

- *Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie*, 2. erheblich veränd. u. verfm. Aufl. Berlin 1912 [Erstaufl. 1887]
- Kritik der öffentlichen Meinung, Berlin 1922

TORKELSEN, EDWIN / BLOM, GRETHE AUTHÉN, *Fra gammel rett til ny lov. Nøen problemer knyttet til nymælers «gyldighet»*, in: *Historisk tidsskrift* 63 (1984), S. 233–286

TOYNBEE, ARNOLD, *A Study of History*, Bd. I–XI, Oxford / London 1934–1959

- *Studie zur Weltgeschichte. Wachstum und Zerfall der Zivilisationen*, Hamburg 1949

TROELTSCH, ERNST, *Augustin, die christliche Antike und das Mittelalter. Im Anschluß an die Schrift »De Civitate Dei«*, München / Berlin 1915 (=Historische Bibliothek; 36)

- Besprechung von Fritz Kern: *Humana Civilitas*, 1913, in: HZ 114 (1915), S. 116–119
- Der Historismus und seine Probleme. Erstes Buch: *Das logische Problem der Geschichtsphilosophie (Gesammelte Schriften, Dritter Band)*, Tübingen 1922
- Die Krisis des Historismus, in: *Die neue Rundschau. XXXIII. Jahrgang der freien Bühne*, Bd. 1 (1922), S. 572–590
- Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. Teilbd. I [1912], Neu-druck Tübingen 1994

- Über Maßstäbe zur Beurteilung historischer Dinge, in: HZ 116 (1916), S. 1–47
- TRUSEN, WINFRIED, Gutes altes Recht und consuetudo – Aus den Anfängen der Rechtsquellenlehre im Mittelalter, in: Hans Hablitzel/Michael Wollenschläger (Hg.), Recht und Staat. Festschrift für Günther Küchenhoff zum 65. Geburtstag am 21.8.1972. Erster Halbband, Berlin 1972, S. 189–204

ULLMANN, WALTER, Law and Politics in the Middle Ages. An Introduction to the Sources of Medieval Political Ideas, London 1975

UNGER, RUDOLF, Hamann und die Aufklärung. Studien zur Vorgeschichte des romantischen Geistes im 18. Jahrhundert, Erster Band: Text [1911], 2. Aufl. Halle a. d. S. 1925

- Literaturgeschichte und Geistesgeschichte. Vortrag, gehalten in der Abteilung für Germanistik der 55. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Erlangen am 29. September 1925, in: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 4 (1926), S. 177–192

VALJAVEC, FRANZ, Fritz Kern †, in: Historisches Jahrbuch 70 (1951), S. 491–495

- Vorwort, in: Historia Mundi, Bd. VI: Hohes und spätes Mittelalter, Bern 1958, S. 7 f.

VALLEJO, JESÚS, El vértigo de los mil años [Rez. zu Paolo Grossi, El orden jurídico medieval, 1996], in: Revista de libros 13 (1998)

VAN CAENELEM, RAOUL C., Law in the Medieval World, in: TR 49 (1981), S. 13–46

VAN HORN MELTON, JAMES, Otto Brunner und die ideologischen Ursprünge der Begriffsgeschichte, in: Hans Joas/Peter Vogt (Hg.) Begriffene Geschichte. Beiträge zum Werk Reinhart Kosellecks, Berlin 2011, S. 123–137

VOLLRATH, HANNA, Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften, in: HZ 233 (1981), S. 571–594

- Herrschaft und Genossenschaft im Kontext frühmittelalterlicher Rechtsbeziehungen, in: Hist. Jb. 102 (1982), S. 33–71

VOM BROCKE, BERNHARD, Kurt Breysig. Geschichtswissenschaft zwischen Historismus und Soziologie, Lübeck u. a. 1971 (= Historische Studien; 417)

VOM BRUCH, RÜDIGER, Gustav Schmoller, in: Norbert Hammerstein (Hg.), Deutsche Geschichtswissenschaft um 1900, Stuttgart 1988, S. 219–238

- Wissenschaft, Politik und öffentliche Meinung: Gelehrtenpolitik im Wilhelminischen Deutschland (1890–1914), Husum 1980 (= Historische Studien; 435)

VON DER STEINEN, WOLFRAM, Vom heiligen Geist des Mittelalters. Anselm von Canterbury, Bernhard von Clairvaux, Breslau 1926

VOSS, INGRID, Deutsche und französische Geschichtswissenschaft in den dreißiger Jahren, in: Entre Locarno et Vichy. Les relations culturelles franco-allemandes dans les années 1930 (hg. v. Hans Manfred Bock/Reinhart Meyer-Kalkus/Michael Trebitsch), Paris 1993, S. 417–438

WACKERNAGEL, JACOB, Die geistigen Grundlagen des mittelalterlichen Rechts, Tübingen 1929 (= Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart; 62)

WADA, TAKUROU, Shohyou Hideo Iwano: Fritz Kern no ho shiso, 1981, in: Houseishi Kenkyu [Legal History Review] 32 (1982), S. 383–386

WAGEMANN, ARNOLD, Geist des germanischen Rechts. Volkswirtschaftliche Gedanken und Untersuchungen, Jena 1913

WAITZ, GEORG, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I: 3. Aufl. Berlin 1880; Bd. II: 3. Aufl. Berlin 1882; Bd. III: 2. Aufl. Berlin 1883; Bd. IV: 2. Aufl. Berlin 1885; Bd. V: Kiel 1875; Bd. VI: Kiel 1875

WALTHER, HELMUT G., Das Problem des untauglichen Herrschers in der Theorie und Praxis des europäischen Spätmittelalters, in: ZHF 23 (1996), S. 1–28

WEBER, MAX, Die ›Objektivität‹ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis [1904], in: ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre (hg. v. Johannes Winckelmann), 7. Aufl. Tübingen 1988, S. 146–214

- R. Stammlers ›Ueberwindung‹ der materialistischen Geschichtsauffassung [1907], in: ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre (hg. v. Johannes Winckelmann), 7. Aufl. Tübingen 1988, S. 291–359
- Wissenschaft als Beruf [1919], in: ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre (hg. v. Johannes Winckelmann), 7. Aufl. Tübingen 1988, S. 582–613

WEHLER, HANS-ULRICH, Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Bd. 3: Von der »Deutschen Doppelrevolution« bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges. 1849–1914, München 1995

WEIMAR, KLAUS, Das Muster geistesgeschichtlicher Darstellung. Rudolf Ungers Einleitung zu ›Hamann und die Aufklärung‹, in: Christoph König/Eberhard Lämmert (Hg.), Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 1910 bis 1925, Frankfurt a. M. 1993, S. 92–105

WEINFURTER, STEFAN, Standorte der Mediävistik. Der Konstanzer Arbeitskreis im Spiegel seiner Tagungen, in: Peter Moraw/Rudolf Schieffer (Hg.), Die deutsche Mediävistik im 20. Jahrhundert, Ostfildern 2005 (= VuF; LXII), S. 9–38

WEITZEL, JÜRGEN, Der Grund des Rechts in Gewohnheit und Herkommen, in: Die Begründung d Rechts als historisches Problem (hg. v. Dietmar Willoweit), München 2000 (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien; 45), S. 137–152

- Gewohnheitsrecht und fränkisch-deutsches Gerichtsverfahren, in: G. Dilcher u. a., Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter, Berlin 1992 (= Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte; 6), S. 67–86
- Versuch über Normstrukturen und Rechtsbewußtsein im mittelalterlichen Okzident (450–1100), in: Ernst-Joachim Lampe (Hg.), Zur Entwicklung von Rechtsbewußtsein, Frankfurt a. M. 1997, S. 371–402

WEIZSÄCKER, VIKTOR VON, Natur und Geist, München 1964

WERNER, KARL FERDINAND, Marc Bloch et la recherche historique allemande, in: Marc Bloch aujourd’hui. Histoire comparée /André Brugière), Paris 1990, S. 125–133

- Marc Bloch und die Anfänge einer europäischen Geschichtsschreibung, Saarbrücken 1995 (= Saarbrücker Universitätsreden; 38)
- Naissance de la noblesse. L’essor des élites politiques en Europe, Paris 1998

WIEACKER, FRANZ, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, 2. Aufl. Göttingen 1967

WILLOWEIT, DIETMAR, Vom alten guten Recht. Normensuche zwischen Erfahrungswissen und Ursprungslegenden, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs 1997, München 1998, S. 23–52

WINKLER, VIKTOR, Der Kampf gegen die Rechtswissenschaft. Franz Wieackers »Privatrechtsgeschichte der Neuzeit« und die deutsche Rechtswissenschaft des 20. Jahrhunderts, Hamburg 2014 (= Studien zur Rechtswissenschaft; 313)

WITTKAU, ANNETTE, Historimus. Zur Geschichte des Begriffs und des Problems, Göttingen 1992

WOLF, ARMIN, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs 1198–1298. Zur 700-jährigen Wiederkehr der ersten Vereinigung der sieben Kurfürsten, Idstein 2000 (= Historisches Seminar, NF; 11)

- Gesetzgebung in Europa 1100–1500. Zur Entstehung der Territorialstaaten (2. überarb. u. erw. Aufl.), München 1996

- Gesetzgebung und Kodifikation, in: Peter Weimar (Hg.), *Die Renaissance der Wissenschaften im 12. Jahrhundert*, Zürich/München 1981 (=Zürcher Hochschulforum; 2), S. 143–171
- WOLF, JEAN-CLAUDE (Hg.), Eduard von Hartmann. *Zeitgenosse und Gegenspieler Nietzsches*, Würzburg 2006
- WOLTER, UDO, Die »consuetudo« im kanonischen Recht bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, in: G. Dilcher u. a., *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter*, Berlin 1992 (=Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte; 6), S. 87–116
- WOLZENDORFF, KURT, Besprechung von Fritz Kern: *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter*, 1915, in: *Deutsche Literaturzeitung* 37 (1916), Sp. 45–49
- Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen die rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des modernen Staatsgedankens, Breslau 1916 (=Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte; 26)
- WORMALD, PATRICK, *The Making of English Law: King Alfred to the Twelfth Century*. Vol. I: *Legislation and its limits*, Oxford 1999
- WORRINGER, WILHELM, *Formprobleme der Gotik*, 3. Aufl. München 1912
- WUNDER, HEIDE, »Altes Recht« und »göttliches Recht« im Deutschen Bauernkrieg, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 24 (1976), S. 54–66
- WUNDT, WILHELM, *Völkerpsychologie. Eine Untersuchung der Entwicklungsgesetze von Sprache, Mythus und Sitte*. Bd. 9: *Das Recht*, Leipzig 1918
- WYSS, ULRICH, *Die wilde Philologie. Jacob Grimm und der Historismus*, München 1979
- Mediävistik als Krisenerfahrung – zur Literaturwissenschaft um 1930, in: Gerd Althoff (Hg.), *Die Deutschen und ihr Mittelalter. Themen und Funktionen moderner Geschichtsbilder vom Mittelalter*, Darmstadt 1992, S. 127–146

ZEUMER, KARL, Das vermeintliche Widerstandsrecht gegen Unrecht des Königs und Richters im Sachsenpiegel, in: *ZRG.GA* 35 (1914), S. 68–75

ZITELMANN, ERNST, *Gewohnheitsrecht und Irrthum*, in: *AcP* 66 (1883), S. 323–468

Personenregister

A

Adickes, Erich 33
Amira, Karl von 12, 88
Andreas, Willy 67, 104
Anrich, Ernst 77 f., 104
Arnold, Wilhelm 47
Aschieri, Mario 117
Aubin, Hermann 33, 76

B

Bagge, Sverre 116
Below, Georg von 4, 27, 29, 40,
50 f., 62, 93
Benz, Richard 66
Bergson, Henri 57 f.
Berman, Harold 119
Bernheim, Ernst 31, 35, 38, 44, 48
Beseler, Georg 86 f.
Bismarck, Otto von 54
Bloch, Hermann, 17, 37
Bloch, Marc 11, 14–16, 23 f., 39,
75 f., 95, 110, 117
Blom, Grethe Authén 116
Brandi, Karl 76
Breysig, Kurt 62 f., 70 f.
Brie, Siegfried 88, 114
Brunner, Heinrich 1, 12, 17 f., 94,
99
Brunner, Otto 9, 13, 19, 24, 38 f.,
80, 107–110, 112, 114
Bücher, Karl 47
Buchner, Rudolf 24
Burckhardt, Jacob 35–37, 55 f.,
70 f., 84, 109

C

Carlyle, Alexander J. 27, 29,
Carlyle, Robert W. 27, 29
Clanchy, Michael T. 119
Conte, Emanuele 117
Costa, Pietro 117
Curtius, Ernst Robert 68, 71

D

Dahm, Georg 77
Dahn, Felix 53,
De Pange, Jean 75 f.

Delbrück, Hans 43, 73

Di Robilant, Anna 117
Dilcher, Gerhard 111, 113 f.
Dilthey, Wilhelm 31, 33, 57 f., 95
Dopsch, Alfons 76, 92
Driesch, Hans 33, 55, 58, 64

E

Ebel, Wilhelm 94, 111
Eicken, Heinrich von 36
Engisch, Karl 115
Erdmann, Lothar 33,
Erler, Adalbert 77
Eucken, Rudolf 43

F

Fehr, Hans 22, 105 f.
Fenger, Ole 116
Fischer, Fritz 72
Franz, Günther 77, 111
Frazer, James G. 14 f.
Freyer, Hans 38, 81
Frobenius, Leo 63,
Fuhrmann, Horst 92

G

García-Pelayo, Manuel 116
Geiger, Theodor 44
Genzmer, Erich 112
George, Stefan 68
Gierke, Otto 10, 17, 19, 21, 47,
49 f., 53, 57, 87, 89, 94
Gilissen, John 118
Gluckman, Max 118
Goethe Johann Wolfgang von 58
Goetz, Walter 36, 58
Goody, Jack 118 f.
Gothein, Eberhard 7, 46, 57
Gräßner, Fritz 62
Graus, František 113
Grimm, Jacob 86–88
Grønbech, Vilhelm 13
Grossi, Paolo 117
Grundmann, Herbert 24
Gundolf, Friedrich 36
Gurevič, Aron 116

H

- Haeckel, Ernst 54 f.
- Haering, Theodor L. 58
- Halbwachs, Maurice 96
- Haller, Johannes 5 f., 32
- Hampe, Karl 101
- Hartmann, Eduard von 54 f., 58, 69, 73, 98
- Hauck, Karl 13 f.
- Hayek, Friedrich A. 115
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 46
- Helle, Knut 116
- Herre, Paul 36
- Hesse, Hermann 68
- Heussi, Karl 59, 103
- Heymann, Ernst 17, 21
- Hindenburg, Paul von 74
- Hintze, Otto 37, 50, 52, 58
- Hitler, Adolf 74
- Hoffmann, Paul Theodor 68
- Höfler, Otto 13 f.
- Holtzmann, Robert 15, 76
- Hölzle, Erwin 89
- Huber, Ernst Rudolf 77, 108
- Hübner, Alfred 106
- Hübner, Rudolf 88, 104
- Huizinga, Johan 38, 76

I

- Iglesia Ferreirós, Aquilino 116
- Iwano, Hideo 116

J

- Jellinek, Georg 103

K

- Kaehler, Siegfried A. 33
- Kantorowicz, Ernst H. 16, 68, 104
- Kantorowicz, Hermann 76, 96 f.
- Kern, Bertha (geb. v. Hartmann 55
- Kern, Franz Hermann 3
- Kern, Liselotte 3
- Kern, Maria 3
- Keutgen, Friedrich 37
- Keyserling, Hermann Graf 33, 58
- Kienast, Walther 13
- Kisch, Guido 106
- Köbler, Gerhard 113 f.
- Kötzschke, Rudolf 30, 104
- Krammer, Mario 17, 37
- Krause, Hermann 111 f., 114

L

- Kroeschell, Karl 112–114
- Künßberg, Eberhard von, 105

M

- Lammers, Walther 24, 101
- Lamprecht, Karl 30, 35, 47–51, 63, 77, 93, 102, 108
- Landsberg, Ernst 67
- Landsberg, Paul Ludwig 67–70, 101
- Le Bon, Gustave 44
- Levy, Ernst 112
- Líndal, Sigurður 116
- List, Albrecht 89
- Lorenz, Ottokar 36
- Luhmann, Niklas 115
- Lunden, Kåre 116

M

- Mann, Thomas 76
- Mannheim, Karl 52
- Marcks, Erich 33
- Markov, Walter 76–78
- Martínez Martínez, Faustino 117
- Maurer, Konrad 47, 49
- Mayer, Theodor 81
- Meinecke, Friedrich 31–34, 51 f., 62, 104
- Menghin, Oswald 62, 65
- Merk, Walther 106
- Meyer, Eduard 4, 59
- Mayer, Eduard Wilhelm 33
- Mitteis, Heinrich 6, 17, 19, 24, 29, 76, 85, 94, 106

N

- Natorp, Paul 33
- Nietzsche, Friedrich 52, 54, 69, 121
- Norseng, Per 116

O

- Ortega y Gasset, José 44

P

- Pacheco Caballero, Francisco Luis 117
- Peterson, Claes 116
- Pirenne, Henri 5, 49, 76
- Pirie, Fernanda 118
- Puchta, Georg Friedrich 87 f.

R

Ranke, Leopold 72
Rehme, Paul 89
Reiners, Ludwig 89
Reyscher, August Ludwig 86
Rickert, Heinrich 58
Ritter, Gerhard 80 f.
Rosenstock, Eugen 17, 29, 37, 89
Rosenzweig, Franz 32 f.
Rothacker, Erich 58, 68 f., 79, 94
Rüstow, Alexander 79
Ryan, Magnus 117

S

Salomon, Gottfried 68
Sander, Paul 50, 102
Schaeder, Hans Heinrich 72
Schäfer, Dietrich 4, 6, 46, 50 f.
Scheler, Max 68, 70
Schiller, Friedrich 121
Schmalenbach, Herman 68
Schmitt, Carl 108
Schmoller, Gustav 47
Schoeps, Hans-Joachim 79
Schöpfeld, Walther 106
Schopenhauer, Arthur 52–54
Schramm, Percy Ernst 15 f., 29, 39, 68, 104
Schreuer, Hans 12
Schröder, Richard 17 f., 99
Schulte, Aloys 5
Schumpeter, Josef 68
Schwerin, Claudius von 105
See, Klaus von 112–114
Sera, Terushiro 116
Simmel, Georg 33, 53
Sjöholm, Elsa 116
Sohm, Rudolf 33
Sohm, Walter 33
Spengler, Oswald 58 f., 63 f., 67
Spörle, Johannes 92, 104
Sprandel, Rolf 112
Stadelmann, Rudolf 38, 56
Steinhausen, Georg 36
Stremann, Gustav 73
Stutz, Ulrich 11, 17, 21, 29, 38, 40, 105

T

Tellenbach, Gerd 29, 39
Teuscher, Simon 115
Thieme, Hans 111
Thimme, Friedrich 73 f.
Thurnwald, Richard 62
Tirpitz, Alfred von 73 f.
Tönnies, Ferdinand 45, 97–100
Torkelsen, Edwin 116
Toynbee, Arnold 62–64, 72, 79
Troeltsch, Ernst 7, 33, 37 f., 51, 94, 103, 109
Trusen, Winfried 113 f.

U

Uhlund, Ludwig 88 f.
Ullmann, Walter 25, 114
Unger, Rudolf 36

V

Valéry, Paul 76
Valjavec, Franz 61, 80
Vallejo, Jesús 117
Van Caenegem, Raoul C. 119
Vollrath, Hanna 113 f., 119
Von der Steinen, Wolfram 68

W

Wackernagel, Jacob 105
Wada, Takuro 116
Wagemann, Arnold 88
Waitz, Georg 18, 21
Weber, Max 37, 49, 53, 58, 101–103, 121 f.
Weitzel, Jürgen 114
Weizsäcker, Viktor von 33
Wieacker, Franz 122
Wolf, Armin 114
Woltzendorff, Kurt 21, 26
Worringer, Wilhelm 66
Wundt, Wilhelm 49

Z

Zeumer, Karl 4 f., 22
Zitelmann, Ernst 87 f., 103

